Geschichte der Lübeckischen Kirche von 1530 bis 1896

Everhard Illigens

Ger 7860.6

No. 5415

Geschichte der Lübeckischen Kirche

von 1530 bis 1896,

das ist

Geschichte

des ehemaligen katholischen Bistums und der nunmehrigen katholischen Gemeinde,

sowie

der katholischen Bischöfe, Domherren und Seelsorger zu Lübeck von 1530 bis 1896.

Von

Everhard Illigens,
Pastor.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1896.

Zweigniederlassungen in Münster, Osnabrück und Mainz.

Digitized by Google

7860.6

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geschichte der Lübeckischen Kirche ist so eigenartig, daß sie wohl geeignet sein dürfte, das Interesse weiterer Kreise zu erregen. Wenn ich mich entschlossen habe, vorliegende Arbeit zum Drucke zu befördern, so weiß ich einerseits recht wohl, daß sie ihre Schwächen und Mängel hat, da die seelsorglichen Pflichten mir nicht die Zeit ließen, die Vorstudien so zu betreiben, wie es wünschenswert gewesen wäre, andererseits aber fühlte ich eine gewisse Verpflichtung, das interessante Quellenmaterial, das mir zum Teil infolge einer merkwürdigen Verknüpfung der Umstände zur Verfügung gestellt war, der Öffentlichkeit zu übergeben. Ich wollte auch die Herausgabe dieser Arbeit nicht weiter hinausschieben, obwohl ich nicht alle Quellen erforscht habe; denn zunächst will es mir scheinen, daß in der vorliegenden Arbeit die Geschichte der katholischen Kirche zu Lübeck von 1530 bis 1896 in ihren Grundzügen klar zu Tage tritt und es sich nur noch um minder wichtige Ergänzungen handeln kann, sodann aber wollte ich diese Arbeit zum Abschluß bringen, da die zunehmenden Arbeiten in der Seelsorge das Aufgeben solcher Nebenbeschäftigungen mir zur Pflicht zu machen scheinen.

Bei der Abfassung dieser Schrift habe ich mich stets von der Absicht leiten lassen, die Vergangenheit, und zwar sowohl die Begebenheiten, als auch die Personen und deren Ansichten und Bestrebungen gewissenhaft nach den Quellen darzustellen. Deshalb ließ ich die Geschichtsquellen nach Möglichkeit selbst reden. An den wichtigeren Stellen habe ich die Quellen, aus denen ich schöpfte, namhaft gemacht, an den weniger wichtigen glaubte ich davon Abstand nehmen zu sollen, um nicht den Gang der Darstellung gar zu oft zu unterbrechen und dadurch den Leser zu ermüden. In den Stellen, welche ich den Geschichtsquellen entnommen habe, kommen hie und da Sätze und Ausdrücke vor, welche ich nicht billigen kann, da Andersgläubige sich durch dieselben verletzt fühlen könnten. Wenn ich gleichwohl solche Äußerungen zum Abdruck gelangen ließ, so glaubte ich das im Interesse der geschichtlichen Wahrheit thun zu sollen, um nämlich ein getreues Stimmungsbild der vergangenen Zeit zu geben; es ist aber selbstredend nicht meine Absicht,

Digitized by Google

jede Äußerung, die ich den Quellen entnommen habe, zu der meinigen zu machen. Ich war deshalb darauf bedacht, an solchen Stellen entweder die Quelle ausdrücklich namhaft zu machen oder aber die betreffenden Worte als aus den Quellen entnommen wenigstens durch Anführungszeichen kenntlich zu machen. Ein auswärtiger geistlicher Freund, dem ich die Korrekturbogen zum Lesen gegeben hatte, machte mich darauf aufmerksam, daß eine solche Kenntlichmachung auch an einigen anderen Stellen empfehlenswert sei; sie ließ sich aber nicht mehr bewerkstelligen, da der Druck inzwischen schon hergestellt war. — Die Quellen bringen zuweilen von einander abweichende Angaben; hie und da mußte ich mich darauf beschränken, diese verschiedenen Angaben anzuführen und dem Leser die Entscheidung über die Richtigkeit der einen oder anderen zu überlassen.

Als Quelle für diese Arbeit diente mir vor allem das Pfarrarchiv. Verschiedene wichtige Aktenstücke aus dem Vatikanischen Archiv und aus dem Archiv der Propaganda-Kongregation habe ich teils vom Herrn Dr. Merkle in Rom, teils vom Herrn Wilhelm Schwarz, Kaplan an St. Mathias in Berlin, teils und zwar durch Vermittelung des Herrn P. Wilhelm Schmitz vom Herrn Dr. Bernhard Hansen, Bischöflichen Geheimsekretär in Kopenhagen, erhalten, wofür ich den genannten Herrn auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche.

An gedruckten Büchern benutzte ich hauptsächlich folgende:

Becker, Johann Rudolf. Umständliche Geschichte der Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck. 3 Bde. Lübeck 1782—1805.

Brehmer, Dr. W. Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte einzelner Häuser. Lübeck 1890.

Dreves, Dr. Lebrecht. Annuae Missionis Hamburgensis. Freiburg im Breisgau 1867.

Dreves, Dr. Lebrecht. Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona. Schaffhausen 1866.

Ehses, Dr. Stephan, und Meister, Dr. Alois. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585(1584)—1590. Paderborn 1895.

Fahne, A. Die Westfalen in Lübeck. Köln und Bonn 1855.

Grautoff, Dr. F. H., Professor und Bibliothekar in Lübeck. Historische Schriften aus dem Nachlasse von. 3 Bde. Lübeck 1836.

Hansen, Joseph. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572 – 1585. 2 Bde. Berlin 1892 und 1894.

Hellwig, Dr. L., Oberlehrer. Grundriß der Lauenburgischen Geschichte. Ratzeburg 1892.

Digitized by Google

Klinkhardt. Historische Nachrichten von den zwei apostolischen Vikariaten im Norden und in Ober- und Niedersachsen. Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Lüneburg 1836.

Meier, Dr. Otto. Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Bde. Göttingen 1852 und 1853.

Miscellanea di storia italiana. tom. VI Torino 1865.

Petersen, F. Ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchenreformation in den Jahren 1529 bis 1531 aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation. Lübeck 1830.

Pieper, Dr. Anton. Die Propaganda-Kongregation und die nordischen Missionen im siebenzehnten Jahrhundert. Köln 1886.

Reimann, E. Prof. Die Sendung des Nuntius Commendone nach Deutschland im Jahre 1561. Bd. VII der Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1867.

Schwarz, W. F. Briefe und Akten zur Geschichte Max II. 2 Bde. Paderborn 1889 und 1891.

Starcke, Kaspar Heinrich, Pastor. Lubeca Lutherano-Evangelica, d. i. der Stadt Lübeck Kirchen-Historie. Hamburg 1724.

Steinhuber, Kardinal, Andreas. Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom. 2 Bde. Freiburg im Breisgau 1895.

Waitz, Georg. Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die Europäische Politik. 3 Bde. Berlin 1855 und 1856.

Wehrmann, Staatsarchivar. Mitteilungen über das ehemalige Lübeckische Domkapitel. Zeitschrift für Lübeckische Geschichte. Bd. 3. Heft 1.

Woker, Franz Wilhelm. Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i. apostolischer Vikar von Norddeutschland 1709—1728. Köln 1886.

Woker, Franz Wilhelm. Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts. Franziskaner, Dominikaner und andere Missionare. Köln 1884.

Wenn die Form der Darstellung zu wünschen übrig läßt, so bitte ich um gütige Nachsicht. Die vielen seelsorglichen Arbeiten ließen mir ohnehin kaum Zeit zur Abfassung dieser Schrift.

Ich übergebe nun diese Arbeit zunächst und vor allem den Mitgliedern meiner Gemeinde, aus der mir der Wunsch nach Veröffentlichung dieser Geschichte vielfach entgegengebracht ist, nachdem ich im Verein Constantia verschiedene Vorträge über dieselbe gehalten hatte. Es dürfte für die Gemeinde in mancherlei Hinsicht nützlich sein, ihre Vergangenheit näher kennen zu lernen.

Sodann möge diese Schrift in die Hände derjenigen Lübecker gelangen, die zwar nicht meiner Gemeinde angehören, sich aber für die Vergangenheit unserer Stadt interessieren. Vorliegende Arbeit bringt mancherlei Nachrichten,

Digitized by Google

die bisher entweder in den Archiven schlummerten oder aber in verschiedenen Geschichtswerken veröffentlicht waren, die nur wenigen zugänglich sind.

Es ist endlich mein Wunsch, daß diese Schrift einen weiteren Lesekreis unter den Katholiken Deutschlands finden möge, indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß die eigenartige Geschichte der katholischen Kirche zu Lübeck das Interesse der Leser für dieselbe wachrufen und derselben Wohlthäter erwecken wird. Als der Hochwürdigste Herr Provikar, Dr. Bernard Höting, Bischof von Osnabrück, am 10. Mai 1891 das neue Gotteshaus konsekriert hatte und seine Freude über die Vollendung des schönen Baues aussprach, gratulierte Hochderselbe der Gemeinde zwar zum Besitz eines solchen Gotteshauses, fügte aber auch die Bemerkung hinzu, es sei dasselbe für die Gemeinde und insbesondere für den Pastor wegen der darauf lastenden großen Schulden ein Schmerzenskind und werde es wohl noch lange bleiben. In der That ist das neue Gotteshaus noch jetzt ein wahres Schmerzenskind. Deshalb ist jede Gabe zur Erleichterung der Schulden höchst willkommen.

Lübeck, am Feste der Himmelfahrt Mariä, den 15. August 1896.

Illigens, Pastor.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung. Verhältnis des Bistums Lübeck zur freien Reichsstadt Lübeck. 1

1. Kapitel. Die Bischöfe und das Domkapitel von 1530 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. 3

2. Kapitel. Verfassung des Domkapitels. Der katholische Besitzstand am 1. Januar 1624. Die katholischen Domherren bis 1804. 50

3. Kapitel. Katholische Religionsübung von 1530—1683, besonders aber im Normaljahr 1624. Kampf um die Freiheit der Religionsübung von 1664—1683. 67

4. Kapitel. Die Ferdinandeische Stiftung. Die Jesuiten in Lübeck; ihre Wohnung und Kapelle. 82

5. Kapitel. Das Recht zu taufen und zu trauen. 87

6. Kapitel. Die Säkularisation des Fürstbistums Lübeck. Das Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck. 97

7. Kapitel. Statistisches von 1575—1896. Seelenzahl, Umfang des Missionsbezirkes, Filialen und anderes. Studienstiftungen. 99

8. Kapitel. Die Seelsorger der Gemeinde von der Aufhebung des Jesuitenordens bis zur Gegenwart. 1773—1896. 123

9. Kapitel. Die katholische Gemeindeschule, das Schulhaus und die Lehrpersonen. 127

10. Kapitel. Die grauen Schwestern. Das katholische Krankenhaus. 129

11. Kapitel. Die Herz-Jesu-Kirche. 130

Anhang.

1. Verglik wegen de veer grooten Kaipel-Karcken meede dem Kapittel. d. 1530. 136

2. Vergleich cum capitulo. 1532. 136

3. De spoliis factis ecclesiae et clero ecclesiae Lubecensis. 141

4. Memoriale del clero di Lubecca in materia di religione. 144

5. Informatio in causa devastatae, extenuatae, deploratae et exstinctae pene dioecesis et ecclesiae Lubecensis statu. 148

6. Schreiben des Lübecker Domherrn Mathias Girzleitz an Nuntius Commendone in betreff der Besetzung des Lübecker Bischofssitzes. 1561. 149

7. Bericht des päpstlichen Abgesandten Alexander Trivius über die Lage in Lübeck im Jahre 1575. 150

8. Denkschrift über die Lage in Lübeck im Sommer 1577. 152

9. Aus dem Protokoll der Sitzung der deutschen Kongregation am 31. August 1577. 155

10. Schreiben der Domherren Kniper und Lendichen zu Lübeck an den General der Jesuiten Merkurian zu Rom. 1579. 156

Digitized by Google

Seite

11. Breve des Papstes Gregor XIII. an Kaiser Rudolf II. und die katholischen Domherren zu Lübeck. 1583. 157
12. Schreiben von neun Lübecker Domherren in betreff der Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses. 157
13. Schreiben des Lübecker Domherrn Anton von Berken an Nuntius Bonomi in betreff der Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses und in betreff der Bewerbungen protestantischer Fürsten um das Bistum Lübeck. . . . 160
14. Katholischer Besitzstand am Normaltage. 161
15. Domherr Ludwig Spalle war am Normaltage katholisch. 165
16. Domherr Spalle war am Normaltage katholisch. 166
17. Domherr Spalle war am Normaltag katholisch. Katholische Religionsübung im Normaljahr. 168
18. Domherr Spalle war am Normaltag katholisch. Katholische Religionsübung im Normaljahr. 171
19. Auszüge aus Protokollen des Domkapitels betreffend die Störung des katholischen Gottesdienstes. 172
20. Katholische Religionsübung im Normaljahr. 173
21. Katholische Religionsübung im Normaljahr. 181
22. Schutzbrief des Kaisers Leopold I. vom 12. Februar 1666. 184
23. Schutzbrief des Kaisers Leopold I. vom 5. Januar 1680. 185
24. Diploma fundationis Ferdinandeae. 189
25. Catalogus Notitiarum generalium exhibendarum a quocunque Missionario ad instructionem Ill^{mi} ac R^{mi} Domini Episcopi Spigacensis ac Vicarii Apostolici quoad statum ecclesiarum et populi [Lubecae]. 193
26. Urkunde, welche in den Turmknauf der Herz-Jesu-Kirche gelegt ist. 197
27. Ablaßbreve Leo XIII. 198
28. Dekret der Ritenkongregation betreffend das Fest der allerseligsten Jungfrau von der immerwährenden Hilfe. 199
29. Omnium vicariorum et provicariorum per septentrionem apostolicorum nomina. 200

Nachtrag. 203

Digitized by Google

Vorbemerkung. Verhältnis des Bistums Lübeck zur freien Reichsstadt Lübeck.

Wenn man die Geschichte der katholischen Kirche zu Lübeck von 1530 bis zur Gegenwart richtig erfassen will, muß man stets im Auge behalten, daß die Stadt Lübeck bis 1804 zwei verschiedene staatliche Gebiete umfaßte. Der größere Teil der Stadt, die freie Reichsstadt, unterstand dem Rate (Senate). Die area capituli, der Thum oder Domhof unterstand dem Bischof und dem Domkapitel und wurde erst durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg vom 25. Februar 1803 und im weiteren Verfolg desselben durch den Vertrag zu Eutin, der am 2. April 1804 zum Abschluß kam, vollends säkularisiert. Durch diese Säkularisation fiel der größere Teil des lutherischen Bistums, des einzigen in Deutschland, als weltliches Fürstentum an den Herzog von Oldenburg und bildet das jetzige oldenburgische Fürstentum Lübeck, während die Stadt Lübeck den innerhalb ihrer Ringmauern und ihrer Landwehr belegenen kleineren Teil des Bistums erhielt.

Im Bistum Lübeck waren die bischöflichen Tafelgüter und die des Kapitels von Anfang an strenger von einander gesondert, als es wohl in irgend einem anderen deutschen Bistum der Fall war. So zerfiel das Bistum in zwei Teile. Dies Verhältnis entwickelte sich immer mehr, so daß aus diesen beiden Teilen im Bistum Lübeck im 18. Jahrhundert zwei getrennte, nur in losem Zusammenhang mit einander stehende Staaten geworden waren. Zwar stand der Bischof an der Spitze beider, und dem Reichsoberhaupt gegenüber war das Bistum nur ein Staat; hinsichtlich der auf das Reich bezüglichen Verhältnisse, z. B. der Reichssteuern, standen beide in Verbindung mit einander, übrigens aber hatte der Bischof auf die Verwaltung der Kapitelsgüter keinen Einfluß. Das Verhältnis zu den Unterthanen charakterisiert sich am deutlichsten dadurch, daß die Hufenbesitzer beim Antritt ihrer Stellen an Eides Statt gelobten, Einem Hochwürdigen Domkapitel zu Lübeck, als der von Gott ihnen gesetzten Obrigkeit, hold, treu und gehorsam zu sein. Dabei geschah des Bischofs keine Erwähnung.

Digitized by Google

Auf dem Domhofe nun war das Domkapitel die Landesobrigkeit. Der Rat der Stadt gestand die Civilgerichtsbarkeit über die Domherrn, deren Familien und Dienerschaft, über die Kapitelsbeamten und die Vikare dem Kapitel völlig zu, aber dieses beanspruchte auch eine jurisdictio fundalis, es wollte nicht zugeben, daß die städtische Gesetzgebung in den dem Kapitel gehörigen Grundstücken (in area capituli) Anwendung finde, und wollte auch keine Amtsverrichtung einer städtischen Gerichts- oder Polizei-Behörde auf diesen Grundstücken dulden. Ein so weit gehendes Recht wollte der Rat nicht anerkennen. Er ging von der Ansicht aus, daß die Stadt Lübeck für sich selbst ein Reichsstand sei, das Domkapitel dagegen nur in Verbindung mit dem Bischofe, daß ihm, dem Rate, daher alle Territorialhoheit zustehe und die Überlassung eines Teiles der Jurisdiktion an das Domkapitel ein Zugeständnis sei, aus welchem weitere Folgerungen nicht gezogen werden dürften. Daraus entstanden manche Mißhelligkeiten, größere noch daraus, daß das Kapitel auch die Kriminal-Jurisdiktion über seine Mitglieder in Anspruch nahm, welche der Rath ihm noch viel weniger zugestehen wollte. Über diesen Punkt konnte man sich gar nicht einigen. Auch dem Bischof Johann Adolf, durch dessen Vermittelung im Jahre 1595 hinsichtlich aller übrigen streitigen Gegenstände ein Vertrag abgeschlossen wurde, gelang es nicht, einen der beiden Teile zum Nachgeben zu bewegen. Man kam daher überein, diesen Punkt der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Es geschah aber nichts, um dieselbe herbeizuführen, und inzwischen betrachteten sowohl der Rat als das Domkapitel sich als im Besitz des Rechtes befindlich und übten es aus. Erst ein Fall, der sich 1776 zutrug, wurde Veranlassung, die kaiserliche Entscheidung anzurufen. Es fand ein Duell zwischen zwei Domherren statt, in welchem einer der beiden getötet wurde. Da der Rat gegen den flüchtig gewordenen Überlebenden sogleich eine Edikttalcitation erließ, erwirkte das Kapitel, daß der Kaiser für diesen Fall das Richteramt dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz übertrug, auf dessen Gebiet das Duell vorgefallen war. Dabei kam es auch wegen des Rechtes selbst zu einem Prozeß, der aber unentschieden blieb. Zu eben derselben Zeit schwebte auch ein Streit zwischen dem Rat und dem Kapitel in betreff der Jurisdiktion über die auf dem Domhof wohnenden katholischen Missionare, worüber wir später das Nähere hören werden. Außer der Jurisdiktion gab es noch eine ganze Reihe anderer Verhältnisse und Gegenstände, über welche der Rat und das Kapitel zu Zeiten in Uneinigkeit gerieten. Das Verhältnis zwischen beiden war ein unfreundliches und wurde es immer mehr. Das Kapitel war der Ansicht, daß der Rat darauf ausgehe, ihm seine Rechte zu nehmen, der Rat dagegen fand, daß das Kapitel in seinen Anmaßungen immer weiter gehe.

Digitized by Google

Die Kurien der Domherren mit ihren Gärten, die Vikarienhäuser und Wohnungen der Beamten lagen hauptsächlich am Domkirchhof, an der Parade, am Pferdemarkt, im Fegefeuer, der Kapitel-, ehemals kleinen Pfaffen-Straße, Harten- (Herzogen-), Dankwarts-Grube, Mühlenstraße und am Bauhof. Es bestanden in Lübeck ehemals ähnliche Verhältnisse, wie sie noch heute im benachbarten Ratzeburg, dem Sitz des früheren Bistums gleichen Namens, bestehen. Dort gehört der Dom und Domhof zu Mecklenburg-Strelitz, während die übrige Stadt preußisch ist.

Erstes Kapitel.

Die Bischöfe und das Domkapitel von 1530 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Im Jahre 1530 wurde in alle Kirchen der Stadt Lübeck der lutherische Gottesdienst eingeführt. Es ist nun nicht meine Absicht, im folgenden eine Geschichte dieser Einführung des Protestantismus, noch auch eine vollständige Geschichte der Bischöfe und des Domkapitels zu schreiben; letztere soll im großen und ganzen nur in soweit hier behandelt werden, als sie uns zeigt, daß den Bischöfen und dem Kapitel die Erhaltung katholischen Glaubens und Gottesdienstes in Lübeck zu verdanken ist.

Nachdem Rat und Bürgerschaft am 30. Juni 1530 von morgens 9 bis abends 6 Uhr verhandelt hatten, wurde beschlossen, daß in allen hiesigen Kirchen und Klöstern (nur den Dom allein ausdrücklich ausgenommen, weil der Rat über die Domherren nicht zu gebieten habe) der katholische Gottesdienst abgeschafft sein solle. Dieser Ratsschluß ward noch am nämlichen Abend durch zwei Ratsherren, Kord Wibbeking und Kord Castorf und etliche von den Ausschußbürgern in allen Kirchen und Klöstern bekannt gemacht und den katholischen Priestern bei Strafe und bis auf ferneren Bescheid angedeutet, daß sie sich alles Messelesens, Singens und Klingens zu enthalten hätten.

In der Domkirche wurde der katholische Gottesdienst nicht viel länger fortgesetzt. Am Feste Mariä Heimsuchung, den 2. Juli 1530, begab sich viel Volkes zum Domhof. Der Stadthauptmann Friedrich von dem Werder, der Unruhen befürchtete, begab sich in den Dom, wo auf dem Chore gerade Levitenhochamt gehalten wurde, trat an den Succentor heran, um ihm zu sagen, daß er den Gesang mäßigen solle. Da nun gerade der celebrierende Domherr sich umwandte und den Stadthauptmann erblickte, ergriff ihn die Furcht, so daß er samt Diakon und Subdiakon vom Altare lief und die gesamte Geistlichkeit mit ihnen aus dem Dom hinausflüchtete. Die Ausschuß-

Digitized by Google

bürger machten sich diesen Umstand zu nutze, und verhinderten die Wiederaufrichtung des katholischen Gottesdienstes im Dom. Nur auf dem Chore des Domes wurde der katholische Gottesdienst noch eine Zeitlang fortgesetzt, durfte aber nur zu bestimmten Stunden gehalten werden, während der Dom im übrigen nun zum lutherischen Gottesdienst benutzt wurde. Der Chor des Domes ist durch den Lettner und die hohen Chorschranken von dem übrigen Teil der Kirche so abgesondert, daß er fast eine Kirche in der Kirche bildet.

Auf Ansuchen des Rates und der Bürgerschaft kam am 28. Oktober 1530 Johann Bugenhagen aus Wittenberg zu Lübeck an, um hierselbst den lutherischen Gottesdienst zu ordnen. Am Pfingstabend, den 27. Mai 1531 wurde die Bugenhagensche Kirchenordnung vom Rate obrigkeitlich bestätigt.

Schon am Montag nach Martini Episcopi 1530 hatte das Domkapitel „um des Friedens willen und so lange, bis alle Dinge wieder aufs alte kämen" die vier Parochialkirchen (Marien, Petri, Jakobi, Ägydien) und die Kapellen der Stadt aufgegeben. (Siehe Anhang Nr. 1.)

Im folgenden Jahre sah sich das Kapitel zu einem neuen Vergleich gezwungen, der es auf eine völlige Aufhebung des Kapitels absah. (Siehe Anhang Nr. 2.) Derselbe ist zwischen dem Rat, den 64 und 100 Bürgern von wegen der ganzen Gemeinde einesteils, Dechant, Senior und Domherrn, wie auch Vikarien und übrigen Geistlichen der Domkirche anderenteils abgeschlossen. Inhalts dessen wird den Domherren, Vikarien und Geistlichen, nebst ihrer Habe, Gütern und Hausgesinde, nachbarlicher und bürgerlicher Schutz versprochen; und sollen sie Zeit ihres Lebens bei allen ihren Einkünften mit Inbegriff des Gnadenjahres gelassen, auch ihnen zur Erhebung sowohl des Hauptstuhles als der Zinsen treulich geholfen, sie auch von niemandem mit Schmäh- und Droh-Schriften ferner beleidigt werden. Demnächst sollen die vom Rate in Verwahrung gebrachten Kleinodien der Domkirche zum Behuf derselben Kirche und des gemeinen Besten, verwahrt, was aber das Kapitel und die Vikarien an Silbergeschmeide und Ornat dieser Kirchen in Verwahrung haben, soll vermittelst eines getreuen Inventarii dem Rat und den Bürgern überliefert werden. Dabei sollen die Domherren ihre Kurien im baulichen Stande unterhalten; und wem der Ordnung nach eine Kurie anheimfällt, soll, falls er abwesend ist, ein Jahr hierselbst residieren und gleich den übrigen Domherren sich verhalten, widrigen Falls der nächstfolgende in seine Stelle treten und die Kurie annehmen soll. Ferner werden die 4 Hauptkirchen, nebst den Kirchenbüchern und Registern, dem Rat und den Bürgern abgetreten, um aus diesen die Fundationen und Rentenbriefe kopieren zu lassen; und verpflichten sich sowohl die Domherren

Digitized by Google

als Vikarien, von allen ihren Zinsen, Renten, Früchten und Einkünften, in und außer der Stadt, Nachweise zu geben, auch ihre Hauptbriefe ganz oder zum Teil, ohne Vorwissen des Rates und der Bürger auf keine Weise zu veräußern, noch zu verändern. . . . Die vor Jahr und Tag erledigten Präbenden sollen zwar annoch von denen vergeben werden, die solche zu verleihen das Recht gehabt, die künftig erledigt werdenden Präbenden, Vikarien, Kommenden, Stipendien und Almosengelder aber sollen an die Kasse fallen und zum gemeinen Gut angewendet werden. Bei allgemein auszuschreibenden Kontributionen sollen die Domherren gleich anderen Bürgern von ihrem Vermögen zur gemeinen Not beitragen. Endlich sollen nach dem tödlichen Abgange sämtlicher Kapitularen alle und jegliche Kirchengüter in und außerhalb der Stadt, sie seien durch Schenkung oder Kauf, oder sonst erworben, zum Behuf des gemeinen Besten genutzet und angewendet werden; dergestalt, daß, wenn die Anzahl der Domherren bis auf zwölfe, welche mit Häusern und völliger Hebung versehen, ausgestorben wäre, und darauf einer von den zwölfen versterben würde, sodann dessen Kanonikat, Haus und sämtliche Einhebung an die Kasse und das gemeine Gut verfallen sein und fernerhin es mit dem zweiten, dritten bis zum letzten ebenso gehalten werden solle. Welches denn von den Distinkten- und Livonisten-Präbenden gleichergestalt zu verstehen; desgleichen von den Vikarien und Officianten der Domkirche gelten solle, als deren Portion und täglicher Chorpfennig, so bald einer ausstirbt, in den Gotteskasten fallen solle. — Dieser Vergleich war bereits auf Martini 1531 entworfen; weil er aber dem Domkapitel sehr hart war, so verzögerte sich die Unterschrift von einem Tage zum andern. Der Bischof Heinrich nahm gar keinen Teil daran, und daß die Domherren auch keinen Gefallen daran gefunden, ihn vielmehr gezwungen unterschrieben, erhellt aus den Anfangsworten des Vergleiches, indem sie sich nur dazu verstehen unverfänglich ihrer Eide, Ehren und Pflichten um Aufruhr abzuwenden, auch sich ausbedingen, daß derselbe nur von so langer Gültigkeit sein solle, bis die abgeschafften Kirchenceremonien oder Gebräuche wieder zugestanden sein werden. Inzwischen erfolgte nach Verlauf von Jahr und Tag, nämlich am St. Sylvestertage, den 31. Dezember 1532, von seiten des Domkapitels und der Domvikare beides, die Unterschrift und Untersiegelung. Gleichwohl ist dieser Vergleich niemals zur Ausführung gebracht.

Die in dem Vergleich genannten Kleinodien und Kirchenschätze, goldene und silberne Kruzifixe, Bilder, Monstranzen, Kelche und übrigen Altargerätschaften und anderen Kostbarkeiten waren schon 1530 aus den Garvekammern sämtlicher Kirchen und Klöster der Stadt fortgenommen und in großen Kisten auf die Tresekammer, das geheime Stadtarchiv, welches sich in der Marienkirche befand, gebracht worden. Das Verzeichnis derselben ist in der

Digitized by Google

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. II S. 133—145 abgedruckt. Das vergoldete und unvergoldete Silber allein (Gold und Edelsteine sind nicht mitgerechnet) wog an 96 Centner. Von diesen reichen Schätzen ist der Stadt jedoch wenig zu Nutzen gekommen; das durch den Verkauf derselben gelöste Geld ist größtenteils in dem von Wullenweber erregten Holsteinschen Kriege verschleudert worden. Ein Chronist jener Zeit schreibt: Et is dar nicht so to geuen, dat men dar so mede vmme gaen solde, so me deit, God betert, et moet noch al tor Sprake kamen, wen de Tydt kumpt, wen idt Gode van Himmel beleuet, de make et gudt (Es ist nicht so dazu gegeben, daß man so damit umgehe, wie man thut, Gott bessere es, es muß noch alles zur Sprache kommen, wenn die Zeit kommt, wenn es Gott vom Himmel beliebt, der mache es gut). Als 1534 ein bilderstürmerischer Haufen unter Anführung eines gewissen Hans Rullingshausen die St. Gertrud-Kapelle im Innern zerstörte, klagte der katholische Ratsverwandte Fritz Grawert: Wor de luchten, de boldeke und lichte gebleven synt, dat mogen de hovetlude weten, de kerkenbrekers, dat se God mote wedder bedröven, de so mennigen mynschen so ser bedröwet hebben (Wo die Leuchter, die Decken und Lichte geblieben sind, das mögen die Hauptleute wissen, die Kirchenbrecher; daß Gott sie wieder betrüben möge, die so manchen Menschen so sehr betrübt haben). Welchen Verlust die Kunst damals erlitten, kann man kaum ermessen.

Dreyer erwähnt in seiner Einleitung Seite 11 einen Vertrag, der 1531 mit den Vikaren der 4 Kirchen zu St. Marien, St. Petri, St. Jacobi und St. Ägydien geschlossen wurde. Es wird dies jener Vertrag sein, der nach Grautoff am 30. Mai 1531 mit allen Priestern und Vorstehern der Vikarien an jeder Kirche geschlossen wurde und festsetzte, daß sie die Originaldokumente ihrer Stiftungen an den Rat und die Vierundsechziger ausliefern sollten, wogegen den einmal angestellten Priestern die jährlichen Renten derselben bis an ihren Tod versprochen wurden. Dieser Vergleich gelangte nur teilweise zur Ausführung, so daß viele Vikarieen fortbestanden.

Der damalige Bischof Heinrich III. Bockholt blieb bis an seinen Tod der katholischen Lehre zugethan und hat sich der Einführung des Luthertums zu Lübeck aus allen Kräften widersetzt. Er war wegen der hiesigen kriegerischen Unruhen, bei welchen auch die bischöfliche Residenz Eutin durch Markus Meyer überwältigt ward, nach Hamburg geflüchtet und daselbst am Montage nach Judica 1535 nach einer zwölfjährigen bischöflichen Regierung im 72. Jahre seines Alters verstorben. Der katholische Domherr Raban Heistermann, der 1590 geboren ist, berichtet, daß dem Bischof Heinrich Gift beigebracht und dadurch sein Tod befördert sei. Becker ist der Meinung, daß diese Nachricht keinen Glauben verdiene, weil kein einziger Schriftsteller außer Heistermann solches

Digitized by Google

im geringsten erwähne, und weil damals die Reformation in Lübeck schon völlig zu stande gekommen sei. Der letzte Grund ist offenbar nicht stichhaltig. Freilich war damals der lutherische Gottesdienst in alle Stadtkirchen eingeführt, sein Fortbestand aber noch nicht völlig gesichert, das übrige Bistum aber war noch katholisch.

In den folgenden 50 Jahren haben bald katholische, bald lutherisch gesinnte Männer den Lübecker Bischofsitz inne gehabt. Wenn Becker den Detlef von Reventlow, Balthasar von Rantzow, Andreas von Barby, Johann Tidemann und Eberhard von Holle zu den lutherischen Bischöfen zählt, so ist zu bemerken, daß Reventlow und Holle sich erst nach ihrer Wahl offen zur lutherischen Lehre bekannten, Barby aber und Tidemann katholisch waren und blieben, wie wir nachher sehen werden. Und wenn Becker über Rantzow sagt, derselbe scheine gleichgültig bei der Sache (Ausbreitung der lutherischen Lehre) gewesen zu sein, obgleich er sich selbst zur evangelischen Lehre bekannte, so will es mir doch etwas zweifelhaft erscheinen, ob Rantzow auch nur für seine Person lutherisch gesinnt war.

Daß das Kapitel wiederholt Männer zu Bischöfen wählte, denen es an entschiedener katholischer Gesinnung fehlte, hatte seinen Grund zum großen Teile in den Wahlbeeinflussungen der benachbarten Fürsten und in der Furcht des Kapitels, alle Bistumsgüter zu verlieren, wenn es sich diese Fürsten nicht zu Freunden hielte.

Allerdings werden bei der Wahl solch unentschiedener Männer auch die Gründe mitgewirkt haben, welche Kardinal Steinhuber angiebt, doch kann ich die Schilderung, welche der Kardinal von den Zuständen des Lübecker Domkapitels macht, nicht in allen Stücken für zutreffend anerkennen. Kardinal Steinhuber schreibt: „Es ist bekannt, daß fast alle Domstifte, namentlich in Oberdeutschland, dem Adel vorbehalten waren. Dieser hatte sich daran gewöhnt, sie als Versorgungsanstalten für seine nachgeborenen Söhne zu betrachten und den Genuß der reichen kirchlichen Einkünfte als ein Recht in Anspruch zu nehmen, das nicht Wissenschaft und Frömmigkeit, sondern einzig und allein das adelige Blut verliehen. Das Erfordernis der adeligen Geburt und einer bestimmten Anzahl von Ahnen war von den Kapiteln selbst, insbesondere im 16. Jahrhundert, noch mehr verschärft worden. Einmal im Besitz der Mehrheit, hatten sie nicht selten die ursprünglichen Statuten, nach welchen außer dem Adelstitel auch der akademische Doktorgrad zur Erlangung eines Kanonikates befähigte, dahin abgeändert, daß sämtliche Stellen den Herren vom Adel reserviert wurden. In welchen beklagenswerten Zuständen sich damals die meisten Kapitel befanden, ist bekannt. Unwissenheit und ungeistlicher Wandel bildeten leider nicht die Ausnahmen. Am schlimmsten stand es in dieser Beziehung in den norddeutschen

Digitized by Google

Gegenden, in welchen fast der ganze Adel der neuen Lehre zugefallen war. Hier war es für den heiligen Stuhl fast unmöglich, die den Katholiken noch gebliebenen Kanonikate mit glaubenstreuen und kirchlich gesinnten Männern zu besetzen, nicht allein, weil es deren unter dem Adel kaum noch gab, sondern auch, weil bei dem Mangel von Bischöfen sichere Informationen nicht zu erlangen waren. In gar manchem ehemals blühenden Domstift fand sich kaum noch ein Kanonikus, der die Priesterweihe empfangen hatte. Männer dieser Art waren auch im Glauben nicht zuverlässig. Sie waren katholisch, so lange sie durch ihren Abfall ihre Pfründen zu gefährden glaubten, bereit, bei der nächsten besten Gelegenheit dem „lauteren Worte Gottes" zuzuschwören. Es war nicht zum geringsten Teil Schuld dieser Domkapitel, daß ein Bischofsstuhl nach dem andern, besonders in Norddeutschland, an häretisch gesinnte Bischöfe ausgeliefert wurde und der Kirche verloren ging. Der Kardinal Commendone konnte schon im Jahre 1567 von 15 bischöflichen Kirchen sprechen, die von den Glaubensneuerern in Besitz genommen seien." Von den Bistümern Osnabrück, Minden und Lübeck im besonderen schreibt Kardinal Steinhuber: „Eine allgemeine Erfahrung hatte längst (um 1580) bewiesen, daß dieselben dadurch verloren gegangen waren, daß die dem Adel vorbehaltenen Kanonikate an Männer verliehen wurden, welche außer 16 Ahnen keine andere Eigenschaft für den geistlichen Stand hatten. Diese Kanoniker ohne Wissenschaft, ohne sittlichen Halt waren nur zu geneigt, im Falle der Versuchung der „evangelischen Freiheit" sich zu ergeben, den Cölibat über Bord zu werfen und der neuen Lehre zuzuschwören, zumal der Abfall keinerlei zeitliche Nachteile einbrachte. Sie waren es dann, welche bei Erledigung der bischöflichen Stühle jene Kandidaten vorzogen, von denen sie mehr Vorteil für ihre Person und geringere Beirrung in ihrem ärgerlichen Leben erwarteten. Die Priesterweihe empfingen diese durch und durch weltlich gesinnten Kanoniker fast nie, so daß an manchem Domstift auch nicht ein einziger Priester sich befand." Kardinal Steinhuber mag damit die damaligen religiös-sittlichen Zustände der anderen Domkapitel richtig geschildert haben, für das Lübecker ist diese Schilderung nicht ganz zutreffend; zunächst muß ich dem Staatsarchivar Dr. Wehrmann beistimmen, der schreibt: „Bei dem hiesigen Bistum hat hinsichtlich der Geburt immer eine eheliche Abstammung genügt, adeliger Rang, wie bei den süddeutschen Bistümern, ist nie gefordert worden." Bei von Melle finden sich im Verzeichnisse der Dompröbste und Domdechanten des 15. und 16. Jahrhunderts viele bürgerliche Namen. Auch in gegenwärtiger Schrift wird eine Anzahl bürgerlicher Domherren erwähnt. Sowohl 1530, als 1575 (Anhang Nr. 7), als auch in späterer Zeit befanden sich unter den Domherren solche, welche die Priesterweihe empfangen hatten.

Digitized by Google

Und wenn die Zustände im Domkapitel auch durchaus nicht befriedigende waren, so war der theologische Bildungsgrad, der Glaubenseifer und der Lebenswandel der Lübecker Domherren doch bedeutend besser, als Kardinal Steinhuber ihn schildert. Vorliegende Abhandlung dürfte das darthun.

Durch die nach dem Tode Heinrichs angestellte Wahl ward unter dem Einfluß des Dänenkönigs Christian III. Dr. jur. Detlef von Reventlow auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Er war ein Holsteinischer Edelmann, ehemals Kanzler des Königs Friedrich von Dänemark, Probst zu Reinbeck und Kanonikus zu Hamburg. Er erklärte sich sogleich nach seiner Wahl für die lutherische Lehre, und so sehr sein Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle bemüht gewesen war, die katholische Lehre zu erhalten, so sehr bestrebte er sich, die lutherische in das Bistum einzuführen. Er schaffte nicht nur den kleinen Rest katholischen Gottesdienstes, welcher auf dem Chore der Domkirche noch gehalten wurde, völlig ab, sondern vergönnte auch sowohl den Domherren als den Unterthanen des Hochstiftes, die lutherische Lehre anzunehmen und befahl, dieselbe in der Domkirche zu Lübeck wie in allen übrigen Kirchen des Hochstiftes zu predigen. An die Kollegiatkirche zu Eutin berief er den Paul Severin zum ersten lutherischen Prediger. Detlef regierte kaum dreiviertel Jahr; er starb noch vor Ausgang des Jahres 1535 zu Schleswig auf einer Reise; daher machte unter ihm die lutherische Lehre im Hochstift keine großen Fortschritte.

An seiner Stelle ward der Holsteinische Edelmann Balthasar von Rantzow, Probst zu Schleswig und Rat des Königs Christian III. von Dänemark, 1536 zum Bischof erkoren. Er bekannte sich selbst zur lutherischen Lehre, scheint aber in betreff der Verbreitung derselben im Hochstift gleichgültig gewesen zu sein. Er wurde am 7. August 1545 von Martin von Waldensels, dem Feinde des dänischen Königs, gefangen genommen und in die Mark entführt, um Lösegeld zu zahlen. Er starb im Elend 1547, im 49. Jahre seines Alters, im dritten seiner Gefangenschaft. Unter Rantzows Regierung starben die Bürgermeister Nikolaus Brömse und Joachim Gerken, ersterer am 1. November 1543, letzterer am 2. Juni 1544. Beide starben als eifrige Katholiken. Brömse stiftete in seinem Testament Seelenmessen, die in der Jakobikirche gehalten werden sollten, sobald dort der katholische Gottesdienst wieder eingeführt sein würde. Er hegte also bis an sein Ende die Hoffnung, welche das Domkapitel 1530 und 1531 (Anhang Nr. 1 und 2) hegte, daß alles wieder aufs Alte kommen werde.

Nach Rantzows Tode wählte das Domkapitel den damaligen Domprobst des Lübecker Hochstiftes Jodokus Hodfilter, welcher der katholischen Lehre ganz und gar ergeben war und sich seit verschiedenen Jahren zu Rom aufhielt, in dessen Abwesenheit zum Bischof. Er war aus Osnabrück

Digitized by Google

gebürtig und eines Hutmachers Sohn. In seiner Jugend hatte er zu Münster und Deventer, wo er die Schule besuchte, nach Art der Franziskaner seinen Unterhalt suchen müssen. Sein Fleiß aber und seine natürliche Fähigkeit ward durch diese kümmerlichen Umstände nicht unterdrückt, er wurde dadurch vielmehr angetrieben, mit desto größerer Emsigkeit den Wissenschaften obzuliegen. Zu Köln erhielt er den Titel eines Magisters des Weltweisheit und hierauf ward er von dem Kardinal und päpstlichen Legaten, Laurentius Campegi, auf dessen Reise nach Deutschland durch die Empfehlung seines Freundes Dr. Eberhard Volthagen, an des letztern Stelle zum Sekretär und Dolmetscher angenommen. Hierdurch ward ihm zur Erlangung verschiedener Kanonikate und einträglicher Präbenden in deutschen Stiftern der Weg gebahnt. Auch bekam er dadurch Gelegenheit, sich bei dem Kardinal Alexander Farnese in Gunst zu setzen, dem er nach des Kardinals Campegi Tode ganz und gar ergeben war, und der nachher, als er unter dem Namen Paul III. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, ebenso wie sein Nachfolger Papst Julius III. unsern Jodokum als päpstlichen Referendar in den wichtigsten Sachen gebraucht. Unter solchen Umständen gefiel es ihm in Rom so wohl, daß er kein sonderliches Verlangen trug, sein Bistum zu besuchen. Endlich 6 Jahre nach seiner Wahl, 1553, schien es, daß er sich entschließen wollte, den päpstlichen Hof zu verlassen und sein Bistum anzutreten. Jedoch ersuchte er den Papst, daß ihm frei stehen möge, die übrigen einträglichen Präbenden, welche er bis dahin gehabt hatte, auch ferner beizubehalten. Allein Papst Julius, der ihm solche Eigennützigkeit nicht zugetraut hatte, fertigte ihn sehr hart darüber ab und legte es ihm zur größten Unverschämtheit aus. Ob er sich nun solches so sehr zu Gemüte gezogen oder ob andere Umstände hinzugekommen, steht dahin; kurz, er starb ganz plötzlich vor seiner beabsichtigten Abreise und hat von seinem Bistum niemals Besitz genommen. Inwieweit diese letzteren Angaben Beckers auf Wahrheit beruhen, läßt sich nicht mehr feststellen, nur das ist sicher, daß der Wunsch Hodfilters, die übrigen Pfründen beibehalten zu dürfen, nicht gänzlich unbegründet war, denn es waren, wie wir im folgenden sehen werden, die Einkünfte des Bistums durch die Glaubensneuerer damals so geschmälert, daß es für den Fürstbischof unmöglich war, von den Einkünften des Bistums standesgemäß zu leben.

Nach ihm ward 1553 Theodorich von Rheden einstimmig zum Bischof gewählt. Er war von Jugend auf ein vertrauter Freund des letztverstorbenen Bischofs Jodokus gewesen und gleich diesem von niedriger Herkunft, hatte dabei aber durch Fähigkeit und Fleiß sich viele Kenntnisse und Geschicklichkeit erworben. Er war aus Meppen gebürtig, hatte die Würde eines Doktors der geistlichen Rechte erlangt, war Domherr zu Lübeck und Mainz und besaß

Digitized by Google

überdies noch viele andere einträgliche Pfründen. Wahrscheinlich ist es, daß der Papst selbst ihn zu unserem Bistum, wo nicht gar ernannt, dann doch den Domherren zur Wahl empfohlen hat, welche auf diese Weise wieder einen katholischen Oberhirten erhielten. Theodorich III. hatte bereits ein hohes Alter erreicht, als ihm der Bischofsstab zu teil ward, und war altershalber blind geworden. Er hatte sich die Einkünfte des Hochstiftes weit größer vorgestellt, als er sie nachher fand; und da er merkte, daß solche nicht hinreichend waren, einen fürstlichen Staat davon zu führen, ward er bald mißvergnügt. Zudem fand er sich zu schwach, der lutherischen Lehre, welche sich im Bistum immer weiter ausbreitete, Einhalt zu thun, daher faßte er den Entschluß, den Bischofsstab niederzulegen. Die Domherren bemühten sich, ihn auf andere Gedanken zu bringen, und versicherten ihm, daß sie seiner Blindheit ungeachtet ihn außerordentlich gern zu behalten wünschten. Allein Theodorich gab ihnen zur Antwort: Das Lübeckische Bistum sei jetzt in einer solchen Verfassung, daß sie einen Bischof nötig hätten, der nicht nur zwei Augen habe, sondern überdies noch vorzüglich scharfsichtig sei, er aber könne leider gar nicht sehen. Sonach blieb er bei seinem Vorsatz, resignierte 1555, nachdem er nur zwei Jahre die bischöfliche Regierung geführt hatte, und ging wieder nach Mainz zurück, wo er schon am 28. Juni 1556 starb.

Es scheint, daß nach seiner Resignation Papst Paul IV. dem Hochstift einen gewissen Urban zum Bischof hat geben wollen, allein das Domkapitel wählte auf Empfehlung des Königs Christian III. von Dänemark dessen Kanzler Andreas von Barby am 20. November 1556 zum Bischof. Nach Angabe des Lübecker Domherrn Mathias von Girzleitz (Anhang Nr. 6) war Barby ein Intrusus des Dänenkönigs und hat die päpstliche Bestätigung seiner Wahl nicht erhalten. Sein Vater Nikolaus von Barby, dessen unehelicher Sohn er war, stammte aus einer alten adeligen Familie im Herzogtum Magdeburg ab. Andreas hatte sich durch sein vortreffliches Genie und durch Geschicklichkeit zu der Stufe eines Kanzlers hinaufgeschwungen, und der König gebrauchte auch dann noch seine Dienste, als er bereits zum Bischof erwählt war. Die Besorgung der dänischen Reichsgeschäfte und seiner in Dänemark angekauften Güter legten ihm manche Hindernisse in den Weg, sich des Bistums mit gehöriger Sorgfalt anzunehmen, weshalb er mehr abwesend als im Hochstift gegenwärtig war, wie denn auch nach einer etwa dreijährigen bischöflichen Regierung ihn der Tod in der Fremde ereilte, und er am 12. August 1559 in Dänemark verstarb.

Wenn Becker zu der Wahl Barbys bemerkt: Von dieser Zeit an hat das Lübeckische Domkapitel keine anderen Bischöfe erwählt, als welche der evangelisch-lutherischen Religion zugethan waren, und die Bestätigung der geschehenen Bischofswahlen beim Papst so wenig gesucht, als von ihm

Digitized by Google

angenommen, dann ist diese Behauptung in allen Teilen unrichtig, wie wir im folgenden sehen werden. Was das Nachsuchen der päpstlichen Bestätigung angeht, so widerspricht Becker sich zudem selbst, indem er, wie wir unten erwähnen werden, beim Bischof Johann Adolf eine gegenteilige Behauptung aufstellt. Sowohl Andreas von Barby, wie Johann Tidemann waren katholisch, obschon es befremdet, daß der katholische Barby Kanzler Christians III. war, der in Dänemark die katholische Religion unterdrückte und zugleich die katholischen Domherren in Lübeck beschützte. Vermutlich that Christian letzteres, um vorkommenden Falles die Domherren wider die Stadt zu Freunden zu haben.

Im Vatikanischen Archiv zu Rom finden sich drei höchst interessante Aktenstücke, welche im Anhang Nr. 3—5 wörtlich abgedruckt sind. Hier möge der Hauptinhalt folgen. Arch. Vat. Arm. 64 Vol. 11 Nro. 162.

„Über die Beraubung, die an der Lübeckischen Kirche und Geistlichkeit verübt ist.

Beim ersten Auflauf ist vom Rate und der Bürgerschaft beschlossen, daß die Domkirche mit allen Ceremonien unversehrt bleiben solle, bis eine andere Verordnung von den Oberen ausginge. Und es wurde im Stadtbuche geschrieben, daß dieses unverletzlich gehalten werden solle.

Dann beschloß der Rat mit den 64 Männern, daß alle Kirchenkleinodien eingesammelt und bei großen Strafen aufgeschrieben und aufbewahrt werden sollten in Kisten, die dazu bestimmt und mit vielen Riegeln versehen waren. Jeder Kirche haben sie [der Rat und die 64 Männer] einen Schlüssel übergeben und versprochen, daß sie die Kleinodien getreulich zum Besten der Kirche bewahren wollten.

In Gegenwart vieler Zuschauer haben die Träger 4 Kisten, die mit Gold und Silber und Kelchen und Monstranzen angefüllt waren, aus der Domkirche auf das Prätorium [gemeint ist die Tresekammer in der Marienkirche] gebracht, und es ist uns [dem Domkapitel] nichts zurückgelassen außer den Kirchenornaten, doch nicht alle.

Dann ist in allen anderen Kirchen nichts zurückgelassen, da nicht bloß die Kleinodien, Gold und Silber, sondern auch die hl. Gewänder geraubt sind zugleich mit allen Briefen dieser Kirche. Mit großer Mühe und Anstrengung sind die Originalbriefe der Domkirche gerettet, obgleich alle Kirchenregister ausgeliefert sind, damit sie durch ihren [der Stadt] Notar abgeschrieben würden.

Die Chorbücher haben sie aus allen Kirchen fortgenommen, verkauft, zerrissen, die Kisten in den Kirchen bei den Altären erbrochen und fortgetragen.

Digitized by Google

Verträge und Vergleiche haben sie oft mit uns geschlossen, nicht ohne Schaden unserer Kirche, und doch nichts gehalten.

Ebenso sind wir zur Steuer eingeschätzt, um die Wälle und Gräben und die Löhnungen der Soldaten zu bezahlen.

Die Kalande der Kirchen und viele Benefizien, Kommenden, Stipendien haben sie nach ihrem Belieben den Predigern übergeben.

Die Bruderschaften und größeren Kalande bei St. Klemens haben sie zugleich mit den anderen in der ganzen Stadt mit den silbernen Kleinodien, Häusern, Einkünften, Dörfern, Salinengefällen u. s. w. mit Gewalt geraubt, außer den Kalanden der Domkirche zum Sande, welche die Herzoge von Holstein gestiftet haben. Deshalb haben sie es nicht gewagt, diese anzurühren.

Ebenso haben sie in allen Kirchen die Chorpräsenzen zu Gunsten der Prediger inne und die Totenverteilungen, indem sie dieselbe mit den Broten in die Prediger-Kiste legen.

Die St. Jakobikirche haben sie schon mit allem gänzlich in Besitz nach dem Tode der Vikare und Offizianten, von denen nur sehr wenige übrig geblieben sind. Und hiermit noch nicht zufrieden, werden sie erst satt werden, wenn sie alles verschlungen haben.

Ebenso residieren bei der St. Marienkirche nur zwei Vikare; der Anteil der übrigen ist in der Prediger-Kiste. Nach dem Tode dieser beiden werden sie alles in Besitz haben.

Bei der St. Ägydienkirche haben sie alles in Benutzung nach ihrem Belieben.

Bei der St. Petrikirche sind zwei oder drei Vikare übrig, deren Tod man auch herbeisehnt.

Alle Kirchen, Leistungen und Zahlungen, die dem Kapitel geschuldet werden, die Einkünfte der Mühlen, der Holstenbrücke, ebenso die Freiheit in betreff des Hamburger und Lübecker Bieres, die das Kapitel von Anbeginn hatte, haben sie ihm genommen. Nichts haben sie gegen uns unversucht gelassen, indem sie die von der Majestät des Kaisers gegebenen Privilegien und dessen sicheres Geleite für nichts achteten.

Ebenso haben sie den ältesten Kanonikus Matthäus Richardes gewaltsamerweise öffentlich auf die Folter gelegt, indem sie ihn aus seiner eigenen Domherrenwohnung auf das Rathaus schleppten und nachher in das Haus des Gerichtsdieners; von dort wieder zurückgerufen und durch die Gerichtsdiener auf das Rathaus geführt, hat er auf viele Fragen nichts geantwortet. Und unter vielem und lautem Gelächter ist er wieder in den Kerker geführt, wo er, obschon er dem Tode nahe war, lange gequält, endlich verlassen ist.

Ebenso haben sie einige Priester ergriffen und sie in den hl. Gewändern vom Altare zum Gespötte durch die Straßen in das Haus der Gerichtsdiener geschleppt u. s. w.

Digitized by Google

Die einzelnen Beschädigungen, Beraubungen, Plünderungen, Beschimpfungen können kaum beschrieben werden, obschon doch auf verschiedenen Reichstagen anders zu unseren Gunsten beschlossen ist.

Ich schweige von den übrigen Einforderungen gegen zwei Grafen und deren Genossen, die nicht ohne großen Schaden der Bauern und der Kirche waren.

Wie aber und mit welcher Verwegenheit sie das Schloß zu Eutin und unser Kapitel in die Verbannung getrieben und alles zur Beute gemacht haben, ist allen bekannt.

Im Jahre 1538 wurde ein Vergleich zwischen dem Kapitel und Senat abgeschlossen folgenden Inhalts:

Das Kapitel zahlt zum Besten der Stadt vier ganze Jahre hindurch jährlich 460 Lübeckische Mark und aus unserem Turnus 5 Benefizien, aus dem Dorfe Braxe [Dorf Brak bei Eutin?] jedes Jahr 20 Lübeckische Mark.

Und die Vikare, die seit einigen Jahren mit Gewalt der Einkünfte aus den Dörfern Cleve, Giesselrade, Roddentin [Rettin bei Neustadt? oder Redentin bei Wismar?], Kashagen, Querenwolde [Obernwolde?] beraubt sind, sind endlich in dem Vergleich gezwungen, ein jeder zur Befreiung seines Dorfes jährlich die halben Früchte zu geben, deren Summe in 4 Jahren sich auf 80 Mark und darüber beläuft.

Wenn man das Genannte für 4 Jahre zusammenrechnet, macht es die Summe von 2560 Lübeckischen Mark aus.

Sie haben dem Kapitel unter dem Siegel der Stadt versprochen, daß sie nach Zahlung dieses allen niemals wieder das Kapitel beschweren, noch von demselben etwas erpressen, sondern die Geistlichkeit in allem schützen und verteidigen wollen u. s. w. Hierüber sind noch untersiegelte Schreiben vorhanden.

Ebenso sind in allen Pfarrkirchen und auch in der St. Klemenskirche die zu singenden Tagzeiten der Madonna gestiftet und die Sänger mit Einkünften ausgestattet; diese sind alle beraubt und die Einkünfte derselben den Predigern zugeschrieben.

Im Jahre 1545 wiederum klagte der Senat das Kapitel an, weil es nicht zum Nutzen der Prediger beitragen wollte, und es entstand ein großer Streit. Der Senat schrieb Artikel gegen das Kapitel und das Kapitel hinwiederum an den Senat u. s. w. Endlich kam ein Vergleich zu stande, und es erhielt der Senat zu Gunsten der Prediger die Rückstände von drei Jahren, welche das ganze Kapitel und die Vikare von der Kämmerei und Gemeindekiste zu fordern hatte, ebenso die Rückstände von den Mühlen und der Holstenbrücke, welche dem Kapitel nicht gezahlt waren.

Digitized by Google

Von den Mühlen und der Holstenbrücke behalten sie die Einkünfte bis auf den heutigen Tag gegen den eingegangenen Vergleich noch mit Gewalt zurück für die Prediger, da sie unersättlich sind. Diese Summe ist groß, wie in den Artikeln, die dem Senat überreicht sind, deutlicher enthalten ist.

Die Prediger haben die gewaltige Summe von einigen Tausend Mark aus den Testamenten ihrer Amtsbrüder zusammengebracht, als wenn sie noch nicht genug hätten an dem, was sie unseren Kirchen fortgenommen haben. Sie mögen etwas hinzufügen von ihren Benefizien, deren Einkünfte sie inne haben für sich und ihre Vergnügen auch ohne daß bei einigen Benefizien ein Inhaber wäre. Aber leider werden sie niemals gesättigt und mit immerwährendem Haß verfolgen sie uns und die Kirche Jesu Christi.

Über Genin besteht ein großer und unerträglicher Streit. Von Anbeginn an ist gekämpft. Die Prediger haben bei der Königlichen Majestät [von Dänemark] mit vielen Bemühungen von Anbeginn an sich bestrebt, den Gottesdienst zu verhindern, indem sie auch beim Senat und unserem Bischof und über alles Maß beim Kapitel neue Ränke und tägliche Streitigkeiten erregten. Aber um der Auserwählten der alten Religion willen haben sie mit ihrem leeren Geschwätz wenig ausgerichtet, obschon sie drohten, uns und dem dortigen Pastor Gewalt anzuthun. Aber durch die Standhaftigkeit unseres Bischofs und Kapitels sind sie daran gehindert und mit ihrem Vorhaben zu Schanden gemacht und haben mit vielen Lügen nichts ausgerichtet bei der Königlichen Majestät, unter deren Schutz wir leben und sind.

Und wer könnte in diesen Zeitverhältnissen uns und unserer Kirche besser zu Hilfe kommen, als unser hochwürdiger erwählter Bischof, dessen Ankunft man längst, sogar mit Thränen entgegensieht, uns ein sehr schätzbarer Hirt, um seine Schafe zu befreien und zu weiden, von denen die größte Zahl, durch die Irrlehrer verführt, ermattet ist und Hilfe begehrt gegen die Nachstellungen der Wölfe. Und wer könnte in diesen gefährlichen Zeiten kräftiger und besser seinen Schafen zu Hilfe eilen, als unser gebenedeiter Vorsteher und starker Helfer bei der Königlichen Majestät, der er so verbunden und ans Herz gewachsen ist, daß die Frechheit derjenigen, die uns übel wollen, schnell, sogar durch ein kleines Blatt Papier eingeschränkt werden kann, wofür ihn Gott, der Allerhöchste, belohnen, und diejenigen beloben werden, die der heiligen katholischen und apostolischen Kirche gehorsam sind. Was soll ich noch mehr sagen? Wir erwarten Hilfe von Gott, dem Allerhöchsten, und unserem sehr würdigen Vorsteher, dessen Ankunft von uns lange erwartet und augenblicklich sehr angenehm ist, auf den wir nächst Gott, dem Unsterblichen, all unsere Hoffnung und die Verteidigung der Kirche gegen die Nachstellungen unserer Gegner gesetzt haben und setzen."

Wie aus dem letzten Absatz dieses Schreibens hervorgeht, muß dasselbe

Digitized by Google

zur Zeit Barbys, also zwischen 1556 und 1559, verfaßt sein. Es hat offenbar einen Lübecker Domherrn, vielleicht den damaligen Dechant und späteren Bischof Johann Tidemann, zum Verfasser.

Unter der Überschrift: Memoriale del clero di Lubecca in materia di religione, die aber von anderer Hand hinzugefügt ist, findet sich im Arch. Vat. Arm. 64 Vol. 11 Nro. 163 ein Schreiben des Lübecker Domdechanten und Kapitels an den Papst folgenden Inhalts:

„Heiligster Vater! Mit wehmütigen Thränen zu den Füßen Deiner Heiligkeit niedergeworfen, tragen der Dechant und das Lübeckische Kapitel vor, daß seit ungefähr 30 Jahren die lutherische Irrlehre sowohl in anderen Gegenden Deutschlands als besonders in Lübeck nach Vernichtung jeglicher Frömmigkeit (die doch allein uns Gott angenehm macht und welche alles menschliche Heil in sich begreift) die Einheit des katholischen Glaubens so sehr zerrissen und verdorben hat, daß nicht nur der Tempel beraubt, die Ornate und das Vermögen entrissen, die Klöster zu Grunde gerichtet sind, sondern daß man nicht mal mehr ein Schattenbild des Gottesdienstes und der alten Frömmigkeit dort erblickt.

Denn was in jenen überaus glücklichen Zeiten vom Volke Gottes zum Troste der armen Seelen und zum Gottesdienste gewidmet war, das hat jetzt entweder die Gefräßigkeit der Senatoren oder die ungeheure Raubsucht der Prediger verschleudert, so daß es kaum, oder richtiger nicht einmal kaum mehr möglich ist, den Namen des Bistums zu erhalten, da nach so vielen Beraubungen an sicheren Einkünften allein noch 360 [dänische] Kronen übrig sind.

Und bei der Schmälerung der Einkünfte allein haben sie es nicht verbleiben lassen, sondern in ihrer zügellosen Willkür sind die Prediger in dem Maße bis zur Gewaltthätigkeit gegangen, daß sie in ungeheurer Wildheit von der Kanzel selbst die Bürger auffordern, mit Waffengewalt die Domherren aus der Stadt zu verjagen und den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu vernichten.

Dadurch ist es geschehen, daß die Lübeckische Kirche seit vielen Jahren keinen residierenden Bischof gehabt hat außer Herrn Balthasar von Rantzow, aus einer edlen Familie jener Gegend gebürtig, der in der Blüte seines Alters von einem gewissen Edelmanne oder vielmehr vornehmen Räuber ohne jeglichen Grund hinweggeführt und in den Kerker geschleppt ist, wo er im vierten [vierzehnten] Jahre seines bischöflichen Amtes nach dreijähriger Kerkerhaft in der schlechten Luft abgezehrt, elend zu Grunde gegangen ist, da er nicht hatte, womit er die unersättliche Geldgier des Räubers hätte stillen können.

Digitized by Google

Ohne Zweifel ist es durch dieses Beispiel bewirkt, daß die beiden folgenden Bischöfe der Lübeckischen Kirche Jodokus Hodfilter und Theodorich von Rheden als Fremdlinge und Ausländer (jedoch Deutsche) nicht gewagt haben, sich in die Regierung des Bistums einzumischen, ja nicht einmal die Grenze des Bistums zu berühren, da es ohne Ansehen, und seine Güter verschleudert sind.

Daher ist wegen der langen Vakanz des bischöflichen Sitzes und der anderen vorgenannten Ursachen zu fürchten, daß die Gebäude des Bistums, die beinahe zusammengefallen sind, zugleich mit dem Vermögen und dem Gottesdienste selbst zu garstigen Ruinen werden, wenn nicht Gott in seiner besonderen Vorsehung einen tauglichen Mann sendet, welcher in Gottes Namen die schwankende und wankende Kirche mit seiner kräftigen Schulter unterstützt, wenn nicht Gott unverzüglich jemanden beseelt, der mit Gottes Beruf und des Apostolischen Stuhles Auktorität ausgerüstet mit den Schändern der Tempel kräftig und erfolgreich kämpft.

Zu dieser so frommen und mehr als notwendigen Aufgabe haben der Dechant und das Kapitel der Lübeckischen Kirche, nachdem am 28. Juni 1556 das Lübeckische Bistum durch den Tod des hochseligen Theodorich von Rheden vakant geworden war, am 20. November desselben Jahres den durch die Tugend seiner Vorfahren und seine eigene Rechtschaffenheit sehr berühmten Herrn Andreas von Barby, ihren Kollegen und Amtsbruder, Licentiaten beider Rechte, der die hl. Weihen, allerdings nur die niederen, empfangen hat und Kanzler der Königreiche Dänemark und Norwegen ist, wegen seiner ausgezeichneten Verdienste um die Kirche zum Bischof gewählt und erkoren.

Diesem göttlichen Rufe hat er nach langer Überlegung und rechtschaffener Männer Zureden endlich beigepflichtet, indem er erwog, er müsse Gott und den Menschen Genüge thun und dem an ihn ergangenen Rufe des hl. Geistes nicht widerstreben. Nichtsdestoweniger aber hat er, wie es sich geziemte, die Schlüsselgewalt [des Papstes] ehrend, die ganze Angelegenheit dem Willen und Wohlgefallen unseres heiligen Vaters anheimgegeben und auch die Aufträge, welche zur Erlangung der [päpstlichen] Bestätigung oder neuen Provision notwendig sind, mit der Taxe alsbald und innerhalb der vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Zeit seinen Agenten nach Rom gesandt. Allein da das Kriegesunglück die kirchlichen und politischen Angelegenheiten zugleich in unheilvolle Umkehrung hineingerissen hat, ist es geschehen, daß bis auf die gegenwärtige Zeit die Bestätigung zum großen Schaden dieser Kirche verschoben ist.

Wie dieser also erwählte Herr Barby in bewunderungswürdiger Weise am Rechte festhält und den Seinigen ein getreuer Verteidiger ist, so duldet er auch in eben dieser Zeit, in welcher er die Bestätigung von Eurer Heiligkeit

Digitized by Google

noch nicht erlangt hat, so wenig, daß seine Kollegen von irgend jemand beunruhiget werden, daß er auch die dem Kapitel bereits angedrohte Gewaltthätigkeit von den Häuptern der Domherren rechtzeitig abgewendet hat; er wird Größeres vollbringen, wenn Eure Heiligkeit seine frommen Bemühungen und hochherzigen Unternehmungen gnädig berücksichtigt.

Es sind ungefähr zehn Monate, daß der Lübeckische Senat lutherische Prediger, acht an der Zahl, dem Kollegium der Domherren in neuer Weise, obgleich niemand ein Beispiel solchen Brauches und Herkommens je gehört, präsentiert und befohlen hat, daß sie [die Domherren] dieselben sofort zu Kollegen und Kanonikern annehmen sollten, damit so, nachdem sie gleich den übrigen im Kapitel stimmberechtigt geworden, jegliche Entscheidung in betreff aller Angelegenheiten von den Lutheranern abhinge.

Diesen so ungeheuerlichen Befehl hat der genannte Herr Barby, der durch die einstimmige Wahl aller zur Regierung des Bistums berufen ist, so zurückgewiesen, daß niemand von den Bürgern oder Predigern, ja nicht einmal von den Senatoren den Mund aufzuthun oder zu mucksen gewagt hat. Ja sogar hat der Erwählte, als der Lübeckische Senat den einzelnen Bauern, die dem Bistum oder richtiger der gesamten Geistlichkeit unmittelbar unterthan sind, eine Kopfsteuer von drei Dukaten auferlegt hatte, so mutig die infame Forderung des Senates zurückgewiesen, daß, während sie [die Bauern] sonst gewohnt waren, sich vom Senat durch Bitten und Geld frei zu machen, sie jetzt nicht einmal einen Pfennig bezahlt haben. So groß ist das Ansehen dieses Mannes beim Volke, so groß seine Treue gegen die Kirche.

Überdies hat allein Herr Andreas von Barby, der damals nur Kanonikus und nicht erwählter Bischof war, als im Jahre 1552 der Graf Wolrad am Pfingsttage selbst durch ein Sendschreiben Feindseligkeiten dem Kapitel androhte, wenn es nicht alles Befohlene thäte, und selbst die Lübeckischen Bürger, die nicht undeutlich mit Wolrad unter einer Decke spielten, drohten, daß sie die gesamte Geistlichkeit den Feinden ausliefern würden, den genannten Wolrad und die übrigen Anführer der Lutherischen Partei von ihrem Unternehmen abgeschreckt, indem er sich der Auktorität des Dänenkönigs, seines Herrn, (dessen Wohlwollen er in merkwürdiger Weise besitzt) bediente. Er hat nämlich bewirkt, daß der dänische König erklärte, er würde den Wolrad und die anderen, welche die Domherren arg beunruhigten, als seine Feinde ansehen.

Ja sogar hat allein Dänemark, (als ganz Deutschland in tödlichem Hasse gegen den heiligen apostolischen Stuhl und die erhabene Herrschaft des Kaisers entbrannt war), das auch selbst, vor dem Namen des alten Tyrannen (Christian, der noch in Gefangenschaft lebt) und der Macht seiner benachbarten Verwandten erschaudernd, zum Bündnisse der anderen Religion

Digitized by Google

übergegangen war, den verständigen Ratschlägen seines Kanzlers beipflichtend, davon abgelassen, die Katholiken durch Krieg zu beunruhigen. Denn er hat nicht geduldet, daß auch nur ein Mensch zu dem Kriege, in welchem Johann Friedrich und die Verbündeten Paul III. und Karl, den Kaiser, bekämpften, aus all seinen Reichen hinausginge. So viel vermag der friedliche und schlagfertige Geist eines Mannes, der am Steuerruder des Reiches sitzt.

Da also der Lübeckische Klerus von allen Seiten belästigt wurde, und inzwischen von anderer Seite keinerlei Hilfe zu erwarten hatte, bestand die Hauptsache der ganzen Angelegenheit darin, daß ein Bischof erwählt wurde, der die geringen Überreste der genannten Kirche sammeln und gegen die verwilderten Sitten dieses Jahrhunderts schützen, sie in der alten Religion erhalten, die Irrenden auf den rechten Weg zurückführen und auch die Güter, welche auf jede mögliche Weise entrissen sind, wiedergewinnen kann und will. Zu dieser fürwahr frommen Aufgabe ist der genannte Herr Barby, des dänischen Königs (unter dessen Schutz das Kapitel auch jetzt noch lebt) Kanzler, als die geeignete und für jene Kirche passende Person gewählt, da das Kapitel oftmals und seit vielen Jahren seine Gemütsart und Gesinnung kennen gelernt und seinen Glauben durchschaut hat.

Außerdem nämlich, daß es durchaus nicht möglich sein wird, unter dem Schutze irgend eines anderen gleich sicher zu leben und für Gott kräftig und erfolgreich zu kämpfen, ist überdies sichere, oder richtiger unzweifelhafte Hoffnung vorhanden, daß derselbe, einst vom Papste der Lübeckischen Kirche vorgesetzt, sich Mühe geben wird, daß durch Benutzung der Auktorität seines Königs und Herrn, der von Natur und im Umgange höchst gnädig ist, nicht allein die Domkirche, in welcher seit 30 Jahren kein [katholischer] Gottesdienst gehalten ist, mit Gottes Hilfe den Domherren zurückgegeben werde, sondern auch, daß die Zehnten sowohl des Kapitels als des Bistums (von deren Einkünften sie den vornehmlichsten Teil ausmachen), welche die benachbarten Fürsten gottloserweise inne haben und zurückbehalten, zurückgefordert und ihren wahren Eigentümern zum größten Nutzen dieser Kirche wieder zugewendet werden.

Da übrigens (was erst nachher in Erfahrung gebracht wurde) eben dieser Herr Barby einst, bevor er sich dem kirchlichen Leben zuwandte, eine Witwe zum Weibe gehabt und sich das Mal der Bigamie zugezogen hat, sehen die genannten Bittsteller wohl ein, es könne ihr frommer Wunsch nicht in Erfüllung gehen, wenn nicht Eure Heiligkeit, das Herz in Güte weit öffnend, durch eine besondere Gnade und aus der Fülle der Macht (welche hier zu Gunsten des öffentlichen Wohles geziemenderweise überströmen darf) genannten Mangel und jegliche anderen Mängel, mögen sie die Beschaffenheit der Person oder der Ordination und des Verfahrens Form, die bei Wahlen

Digitized by Google

oder Postulationen vorgeschrieben ist, betreffen, beseitigt und demselben Herrn Barby, den Stimmen der Bittsteller Folge gebend, entweder durch Bestätigung oder durch neue Provision mit der Leitung genannten Bischofsitzes betraut. Wir vertrauen, daß Eure Heiligkeit bei dieser Hinneigung zur Religion hierzu um so geneigter sein werden, sowohl wegen der bewährten Tugend und Auktorität des Mannes, als auch weil andere, die für ein so wichtiges Amt tauglich sein können, in diesen Gegenden nicht leicht zu finden sind.

Es erübrigt also, daß Deine Heiligkeit endlich hierher gütig die Augen wende und sehe, daß die Kirche, welche fast allein unter den Bistümern dieser Länder auch jetzt noch im angestammten Glauben des Apostolischen Stuhles und im Gehorsam gegen denselben beharrt, hinstürzt und beinahe schon zu Boden liegt und sich länger nicht halten kann, wenn nicht eben Deine Heiligkeit mit dem äußersten Elend Mitleid hat und sie durch den Schutz dieses einzigen Mannes stärkt und sie von diesen Nöten befreit und aufrichtet, indem ebenderselbe ihr so bald als möglich als Oberhirt vorgesetzt wird. Dadurch wird Eure Heiligkeit etwas vollbringen, was des Amtes des höchsten Hirten würdig, Gott, dem Allmächtigen und Allgütigen, angenehm und den Bittstellern oder richtiger dem ganzen Lübeckischen Klerus nützlich und notwendig ist."

Auf vorstehendes Schreiben folgt nun l. c. sofort und ohne neue Nummer die im Anhang Nr. 5 abgedruckte Information. Sie hat folgenden Inhalt:

„Darstellung des Zustandes der verwüsteten, geschmälerten, bejammernswürdigen und fast vernichteten Lübeckischen Diöcese und Kirche.

Der Lübeckische Bischof hat zur Zeit fast alle seine Einkünfte, die zur bischöflichen Tafel gehören, im Herzogtum Holstein aus den einzusammelnden Fruchtzehnten, und der genannte Zehnte, welcher die Aussteuer der Kirche genannt wird, ist in mehr als 25 Jahren nicht entrichtet und zwar auf Befehl Friedrichs, des Königs von Dänemark, seligen Angedenkens, und der Herzöge von Holstein und der Adeligen, deren Unterthanen die Zehnten zu entrichten schuldig sind; daher sind die bischöflichen Einkünfte so sehr vermindert, daß der Bischof zur Zeit ohne Wiederherstellung des genannten Zehnten seine Stellung nicht geziemend aufrecht erhalten kann; das war so und ist noch so.

Ebenso hat der genannte Bischof mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles vier Pfarrkirchen, die der bischöflichen Tafel inkorporiert sind; er ist derselben mit Gewalt beraubt, und die Pastoren der ganzen Diöcese gehorchen dem Bischof nicht.

Die Jurisdiktion ist in der ganzen Diöcese nicht bloß erschlafft, sondern liegt tot danieder, daher der Bischof keinen Pfennig erhält.

Digitized by Google

Im letzten Kriege, der zwischen dem jetzigen Könige von Dänemark und den Herzogen von Holstein und den Lübeckern entstanden ist, wurde der bischöfliche Sitz mit der ganzen Diöcese verwüstet und zerstört, und die einzige bischöfliche Festung, Eutin genannt, ist zweimal geplündert und die umliegenden Gebäude sind verbrannt.

Trotz dieser und anderer Schäden hat der hochwürdigste Bischof Jodokus seinen Beitrag zum Unterhalt des Reichskammergerichtes, der vom Reiche auferlegt ist, bis zu seinem Todestage im Jahre 1551 bezahlt. Ihm folgte der hochwürdigste Theodorich von Rheden, der sich wegen Verarmung der Diöcese entfernt hat, aber nicht aus Furcht vor den Drohungen des Wolrad, Grafen von Mansfeld, der nach Anwerbung eines Heeres in die Besitzungen der Kirche eindringen wollte, dem das Kapitel für die Befreiung der Diöcese eine gute Summe in Geld, Bier, Speck und Getreide bezahlt hat, und so ist die Diöcese mit großen Aufwendungen der ganzen Kirche und des Erwählten befreit worden."

Barby hat die päpstliche Bestätigung nicht erlangt. Nach seinem am 12. August 1559 erfolgten Tode wurde noch vor Ablauf des Augustmonates der hiesige Domdechant Johann Tidemann, welcher aus Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg gebürtig war, zum Bischof erwählt. Ehe er zu dieser Würde gelangt war, hatte er in der Meinung, daß er als Dechant sterben würde, hinter dem Hochaltar der Domkirche sein Bildnis und Epitaphium setzen lassen. Über seinem Haupte ist zu lesen: D. Joannes Tidemann, hujus ecclesie Decanus obiit anno MD. und unter seinen Füßen:

Joannes Tidemann, celebri quondam aede Decanus
Ista ego, dum vixi, conditus hic modo sum.
Fluctibus innumeris variisque laboribus actus,
Dum mundi pelagus nostra carina secat.
Confectus curis tandem, senioque gravatus,
Hic portum inveni. Vita molesta vale.

Daneben befindet sich in gleicher Weise das Bildnis und Epitaphium seines Bruders, dessen Überschrift lautet: Venerabilis D. Christophorus Tidemann, hujus et Ratzeburgensis Ecclesiarum Canonicus obiit MDLXI. Unter seinen Füßen steht:

Christophorum, fratri semper qui junctus amice,
Conjunctum fratri moesta sepulchra tenent.
Haec igitur quicunque leges nunc, chare viator,
Ne precor in cineres durior esse velis.
Sed memor humanae sortis, mortisque futurae,
Vel saltem dicas: molliter ossa cubent!

Digitized by Google

Von der entschieden katholischen Gesinnung Johann Tidemanns geben die vorhin angeführten Schreiben Zeugnis. Da er sein Amt nicht länger als etwa ein Jahr und acht Monate bekleidet hat, ist in solch kurzer Zeit nicht viel Merkwürdiges im Hochstift vorgefallen. Nach Becker zeichnete er sich durch seine exemplarische Frömmigkeit aus, die ihn auch bewog, zur Versorgung der Armen ansehnliche Vermächtnisse zu stiften. Nach dem Berichte des Domherrn Girzleitz hat das Kapitel die päpstliche Konfirmation d. i. Bestätigung seiner Wahl nachgesucht und erhalten. Letzteres wird durch seine Grabinschrift bestätigt. Auf seine Gesinnung wirft es ein bedenkliches Licht, daß er nach dem Girzleitzschen Bericht gegen die kirchlichen Satzungen, unter Außerachtlassung seines Eides, mit Zustimmung einiger Domherren einen Koadjutor, Eberhard von Holle, annahm, wozu er vermutlich durch Geld des Dänenkönigs bewogen war. Er starb am 17. April 1561 und ward im Dom begraben. Auf der großen ehernen Grabplatte ist er im vollen Ornat eines katholischen Bischofs dargestellt mit der Tonsur auf dem Haupte und bekleidet mit Albe, Manipel, Stola und Pluviale; an den Fingern trägt er verschiedene Ringe, den Bischofsstab in der einen und die Mitra in der anderen Hand. Die Inschrift lautet: Reverendus in Christo Pater et Dominus Dn. Johannes Tydeman, felicis Recordationis, hujus Ecclesiae Lubecensis electus et confirmatus Episcopus, sub hoc tumulo pie in Domino quiescit. Obiit Anno Domini MDLXI. XVII Aprilis.

Am 10. Mai 1561 meldete Nuntius Johann Franz Commendone von Antwerpen aus an Kardinal Borromeo nach Rom, es sei dort an jenem Tage ein Kanonikus von Lübeck angekommen, der die Neuigkeit von dem am 17. v. Mts. erfolgten Tode des Bischofs gebracht habe und versichere, daß die Ernennung Seiner Heiligkeit zustehe, weil der Tod in diesem Monat erfolgt sei, und daß die benachbarten Fürsten einen Intrusus auf den bischöflichen Stuhl bringen wollten, daß dagegen die Kanoniker einen Edelmann Namens Christoph von Schönaich wünschten, der gebildet und von guten Sitten sei. Derselbe sei jetzt in Italien und dem Kardinal von Ferrara gut bekannt. Er sei ein Bruder des Kaspar von Schönaich, der ihn, Commendone, auf seiner Gesandtschaftsreise im Auftrage des Kaisers Ferdinand begleite. Kaspar habe um Empfehlung seines Bruders gebeten, und er empfehle ihn gern. Am 18. Mai wiederholt Commendone diese Bitte. Der Domherr sei noch in Antwerpen und schreibe beharrlich, daß es dem Papste zustehe, diese Kirche zu vergeben.

Am 20. Juni empfahl Commendone dem Kardinal Borromeo, auf Bitten des Kaspar von Schönaich einen Pommerschen Adeligen, der Kanonikus in Lübeck und, so viel es scheine, in den Angelegenheiten Deutschlands wohl erfahren sei; derselbe stehe im Begriff nach Rom zu reisen.

Digitized by Google

Am 21. Juni sandte Commendone an Borromeo, der ihn durch Schreiben vom 31. Mai dazu aufgefordert hatte, die Information über Lübeck und empfahl Christoph von Schönaich.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Lübecker Domherr Mathias von Girzleitz (Girzleich?) war, dessen Schreiben an Commendone sich im Vatikanischen Archiv Arm. 64 tom 11. Nr. 161 findet und im Anhang Nr. 6. abgedruckt ist. Genauer als Commendone giebt Girzleitz den Grund an, weshalb dem Papste das Recht zustehe, den Bischof von Lübeck zu ernennen. Dies Recht datiere von Hodfilters Tode her, der in Rom gestorben sei. Theodorich von Rheden sei vom Papste erwählt und konfirmiert, Barby sei ein Intrusus gewesen und habe die päpstliche Konfirmation nie erlangen können. Tidemann sei zu Unrecht vom Kapitel gewählt, der Papst habe ihn aber aus wichtigen Ursachen konfirmiert, sich aber das Recht der Ernennung vorbehalten. Dieser Bischof Tidemann aber habe kaum einen Monat vor seinem Tode, wahrscheinlich durch Geschenke bestochen, aus Gefälligkeit gegen den dänischen König, gegen die Satzungen der Kirche, ungeachtet seines Eides, mit Hilfe einiger Domherren sich den Abt des St. Michael-Klosters zu Lüneburg zum Koadjutor genommen. Über die Religion, den Lebenswandel und das Alter des letzteren möge Commendone von anderen Erkundigungen einziehen. Alle Guten wünschten, daß der Papst durch Commendone über den genannten Abt benachrichtigt werde, damit der Papst die Wahl desselben nicht nur nicht billige, sondern auf alle mögliche Weise mit seiner höchsten Auktorität sich derselben widersetze. Für das wichtige Bischofsamt sei nach Meinung aller Guten der edle und durch Tugend und Bildung ausgezeichnete Christoph von Schönaich der geeignetste. Und damit es nicht scheine, als ob er, Girzleitz, an der Wahl Schönaichs ein persönliches Interesse habe, und damit letzterer nicht als ein nicht zum Lübecker Kapitel Gehöriger zurückgewiesen werde, wolle er alsbald freiwillig und gerne sein Kanonikat an Schönaich abtreten.

Schon im April 1561 hatte Commendone im Auftrage Pius IV. dem Lübecker Rat und Bischof das päpstliche Breve mit der Ansagungsbulle des Tridentinischen Konzils zugesandt, um sie zur Beschickung desselben einzuladen. Jedoch der damalige Superintendent Valentin Curtius setzte hiergegen eine förmliche Protestation auf, die von sämtlichen Predigern unterschrieben wurde. Dennoch fand sich am 9. Juli der Nuntius Commendone nebst Zacharias Delfinus in Begleitung des ihnen zugegebenen kaiserlichen Kommissars Kaspar von Schönaich in Lübeck ein. Sie nahmen ihr Quartier bei den katholischen Domherren, so lange, bis aus Dänemark und Schweden die Antwortschreiben auf das verlangte sichere Geleit zur Überbringung der päpstlichen Ansagungsbulle einlaufen konnten.

Digitized by Google

Am 10. Juli berichtete Commendone an Borromeo, daß nach seiner Ankunft der Domdechant das Kapitel und den Postulierten entschuldigt habe, daß sie dem Nuntius nicht entgegengezogen seien. Auf die Frage Commendones nach der Person des Postulierten und dem Grunde, warum sie nicht einen Domherrn aus ihrer Mitte gewählt hätten, habe der Dechant den Gewählten sehr gelobt wegen seiner Klugheit, Bescheidenheit und Auktorität; er habe auch hinzugefügt, daß der Gewählte gebildet genug sein werde, aber in betreff der Religion habe der Dechant nicht gewagt, bestimmte Versicherungen zu geben. Der Dechant sei wiederholt darauf gekommen, daß sie den Abt hätten wählen müssen wegen seines Einflusses bei den benachbarten Fürsten, besonders dem König von Dänemark; sonst würden sie alle Kirchengüter verlieren. Der Erwählte habe nicht bloß versprochen, die Bistumsgüter zu erhalten, sondern auch die an Mecklenburg verlorenen wiederzugewinnen. Commendone erwiderte: „Es kommt vor allem auf einen katholischen Bischof an; die anderen Mittel mit ein wenig von äußerlichem Schwur im Anfang werden euch nachher den gänzlichen Ruin bringen." In ähnlicher Weise schrieb der Nuntius an den Kardinal von Mantua, ein großer Teil der Kanoniker sei so, daß sie freiwillig das wählten, was kein katholischer Erweis; was die andern angehe, so bestehe die Neigung, daß sie wegen Erhaltung der Einkünfte ein Auge zudrückten und allem zustimmten. Wie der Dechant bemerkte, wollte der Postulierte, ein Enkel des berühmten Hauptmanns Georg von Holle, in kurzem einen brandenburgischen Beamten nach Rom senden, um die päpstliche Bestätigung seiner Wahl zu erwirken. Das veranlaßte Commendone, an Borromeo zu schreiben: „Diese Wahlen oder Postulierungen von offenbar häretischen oder von neutralen Personen, wie es deren in Deutschland viele giebt, benehmen nicht nur jede Hoffnung, der katholischen Kirche wieder aufzuhelfen oder wenigstens Bischof und Kapitel im wahren Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu erhalten, sondern sie bewirken auch, daß die Domherren an vielen Kirchen keine Scheu tragen, sich öffentlich für Häretiker zu erklären. Einige thun es sogar bloß aus dem Ehrgeiz, Prälaten zu werden; denn sie sehen, daß sie ohne die Gunst der Fürsten nicht gewählt werden können, und daß sie diese Gunst nur erlangen, wenn sie Häretiker sind. Die Kapitel haben es schon eingeführt, die Verwaltung der Kirchengüter den Gewählten vor der päpstlichen Bestätigung zu übertragen; daher fängt man an, sich weniger um letztere zu bekümmern, viele würden sie gar nicht nachsuchen, wenn nicht die Schuldner oder diejenigen, welche Güter von der Kirche besitzen, sich dieses formellen Mangels gegen die Gewählten bedienten und sie aufforderten, ihre Bestätigung vorzuweisen. Man kann fürchten, daß die Häretiker auch hierfür ein Mittel finden werden, und wenn dies geschähe, so würde es für die

Digitized by Google

Religion in Deutschland sehr verderblich sein." Aus diesem Anlaß empfahl Commendone von denen, welche die Bestätigung wünschen und sich nicht persönlich in Rom vorstellen können, daß sie ein von ihnen unterschriebenes Glaubensbekenntnis einschicken.

Am 12. Juli berichtete Commendone an Borromeo: die Regierung ist in sehr schlechtem Stande. Was die Religion angeht, so ist hier kaum noch eine Spur von der katholischen Kirche. Was die bürgerlichen Angelegenheiten betrifft, so ist das Volk zahlreich und arm. Die Prediger herrschen über dasselbe derart, daß die Senatoren sich fürchten. Da ich den Predigern mißfalle, nennen sie meine Person auf den Kanzeln und klagen sie aufs verwegenste an. Sie sind fast alle Apostaten, behaftet mit Weib und Kindern und Raserei. Sie halten unter sich jede Woche Versammlung, sie sinnen auf nichts anders als auf Schmähen und Aufruhr. — Die Bürger waren geteilter Meinung. Die einen wünschten, daß der Nuntius angehört würde; wie dieser meinte, waren es solche, die den Zustand, worin sie sich nach der Religionsveränderung befanden, in Erwägung zogen und zum Teil beklagten. Die anderen eiferten heftig dagegen. Die ganze Sendung sei voll Trugs, sagten sie; nicht aus Liebe geschehe sie, noch aus dem Wunsche nach Frieden, sondern aus teuflischer Hinterlist, um die Mißbräuche und die Lügen gegen das Wort Gottes aufrecht zu halten; daher müsse man dem Nuntius entweder kein Gehör schenken und ihm keine Antwort geben, oder dieselbe müsse so sein, wie es sich für die zieme, welche die Reinheit der Lehre lieben und denen die Bosheit derer bekannt sei, die sie bekämpfen. Besonders äußerten sich so die Prediger. „Sie strebten sehr nach Gelegenheit," meldet der Nuntius, „aus allen ihren boshaften Kanzelreden eine Schrift zusammenzusetzen und sie mir in Gegenwart vieler vorzulesen, wie ich zu meinem Mißvergnügen argwöhnte; denn wenn auch wenig darauf ankommt, was jene sagen, so ist es doch für jeden Christen, geschweige denn für einen ergebenen Diener Seiner Heiligkeit, ein zu schweres Stück, zwei Stunden lang ruhig zu sehen und zu hören, wie ein Abtrünniger, umringt von Kaufleuten und Volk, den Apostolischen Stuhl und den Stellvertreter Gottes und Herrn aller Fürsten, dem die Kaiser und die Könige die Füße küssen, anklagt, tadelt und verachtet. Ich suchte darum sorgfältig mich dessen zu erwehren."

Am 29. Juli berichtet der Nuntius, Eberhard habe einen Adeligen zu ihm gesandt mit der Bitte, er möchte Eberhards Konfirmation dem Papste empfehlen.

Am 1. August schrieb er an Borromeo, die Prediger hätten nicht aufgehört, noch hörten sie auf, von den Kanzeln aufreizend gegen diese Gesandschaft zu schelten, indem sie oftmals zum Volke sprächen, wie lange

Digitized by Google

es dulden wolle, daß ein Nuntius des Papstes hier verweile. Ein Teufel sei gekommen, die Gewissen zu verwirren und Unkraut zu säen. Der Rat schlafe nachlässig im Dienste Christi. Schon ließen einige sich verführen und von der Fabel des Konzils täuschen, indessen habe der Papst in Italien ungefähr 80 Doktoren gefangen gesetzt und mit dem Tode bestraft, weil sie die Wahrheit erkannt hätten und liebten. Dagegen lobten sie etliche Bürger mit Namen, welche die Reinheit des Evangeliums mannhaft verteidigten. Einige Tage war darum Commendone mit seiner Begleitung in Unruhe, doch er hörte, daß jenes wütende Gebahren einem großen Teil der Einwohner mißfiel. Wiederum meldete er am 21. August an Boromeo, die Prediger führen in gewohnter Weise fort und hätten heute einen sehr großen Rumor gemacht, er aber bewahre Geduld und Bescheidenheit.

In betreff der Einladung zum Konzil beschlossen die beiden Bürgermeister, diese Sache nicht zur Entscheidung vor den Rat zu bringen, sondern im Rate nur zu erklären, es ziemte sich nicht, daß sie für sich allein über eine Sache, die alle verbündeten Städte anginge, einen Beschluß faßten, sondern sie müßten vereint bleiben und eine der anderen helfen und sich nicht von den Fürsten trennen, die ihnen viel Schaden zufügen könnten, wenn sie Verdacht schöpften. So sandten die Lübecker im Juli ihre vornehmsten Prediger auf den zu Lüneburg angesetzten Konvent, wo die Theologen von Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Wismar zusammenkamen. Sie berieten dort auch über die Einladung zum Konzil von Trient und waren der Meinung, daß man auf dem vom Papst angesagten Konzil nicht erscheinen müsse, da sie den Papst in keiner Hinsicht als Oberhaupt anerkännten.

König Friedrich von Dänemark lehnte in einem vom 22. Juli 1561 aus Kolding datierten Schreiben den Empfang des Nuntius ab. Aus Schweden erhielt Commendone im August die Antwort, König Erich stehe im Begriff, nach England zu segeln, und wolle ihn dort erwarten, falls es ihm gefällig sei, dahin zu kommen. So mußte Commendone unverrichteter Sache wieder abreisen.

Nach dem Tode Johann Tiedemanns ward, wie schon bemerkt, der Abt des St. Michaelis-Klosters zu Lüneburg Eberhard von Holle auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Dieser war ein westfälischer Edelmann, der aus einer alten adeligen sächsischen Familie aus der Grafschaft Waldenburg abstammte; er wurde 1566 auch Administrator des Bistums Verden. Das Domkapitel hatte ihn fast einen (oder zwei?) Monat vorher bei Lebzeiten seines Vorgängers auf die nachdrückliche Empfehlung des Königs Friedrich II. von Dänemark und des Herzogs Adolf von Holstein zum Koadjutor erwählt. Eberhard von Holle trug anfänglich Bedenken, die bischöfliche Würde

Digitized by Google

anzunehmen, weil er sich Gewissenszweifel daraus machte, daß er im ersten Artikel der ihm vorgelegten Wahlkapitulation beschwören solle: „Er wolle das ehrwürdige Domkapitel zu Lübeck bey der alten christlichen catholischen Religion, wie von Anfang und Stiftung der Kirche in Gebrauch gewesen, und bis daher gehalten, unverworren bleiben lassen, und hierin nichts verneuen" u. s. w., welches gleichwohl seine Absicht garnicht war, indem er der lutherischen Lehre anhing. Als aber die desfalls von ihm zu Rate gezogenen Gottesgelehrten sein Gewissen hierüber beruhigten, ließ er sich die Wahl gefallen. Nach Becker war er „ein Mann von vielem Verstande und Liebhaber der Gelehrsamkeit", nach Cogelius „ein fast (d. h. sehr) weltlicher Herr, doch ein guter Evangelischer", nach Kardinal Steinhuber „ein lasterhafter Bischof". Er bekannte sich erst seit 1565 offen zur lutherischen Lehre, ließ den Katholiken zum Hohn das Meßbuch der katholischen Kirche feierlich begraben, gestattete den Geistlichen das Heiraten und wandte während seiner Regierung allen möglichen Fleiß an, die lutherische Lehre im Hochstift allgemein zu machen, was er auch durchgehends erreichte. Während seiner 25jährigen Regierung gingen auch viele, wenn nicht die meisten Domherrnstellen in lutherischen Besitz über. Am 19. April 1582 schrieb der Nuntius Madruzz an den Kardinal von Como, in Lübeck sei der größere Teil des Kapitels verdorben. Hatte auch auf dem Chore des Domes der katholische Gottesdienst schon 1535 aufgehört, so räumte doch erst Eberhard am Weihnachtsabend 1571 den Chor der Domkirche den lutherischen Predigern ein.

Als am 4. Dezember 1566 Georg von Braunschweig, Erzbischof von Bremen, Administrator von Minden und Verden, gestorben war, wurde an letzterem Orte Eberhard von Holle zum Bischof gewählt. Daraufhin wurde der Wiener Nuntius Graf Biglia angewiesen, mit Kaiser Max unter anderem auch über Verden Rücksprache zu nehmen, wo, wie man höre, der Lübecker Bischof, der sich offen als Häretiker bekenne, den Anspruch erhebe, Administrator zu sein, ohne dazu die Einwilligung des Papstes erbeten und noch viel weniger erhalten zu haben.

Jedoch versuchte Eberhard nach einer im Vatikanischen Archiv, Arm. 14. Cap. 10 nr. 9, befindlichen Nachricht noch unter Papst Pius V., der 1566—1572 regierte, die Konfirmation für Lübeck und Verden zu erhalten, und sandte zu diesem Zwecke den Lübecker Domherrn Johann Eymers nach Rom, welcher aber unverrichteter Sache heimkehrte. Trotzdem gelang es Eberhard in Folge der Schwäche des Kaisers Maximilian II., sich in Lübeck zu behaupten, sogar auch für die Administration von Verden das Kaiserliche Regalienindult zu erlangen. Als der Nuntius Delfinus im Jahre 1575 auf dem Wahltage in Regensburg den Kaiser anging, für die Absetzung des Abtrünnigen zu sorgen, erhielt er zur Antwort, man könne in jenen

Digitized by Google

Gegenden, in den Bistümern Lübeck, Merseburg, Halberstadt nicht alles durchsetzen, was recht wäre; um nicht die protestantischen Fürsten zu reizen und noch Schlimmeres herauf zu beschwören, müsse man die Augen schließen. Es dürfte jedoch unrichtig sein, wenn Nuntius Madruzz sagt, daß Eberhard die Konfirmation für Lübeck erhalten habe. Übrigens widerspricht Madruzz sich selbst. Am 23. April 1576 schreibt er: Dieser Lübecker schreibt sich Konfirmatus und muß die Regalien erhalten haben; am 4. Juli 1582 schreibt er dagegen: Es ist nicht allein dieser Magdeburger Bischof, welcher sich behauptet ohne die Konfirmation, sondern auch der Lübecker in Lübeck und Verden; und in der Rede, welche er vor den auf dem Augsburger Reichstag versammelten geistlichen Fürsten am 15. August 1582 hielt, sagt er hinwiederum: Der Lübeckische ist zwar konfirmiert in der irrigen Meinung über seinen Katholicismus, als er aber später für die Verdener Kirche postuliert war, hat er die Konfirmation nicht erlangen können, da er schon in betreff seines Glaubens verdächtig war. Nachher aber ist er offen von der katholischen Religion abgefallen und hat das Konkordienbuch öffentlich unterschrieben. — Von Holle bekannte sich zu der Konkordienformel durch Unterschrift der Vorrede derselben.

Im Januar 1573 schlug Kardinal Zacharias Delfinus, welcher lange Jahre in Deutschland zugebracht, in Rom vor, Papst Gregor XIII. möge den Kaiser ersuchen, auf die Kapitel in Lübeck und Verden einzuwirken, daß sie von Holle innerhalb eines bestimmten Termins zur Ausbringung der Konfirmation anhalten oder nach Ablauf desselben eine Neuwahl vornehmen sollten. Es könne auch schon jetzt der Papst dem Kapitel schreiben, daß es eine neue Wahl vornehme, da von Holle als Unwürdiger zurückgewiesen werden müsse. Am 19. November 1574 beschloß die deutsche Kongregation in Rom, es möge durch den Papst ein Breve an das Verdener Kapitel gerichtet werden, in welchem dasselbe aufgefordert werden solle, dafür zu sorgen, daß das Bistum den Gesetzen der Kirche gemäß besetzt sei. Am 27. November 1574 richtete dann auch Gregor XIII. ein Breve an das Kapitel in Verden, worin er die Postulation Eberhards zurückweist und das Kapitel zu einer guten Wahl auffordert. Am 22. Januar 1575 beglaubigte Gregor XIII. den Alexander Trivius, Stiftsherrn zu Bonn, als Gesandten an Eberhard und das Kapitel von Lübeck. Trivius erstattete von Hildesheim aus folgenden (siehe Anhang Nr. 7) Bericht:

„Hildesheim, den 18. April 1575. — Die Lübeckischen Angelegenheiten stehen noch auf dem nämlichen Standpunkte, auf welchem sie sich bereits vor 14 Jahren befanden, als ich den Kardinal Commendone dorthin begleitete, der Art, daß wenn der Bischof auch wäre, wie er sein müßte, es wegen der Macht dieser Republik schwer sein würde, sie zu bessern, indem

Digitized by Google

der Senat und die Prediger bereits so viele Jahre alle Kirchen mitsamt der Domkirche in ihrer Hand haben. Das Kapitel ist noch katholisch und macht einen steifen Rücken. Die Vikare und Altaristen sind alle Priester und auch einige Kanoniker, aber sie können nur ganz geheim in Privathäusern Messe lesen, und zur Zeit, als ich ankam, befand sich dort der Agent des Königs von Portugal, welcher zu Hamburg wohnt und bisweilen im Jahre dorthin kommt, um die hl. Sakramente der Kirche zu empfangen. Die Kanzelreden dieser Prediger sind nichts anderes als bloße Anklagereden, um das gemeine Volk gegen die Geistlichkeit aufzuhetzen, indem sie auch noch das wenige haben wollen, was dort übrig geblieben ist, da es nicht genug ist, daß sie den Dom und die übrigen Kirchen in Besitz genommen haben, sondern es ist auch nötig, daß das Kapitel den häretischen Schulmeister und den Organisten bezahlt und eine neue Orgel bauen läßt. Als vor mehreren Tagen ein fremder Katholik erkrankte, bat er, die Kommunion auf katholische Weise zu empfangen, was mit der Verschwiegenheit geschah, die möglich war; hernach starb der Kranke, und die Prediger hatten eine Ahnung von dem Geschehenen, weshalb sie die ganze Stadt derartig mit Geschrei erfüllten, daß es gar nicht weit von einem Aufruhr war. Da sie aber keinen sicheren Beweis fanden, begütigte der Senat die Sache.

Das Kapitel bezeugt, daß es großen Trost durch diese väterliche Visitation unseres heiligen Vaters empfangen habe, und daß nichts sein werde, was es nicht bereitwillig thun würde, wenn sie könnten. Sie sagen, es sei zum größten Schaden dieser Kirche gewesen, daß seit mehr als 40 Jahren kein residierender Propst sie gesehen habe, der die Beschützung ihrer Sache übernommen und die kirchliche Jurisdiktion in die Hand genommen hätte. Und jetzt habe Doktor Kaspar Hoyer, Notar der Rota, diese Propstei seit vielleicht 20 Jahren inne, ohne jemals Lübeck gesehen und sich im geringsten um diese Kirche gekümmert zu haben, wiewohl ihm von Pius V., seligen Angedenkens, befohlen wurde, daß er von Rom abreise und die Residenz und Verwaltung genannter Propstei antrete; er sei auch abgereist, aber nicht über Brixen hinausgekommen, wo er noch residiere als Kanonikus bei der Kathedrale. So, wiesen sie nach, wären sie gezwungen, ihre Zuflucht zur Güte Seiner Heiligkeit zu nehmen und dieselbe zu bitten, daß — um aus dieser Unzuträglichkeit, die diese Propstei oder vielmehr die Kirche gelitten, weil diese Prälatur immer in der Hand eines Beamten am päpstlichen Hofe sich befindet, herauszukommen — sie [Seine Heiligkeit] auch diesem Kapitel die Gnade gewähre, im Fall der Erledigung einen Propst aus seiner Mitte zu wählen, welcher die Bedürfnisse der Kirche kenne, unter dem Vorbehalt, daß die Bestätigung dem Apostolischen Stuhle zustehe. Sie müßten auch demütigst bitten, daß Seine Heiligkeit dem genannten Propst befehle, daß

Digitized by Google

er, wenn er nicht residieren wolle, Verzicht leiste, aber sie fürchteten in diesem Falle, daß er sie an einen abtrete, welcher dieser Kirche nicht nützlicher sei, als er selbst gewesen ist, da er aber alt werde, würden sie, falls sie die erbetene Gnade von Seiner Heiligkeit erlangten, diesen Fall erwarten.

Es ist unglaublich, wie hoch sich die Reichtümer der Lübeckischen Kirchen belaufen haben, bevor sie beraubt wurden, und man kann einen Maßstab dafür erlangen aus einem Teile des Raubes, welchen der Senat in reinem Silber gewonnen hat, nämlich 60 Schiffspfund.* Von der Marienkirche 80 Schiffspfund, von der Klemenskirche 8 Schiffspfund; zu schweigen von vielen anderen Hauptkirchen; und ein Schiffspfund macht 300 gewöhnliche Pfunde aus. In den Prozessionen zählte man 300 Priester.

Man weiß nicht, daß sich unter den Laien dieser Stadt irgend ein Katholik befindet mit Ausnahme der Frau eines häretischen Schneiders, welche Frau ich auch vor 14 Jahren kennen gelernt habe, als ich dort war mit dem Kardinal Commendone; sie ist sehr fromm, und wie viel sie auch duldet, bleibt sie nichts desto weniger standhaft und empfängt bisweilen ganz im geheimen die Sakramente der Kirche. In Summa, wenn sich zum Katholisch-sein der Eifer für Gott gesellte, könnte die Kirche hier leicht wieder auf ihren Katakombenursprung zurückkommen; mit so viel Furcht muß das wenige Gute geschehen, was geschieht. Ich habe sie [die Domherren] mit allem möglichen Nachdruck ermahnt, daß — weil sie bei der Ungunst der Zeiten nicht mehr thun könnten — sie wenigstens das fortsetzen wollen, was sie können, und daß sie mit aller Sorgfalt sich hüten, die Pforte häretischen Kanonikern zu öffnen, von welchen jedoch einer eingedrungen ist, und um besser entgegentreten zu können, sollen sie keinem den Besitz geben, wenn er nicht zuvor die Beobachtung des Konzils von Trient beschwöre, wie sie nicht bloß zu thun versprochen, sondern auch bereits in Ausführung gebracht hätten mit einem Adeligen, dem sie, nachdem er vorher diesen Eid abgelegt, den Besitz verliehen; und dieser ist wahrhaft katholisch.

Einen großen Fehler hat dieses Kapitel begangen, daß — als ihm verboten wurde, die Messe zu lesen — es auch zugleich die kanonischen Tagzeiten unterlassen hat, welche nicht verboten worden waren; denn auf diese Weise hätten sie im Besitz des Domes bleiben können, wo sie jetzt alles verloren haben. Ich hoffe, daß Seine Heiligkeit mit der Zeit für diese Kirchen Fürsorge treffen wird durch einen Theologen, der von dort ins Kollegium

* Die Rehbeinsche Chronik enthält ein Verzeichnis (abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Seite 135—145, Jahrg. 1867) aller Kleinodien, die aus sämtlichen Kirchen der Stadt fortgenommen sind. Dies Verzeichnis schließt mit der Bemerkung, daß allein an vergoldetem und unvergoldetem Silber, Gold und Edelsteine ungerechnet, an sechs und neunzig Centner abgeliefert seien.

Digitized by Google

Germanicum genommen ist, nachdem die Präbenden im Apostolischen Monat frei werden. Der Bischof hat sich das Verleihungsrecht des Papstes zueignen wollen, aber das Kapitel hat sich ihm widersetzt und widersteht ihm tapfer."

Gleichzeitig meldete Trivius in einem chiffrierten Schreiben, Eberhard habe den Domdechanten in Lübeck geohrfeigt, als dieser ihn an seine finanziellen Verpflichtungen dem Kapitel gegenüber erinnert habe. Er bemühe sich, das Kapitel auch protestantisch zu machen und binde nun, da ihm dies nicht gelinge, mit den benachbarten Fürsten an, um deren Söhne zu Koadjutoren zu machen, und zwar für Lübeck den Sohn des Herzogs von Holstein, für Verden den Sohn des Herzogs von Lüneburg.

Becker erwähnt, daß ein Ungenannter in seinem geschriebenen Lübeckischen Jahrbuche berichte, Eberhard sei am 28. Dezember 1571 abends um 9 Uhr mit seinen Gästen vom Trunk und Wein aufgebrochen und nebst seinen Bedienten dem Domdechant und anderen Domherren in ihre Höfe gewaltthätigerweise eingefallen, habe selbige, als er sie schlafend gefunden, aus den Betten gejagt, ihnen Wein und Bier ausgetrunken und verschüttet, endlich den Domdechanten Johann Holthusen von seinem Hofe vertrieben und dadurch genötigt, solcher Gewalt halber beim Rat Schutz zu suchen. Becker ist der Meinung, daß dies mit dem sonst vortrefflichen Charakter dieses Bischofs schwer zu vereinigen sei, und ist geneigt, diese Erzählung für eine Verleumdung zu halten.

Vor dem Reichstage zu Regensburg, etwa im April 1576, äußerte Kardinal Ludwig Madruzz in einem Gutachten, man müsse wie in Magdeburg, so auch in Lübeck dahin streben, daß als Nachfolger der katholischen Dompröpste, welche aber nicht bei ihren Kirchen residierten (der von Magdeburg war in Freiburg, der von Lübeck wohnte in Brixen), entweder durch das Mittel der Verzichtleistung oder das der Koadjutur wieder katholische Domherren, besonders von Einfluß und Adel, eingesetzt würden, welche am Dom wohnten. Es müsse ferner dafür gesorgt werden, daß die in den päpstlichen Monaten erledigten Kanonikate an katholische Geistliche vergeben würden.

Höchst merkwürdig ist der Inhalt eines Aktenstückes, welches Dr. Rudolf Klenck im Auftrage des Lübecker Kapitels dem Kölner Nuntius Bartholomäus Portia überbracht hatte und das letzterer am 30. Juli von Köln an den Kardinal-Staatssekretär von Como übersandte. Seinen Inhalt ersehen wir aus der Denkschrift, welche am 31. August 1577 Gegenstand der Beratung der deutschen Kongregation war und sich im Vatikanischen Archiv Arm. 64. tom. VIII. fol. 222—224 befindet. (Siehe Anhang Nr. 8.) Ihr Inhalt ist folgender:

Digitized by Google

Unter angeblicher Berufung auf ein Schreiben des Kaisers Rudolf II., in dem aber Derartiges gar nicht enthalten sei, fordere der Lübecker Senat 5 Stücke:

1. Daß der lutherische Bischof mit dem gleichfalls lutherischen Senat abwechselnd die in den päpstlichen Monaten vakant werdenden Kanonikate und Benefizien der Domkirche an Lutherische ebenso wie an Katholische verleihen könne, und zwar sowohl an solche, die in staatlichem, wie an solche, die in kirchlichem Dienste ständen.

2. Daß sie die Vikarieen oder Benefizien, welche in Zukunft in einem päpstlichen Monat vakant würden, sowie die zwei vakanten Stellen eines Lektors der Theologie, lutherischen Schulen und Kirchendienern zuwenden könnten.

3. Daß die kirchlichen Benefizien, für welche entweder der Senat selbst oder Privatpersonen oder Familien in der Stadt Lübeck das Präsentationsrecht hätten, vom Kapitel ohne Weigerung sowohl Lutherischen als Katholischen verliehen würden, wenn sie im übrigen tauglich seien.

4. Da die Kanonikate und Benefizien nunmehr an Männer von beiderlei Religion zu verleihen seien, möge die Ablegung und Beschwörung des katholischen Glaubensbekenntnisses, die seit einigen Jahren nach dem Tridentinischen Konzil eingeführt sei, abgeschafft werden und ein anderer Eid eingeführt werden, der sich auf die Beobachtung der frommen und erlaubten Satzungen der Lübecker Kirche beziehe, wie es auch vorher Brauch gewesen sei.

5. Begehren sie, daß bei der Domkirche Wohnungen für die Predigerwitwen bestimmt werden, wie sie bei den anderen Pfarrkirchen schon bestimmt sind. Dieses begehrten sie im einzelnen vom Kapitel, während sie vom Kaiser nur im allgemeinen begehrten, daß er dem Kapitel den Unterhalt der lutherischen Kirchendiener nach dem Reichstagsschlusse vom Jahre 1555 befehlen sollte. Dieser Reichstagsschluß setzte aber ausdrücklich die Unterhaltung der Kirchendiener nur für den Fall fest, daß die Katholiken alle kirchlichen Einkünfte empfingen. Die Lübecker aber hätten vor diesem Reichstagsschlusse und vor dem Passauer Kontrakt sehr viele kirchliche Güter und Benefizien in Besitz genommen, wovon sie ihre Minister reichlich unterhalten könnten. Dann sei im Jahre 1538 ein Vergleich zwischen dem Senat und dem Kapitel geschlossen in betreff einer gewissen Geldsumme und einiger anderer Punkte; wenn diese Summe gezahlt würde, wie sie wirklich gezahlt sei, und jene Punkte innegehalten würden, wie sie bisher innegehalten seien, dann wolle der Senat nichts weiter zum Unterhalt der Kirchendiener oder auf andere Weise fordern.

Digitized by Google

Nun aber begehren sie gegen den Vertrag diese neue Beisteuer zum Unterhalt der Kirchendiener, obgleich das kaiserliche Reskript an das Kapitel dem Reichstagsschlusse gemäß nur jenen Unterhalt fordert, den sie schon vorher aus den kirchlichen Benefizien aufs reichlichste erlangt haben. Deshalb will das Kapitel dem Kaiser antworten, der Lübecker Senat verschweige in dieser Sache viel von der Wahrheit, und bittet angelegentlich, daß es nicht weiter wegen der im staatlichen Dienste stehenden und der anderen Kanoniker belästigt werde, daß vielmehr der Kaiser den Lübeckern ernstlich befehle, daß sie zurückerstatten, was sie noch nach dem Passauer Vertrage fortgenommen, auch die Zinsen und Einkünfte zahlen, welche sie ohne jegliches Recht einbehalten und schon seit vielen Jahren schulden; daß das Kapitel sich der verliehenen Privilegien und Immunitäten erfreue, nicht gegen den öffentlichen Religionsfrieden gestört, noch gegen den eigenen Vergleich der Lübecker gekränkt werde.

Über alles dieses war ein Schreiben an den Kaiser aufgesetzt, dem noch verschiedene Beschwerden beigefügt waren. Dieses Schreiben sollte Delfinus dem Kaiser überreichen, um ein kaiserliches Mandat zu Gunsten des Lübecker Kapitels und zur Erhaltung der katholischen Kirche an jener Seeküste zu erlangen.

Es bittet sodann das Kapitel, daß, weil sie bisher die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses bei Aufnahme der Kanoniker und anderen Benefiziaten, bevor diese zum Besitz gelangten, beobachtet haben, — daß der Papst durch ein Breve oder auf andere Weise befehlen möchte, daß sie diese Ablegung des Glaubensbekenntnisses streng einhalten und davon nicht abweichen sollten, wenn sie Kanoniker oder andere Benefiziaten aufnehmen. Ebenso möchte dies vom Kaiser bestätigt werden, denn wenn diese kaiserliche Bestätigung nicht hinzukäme, durch welche sich das Kapitel schützen könnte, wenn die Lutheraner die Ihrigen ohne Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit Gewalt eindrängen wollten, dann würde die päpstliche Auktorität wenig nützen.

Ebenso möchte durch den Kaiser dem Lübecker Senat befohlen werden, die nach dem Passauer Vertrag fortgenommenen Benefizien zurückzugeben und für dieselben geeignete Personen auf besagte Weise zu präsentieren. Es möchte ihnen für die Präsentation auch ein Termin vorgeschrieben werden, nach dessen Ablauf der Kaiser präsentieren würde. Endlich möchte demselben Senate befohlen werden, wenn nicht die anderen, dann wenigstens die Domkirche gänzlich dem Kapitel zurückzugeben, in welcher nach dem Augsburger Reichstage und Religionsfrieden, wie es in anderen Reichsstädten geschieht, der Gottesdienst katholisch gefeiert und an den Festtagen katholische Predigten gehalten würden von zwei Theologen, die zu diesem Zwecke und zu Vorlesungen in der Theologie die zwei gestifteten Präbenden haben sollten.

Digitized by Google

Schließlich nimmt der Lübecker Senat das Präsentationsrecht für die Dompropstei in Anspruch, welche schon seit vielen Jahren Kaspar Hoyer besitzt, der aber niemals, wie das kanonische Recht und besonders das Tridentinische Konzil vorschreibt, zu Lübeck residiert hat. Zur Ausführung des Tridentinischen Konzils ist er einst unter Pius V. von Rom gleichsam vertrieben, hat sich aber in Brixen niedergelassen. Wegen der ständigen Abwesenheit Hoyers ist Gefahr vorhanden, daß der Senat endlich unter dem Vorwande des Präsentationsrechtes seinen lutherischen Superintendenten mit Gewalt eindrängt; deshalb scheint es notwendig zu sein, dem Hoyer baldigst und unter Androhung von Censuren zu befehlen, daß er die Residenz antrete, mit der Drohung, daß, wenn er nicht gehorche, diese Propstei einem anderen tauglichen Mann verliehen werden solle. Inzwischen müsse ihm das Resignationsrecht gänzlich untersagt werden, wenn er nicht unter Zustimmung des Apostolischen Stuhles zu Gunsten eines geeigneten katholischen Mannes resignieren wolle, der bereit sei, das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen und katholisch zu beichten und zu kommunizieren unter einer Gestalt, wenn er nicht Priester sei und die hl. Messe feiere. Er möchte aber hierzu ernennen den Lübecker Domherrn Wilhelm Freitag, der selbst katholisch sei und einen streng katholischen Vater habe, den edlen Arnold Freitag, den Marschall des katholischen Herzogs Erich von Braunschweig. Denn wenn dem Hoyer die Freiheit gelassen werde, zu Gunsten eines jeden Beliebigen zu resignieren, dann sei sehr zu fürchten, daß er zu Gunsten des lutherischen Sohnes des Herzogs von Holstein für eine große Geldsumme resigniere, welche dem Hoyer stets lieb gewesen sei und vom Herzog leicht gezahlt würde. Dieser strebe sehr nach dem ganzen Bistum, da die Güter des Kapitels und Bischofs in seinem Gebiete lägen.

Zu diesem Schreiben zunächst einige Bemerkungen. Das Tridentinische Glaubensbekenntnis wurde von Pius IV. am 18. November 1564 gemäß den Bestimmungen des Konzils von Trient Sess. 24. cap. 12 de Ref. und Sess. 25 cap. 2 de Ref. vorgeschrieben und 1575 dessen Ablegung beim Lübecker Kapitel eingeführt. Jedoch konnten die katholischen Domherren es nicht durchsetzen, daß dieses Bekenntnis von jedem neuen Domherrn und Vikar beschworen wurde, wie wir unten hören werden. 1595 wurde eine Eidesformel eingeführt, die im zweiten Kapitel abgedruckt ist.

Der gedachte Wilhelm Freitag, der am 19. April 1582 als Dechant von Hildesheim und Kanonikus von Lübeck bezeichnet wird, hat die Propstei nicht erhalten, wie wir unten sehen werden.

Dieses Schreiben war dem Nuntius Portia von Dr. Rudolf Klenck überbracht, welcher dem Nuntius die traurige Lage des Kapitels schilderte, das den Machinationen des Bischofs, der vielleicht der verdorbenste Mensch in

Digitized by Google

Deutschland sei, und des Senates ausgesetzt sei; außerdem die Anstrengungen, welche der Herzog von Holstein mache, um sie zu bedrängen und schließlich zu unterdrücken. Der Nuntius hofft, daß sie erlangen werden, was sie nach seiner Meinung gerechter Weise von Papst und Kaiser verlangen. Dasselbe Schreiben sandte Portia an Nuntius Delfinus, damit dieser die Sache dem Kaiser empfehlen könne. Am 31. August 1577 beriet die deutsche Kongregation in Rom diese Angelegenheit und empfahl dem Papste, im Sinne des Kapitels beim Kaiser vorstellig zu werden. Um die Gefahr, daß die Propstei in lutherische Hände gerate, abzuwenden, wurde beschlossen, auf Hoyer, der bereits hochbetagt sei und noch eine andere Propstei in der Erzdiöcese Mainz inne habe, einzuwirken. (Siehe Anhang Nr. 9.) Inzwischen hatte Delfinus auf Bitten Portias bereits dem Kaiser die Wünsche des Lübecker Kapitels vorgetragen und dieser zunächst geantwortet, er wolle das Schreiben einsehen und dann die Entscheidung geben. Am 15. Oktober meldete Portia an den Kardinal von Como, daß Klenck ihn an die Sache der Lübecker erinnert habe und noch viel mehr an die Entscheidung in betreff der durch ihn nachgesuchten Fakultät, schließend mit diesen Worten: Doleo nos adhuc nescire, num simus habituri facultatem absolvendi vel nosmet ipsos, si non alios. Danach scheint es, daß die Lübecker Domherren sich die Fakultät zum Beichthören direkt von Rom erbeten haben.

Schon am 25. Oktober konnte Portia dem Kardinal von Como melden, daß er in derselben Woche durch Nuntius Delfinus infolge der Eingabe des Lübecker Kapitels ein Packet vom Kaiser für den Senat in Lübeck empfangen habe und er es noch in derselben Stunde mit seinen Briefen an Dr. Klenck senden wolle. Was dieses Packet enthielt, ist unbekannt. Die Lage in Lübeck blieb wesentlich dieselbe.

Am $\frac{9.}{19.}$ Mai 1583 berichtet der Geschäftsträger der Kölner Nuntiatur Minucio Minucci an den Kardinal von Como, der Kölner Domdechant Graf von Schaumburg habe ihm unter dem Siegel der größten Verschwiegenheit mitgeteilt, der Bischof von Lübeck habe die Absicht, ihm die Bistümer Lübeck und Verden abzutreten, und es seien in diesen Kirchen viele Kanoniker, welche ihn wünschten, aber ein Sohn des Herzogs von Holstein erstrebe sie mit den größten Bemühungen. Daher wolle er von ihm erfahren, ob er hoffen könne, in dieser Angelegenheit vom Papste begünstigt zu werden. Minucci teilte dies daher an Como mit, der ohne Zweifel das unehrbare und lasterhafte Leben desjenigen kenne, der jetzt die Lübecker Kirche inne habe, welche Diöcese noch gegenwärtig sichtbar vom Teufel geplagt werde. Er höre, daß Holle sich in gottlosen und abscheulichen Gesprächen gefalle, und derjenige ihm der Liebste sei, welcher es am besten verstehe, Ohr und Mund ruchlosen Gedanken und Gotteslästerungen zu leihen, von denen er nicht

Digitized by Google

wisse, ob es Abscheulicheres auf der Welt gebe. Dieser Dechant habe stets im Rufe eines aufrichtigen Katholiken gestanden und im Kapitel sei er ein scharfer Verfolger der Häretiker, so sehr, daß er selbst gebeten habe, daß sein Bruder, einst Bischof von Minden, aus dem Buche gestrichen und seiner nicht mehr gedacht werde, man ihn vielmehr für einen Toten halte. Über sein Leben habe er nichts Schlechtes erfahren; es sei, wie allgemein in diesem ganzen Lande; er habe wenig Bildung, doch spreche er mittelmäßig Latein. In der Kirche zu Lübeck seien noch einige Kanoniker katholisch, vielleicht mehr dem Schein als der That nach, aber sie befolgten vielmals die Befehle Seiner Heiligkeit, und wenn sie einen weniger schlechten Bischof hätten, würden auch sie besser sein; nach den Berichten, welche ihm von dort zu verschiedenen Zeiten (und es sind wenige Monate) gewisse Freunde gesandt haben, könne er nicht anders annehmen, als daß sie gern einen Koadjutor sähen, um von einem so schrecklichen Monstrum befreit zu werden. Die andere Kirche von Verden stehe noch schlechter, weshalb jeder die gegenwärtige Regierung verabscheue. Die Einkünfte der einen und andern seien gering; sie besitze keine so große Wohnung wie die Abtei zu St. Michael in Lüneburg. Der Herzog von Holstein, welcher sich mit bewerbe, sei ein offenbarer Häretiker. Er bitte um Antwort für den Domdechanten. Am $\frac{\text{27. Mai}}{\text{6. Juni}}$ 1583 schrieb Minucci auf Veranlassung Schaumburgs nochmals in dem nämlichen Sinne an Como, weil noch keine Antwort eingetroffen war und der frühere Brief vielleicht aufgefangen sei.

Am $\frac{1.}{11.}$ Juni schrieb Como an Minucci, daß der Papst sehr wünsche, daß Schaumburgs Absicht verwirklicht werde, und der Papst ihn nach Wunsch begünstigen werde.

Minucci hatte am $\frac{6.}{16.}$ Juni 1583 von Köln nach Rom geschrieben, Schaumburg verhandle fast täglich mit ihm in dieser Angelegenheit und versichere, er werde ohne Zweifel seine Absicht erreichen, wenn er vom Papst unterstützt werde. Minucci weist darauf hin, daß Schaumburg durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen sehr einflußreich sei. Auch Nuntius Bonomi schrieb am $\frac{\text{25. Juli}}{\text{4. August}}$ 1583 an den Kardinal von Como, Schaumburg verdiene in betreff des Lübecker Bistums begünstigt zu werden, er sei ein aufrichtiger Katholik, doch nicht sehr gelehrt. In gleichem Sinne äußerte sich Minucci in einem Gutachten, das er am $\frac{15.}{25.}$ September 1583 zu Rom für Papst Gregor XIII. abfaßte.

Im April 1582 war dem Nuntius Madruzz zu Trient und dem Kardinal von Como zu Rom die (irrige) Nachricht von dem Tode Eberhards von Holle zugegangen. Alsbald machten beide in Gemeinschaft mit dem Papste Bemühungen, die Wahl auf den Lübecker Dompropst Adrian von Merode zu lenken; siehe Näheres bei Hansen II 405—408. 411.

Digitized by Google

Doch Eberhard starb erst am 5. Juli 1586 zu Lüneburg und wurde daselbst im Kloster zu St. Michael, wo er Abt war, begraben. Minucci berichtet, daß von Holle in Verzweiflung starb.

Am $\frac{10.}{20.}$ Januar 1585 richtete der Domherr Anton von Berken von Lübeck aus ein Schreiben an den Nuntius Bonomi in Köln. Es handelt sich darin zunächst um die Dompropstei von Lübeck, die nach dem Tode des Adrian Scheiffart von Merode dem Theodor von der Horst, satrapae Dusseldorpiensis filio, verliehen worden war, die dann aber der vielgenannte Parteigänger Heinrichs von Bremen und des Gebhard Truchseß, Lorenz Schrader, für seinen Bruder Georg Schrader zu erwerben trachtete. Dieses letztere möge Bonomi, so bittet Berken, um jeden Preis zu verhindern suchen. Der zweite Teil des Schreibens berichtet, daß die katholischen Domherren in Lübeck mit erfreulicher Festigkeit und doch in höflicher Form den Bischof vermocht hätten, von der Wahl oder Postulation eines Koadjutors zu seinen Lebzeiten abzusehen, und daß dadurch den gefährlichen Bewerbungen Heinrichs von Bremen und des Herzogs von Holstein für jetzt die Spitze abgebrochen sei.

Am 18. April sandte Bonomi von Köln aus eine Kopie dieses Briefes an den Kardinal von Como und meldet, daß er eine Kopie desselben auch an Nuntius Malaspina gesandt habe, damit dieser ein entsprechendes Schreiben vom Kaiser erwirke.

Am $\frac{29. \text{ April}}{9. \text{ Mai}}$ 1585 sandten neun Lübecker Domherren an Bonomi ein Schreiben (Anhang Nr. 12) als Antwort auf dessen Schreiben vom vorigen Herbst, in welchem das Kapitel von Lübeck aufgefordert wurde, die Professio fidei von Trient (Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses bei Aufnahme neuer Domherren und Beneficiaten) einzuführen. Die Lübecker Domherren schreiben, sie seien gern dazu bereit, und erkännten darin das einzige Mittel, Kirche und Kapitel von Lübeck vor dem Untergang zu retten. Aber bei dem überwiegend protestantischen Kapitel sei ohne Hilfe von Papst und Kaiser die Durchführung der Professio nicht möglich, da leider in Lübeck der große Mißbrauch eingerissen sei, daß auch in Abwesenheit durch Prokuration von den Kapitelsplätzen und Beneficien des Kapitels Besitz ergriffen werden könne, und später den so zum Besitz Gelangten kein Eid abverlangt werde. Diesem Mißbrauch müsse vor allem durch die schärfsten päpstlichen Verbote und eben so nachdrücklichen kaiserlichen Strafandrohungen ein Ende gemacht werden, um deren Erwirkung daher die Unterzeichneten dringendst bitten. Die Unterzeichner waren: Ludwig Gyltshein, Senior; Michael Kniper, Subsenior; Jodokus van Bechen (von Berken?); Johannes Eymersen (Eymers), Scholastikus; Johannes Lendicken (Lendichen); Jakobus

Digitized by Google

Beckeman; Johannes Eymersen (Eymers) junior; Laurentius Heibur (muß heißen: Neibur, auch Niebur); Theodor Espenhorst.

Dieses Schreiben wurde von dem Domherrn Anton von Berken nicht mit unterzeichnet, da er als Livonist (siehe 2. Kapitel) nicht Sitz und Stimme im Kapitel hatte. Er übersandte aber das vorstehend bezeichnete Schreiben mit einem vom $\frac{23. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$ 1585 datierten Begleitschreiben (Anhang Nr. 13) an Bonomi. In diesem Begleitschreiben dankt er für Übersendung von 10 Reichsthalern durch Dr. Sudermann, erläutert das Scheiben der 9 anderen Domherren näher, erneuert deren Bitte um kräftige päpstliche und kaiserliche Erlasse nach Lübeck, erweitert es mit Rücksicht auf die durch den Tod des Erzbischofs von Bremen eingetretene Änderung und giebt Nachrichten über mancherlei Bewerbungen protestantischer Fürsten um das Bistum Lübeck. Durch diese Bewerbungen lutherischer Fürsten wurden die lutherisch gesinnten Domherren kühner, so daß sie nicht bloß wie bisher schon am lutherischen Gottesdienst teilnahmen, sondern auch öffentlich das lutherische Abendmahl empfingen, was sie bis dahin noch nicht gethan hatten.

Am 21. Juni 1585 schrieb Nuntius Bonomi von Lüttich aus an den Kardinal Rusticucci zu Rom: „Es wird nötig sein, gar sehr ein Auge auf diese Kirche [von Lübeck] zu haben, daß sie nicht gänzlich in die Hände der Häretiker falle."

Am 16. Juli 1585 sandte Bonomi von Lüttich aus eine Abschrift des Schreibens der Lübecker Domherren an Kardinal Rusticucci und ersuchte um baldigste Sendung des erbetenen päpstlichen Breves an das Kapitel, da nur dieser Weg übrig bleibe, um diese Kirche zu behaupten, daß sie nicht gänzlich in den Rachen des Wolfes gerate.

Papst Sixtus V. erließ das gewünschte Breve am 7. September 1585. Es enthält eine Erinnerung an die Anordnungen des Konzils von Trient und des Papstes Pius IV. über die Professio fidei und den Eid wegen des beständigen Gehorsams gegen den römischen Stuhl; daß beides in Lübeck noch nicht vorgenommen sei, schreibe der Papst mehr einer Säumigkeit als bösem Willen des Kapitels zu, ermahne aber und befehle, daß beide Vorschriften ausgeführt würden, ehe man abwesende oder anwesende Bewerber in den Besitz der Kanonikate zulasse.

Am 10. September schrieb Bonomi von Aachen aus an den Kardinal Rusticucci, es habe ihm die Antwort, welche der Kardinal ihm in betreff der Lübecker Kirche gesandt, großen Trost bereitet, da er sehe und mit Händen greife, welchen großen Eifer und welche Sorge Seine Heiligkeit hege, die Sache dieser unglücklichen Provinz zu unterstützen; wenn man sich in Lübeck im Ernst an sein Versprechen halte, könne man sich erhalten und noch verbessern, je mehr man sich Rom anvertraue. Er bemühe sich für

Digitized by Google

einen neuen Koadjutor des Bischofs von Lübeck, welch letzterer schlimmer sei als ein Kalvinist, ja schlimmer als er es sagen könne. Der Betreffende sei freilich nicht so gelehrt und eifrig, wie es sich wohl gezieme, aber doch katholisch und von hohem Adel, und er sei der Beste, welcher sich zur Zeit Aussicht machen könne auf diese Kirche, welche dem gänzlichen Ruin sehr nahe sei; der Betreffende sei der Domdechant von Köln, über welchen er mit Minucci verhandelt habe.

Am $\frac{27.\ \text{September}}{7.\ \text{Oktober}}$ 1585 richtete der Domherr Anton von Berken von Minden aus ein Schreiben an Bonomi nach Köln, worin er um möglichste Beschleunigung der kaiserlichen Mandate an das Kapitel von Lübeck bittet; nötigenfalls möge Bonomi den Nuntius Malaspina antreiben, ein kaiserliches Mandat möglichst bald zu erwirken und zu übersenden. Am Rande einer Kopie dieses Schreibens bemerkt Bonomi: „Das apostolische Breve ist bereits gesandt. Was Malaspina in dieser Angelegenheit gethan hat, habe ich noch nicht erfahren, obschon ich schon zweimal hierüber an ihn geschrieben habe."

Am 8. Oktober 1585 schrieb Bonomi von Lüttich aus an Kardinal Rusticucci, er werde bei erster Gelegenheit dem Lübecker Kapitel das Breve senden, welches der Papst an dasselbe auf sein Ansuchen geschrieben habe.

Am 9. November 1585 endlich meldete Bonomi von Antwerpen aus dem Kardinal Rusticucci, er könne ihm über die Lübecker Angelegenheit nichts weiteres mitteilen, da er noch auf das Schreiben des Kaisers an das Kapitel warte und in betreff des Koadjutors nichts weiteres vernommen habe.

Schon bei Lebzeiten des Bischofs Eberhard hatte der lutherische Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, der Stammvater der Gottorpschen Linie, für seinen ältesten Prinzen Friedrich um das Bistum Lübeck sich beworben, und denselben 1573 dem Domkapitel zur Koadjutorwahl nachdrücklich empfohlen. Zwar ward solche Wahl damals nicht vorgenommen, allein die Versprechungen des Herzogs, dem Domkapitel diejenigen Vorteile, welche es bei Gelegenheit der Reformation verloren hatte, wieder zu verschaffen, erweckten bei den Domherren die Überzeugung, daß sie nicht besser für die zeitliche Wohlfahrt des Hochstiftes sorgen könnten, als wenn sie bei einer vorzunehmenden Bischofswahl ihr Augenmerk auf einen Prinzen richteten, der aus einem mächtigen Hause abstamme, an dem sie hinlänglichen Rückhalt haben und dadurch wider alle Beeinträchtigung und Schmälerung ihrer Gerechtsame und Güter gesichert werden könnten. Hauptsächlich sollte dies dem Domkapitel zu einer Schutzwehr wider die Stadt Lübeck dienen, welche angeschuldigt ward, daß sie demselben sehr zu nahe getreten sei. Als nun Bischof Eberhard 1586 starb, konnte zwar genannter Herzog Friedrich, welcher damals seinem im nämlichen Jahre gestorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, nicht gewählt werden, aber infolge der Bemühungen des Herzogs

Digitized by Google

Friedrich wurde dessen Bruder Johann Adolf am 16. September 1586 zum Bischof postuliert. Nuntius Bonomi schrieb am 1. August 1585 über ihn, er sei ein Liebhaber der Ruhe und des Friedens und, wie man sage, ein recht guter Mensch, abgesehen davon, daß er lutherisch sei. Er war Kanonikus zu Köln und Lübeck und war bereits 1585 zum Erzbischof von Bremen erwählt, nach dem am 28. April 1585 erfolgten Tode des Erzbischofs Heinrich, obschon er die Jahre der Minderjährigkeit nicht zurückgelegt hatte. Weil er erst elf Jahre alt war, ward die ihm vorgelegte Kapitulation am 10. Oktober 1586 nicht nur von ihm, sondern auch vom Herzog Friedrich und verschiedenen holsteinischen Edelleuten als Bürgen mit unterschrieben. Er versprach darin unter anderem, die Dompropstei wieder an das Kapitel zu bringen und gewisse Eutinische Rekuperationskosten zu berichtigen. Über ihn schreibt Minucio Minucci 1588 in seiner Denkschrift über den Zustand der katholischen Kirche in Deutschland: „Der Herzog Johann Adolf von Holstein ist nach allem ein offenbarer Häretiker und wird in Kassel beim Landgrafen von Hessen erzogen, dennoch beansprucht er die Konfirmation sowohl für Bremen als Verden [Lübeck], und seine Anverwandten machen das Anerbieten, daß sie ihn an einer katholischen Universität wollen erziehen lassen."

Eine Zeitlang hegten die katholischen Domherren in betreff dieses Bischofs gute Hoffnungen. Sie schrieben an Papst Sixtus V.: „Wir befinden uns hier in einer elenden Lage, da wir weder eine Kirche haben, noch eine Stätte, an der wir öffentlich und frei predigen könnten. Unser Bischof gleicht schon seit einigen Jahren eher einem Häretiker als einem Katholiken, zur Zeit jedoch scheint er dem katholischen Glauben und dem Papste sich zuzuneigen. Wir werden streben, ihn immer mehr zum Bekenntnis des wahren Glaubens und Wandels zu bewegen." Diese Bestrebungen der katholischen Domherren waren nicht von Erfolg. Johann Adolf war der erste Lübeckische Bischof, der sich ein Weib nahm, indem er 1596 die dänische Prinzessin Augusta, eine Tochter des Königs Friedrich II., heimführte. Zuvor hatte er am 7. November 1594 den Domherren durch einen Erlaß ausdrücklich die Versicherung gegeben, daß für sie der Ehestand niemals ein Hindernis im Besitz der Präbenden sein solle. Unter ihm wurde 1595 an Stelle des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses eine neue Eidesformel bei Aufnahme neuer Domherren eingeführt, die auch den Lutheranern den Eintritt ins Kapitel ermöglichte, und 1597 wurde in Zahl der stimmberechtigten Domherren auf 19 vermindert. Darüber näheres im folgenden Kapitel.

Er schloß im Jahre 1595 mit dem Rat und der Stadt Lübeck einen merkwürdigen Vergleich, wodurch viele bisher zwischen der Stadt und dem

Digitized by Google

Domkapitel obwaltenden Streitigkeiten auf einmal gehoben wurden. Vermöge dieses Vergleiches, der auf Jakobitag, den 25. Juli, unterſiegelt iſt, wird zuvörderſt die geiſtliche Jurisdiktion (jus dioecesanum) nach Maßgabe des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 ſuſpendiert und eingeſtellt; das jus collectandi aber in etlichen Klöſtern, Gotteshäuſern und anderen geiſtlichen Gütern, welche ehedem bei dem Domkapitel geweſen, zur rechtlichen Entſcheidung ausgeſetzt. Demnächſt begiebt ſich das Domkapitel und entſagt allen bisher gemachten Anſprüchen und Forderungen an die ſilbernen und goldenen Kleinodien, auch Briefe und Siegel, welche bei der Reformation aus den hieſigen Kirchen weggebracht worden; an den dritten Teil des Zolles auf der Holſtenbrücke, welchen Heinrich der Löwe ehemals dem Domkapitel verſchrieben hatte; wie auch an den eingezogenen Kornzins auf dem Mühlendamm und an das Wartegeld aus der Mühlenſtraße, der Dankwarts- und Marlesgrube; desgleichen an die durch Vergleich verlorenen Renten der Vikarieen, nicht minder an verſchiedene Geldpöſte, worüber der Rat Verſchreibungen ausgeſtellt hatte; und ferner an die von der Stadt vor und nach dem Religionsfrieden eingezogenen Vikarieen, Kommenden und Benefizien. Dahingegen ſollten alle dieſe vorhin genannten Einkünfte und Pöſte zum Unterhalt der Prediger an der Domkirche, desgleichen zu Hoſpitälern, Schulen und dergleichen frommen Stiftungen zum allgemeinen Beſten der Stadt angewendet und insbeſondere dem Domkapitel nicht zugemutet werden, zur Unterhaltung der Prediger am Dom das Geringſte ferner beizutragen. Alle übrigen geiſtlichen und weltlichen Güter, Präbenden, Benefizien, Vikarieen, Kommenden und dazu gehörige Pertinentien, Gülten und Renten, in- und außerhalb der Stadt, in deren Beſitz und Genüß das Domkapitel bisher geweſen, ſollten demſelben auch fürs künftige jederzeit ohne Ausnahme ruhig und unverkürzt verbleiben und der Rat dasſelbe dabei ſchützen und handhaben; auch ſollte kein Unterſchied gemacht werden, ob die Domherren insgeſamt oder zum Teil der katholiſchen oder evangeliſchen Religion zugethan wären. Dabei ward der mit dem Biſchof Eberhard 1584 errichtete Vertrag in betreff der Werkmeiſterei am Dom aufs neue beſtätigt. An den der Kirche zuſtändigen Schuldverſchreibungen, welche der Rat und die Bürgerſchaft vor dem Religionsfrieden in Händen gehabt und noch hätten, ſollte von ſeiten des Domkapitels keine Forderung weiter gemacht werden. Falls aber ein oder andere Kapitulares beſondere Obligationes vom Rat oder von Privatbürgern aufzuweiſen haben würden, ſo ſollte ihnen, wie ohnehin billig, in Abſicht derſelben die ſchleunigſte Gerechtigkeitspflege zu teil werden. Der Punkt wegen der Jurisdiktion in Kriminal- und Malefizſachen, über die Kleriſei und Freiheiten der Höfe, bleibt in dieſem Vergleich zum ordentlichen Austrag Rechtens ausgeſetzt, jedoch des Kapitels hergebrachter Civiljurisdiktion

Digitized by Google

unnachteilig. Die übrigen Punkte des Vergleiches interessieren nicht; der die Dompropstei betreffende Punkt wird unten zur Sprache kommen.

Johann Adolf trat 1597 die Regierung seiner Länder an, resignierte 1607 auf das Bistum Lübeck und starb am 31. März 1616. Becker sagt von ihm: „Die Bestätigung seiner Wahl hat er vom Papst nicht erhalten, wie er denn auch wegen der weltlichen Hoheit und der Regalien dieses Hochstiftes vom Kaiser die Belehnung nicht empfangen hat. Gleichwohl ward solches nicht als ein wesentlicher Mangel angesehen. Denn obgleich in vorigen Zeiten die Bischöfe nicht vor erhaltener Bestätigung und Belehnung vom Bistum Besitz nehmen konnten, so ward es dennoch nachher zur Besitznehmung schon hinlänglich erachtet, wenn der neuerwählte Bischof nur ernstlich angelobte, daß er nach Möglichkeit und mit vollem Fleiße um die Bestätigung und Belehnung gehörigen Ortes ansuchen wolle. Wenn solche nun nicht erfolgte, gründete der Bischof seine Befugnisse auf die rechtmäßig geschehene Wahl, welche durch solchen Mangel nicht unkräftig werden konnte."

Kardinal Steinhuber berichtet I 216, daß Kaiser Ferdinand II. 1623 den katholischen Johann Wilhelm Hüsmann von Namedei zum Bischof von Lübeck und Administrator des Bistums Ratzeburg designiert habe. Hüsmann war 1599—1604 im Germanicum, sodann im Bistum Trier nach einander Pfarrer, Kanonikus und Archidiakon, Chorepiskopus und Dompropst. In den Besitz des Lübecker Bistums ist er nie gelangt.

Auch in späterer protestantischer Zeit wurde der Bischof immer noch als Geistlicher angesehen und mußte bei seiner Erwählung versprechen, niemals den geistlichen Stand zu verlassen, folglich auch niemals zu heiraten. Wollte er dieses dennoch thun, so mußte er beim Domkapitel um Dispensation nachsuchen und bezahlte eine gewisse Summe dafür, so zahlte im Jahre 1774 der Bischof Friedrich August 4 000 Thaler.

Unter den lutherisch gesinnten Bischöfen haben die katholischen Domherren sich pflichtgemäß direkt an Rom gehalten. Am 6. März 1579 schrieben (siehe Anlage Nr. 10) die katholischen Domherren Michael Kniper und Johannes Lendichen an Merkurian, den General der Jesuiten, es sei im März durch den Tod des Johannes Delbrügge die Vikarie zu den 11 000 Jungfrauen vakant geworden, er möge daher veranlassen, daß dieselbe dem Johannes Gottick, einem Kleriker aus Minden, übertragen werde, der damals bei den Jesuiten studierte. Das darauf erfolgte päpstliche Schreiben hat Johann Fugger, wie er am 3. Juli 1579 dem Jesuitengeneral Merkurian meldete, getreulich nach Lübeck übersandt.

Der hl. Ignatius von Loyola hatte zu Rom das Kollegium Germanicum zur Erziehung deutscher Kleriker gegründet, das Papst Gregor XIII

Digitized by Google

auf dauernder Grundlage befestigte und erweiterte. Die Zöglinge desselben waren nach den Statuten gehalten, die Priesterweihe zu empfangen.

Kardinal Steinhuber schreibt über dasselbe: „Auf dies Kollegium setzte der heilige Stuhl eine Zeitlang große Hoffnungen für die Wiedergewinnung der verloren gegangenen norddeutschen Bischofsitze oder wenigstens für die Erhaltung des damaligen kirchlichen Besitzstandes in denselben. Da in mehreren bischöflichen Städten, in denen durch gewaltthätige Umwälzungen der katholische Gottesdienst unterdrückt worden war, die Domkapitel ganz oder wenigstens zum Teil katholisch geblieben waren, so schien man hoffen zu dürfen, durch geistige Erneuerung dieser meist sehr verweltlichten und tief gesunkenen Körperschaften diesen Kirchen aufzuhelfen. War es erst gelungen, wieder Männer von kirchlicher Gesinnung, reinem Wandel und tüchtigem Wissen in die Kapitel der Domstifte zu bringen, so war damit auch die Bürgschaft für gute Bischofswahlen und damit für Besserung der kirchlichen Zustände gewonnen. Diese Hoffnungen gingen jedoch nur einem geringen Teile nach in Erfüllung."

In das Lübeckische Domkapitel kamen manche Zöglinge des Germanikums. Als 1582 der hochbetagte katholische Dompropst Kaspar Hoyer gestorben war, ernannte Papst Gregor XIII. 1583 den Hadrian Scheiffardt von Merode, Domherrn zu Trier und Lübeck, zum Dompropst. Von Merode war aus der Erzdiöcese Köln gebürtig und, obwohl erst 20 Jahre alt, bereits Domherr in Trier, als er im Jahre 1579 in das Kollegium Germanicum eintrat, um dort seine philosophischen Studien zu beginnen. Er wird als ein Jüngling von höchst einnehmender Gestalt, von seltener Frömmigkeit und glänzenden Geistesgaben geschildert. Schon bald mußte er seine Studien unterbrechen, um in Trier an der Wahl des neuen Erzbischofs teilzunehmen. Trotz seiner Jugend genoß er im Domkapitel ein großes Ansehen, das er benutzte, um die Wahl auf den verdienstvollen Dompropst von Schönenberg zu lenken. Nach der Wahl dieses neuen Kirchenfürsten kehrte er nach Rom zurück und trat bescheiden wieder in die Reihe der Alumnen. Bald mußte er seine Studien ein zweites Mal unterbrechen und nach Lübeck reisen, um dort die Dompropstei in Besitz zu nehmen. Jedoch der Rat der Stadt, dem Papst Julius II. durch Bulle vom 13. Januar 1505 das Präsentationsrecht verliehen hatte, meinte auch jetzt noch, obschon er die bei Verleihung des Präsentationsrechtes gestellten Bedingungen nicht erfüllt hatte, zudem inzwischen lutherisch geworden war, das Präsentationsrecht ausüben zu können. Er ließ daher die Dompropstei in Besitz nehmen und ernannte durch Wahl den Propst der Kirche Maria ad gradus zu Köln, Everhard Sudermann, Sohn des Heinrich Sudermann, des Syndikus der Hansa, zum Dompropst. Dieser aber verbat sich die Würde. Von Merode fand beim Rat allen

Digitized by Google

erdenklichen Widerstand. Man drohte ihm mit Gefängnis, wenn er nicht resigniere, er aber ließ sich nicht einschüchtern, sondern verfocht mutig seine Sache und gelangte auch in den Besitz der Propstei.

Am $\frac{16.}{26.}$ Mai 1583 meldete Minucci von Köln an den Kardinal von Como, er habe von Lübeck ein Schreiben vom $\frac{2.}{12.}$ Mai erhalten, welches erzähle, daß der Senat Versuche gemacht habe, den Besitz der Propstei wegzunehmen. Der Ernennung Sudermanns habe sich das Kapitel mit verschiedenen Gründen widersetzt, deshalb stehe die Sache noch auf dem früheren Standpunkt, er fürchte aber, daß der Senat mit Gewalt siegen werde. Schon am $\frac{23. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$ meldete er Como, nach dem neuesten Briefe habe der Senat neuerdings die Propsteiwohnung mit einer Wache besetzt und beabsichtige thatsächlich, den vom Papste Ernannten auszuschließen; das Kapitel bitte um Hilfe. Bonomi habe darüber an den kaiserlichen Hof geschrieben, damit der Kaiser mit seiner Auktorität eintrete; das Kapitel habe die Sache beim Reichskammergericht in Speier anhängig gemacht.

Am $\frac{25. \text{ Mai}}{4. \text{ Juni}}$ 1583 schrieb Bonomi an den Kardinal von Como, die Sache sei nicht so aussichtslos, daß sie nicht in irgend einer Weise unterstützt werden könne. In ähnlichem Sinne äußerte sich Bonomi auch am $\frac{27. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ Como gegenüber. Minucci hatte am $\frac{27. \text{ Mai}}{6. \text{ Juni}}$ 1583 an Como geschrieben, der Senat gehe darauf aus, den geringen Rest, welcher dort noch vom Katholizismus sei, zu beseitigen. Ein Freund schreibe ihm von dort, man könne wohl einen benachbarten mächtigen Fürsten finden und ihn bewegen, daß er das Kapitel gegen den Senat schütze, aber er, Minucci, kenne keinen solchen, wenn es nicht der Herzog Friedrich von Sachsen sei.

Am 25. Juni 1583 richtete Papst Gregor XIII. an Kaiser Rudolf und die katholischen Domherren in Lübeck ein Breve (Anhang Nr. 11), worin er sie auffordert, den von ihm ernannten Dompropst im Besitze der Propstei zu schützen. Am $\frac{11.}{21.}$ Juli schrieb Bonomi von Köln aus an den Kardinal von Como, auf Anhalten des Lübecker Dompropstes habe er an das dortige Kapitel geschrieben, daß es denselben im Besitze der Propstei gegen die Gewaltthätigkeit des Senates schütze und ihm die Einkünfte der Propstei gebe. Das Kapitel antworte jetzt und zeige sich bereit zu allem, um was er es angegangen habe, überdies bitte das Kapitel, der Papst möge nicht erlauben, daß der Propst auf sein Recht zu Gunsten des Sohnes von Sudermann, der vom Senat ernannt sei, verzichte, da sie befürchteten, weil beide in Rom seien, könnte zwischen denselben eine Vereinbarung stattfinden. Das würde aber in der Folge das Recht des Kapitels beeinträchtigen. Weil das Kapitel wahrhaft verdiene, unterstützt zu werden, empfehle er, Bonomi, diese Angelegenheit dem Papst und dem Kardinal von Como, soviel er könne.

Digitized by Google

Nachdem Merode seine Sache in Lübeck durchgefochten, wollte er nach Rom zurückkehren, er erkrankte aber auf der Rückreise, die er mitten im Winter des Jahres 1584 voll Sehnsucht nach dem stillen Asyl des Germanicums unternahm, in Graz und starb daselbst, erst 25 Jahre alt, im Kollegium der Gesellschaft Jesu. Sein Tod wurde überall, wo man den hoffnungsvollen Mann kannte, als ein großes Unglück für die katholische Sache betrauert. Nun ernannte der Papst 1584 den Dietrich von der Horst zum Dompropst in Lübeck. Über ihn sagen die katholischen Domherren zu Lübeck in ihrem bereits erwähnten Schreiben an Papst Sixtus V.: „Wir haben auch in Rom im Deutschen Kollegium Ew. Heiligkeit einen hochadeligen Jüngling, Theodor von der Horst, den Propst unserer Kirche, den wir Ew. Heiligkeit angelegentlich empfehlen. Wenn er nach Beendigung seiner Studien wohlbehalten zu uns zurückkehrt, so wird er uns zu großer Ermutigung und Hilfe sein. Wir sehen nicht, wie heute der Kirche von Lübeck zu helfen ist, es sei denn durch Vermehrung der Zahl der guten Kanoniker, und bitten deshalb Ew. Heiligkeit, uns Kanoniker aus dem Germanikum zu geben. Mag denselben auch das eine oder andere Gute abgehen, so werden sie doch jederzeit am katholischen Glauben festhalten, auch stehen sie bei den Häretikern im Rufe großer Gelehrsamkeit und tüchtigen Wissens, besitzen Seeleneifer und Anhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl und sonst vieles, was sich in anderen nicht leicht findet." Dietrich von der Horst war ebenfalls Domherr in Trier und studierte 1583—1588 im Germanicum. Er war ein Sohn des Clevischen Landmarschalls und stand in so hohem Ansehen, daß nach dem Tode des Erzbischofs Johannes von Trier viele seine Wahl wünschten, von der nur wegen seiner schwächlichen Gesundheit Abstand genommen wurde. Auch er fand in betreff der Dompropstei zu Lübeck beständigen Widerspruch, nicht bloß von seiten des Rates, sondern auch von seiten des Bischofs Eberhard von Holle, der lutherisch gesinnt war und die Bestätigung des Dompropstes in Anspruch nahm. Am 25. Juli 1595 schloß Bischof Johann Adolf mit dem Rat und der Stadt Lübeck einen Vergleich, wonach der Rat sich bemühen sollte, den päpstlichen Provisum Dietrich von der Horst, so gut wie möglich, abzufinden und demnächst, oder falls derselbe (was auch eintraf), sich nicht abfinden lassen wollte, nach dessen Tode dem Bischof eine andere tüchtige Person für diesmal zum Dompropst präsentieren, nach dessen Absterben dann das Domkapitel die Präsentation haben, und auf solche Weise künftig die Präsentation allzeit von dem Rat und dem Domkapitel bei jedesmaliger Vakanz wechselweise geschehen sollte. Dem vom Rat Präsentierten sollte vom Domkapitel die Possession erteilt und ihm alle mit der Propstei verbundenen Einkünfte verabfolgt werden; jedoch sollte derselbe als Dompropst zu keiner Jurisdiktion über

Digitized by Google

die Personen des Kapitels und deren Angehörige, wie auch keine actus capitulares vorzunehmen berechtigt sein. Damit ging auch die Dompropstei den Katholiken verloren. Johann Brambach, Sekretarius und nachher Syndikus der Stadt, war der erste 1607 vom Rat erwählte lutherische Dompropst.

Der vorhin erwähnte, gut katholische Kanonikus Michael Kniper wurde 1585 zum Domdechant erwählt und starb 1595. Sein Nachfolger Ludwig Pincier 1595—1612, Erzbischöflich Bremischer und Fürstlich Schleswig-Holsteinischer Geheimrat, ist vermutlich, wie alle späteren Nachfolger, lutherisch gewesen.

Um jene Zeit traten folgende Zöglinge des Kollegium Germanicum (die hinter den Namen stehenden Jahreszahlen bezeichnen die Zeit ihres Aufenthalts im Kollegium) in das Lübecker Domkapitel: Laurentius Surius (1575—1578), ein geborener Lübecker und Neffe des berühmten Kartäusers, Theodor Espenhorst (1578—1579) aus Badbergen im Stift Osnabrück. Dieser ward 1582 Domherr zu Lübeck, auch Dechant an St. Johann in Osnabrück und starb 1611. Ferner Daniel von Merlau (1579—1587), der auf Empfehlung des Abtes von Fulda im Alter von 15 Jahren ins Kollegium aufgenommen war und ein frommer und eifriger Priester wurde. Weil die katholischen Domherren in der freien Religionsübung gar sehr behindert waren, residierte er nicht in Lübeck, sondern lebte am Hofe des Fürstabtes von Fulda und wurde später Benediktiner und als solcher Propst von Zella 1593—1626. Ferner Anton Gerhard (1580—1587) aus Braunschweig. Aus Lübeck kommend, verblieb er 1588 in Murstadt im Bistum Würzburg und gewann dieses Städtchen, das sich am hartnäckigsten gegen die Rückkehr zur Kirche sträubte, durch seine Predigten in kurzer Zeit wieder für den katholischen Glauben. Es wird berichtet, Gerhard, der im Kollegium das Amt des Ceremonienmeister bekleidet, habe besonders durch die würdige und glänzende Feier des Gottesdienstes die Murstädter wieder zur Kirche gezogen. Ferner Valentin Richter (1581—1587) und Weinmar von Althaus (1595—1600) aus Münster in Westfalen. Der Letztere war bei seiner Aufnahme ins Kolleg bereits Kanonikus am Dom zu Lübeck und an der Kollegiatkirche zum hl. Mauritius bei Münster. Er lebte später in Münster und starb 1630, nachdem er 30 Jahre lang wegen seines echt priesterlichen Wandels die höchste Achtung seiner Mitbrüder genossen hatte. Andreas Stortenzaun (Stortentsen) (1616—1622), aus dem Bistum Osnabrück gebürtig, starb im zweiten Jahre nach seiner Rückkehr als Kononikus von Lübeck. Den Lübecker Domherrn Blasius Schulte schickte Laurentius Surius, nachdem er ihn „dem Rachen der Häresie" entrissen hatte, nach Rom ins Germanicum, in dem er schon nach wenigen Monaten starb. Auch Anton von Beeren (Berken?) studierte 1583—1586 im Kollegium und ward

Digitized by Google

ſpäter Offizial von Minden. Er gründete 1608 eine Stiftung für ſtudierende Gymnaſiaſten, von der unten (am Ende des 7. Kapitels) die Rede ſein wird.

Schließlich mögen aus der Zeitſchrift des Vereins für Lübeckiſche Geſchichte und Altertumskunde, Bd. 7, Heft 1, diejenigen Grabinſchriften des Domes zu Lücked folgen, die nach 1530 geſetzt ſind und durch ihren Inhalt es als ſicher oder doch wahrſcheinlich erſcheinen laſſen, daß der betreffende Verſtorbene katholiſch geweſen. Es ſind nach der Reihenfolge des Todesjahres dieſe:

Anno domini MD (31) 27 decembris obiit venerabilis vir dominus et magister Johannes Alerdes, in sacra pagina licentiatus, canonicus ecclesiae Hildensemensis hujusque ecclesiae vicarius et lector secundarius ac praedicator, cujus anima requiescat in pace, amen.

Anno domini mccccXXXII die XXVIII octobris obiit venerabilis magister Johannes Rode, huius ecclesie decanus et canonicus. Orate pro eo. — Nuper Wesseli cineres lapis iste tegebat, Frigida qui Rodii nunc occulit ossa decani.

Anno domini mV^{c}XXXVII die V Aprilis obiit venerabilis dominus Mauricius Ebelingk, legum doctor, hujus ecclesie canonicus. Orate pro eo.

Anno domini mV^{c}VI II die Jouis tercia februari obiit honorabilis dominus Conradus Cleiborn, presbiter. Anno XV^{c}XXXVIII die XIIII novembris obiit honorabilis dominus Hinricus Cleiborn, hujus ecclesie vicarius et ultra XL annos sacrista. Orate pro eis.

Anno 1540 februarii 23 obiit venerabilis . . . . magister Joannes Crue, hujus ecclesie vicarius . . . . canonicatus. Orate deum pro eo.

Anno domini mV^{c}XL die prima septembris obiit venerabilis dominus et magister Johannes Parper, hujus ecclesie decanus et canonicus. Orate pro eo.

Anno XV^{c}XIVI den VI may starf Albert Greve, dem got gnedich sy. — Anno 1562 den 18 ianuarii is Agnete Greve in got entslapen. — Anno 1585 d. 8 augusti is Catharina . . . . in got entslapen. — Anno 1597 d. 21 novembr is Albert . . . . gottselich entslapen. — Margreta Rogentiens und ihren erben erblich. Ao. 1653. Während die erſte dieſer Inſchriften, die ſämtlich auf dem nämlichen Grabe ſich finden, einen Katholiken vermuten läßt, laſſen uns die anderen im Ungewiſſen.

Anno 1542 die 9 octobris obiit venerabilis dominus Johannes Wulf, prepositus Haderslevensis, cantor Roschildensis, decanus Utinensis ac thesaurarius et canonicus Lubicensis. Orate pro eo.

Digitized by Google

Anno mccccxIII starf doctor Hinrick Bromse, ritter.
Stemmate praeclaro doctore proconsvle natvm
Doctorem jvris atra sepvlchra tenent.
Perfida vvlgi patriis dvm sedibvs exvl,
Imperii consvl Caesaris et fit eqves.
Sic mvndi cvris tandem senioqve [confect]vs
Jvngitvr invictvs mortis agone deo.

Anno 1546 tertia junii obiit dominus Johannes Knutzen, decretorum doctor eximius, ecclesiarum Lubecensis, Suerinensis et Slesvicensis canonicus ac prepositus Luneborgensis. Oremus pro invicem ut salvemur, multum enim valet deprecatio justi assidua.

Anno 1548 27 augusti obiit magister Bernhardus Cloenewinkel, thesaurarius et canonicus hujus ecclesie. Orate deum pro eo.

Anno domini mv^{c}I die XI decembris obiit venerabilis dominus magister Mauritius Witte, Lubicensis et Bardewicensis canonicus. Orate pro eo.

Anno domini mv^{c}IIII XXV junii obiit venerabilis vir dominus Victor Meineke, hujus ecclesie canonicus. Orate deum pro eo.

Anno 1555 qvinta septembris obyt venerabilis vir mag. Joannes Caldorp, hvivs ecclesie canonicvs, cvivs misereatvr omnipotens.

Anno 1556 tertia octobris obiit venerabilis dominus Andreas Giseke, hujus ecclesiae canonicus, cujus anima in domino pie requiescat.

Anno 1559 1 die novembris obiit venerabilis vir et dominus magister Simon Elers, hujus ecclesie canonicus et scholasticus. Orate pro eo.

Ao. d. 1561 VI octob. obiit venerabilis circumspectus dominus m. Christophorus Tideman, cathedralis Lubecensis et Raceburgensis ecclesiarum canonicus, cujus anima. . . . Sein Epitaphium iſt bereits erwähnt.

Anno domini millesimo qvingentesimo sexagesimo secvndo martii vigesima prima obiit eximivs et venerabilis dominvs Nicolavs Svre, ivrivm doctor, hvivs ecclesiae canonicvs ac strvctvarivs, cvivs anima pie in deo reqviescat.

Anno mdIxvII mensis novemb. III obiit venerabilis dominus m. Johannes Hasse, canonicus et scholasticus hujus ecclesiae cathedralis, cujus anima requiescat in pace.

Anno 1568 26 martii obiit venerabilis dominus Herman Quastenborch, hujus ecclesie canonicus, cujus anime deus sit propitius. Unter dem Bildniſſe des Domherrn: Mevm meritvm est miseratio domini.

Digitized by Google

Anno domini 1572 20 martii obiit venerabilis et eximius vir dominus et magister Thomas Gabler, ecclesie Osiliensis in Livonia decanus, comes Palatinus ac hujus ecclesie canonicus, cujus anime deus sit propitius. Amen. — Omne solum forti patria est. — Coecus eras hyemem ventos perpessus et imbres, Plena sed in Christum mens tua luce fuit.

A. 1573 19 Aprilis obiit dominus et magister Jacobus Voragine, hujus et sancti Petri ecclesiarum vicarius, cujus anima requiescat in pace.

Ao domini 1581 die 25 februarii obiit venerabilis dominus Tomas Toma, canonicus et . . . . Gustrowensis ac hujus ecclesie vicarius, cujus anima requiescat in pace.

Anno domini mdlxxxv die V novembris obyt venerabilis dominvs Johannes Eymers, hvivs ecclesiae canonicvs ac scholasticvs, cvivs anima in domino pie requiescat. 1585 Nov. 5.

Anno 1587 octava februarii obyt venerabilis et eximivs dominvs Lvdovicvs Gilsheim, hvivs ecclesiae canonicvs et senior, cvivs anima reqviescat in pace.

Dominvs Bartholomaevs Kekerman, hvivs et Raceborgensis ecclesiae canonicvs, hoc monvmentvm pro se svisqve ivre sibi vendicat. Obiit anno 1588 vigesima secvnda novembris, cvivs anima cvm omnivm fidelivm animabvs reqviescat in pace. Amen.

Anno 1591 die 19 novemb. obiit reverendus dominus Mattheus Becker, hujus ecclesiae canonicus et senior, cujus anima sit in eterna benedictione.

Anno 1612 die 9 decemb. obiit venerabilis dominus Henricvs Blankenheim, hvivs ecclesiae vicarivs senior, cvivs animae misereatvr in aeternvm devs.

Der Domdechant Johann Holthuſen, der von Münſter in Weſtfalen gebürtig war und als Kanonikus senior und Kantor 1570 zum Dekanat gelangte und 1585 ſtarb, hat zu ſeinem Andenken 1574 ein ſteinernes Bildnis der Auferſtehung Chriſti an einem ſüdlichen Pfeiler der Domkirche unweit der Kanzel aufrichten laſſen mit folgender Inſchrift:

Ortus ab Holthusia venerandus stirpe Johannes,
Urbe Monasterio metropolita satus,
Quem Tybris atque Rotae Doctorum lecta corona
Otia Musarum vidit honesta sequi,
Mentis ob ingenuas dotes spes magna Quiritum,
In Latio vivum Praesulis orbe decus,

Digitized by Google

Cujus ab ascensu Senioris, et ordine Psaltae,
Inde Decanatus munere functus ovat.
Hic nullis nixus meritis, nisi sanguine Christi,
Cujus nos redimit gutta vel una reos,
Illa triumphantem simulacra docentia Christum
Aere suo statui jussit in aede Senex. 1574.

Drei Umstände lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß er bis an sein Ende katholisch blieb. Zunächst diese Inschrift, dann seine oben geschilderte Stellung zu Eberhard von Holle und endlich der Umstand, daß sein Nachfolger im Dekanat, Michael Kniper, gut katholisch war.

Sehr große Verdienste um die Erhaltung des katholischen Glaubens und Gottesdienstes erwarb sich der Domherr Laurentius Niebur. Seine Grabinschrift im Dom lautet: Reverendvs et clarissimvs dominvs Lavrentivs Neibvr, ecclesiae hvivs cathedralis canonicvs senior, obyt anno salvtis nostrae mvcxxii xxvii aprilis inter horam matvtinam tertiam et qvartam, aetatis vero suae septvagesimo primo, cvivs anima reqviescat in sancta pace.

Hic sitvs est Neibvr, cvi cvm pervenerat annvm
Lvstraqve dena qvater, stamina Parca scidit.
Coelum animam dederat, parva hanc ne qvaere svb vrna;
Fvgit, vt agnovit, qvam breve vita bonvm.
Scilicet ille artes vanasqve sacrasqve tenebat,
Coelitvvm mores Romvlidvmqve fidem.
Tranqvillvs sobrivs castvs comis atqve benignvs
Ingenio mitis, pacis amator erat.
Qvin dicam verbo: fvit incvlpatvs. Amici
Hostesqve havd vervm dissimvlare qvevnt.

bIs Deno aprILIs septemqVe ore CaLebat, haC CeCIDIt CorpVs,
spIrItVs astra tenet. 1622 Apr. 27.

Weiteres über ihn im dritten Kapitel.

Zweites Kapitel.

Verfassung des Domkapitels. Der katholische Besitzstand am 1. Januar 1624. Die katholischen Domherren bis 1804.

Über die Verfassung des ehemaligen Lübeckischen Domkapitels hat Dr. Wehrmann eine sehr treffliche Abhandlung gebracht, der das Folgende entnommen ist. Wie Dr. Wehrmann nachweist, hatte das Lübecker Dom-

Digitized by Google

kapitel bei seiner Stiftung durch Heinrich den Löwen höchst wahrscheinlich 14 Domherrenstellen (Präbenden) mit Einschluß der Präbenden des Propstes und des Dechanten. Die Präbenden waren ursprünglich gleich dotiert; der Gesamtheit waren gewisse Einkünfte zugewiesen, welche, abgesehen von einem einigen derselben gewährten Präcipuum, zu gleichen Teilen verteilt wurden. Im Laufe des ersten Jahrhunderts aber war diese Gleichheit aufgegeben. Im Jahre 1263 gab es größere Präbenden (majores, integratae) und kleinere, die nur halb so viel Einkünfte gewährten als die größeren (minores, semi-integratae), von jenen 11, von diesen 6, im ganzen 17. Außerdem bestanden im Jahre 1263 noch 2 Präbenden, die an den für die übrigen Stellen bestimmten Einkünften keinen Anteil, sondern ihre eigene Dotation hatten und daher abgesonderte (distinctae, privatae) hießen. Die Gesamtzahl betrug also 19. Der damalige Bischof, Johann III. (von Tralow) setzte fest, daß diese Anzahl niemals überschritten werden sollte. Gleichwohl wurden neue Präbenden gestiftet, so daß die Zahl der Domherren 1525 auf 38 gestiegen war. Diejenigen Präbenden, welche mit den schon vorhandenen vereinigt wurden, hießen praebendae incorporatae, diejenigen, welche ihr abgesondertes Einkommen hatten, distinctae. Nach der Einführung des lutherischen Glaubens trat ein bedeutender Ausfall in den Einnahmen ein, da insbesondere auch der Rat die Rechte des Kapitels beeinträchtigte. Vermutlich war es dieser Umstand, der es dem Kapitel notwendig erscheinen ließ, die Anzahl seiner Mitglieder wieder zu beschränken. Es ging daher auf die Verfügung des Bischofs Johann III. zurück und setzte im Jahre 1597 unter Genehmigung des Bischofs Johann Adolf abermals fest, daß die Anzahl der inkorporierten Domherrenstellen niemals größer sein solle als 19. Die eigentliche Bedeutung des Beschlusses wurde unter dem Ausdrucke verborgen, daß nicht mehr als 19 Domherren zugleich zur Residenz, d. h. zu Sitz und Stimme im Domkapitel, zugelassen werden sollten. Es waren, wie früher, 6 Semiintegraten und 13 Integraten, hinsichtlich der letzteren aber bestand ein Unterschied. Nur 10 von ihnen hatten an einer i. J. 1278 von Bischof Burchard angeordneten, später in eine bare Einnahme verwandelten Brotverteilung Anteil und hießen daher panistae; sie hatten auch anderweitig größere Einkünfte als die übrigen Integraten. Neben den 19, Sitz und Stimme im Kapitel, sowie auch Einnahme gewährenden Stellen, gab es noch 7 Anwartschaftsstellen oder Expektanzen, deren Inhaber canonici in herbis — im Gegensatz zu den canonicis in floribus — hießen. Auch dies entsprach einer sehr alten Einrichtung. Wer in das Kapitel aufgenommen wurde, trat zuerst in die unterste der Anwartschaftsstellen, die 26. im Kapitel, ein und konnte nur durch Aufrücken bei eintretenden Vakanzfällen allmählich in die besseren Stellen gelangen. Von

Digitized by Google

dieser Ordnung wurde niemals abgewichen. Außer den 26 inkorporierten Stellen gab es noch 4 abgesonderte (Distinkten-)Präbenden, aus welchen man nicht in die übrigen Stellen einrücken konnte. Die Bestimmung, daß das Kapitel aus höchstens 19 stimmberechtigten Personen bestehen solle, fand auf sie keine Anwendung. Wer von ihnen das 25. Lebensjahr überschritten hatte und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, konnte Sitz und Stimme im Kapitel fordern. Und endlich bestanden noch, als zum Kapitel gehörig, aber doch nicht eigentlich Teil desselben, 2 Distinkten-Präbenden, welche i. J. 1293 durch testamentarische Verfügung des Dechanten Johannes Livo gestiftet waren, und deren Inhaber daher Canonici Livonistae hießen. Diese 2 Präbenden sollen zu dem Zwecke gestiftet sein, daß die Inhaber die Tagzeiten für diejenigen Kanoniker abhielten, welche erkrankt waren. Die Livonisten konnten als solche niemals Sitz und Stimme im Kapitel erlangen. Das Kapitel bestand demnach aus 30 Personen; es waren 10 panistae, 3 integrati, 6 semi-integrati, 7 canonici in herbis, 4 distincti.

Hiermit stimmt überein, wenn Nikolaus Jansenius in seinem später zu erwähnenden Itinerarium Danicum 1622 schreibt: „Am Dom sind 26 Kanonikate außer 4 anderen, welche distincti genannt werden. Außerdem sind 5 oder 6 Vikarieen da. Von den 26 Kanonikern empfangen nur 19 eine Präbende; die übrigen müssen warten, bis sie in diese Zahl beim Tode der anderen aufsteigen. Der Propst hat eine Einnahme von 5000 Thalern. Das Kapitel hat in der Stadt drei Zölle (vectigalia) und einige Mühlen, um was alles es jetzt gebracht wird, da der lutherische Magistrat das ihm Fremde inne hat."

Die Anzahl und Rangordnung der Domherren blieb so bis 1803. Der Propst wurde nur bis 1505 vom Kapitel, der Dechant von alters her und bis in die letzte Zeit immer vom Kapitel gewählt. Die Aufnahme in das Domkapitel geschah im allgemeinen und der Regel nach durch das Kapitel selbst. Die in den ungeraden Monaten zur Erledigung kommenden Stellen wurden jedoch vom Papst vergeben.

Minucci betont in seiner 1588 verfaßten Denkschrift über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, daß, wie in anderen Bistümern, so auch in Lübeck das Recht des Papstes, in den apostolischen Monaten die Pfründen zu vergeben, aufrecht erhalten bleibe, und zwar durch den Adel, welcher die Stifte als solche erhalten wolle. Minucci schildert die Mißbräuche, die bei den Verleihungen vorkamen. Wenn Wehrmann erwähnt, daß das Kapitel sich 1593 mit dem Bischof dahin verglichen habe, daß die in den päpstlichen Monaten erledigten Stellen abwechselnd einmal von dem Bischof, einmal von dem Kapitel besetzt werden sollten, dann ist zu bemerken, daß, wie sich nachher ergeben wird, der Papst wiederholt auch noch

Digitized by Google

in der Folgezeit sein Recht ausgeübt hat. Außerdem hatte der Kaiser das Recht, bei oder kurz nach seiner Krönung für jedes Domkapitel in Deutschland, wenn er wollte, die Anwartschaft auf die erste zur Erledigung kommende Stelle zu geben. Durch den westfälischen Frieden wurde ihm dies Recht auch in Bezug auf die protestantischen Bistümer ausdrücklich zugesprochen, jedoch die Klausel hinzugefügt, daß er es hinsichtlich der lutherischen Stellen nur zu Gunsten eines Lutheraners ausüben dürfe. Der Betreffende war in Lübeck nicht gehalten, eine Distinkten- oder Livonisten-Präbende zu nehmen, konnte vielmehr auf die unterste der 26 inkorporierten Stellen Anspruch erheben, um allmählich aufzurücken. Gleiches Recht wie dem Kaiser stand auch dem Bischof nach seinem Amtsantritt zu, und es wurde dabei alles in derselben Weise beobachtet, wie bei der ersten Bitte des Kaisers. Endlich hatte auch jeder einzelne Domherr das Recht, auf seine Stelle zu Gunsten eines anderen zu resignieren. Wer dies thun wollte, mußte seine Absicht dem Kapitel anzeigen, auch denjenigen benennen, zu dessen Gunsten die Resignation geschehen sollte und das Kapitel um seine Einwilligung ersuchen, welche indessen, wenn eine persona idonea vorgeschlagen wurde, d. h. eine Person, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besaß, nur aus erheblichen Ursachen verweigert werden durfte. Eine solche Resignation kam häufig vor, und es geschah mehrenteils entweder, weil jemand Aussicht hatte, in einem andern Stift oder sonstwie eine bessere Versorgung zu erlangen, oder weil er nicht mehr lange zu leben glaubte; in dem einen wie in dem andern Falle aber wurde in protestantischer Zeit die Resignation bezahlt, was in katholischer Zeit durch das kanonische Recht verboten war. Von dem Kapitel selbst wurde solches Verfahren unter Umständen ganz gern gesehen, denn alle, die unter dem Resignierenden standen, rückten dann auf. Zur Gültigkeit der Resignation gehörte jedoch, daß der Resignierende nicht auf dem Sterbebette handle, sondern mindestens noch 21 Tage lebte.

Hiernach kam es zu einer Wahl von seiten des Kapitels nicht sehr häufig. Kam es aber dazu, so wählte doch nicht das Kapitel in seiner Gesamtheit, sondern die Wahl geschah in einer Reihenfolge (per turnum) von den einzelnen Domherren, welche Sitz und Stimme im Kapitel hatten, so daß der Dekan anfing und bei jedem folgenden Falle der nächstälteste an die Reihe kam. Und zwar gab es eine doppelte Reihenfolge, eine für die Monate, in welchem die Wahl von jeher dem Kapitel zugestanden hatte und eine für die Monate, in denen die Besetzung der Stellen früher vom Papst geschehen war. Erstere hieß der turnus ordinarius, letztere der turnus extraordinarius. Derjenige, dem in der Reihenfolge die Verleihung zustand, hieß der Turnarius. Die Verleihung brachte dem Turnarius in protestantischer Zeit Bedeutendes ein. Der Verfasser eines gegen Mitte des vorigen

Digitized by Google

Jahrhunderts geschriebenen Aufsatzes über das Domkapitel, der offenbar selbst ein Domherr war, versichert, daß man dafür 15 bis 18 000 Mk. Lübeckisch erhalten könne und wundert sich über diesen hohen Preis, da man doch noch vor 20 Jahren 7—8000 Mk. gezahlt habe.

Von den 4 Distinktenstellen wurden 3 vom Bischof vergeben; über die 4. sehe man das Nähere bei Wehrmann. Die beiden Livonistenstellen verlieh der Dechant; sie konnten zur protestantischen Zeit auch mit anderen Domherrnstellen verbunden sein.

Wer in das Kapitel aufgenommen werden wollte, mußte nach den älteren Gesetzen von ehelicher Geburt sein, ein Alter von 20 Jahren erreicht und bereits 2 Jahre mit geistlichen Übungen und anderen Vorbereitungen auf den Beruf eines Geistlichen zugebracht haben. Bei dem hiesigen Bistum hat hinsichtlich der Geburt immer eine eheliche Abstammung genügt, adeliger Rang, wie in süddeutschen Bistümern, ist niemals gefordert worden. In dieser Beziehung trat auch in protestantischer Zeit keine Veränderung der Statuten ein, obwohl es im 18. Jahrhundert zu einer gewöhnlichen Praxis wurde, nur adelige aufzunehmen, wobei indessen promovierte Doktoren als dem Adel an Range gleichstehend erachtet wurden. In protestantischer Zeit wurde das Lebensalter auf das 7. Jahr herabgesetzt, und dieses wurde, wenn es nur angefangen war, schon als vollendet angesehen. Sitz und Stimme im Kapitel erlangte ein solch junger Herr erst, wenn er mündig wurde, mit Vollendung des 25. Jahres. Bis dahin vertrat ihn im Kapitel ein Bevollmächtigter (procurator), der auch für ihn gleich zu Anfang den Eid des Gehorsams leistete. Diesen Eid mußte er aber selbst, wenn er mündig geworden war, persönlich und mündlich wiederholen. Die ältere Vorschrift, daß zweijährige Vorbereitung zu dem geistlichen Amte dem Eintritt in das Kapitel vorangehen müsse, wurde in protestantischer Zeit dahin abgeändert, daß man von dem Eintretenden ein Zeugnis über ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt auf einer deutschen Universität verlangte. Konnte er ein solches nicht beibringen, dann dispensierte das Kapitel ihn zwar von der Erfüllung dieser Bedingung, aber nur gegen Erlegung einer Geldsumme, die jedesmal besonders bestimmt wurde, in der Regel 200 Thl. betrug. Ferner wurde aus einer vom Bischof Burchard getroffenen Bestimmung das Erfordernis abgeleitet, daß jeder neue Domherr die Würde eines Subdiakon haben müsse, und diese Forderung behielt man merkwürdigerweise in lutherischer Zeit bei, obgleich es bei den Lutheranern eine solche Würde gar nicht giebt. Die Folge war, daß von der Erfüllung dieser Bedingung jedesmal dispensiert werden mußte. Der Bischof gab daher einem jeden bei seinem wirklichen Eintritt in das Kapitel eine litera clericatus, die aber mit 60 Thl. bezahlt werden mußte.

Digitized by Google

Im vorigen Kapitel war bereits die Rede von dem Eide, den der neu eintretende Domherr zu leisten hatte. Eine Zeitlang wurde beim Eintritt das Tridentinische Glaubensbekenntnis beschworen. 1595 wurde folgende Formel gleichlautend für katholische und protestantische Domherren festgesetzt: »Ego juro, me fidelem et obedientem fore domino Episcopo necnon dominis meis Decano et capitulo Lubecensi, privilegia, rationabiles consuetudines et statuta, quae per Decanum et capitulum Lubecense condita sunt et in posterum condentur, observaturum, in licitis et honestis rebus non revelaturum secreta, honorem et commodum Lubecensis ecclesiae et capituli capitulariumque personarum pro virili procuraturum, incommodum autem et injuriam propulsaturum. Ita me Deus adjuvet.«

Die Residenzpflicht, welche in katholischer Zeit bestand, wurde in protestantischer Zeit darauf beschränkt, daß der neue Domherr ein Residenzjahr (annus residentiae et disciplinae) halten mußte; dies wurde sehr streng gehalten. War das Residenzjahr verflossen oder Dispens darüber erteilt, so stand es einem jeden frei, ob er seinen Aufenthalt hier oder anderswo nehmen wollte, nur hatte dies auf seine Einkünfte großen Einfluß. Eine Menge einzelner Einnahmen, insbesondere alle Naturallieferungen, waren nur für die Anwesenden, die Abwesenden hatten daran keinen Anteil; von anderen Hebungen hatten sie nur kleinere Portionen. Die Abwesenden mußten einen Prokurator beim Kapitel haben. Für die beiden Livonisten waren seit 1554 Wohnungen in der Hartengrube bei dem stets quellenden Brunnen. Von den Distinkten hatte nur einer ein eigenes Haus auf dem Pferdemarkt. Endlich hatte auch der Propst, der Dechant und die 10 folgenden Domherren noch eigene Wohnungen, sogenannte Kurien. Zur katholischen Zeit waren es außer der Propstei und der Dechanei 11, eine aber nahm 1530 der Rat in Beschlag und bestimmte sie für das Pastorat an der Domkirche, bei welchem sie seitdem geblieben ist.

Um 1530 gab es in der Stadt eine große Menge von Vikarieen, am Dom 66, an der Marienkirche 68, an St. Petri 29, an St. Jakobi 21, an St. Ägydien 19, außerdem noch einige in den Nebenkirchen und Kapellen, sowie in den größeren milden Stiftungen. Nach einem Verzeichnis, welches der Bürgerausschuß 1531 anlegen ließ, waren es in St. Marien 64, in St. Petri 28, in St. Jakobi 21, in St. Ägydien 13. Welche Angabe die zuverlässigere ist, läßt sich nicht mehr entscheiden. Die Einführung des lutherischen Gottesdienstes hob zwar die amtliche Thätigkeit der Vikare gänzlich auf, hatte aber auf deren äußere Stellung und auf das Bestehen der Vikarieen selbst keineswegs einen so durchgreifenden Einfluß, als man hätte denken sollen. Zwar machte der Rat einen Versuch, das

Digitized by Google

Vermögen der Vikarieen mit dem Kirchenvermögen zu verschmelzen und schloß sowohl mit den Vikaren selbst als mit dem Domkapitel dahingehende Vereinbarungen, aber diese sind nur sehr unvollständig zur Ausführung gekommen. Das Kapitel gab nicht alle Nachweisungen heraus, besaß sie auch ohne Zweifel nicht alle, und der Rat mag von dem, was er empfing, in der Not der Zeit wohl manches auf eine der ursprünglichen Bestimmung nicht entsprechende Weise verwandt haben. Manche Korporation hob ihre Stiftung eigenmächtig auf und verwandelte sie z. B. in Stipendien. Als endlich 1595 die Verhältnisse mit dem inzwischen in der Majorität auch protestantisch gewordenen Kapitel nach langen Verhandlungen definitiv geordnet wurden, blieb hinsichtlich des Vermögens und der Stellung der Vikare nichts übrig, als dasjenige, was damals thatsächlich bestand, als rechtlich anzuerkennen, und so ist es bis zur Auflösung des Kapitels geblieben. Eine große Anzahl von Vikarieen bestand demnach dem Namen nach fort, und das Domkapitel besetzte sie in jedem Erledigungsfalle von neuem. Dabei wurde in ähnlicher Weise verfahren, wie bei der Besetzung der Dompräbenden. Die Wahl geschah nicht von dem Kapitel als Kollegium, sondern von den einzelnen Kapitularen in einer Reihenfolge. Nur fing hier die Reihe bei dem jüngsten, untersten Domherrn an und stieg bis zu dem ersten, dem Dekan, hinauf. Daher hieß diese Reihenfolge der turnus ascendens, während derjenige, in welchem die Domherren gewählt wurden, der turnus descendens hieß. Die Stellen, welche in solcher Weise vom Kapitel besetzt wurden, nannte man beneficia turnabilia; es gab aber auch mehrere, die infolge einer bei ihrer Stiftung getroffenen und vom Bischof genehmigten Bestimmung immer von einer bestimmten Person, dem Dechant oder sonst jemand, vergeben wurden, diese hießen beneficia inturnabilia.

1597 hob das Kapitel eine Anzahl von Vikarieen auf, um durch deren Einkünfte die Einnahme des Kapitels aufzubessern.

Nach Wehrmann bestand das collegium vicariorum in summo templo (Dom) 1755 aus 10 Personen.

Bis zum westfälischen Frieden waren die meisten Benefizien den Katholiken schon verloren gegangen.

Der westfälische Friede ordnete das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten sowohl für das Reich als für die einzelnen Reichslande und bestimmte unter anderem, daß der Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Pfründen in reichsunmittelbaren Stiften sich nach dem unveränderlichen Besitzstand vom 1. Januar 1624 (Normaltag) richten sollte. Es galt also für die Lübecker Katholiken festzustellen, welche Benefizien am Normaltag in katholischem Besitz gewesen und sich den noch verbliebenen Besitzstand zu sichern. So ließen sich denn die katholischen Domherren Rhaban

Digitized by Google

Heistermann, Ludwig Spalle und Jodokus Delbrügge am 23. November 1648 vom Kaiserlichen Notar und Sekretär des Domkapitels Johann Mecklenburg ein Dokument (siehe im Anhang Nr. 14) ausstellen, worin derselbe unter seinem Notariatseid die geistlichen Stellen aufzählt, welche am Normaltag in der Stadt und im Bistum Lübeck sich noch in katholischem Besitz befanden. Es waren: Am Dom: 6 Kanonikate, 13 Vikarieen, 4 Kommenden; auch gab es dort 3 katholische Kalandsbrüder. — In der Marienkirche: 11 Vikarieen, 1 Kommende. — In der Petrikirche: 9 Vikarieen, 3 Kommenden. — In der Jakobikirche: 2 Vikarieen. — In der Ägydienkirche: 2 Vikarieen. — Im Johanniskloster: 2 Vikarieen. — In der Jürgenkapelle vor dem Mühlenthor: 2 Vikarieen, 1 Kommende. — In der Kollegiatkirche zu Eutin: 2 Kanonikate, 3 Vikarieen.

Wie sich aus dem Dokument ergiebt, waren verschiedene dieser Benefizien in der Hand eines einzigen Inhabers vereinigt. In dem Dokument wird auch bei den Benefizien, die in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1624 bis zum 23. November 1648 in anderen Besitz übergegangen waren, der Name des neuen Besitzers angegeben. Bei einigen wird der neue Besitzer als katholisch bezeichnet, während diese Bezeichnung bei anderen fehlt, so daß die Vermutung nahe liegt, daß diese lutherisch waren.

Der Domherr Rhabanus Heistermann war von Steinheim im Stift Paderborn gebürtig, wurde 1612 Domherr zu Lübeck und war auch zu St. Johann in Osnabrück Dechant und Archidiakon. Im Jahre 1622 war er noch Subdiakon. Wenn er vom Kölner Nuntius nach Mitteilung des Bischofs von Osnabrück am 15. September 1645 als Apostat bezeichnet wurde, dann dürfte ihm Unrecht geschehen sein. In dem im Anhang Nr. 14 folgenden Aktenstück vom 23. November 1648 war er einer von den Domherren, welche dieses Dokument aufsetzen ließen, um den katholischen Besitzstand in Lübeck zu erhalten. Im Jahre 1664 wurde noch in seinem Hause der katholische Gottesdienst gehalten. (Siehe Anhang Nr. 19.) Er vermachte bei seinem am 18. August 1668 erfolgten Tode der Jesuitenmission zu Lübeck 900 Thaler. Die Jesuiten pflegten aus Dankbarkeit alljährlich eine hl. Messe an seinem Sterbetage für ihn zu lesen, obschon er keine Meßstiftung gemacht hatte. Er war also ganz gewiß kein Apostat. Im Pfarrarchiv findet sich eine vom 29. April 1668 datierte Genehmigung des Bischofs August Friedrich folgenden Inhalts: Da zwischen den interessierten Kapitularen zu Lübeck eines- und Rhaban Heistermann andernteils eine geraume Zeit von Jahren her Streitigkeiten gewesen in puncto turni contentiosi wegen des Spallischen Kanonikats, hätten sich auf Veranlassung des Bischofs August Friedrich beide Teile gütlich dahin verglichen, daß die Interessierten dem Heistermann den vorangezogenen turnum nicht weiter

Digitized by Google

ſtreitig machen, ſondern daß noch vor Ablauf der Woche vom Kapitel deſſen praesentando et quidem Evangelico die possession suo loco et ordine ohne weiteren Verzug gegeben werden ſolle. Hingegen haben die Intereſſierten ſich ausdrücklich vorbehalten, daß Heiſtermann mit und neben dem Domkapitel vor ſeinem Abgang nach Weſtfalen einen gewiſſen Schluß machen helfen ſolle, zu dem Zwecke, daß dem Kapitel in künftigen Zeiten ratione numeri catholicorum kein Streit zuwachſen möge, weil eben durch dieſes Kanonikat der numerus evangelicorum mit einem zuviel beſetzt wird, wobei auch Heiſtermann ſich anheiſchig gemacht, den intereſſierten Kapitularen ad pias causas, deductis tamen expensis, ante dandam possessionem einhundert Dukaten zu geben.

Der Domherr Jodokus Delbrügge ſtarb am 4. Dezember 1660. Seine Grabſchrift im Dom zu Lübeck lautet: Adm. r. d. Jodocus Delbrugge, ecclesiae hujus cathedralis canonicus, obiit ao. 1660 4. december.

Der Domherr Ägydius Rocca ſtudierte 1624—1626 im Germanicum. Er war ein Neffe jenes Alexander Della Rocca aus Florenz, welcher um 1589 als der erſte Katholik ſich in Hamburg niederzulaſſen vom Rat die Erlaubnis erhielt und fortan die Sache der Katholiken mit großem Eifer förderte.

Etwa vom Ende des 17. Jahrhunderts an beſaßen die Katholiken nur noch vier Kanonikate am Dom. Dieſe blieben dann bis 1804 in katholiſchem Beſitz und gingen erſt infolge des Reichsdeputationshauptſchluſſes durch die Säkulariſation verloren. Der Domvikar Heinrich Breſemann war Prieſter, wie auch das Itinerarium Danicum des Dominikaners Nikolaus Janſenius vom Oktober 1622 erwähnt. Das caput XXI des Itinerarium legt die Vermutung nahe, daß er damals der einzige Prieſter in Lübeck war. Und das bei einer ſo großen Zahl von katholiſchen Benefiziaten! Der Domvikar Kaſpar Mecklenburg, welcher 1648 (Anhang Nr. 14) erwähnt wird, lebte auch 1669 noch (Anhang Nr. 20). Auf ſeinem Grabe im Dom ſteht geſchrieben: »Sepulchrum d. Caspari Mecklenburg, senioris vicarii in summo, und ſeinen Erben erblich. 1710.“ Es ſcheint, daß bis 1804 wenigſtens eine Domvikarie in katholiſchem Beſitz verblieben iſt, denn nach dem Totenregiſter der Gemeinde ſtarb am 30. September 1809 Konrad Ignaz Chauvo, Domvikar zu Lübeck. Der unten zu erwähnende Domherr Johann Ferdinand von Elmendorff war Vikar zu Gieſſelrade, und Franz von Elmendorff war Vikar ad divam Virginem zu Lübeck. Es dürften alſo einige Vikarieen bis 1804 in katholiſchem Beſitz geblieben ſein.

Bei der Auflöſung des Domkapitels im Jahre 1804 beſtanden noch 42 Vikarieen am Dom, 14 an St. Marien, 12 an St. Petri, 5 an

Digitized by Google

St. Jakobi, 2 an St. Ägydien. Wie viele davon in katholischem Besitz waren, ist mir unbekannt. Die Vikarie in Giesselrade, im jetzigen oldenburgischen Fürstentum, wird vermutlich deshalb als solche bezeichnet, weil sie dort ihre Güter liegen hatte, denn es bestand dort keine Kirche.

Auf welche Weise manche Benefizien, welche ehemals in katholischem Besitz waren, verloren gegangen sind, giebt der Hildesheimer Kanonikus Martin Stricker an, wenn er am $\frac{10.}{1.}$ Juni 1638 von Hamburg aus an den Sekretär der Propaganda-Kongregation schreibt: „Ich kann als sicher behaupten, daß das ganze Kapitel an der Kathedrale zu Lübeck katholisch wäre, wenn die seit einigen Jahren in päpstlichen Monaten vakant gewordenen Stellen an taugliche Personen vergeben wären. Aber da schlechte oder nur vorgebliche Katholiken dieselben erhalten haben, die entweder die Pfründe verkauft, oder geheiratet, oder die Religion gewechselt haben, so ist alles so gut wie protestantisch." Nach Pieper lag die Ursache entweder darin, daß die Datarie über die Bewerber nicht richtig informiert war, oder meistens, daß die päpstliche Ernennung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit von 10 Wochen erfolgte, weil die Erledigung nicht bekannt geworden. Dieselbe konnte um so leichter geheim gehalten werden, da es wenig Katholiken in Lübeck gab, und es geschah mit Absicht, damit die Verleihung dem Senat und dem Bischof zufiel. „So sind," schreibt der Kapuziner P. Archangelus Trevirensis nach dem Berichte seines Bruders, des spanischen Residenten in Lübeck, „von 1640—1643 sechs in päpstlichen Monaten vakant gewordene Kanonikate an Protestanten gekommen." Damit stimmt überein, was der Dominikaner Nikolaus Janjenius im Oktober 1622 im caput XXI seines Itinerarium Danicum schreibt: Summus Pontifex etiam nunc alternis mensibus confert Lubecae Canonicatus vacantes, quae collatio, priusquam trimestre spatium evolvatur, fieri debet: et quidem per literas immediate missas a Summo Pontifice. Quia vero tempus praedictum non praecise observatum fuit, nonnulli Catholici beneficio frustrati fuerunt, illudque in manus haereticorum devenit. Deinde preces Imperiales locum habent in collatione Canonicatuum. Nimirum, quando Imperator coronatus est, denominat aliquem fore Canonicum, primo Canonicatu vacante, idque hactenus observatur: nam D. Rabanus Heystermannus virtute illarum pro quodam nuper Canonicatum obtinuit. Ganz das nämliche Urteil spricht der Jesuit Georg d'Oyembruge von Duras aus. Er schreibt am 1. August 1598 von Würzburg aus an den Protektor von Deutschland, Kardinal Ludwig Madruzz, in betreff der Kirchen in Westfalen und Niedersachsen: Alle einsichtsvollen Männer stimmten darin überein, daß Hilfe nur durch gute, fromme, katholische Kanoniker kommen könne; denn alles Unheil stamme von den schlechten. Bei der

Digitized by Google

bisherigen Praxis der Verleihung der Kanonikate, die größtenteils dem Heiligen Stuhle vorbehalten war, werde ein doppelter Betrug begangen. Erstens werde der Heilige Stuhl über die Personen der Bewerber systematisch irregeführt und zweitens unter Vorschützen päpstlicher Indulte das Verleihungsrecht Roms vielfach von den häretischen Bischöfen und Turnarii usurpiert; so eliminiere die protestantische Mehrheit allmählich die Katholiken. In ersterer Beziehung müsse man besonders gegen die Vermittler auf der Hut sein. An ihrer Spitze stehe ein gewisser Dr. Lorenz Schrader in Osnabrück, der ein Kanonikat an einer Domkirche um 1500, an einer Stiftskirche um 800 Thaler verschaffe. Gegen dieses Mannes Schliche sei die größte Vorsicht geboten. Man möge darum die Empfehlung erprobter Männer berücksichtigen; dadurch würde die Unsicherheit, die infolge so vieler und verschiedener Bewerber entstehe, beseitigt werden können u. s. w.

Wie bereits erwähnt, waren am 1. Januar 1624 sechs katholische Domherren vorhanden. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens mußten also sechs Kanonikate den Katholiken bleiben; allein sie vermochten sich nur im Besitz von 4 Kanonikaten zu behaupten.

Um 1661 entstand ein Streit darüber, ob der Domherr Ludwig Spalle am 1. Januar 1624 katholisch gewesen, ob also nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens sein Nachfolger katholisch sein müsse. Aus den im Anhange folgenden Aktenstücken Nr. 14 und ff. ergiebt sich, daß Spalle, der zuvor lutherisch war, bereits 1621 von dem Jesuitenpater Andreas Nessenus in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen war und bis zu seinem 1657 erfolgten Tode gut katholisch blieb. Er war verheiratet. Der mit ihm verwandte katholische Richard Blanckenheim, Dechant in Eutin, liegt im Dom zu Lübeck begraben. Seine Grabinschrift lautet: Herr Richardvs Blanckenheim, decanus collegiatae ecclesiae Eutinensis, obiit ao. 1633. — Credo videre bona domini in terra viventium.

Pieper berichtet Folgendes: „In Lübeck litten die Katholiken durch die Unduldsamkeit und Ungerechtigkeit der Protestanten. Der Streit um den ruhigen Besitz der ihnen nach dem westfälischen Frieden zukommenden Kanonikate an der Kathedrale wollte nicht aufhören. Dem Apostolischen Vikar teilte Heinrich Hering am 14. März 1673 mit, daß ihrer nur mehr drei Kanoniker seien: Ignatius Bertram und er als Canonici Capitulares, sowie ein jüngerer, Kaspar Andreas von Elmendorff, während es doch, wie es anderswo bewiesen, fünf sein müßten. Der Herzog von Hannover möge sich der Angelegenheit annehmen, eine geeignete Persönlichkeit für ein Kanonikat empfehlen und möglichst bald die Bulle von Rom erwirken, damit nicht die verhängnisvollen drei Monate verstrichen und so das Ernennungsrecht verloren ginge. Urban Cerri, Sekretär der Propaganda-Kongregation, sagt

Digitized by Google

in seiner Relation von 1677: Nicht minder sind zu Lübeck Katholiken und besaßen dort einige Kanonikate mehr als jetzt, behaupten aber, zu deren Einklagung kein Geld zu besitzen. Am 6. September 1678 schreibt der Kölner Nuntius O. Palavicini, daß die Bemühungen, die Zahl der katholischen Kanoniker in Lübeck von drei wieder auf die rechtliche Zahl zu bringen, bis jetzt an dem Widerstande der protestantischen Kanoniker gescheitert seien. Demnach wird der vom Herzog empfohlene und vom Papst zum Kanoniker in Lübeck ernannte Theodor Hermann Armstenbant nicht in Besitz gelangt sein."

Später hatten die Katholiken wieder vier Kanonikate. Es mögen hier noch die Namen derjenigen katholischen Domherren späterer Zeit folgen, die in den Pfarrakten vermerkt sind.

Ignatius von Bertram stammte aus Berchem in Jülich, war im Germanicum gebildet und hat die katholische Sache in Lübeck sehr gefördert. Er wird in den Pfarrakten zum ersten Male im Jahre 1677 erwähnt, war auch Kanonikus in Kerpen und Worms. Von ihm meldet das Totenregister: 13 Aprilis 1701 obiit Rdmus D. Ignatius de Bertram, Canonicus Cathedralis Lubecensis, sacelli nostri singularis benefactor, sacramentis rite munitus sepultus est privatim mane sub medium 5tae in ecclesia cathedrali. Ipsius tamen honori pulsata fuit sub meridiem campana major vulgo der Puls.

Heinrich Hering war, wie sich aus Anhang Nr. 18 ergiebt, schon 1665 Domherr zu Lübeck. Das Totenregister sagt: 30 Septembris 1703 Rdmus D. Henricus Hering, Canonicus Cathedralis, insignis benefactor Missionis.

Kaspar Andreas Freiherr von Elmendorff, vom Hause Füchtel bei Vechta stammend, wird in den Kirchenbüchern zum ersten Male 1691 genannt. Im Totenregister heißt es: 24 Martii 1730 extremis omnibus munitus obiit Rdmus Perillustris ac Gratiosus Dns, D. Casparus Andreas ab Elmendorff, Consiliarius Caesareus, hujus Cathedralis Ecclesiae Canonicus et Senior, collegiatae Ecclesiae ad s. Alexandrum in Wildeshausen Canonicus et Senior, benefactor missionis. Sepultus est in summo templo in ambitu Chori versus septentrionem. Seine Grabinschrift im Dom lautet: D. Caspar Andreas ab Elmendorff, ex Füchtel pervetusta ordinis equestris stirpe in dioecesi Monasteriensi Westphal. natus die IX aprilis ao Christi 1658, huius cathedralis ecclesiae canonicus presbyter et sacerdos, sacrae Caesareae majestatis consiliarius, obiit ao Christi 1730, cuius anima requiescat in pace. Ossa maneant immota ad 80 annos. In seinem Testament setzte er viele fromme Legate aus. Erwähnt sei nur folgende Bestimmung: „Weilen zur besseren Wartung des Gottesdienstes in hiesiger katholischen Kapellen zu Lübeck gleichwie an

Digitized by Google

anderen Orten ein Küster sehr nötig ist, um die Kapelle, und was dazu gehörig, rein zu halten, die Paramente in acht zu nehmen, den Altar zu zieren, die Priester beim Gottesdienst und der Administration der hl. Sakramente zu bedienen, die Gesänge, so gut er können wird, anzufangen und zu vollführen, auch mit der Zeit (wann es ohne Weitläufigkeit und Gefahr wird geschehen können, als wozu hiemit keinen Anlaß geben will) eine kleine, ganz private Schule zu halten und die katholischen Kinder in Lesung christkatholischer Bücher, Lernung des Katechismi und sonst möglichst zu unterweisen, als legiere und vermache ich zu einem solchen Schulmeisters Dienst 1000 Thaler." Die Schule trat erst 120 Jahre später ins Leben. Kaspar Andreas vermachte der Lübecker Kapelle auch seinen Kelch und die silbernen Meßkännchen nebst Teller. Der letztere, welcher noch vorhanden ist, trägt das Elmendorffer Wappen. Vermutlich hat er auch das silberne Rauchfaß geschenkt, welches das gleiche Wappen trägt.

Dr. jur. utr. Johannes Heinrich Dammers war aus Hamburg gebürtig, wurde von Fulda aus, wo er Philosophie studiert hatte, fürs Germanicum empfohlen, war 1709—1713 ein trefflicher Alumnus dieses Kollegs und damals bereits Kanonikus von Lübeck. In den hiesigen Kirchenbüchern wird er von 1721 an erwähnt. Das Totenregister lobt ihn sehr, wenn es sagt: 13 Augusti 1742 obiit Rdmus D. Dammers hujus Cathedralis Ecclesiae Canonicus, apoplexia quidem tactus, at sacramentis omnibus, dum rediit rationis usus, praemunitus, vir erat erga pauperes semper liberalissimus, ita pietati addictus, ut quotidie ad aram faceret, omnibus erat carus, in capitulo admodum venerabilis, novam monstrantiam sacello dedit, missioni vero Swerinensi pro fundatione secundi missionarii legavit 2000 imperiales, sepultus est in summo templo in ambitu chori versus septentrionem.

Ignatius Josephus, Freiherr von Lützow, wird in den Kirchenbüchern von 1723 an erwähnt und starb am 6. Juli 1745. Er war am 23. Juli 1695 geboren als Sohn jenes von Lützow, von dem das Totenregister der Lübecker Gemeinde sagt: 12 Martii 1708 D. Conradus L. B. de Lutzau Dns in Goldenbau, pius et religiosus, optimi exempli Catholicus. Das Rittergut Goldenbow liegt 2 Stunden südwestlich von Wittenburg in Mecklenburg. Es könnte auffallend erscheinen, daß Goldenbow von Lübeck aus pastoriert wurde, da es doch viel näher bei Schwerin liegt. Aber die katholischen Geistlichen in Schwerin waren sowohl unter dem katholischen Herzog Christian Louis (1663—1692), als auch nach seinem Tode beim Grafen von Horn, dann beim österreichischen Gesandten Grafen von Eck und dann bei der Freifrau von Bibow eigentlich nur Hausgeistliche. Etwa von 1698—1702 war im Herzogtum Mecklenburg nur höchst selten Gottesdienst,

Digitized by Google

indem ein Cisterzienser aus Marienrade bei Hildesheim, der Kaplan des Kriegsobersten zu Ratzeburg war, ein paarmal im Jahre ins Mecklenburgische kam, um Gottesdienst zu halten. Konrad von Lützow hatte mit seiner Gemahlin Anna Magdalena Schenck aus Winterstedt 10 Kinder, die alle im Lübecker Taufbuch verzeichnet stehen. Bei mehreren ist ausdrücklich bemerkt, daß die Taufe zu Goldenbow gespendet ist. Kardinal Steinhuber schreibt: „Freiherr Ludolf Konrad von Lützow von Goldenbow war seit seiner Bekehrung zur Religion seiner Väter die festeste Stütze der wenigen Katholiken des Herzogtums Mecklenburg. So lange ihm dies gestattet wurde, unterhielt er auf seinem Schlosse einen Geistlichen und stand auch den katholischen Missionaren zu Hamburg durch Rat und That mit großer Freigebigkeit und unerschrockenem Mute bis zu seinem Tode bei. Er hinterließ 8 Söhne und 2 Töchter, die sämtlich dem Beispiel des Vaters im Bekenntnis des katholischen Glaubens gefolgt waren. Drei der ersteren wählten den geistlichen Stand, und 2 von ihnen erhielten ihre Ausbildung im Deutschen Kollegium. Sie zeigten sich ihres hochherzigen Vaters vollkommen würdig. Auf Fürsprache der Hamburger Missionäre wurde Johann Konrad (Germaniker von 1714—1718) später Stiftspropst von St. Mauritz in Münster, während Friedrich (Germaniker von 1724—1728) ein Kanonikat bei St. Johann in Hildesheim erhielt." Über den Lübecker Domherrn meldet das Totenregister: Anno 1745. 6 Julii omnibus extremis munitus pie obiit Rdmus D. Franciscus Josephus Ignatius L. B. de Lützau, sepultus 14 Julii in summo templo. Legavit missioni Schwerinensi obligationem de octingentis imperialibus, nostrae, pauperibus ac sacello nihil.

Nach seinem Tode residierte eine Zeitlang keiner der katholischen Domherren in Lübeck.

Adolf Franz Friedrich von Lippe war 1690—1693 Zögling des Germanicum. Er war von Vinsebeck im Stift Paderborn gebürtig, war schon 1688 Domherr in Lübeck und wurde auch zu Paderborn und Hildesheim Domherr. Er wird in den Kirchenbüchern schon 1705 erwähnt und machte der Lübecker Mission 1746 eine Schenkung.

Von Brinz, Kanonikus zu Lübeck und Kammerherr, wird 1775 erwähnt und wohnte zu der Zeit in Wien.

Johann Ferdinand Freiherr von Elmendorff, vom Hause Füchtel bei Vechta stammend und am 2. Oktober 1718 getauft, studierte 1738—1741 im Germanicum. Er war Kanonikus zu Lübeck und Hildesheim. Sein Name kommt in den Kirchenbüchern vom Jahre 1754 an vor; er starb am 6. (November?) Dezember 1788. Derselbe schenkte der Kapelle etwa um 1773 einen neuen Altar mit einem Gemälde der Geburt Jesu. Oberhalb

Digitized by Google

des Altarbildes erblickt man das von Elmendorffsche Wappen. Der Altar konnte in der neuen Kirche nicht mehr verwendet werden; das Altarbild hat seinen Platz im Schulhause gefunden. Margaret Howitt bringt in ihrer Lebensbeschreibung Friedrich Overbecks diesen berühmten Maler und Konvertiten in Beziehung zu diesem Altarbilde. Overbeck war 1789 zu Lübeck von protestantischen Eltern geboren und konvertierte im Jahre 1813 zu Rom. Er starb 1869. Wie Howitt berichtet, erzählte Overbeck wenige Tage vor seinem Tode zwei Damen, daß er als Knabe unzählige Male in die katholische Kapelle von Lübeck geschlichen sei und stundenlang vor einem Muttergottesbilde gesessen habe, das er mit Entzücken und Ehrfurcht betrachtet, im stillen dabei erwägend, ob er wohl einst als Mann im stande sein würde, ein solches Bild zu malen. Man hat nun gefragt, welches Bild Overbeck im Auge gehabt habe. Howitt, beziehungsweise ihr Lübecker Gewährsmann, ist der Meinung, daß es nur das genannte Altarbild, nicht aber jenes Gemälde sein könne, welches die Anbetung der hl. 3 Könige darstellt. Auch dieses hing ehemals in der Kapelle und hat jetzt seinen Platz im Schulhause. Zur Gewißheit wird man darüber wohl nicht kommen können. Eine dritte Möglichkeit, die sich nicht so ohne weiteres in Abrede stellen läßt, ziehen Howitt und ihr Gewährsmann gar nicht in Betracht, nämlich die Möglichkeit, daß Overbeck die altehrwürdige Statue der schmerzhaften Mutter mit dem Leichnam Jesu gemeint habe. Diese Statue ist von der alten Kapelle in die neue Kirche übernommen und wird viel verehrt.

Am 8. Januar 1787 vermachte Werner Freiherr von Brabeck, Kanonikus zu Lübeck und Hildesheim, ein Legat für Arme.

Wenn Kardinal Steinhuber einen Kölner Patrizier Rhabanus Heistermann erwähnt, der 1662—1665 im Germanicum studierte und später Stiftsherr von St. Peter in Lübeck und Domherr von Osnabrück war, dann ist vielleicht jener Rhabanus Heistermann junior gemeint, der 1648 eine Vikarie und eine Kommende an der Petrikirche besaß. (Siehe Anhang Nr. 14.) Stiftsherren (Kanoniker) hat es an der St. Petrikirche nicht gegeben, da sie nie Kollegiatkirche war.

An dieser Stelle sei eines Lübecker Priesters gedacht, obgleich derselbe nicht ins Domkapitel gelangt sein dürfte. Aus dem Lübecker Bistum kam 1717 ein Walter Gabriel Scherer, der Sohn eines Arztes, der bisher in Hildesheim studiert hatte, ins Germanicum. Er blieb dort bis 1721 und kehrte als frommer und seeleneifriger Priester in seine Heimat zurück. Umsonst suchte er hier lange eine Anstellung. Da erschien er plötzlich am 31. Oktober 1724 wieder in Rom, wohin er von Hamburg aus zu Fuß gepilgert war, um die Vermittelung der Oberen des Kollegiums zur Erlangung einer standesmäßigen Provision anzurufen. Da dieselben jedoch einiges Mißfallen über

Digitized by Google

seinen Entschluß zu erkennen gaben und den Wunsch ausdrückten, er möchte wieder nach Deutschland zurückkehren, zeigte sich der junge Priester so willfährig, daß er sich auf der Stelle zur Heimreise entschloß. Obwohl er auf dem weiten Wege viel Ungemach ausgestanden und noch größerem auf der Rückreise entgegensah, so beteuerte er doch, er sei bereit, sich sogleich auf den Weg zu machen, da er sehe, daß dieses der Wunsch seiner ehemaligen Obern sei. In der That ergriff er am folgenden Morgen, nachdem er am Altare der Mutter Gottes die hl. Messe gefeiert hatte, aufs neue den Wanderstab und kehrte, „ein seltenes Muster von Achtung und Willfährigkeit gegen die Obern", wieder in seine nordische Heimat zurück.

Bei der Säkularisation des Domkapitels zählte dasselbe nach dem Bischöflich-Lübeckischen Staatskalender von 1803 folgende katholische Domherren:

Maximilian Alexander Josef, Freiherr von Kurzrock, Fürstbischöflicher Schloßhauptmann, erster Catholicus, Domherr seit 1765, Panista. Er war auch Königlich-Preußischer Kammerherr und starb zu Lübeck am 6. April 1807 am Schlagfluß.

Johann Baptist Aloysius, Reichsgraf von Edling, Bischöflich-Freysingischer geistlicher Rat, zweiter Catholicus, Domherr seit 1779, Semi-Integratus.

Christoph, Freiherr von Elmendorff, dritter Catholicus, Domherr seit 1795, Canonicus in herbis.

Marcell von der Decken, vierter Catholicus, Domherr seit 1797, Canonicus in herbis.

Dem Herrn Max, Freiherrn von Elmendorff, Pfarrer zu Jever, verdanke ich weitere Nachrichten aus den Familienpapieren über die vorhin genannten 3, sowie über 2 weitere Domherren aus seiner Familie. Was davon ein allgemeines Interesse hat, lasse ich hier folgen.

Kaspar Andreas war am 9. April 1658 zu Füchtel geboren. Aus seinen eigenen Aufzeichnungen folgendes: 1668 habe ich possessionem meines canonicatus im Thumbstifft zu Lübeck debite erhalten. 1679 im Dezember habe ich collationem et possessionem meines canonicatus zu Wildeshausen debite erhalten. 1680 habe ich bei dem Kollegiatstifft zu Wildeshausen actualem residentiam angefangen und selbige 1681 vollendet, in welchem Jahre ich auch zu Münster sacrum ordinem subdiaconatus bekommen habe. 1683 habe ich zu Lübeck beim Thumbstiffte actualem residentiam angefangen und im folgenden Jahre 1684 vollendet. 1687 umb Michaelis habe ich meine eigene kleine Haushaltung zu Wildeshausen angefangen. 1697 habe ich von Wildeshausen meinen gänzlichen Abschiedt genommen und mich nach Lübeck begeben, umb daselbst beständig zu wohnen:

Digitized by Google

Gott stehe mir bey. 1700 den 30. Mai, als am 1. Pfingsttage, bin ich in Hildesheim a Rmo et Celsmo Princ. Jodoco Edmundo diaconus und sequenti die sabbati, den 5. Juni, presbyter ordiniert worden, darauf ich dominica infra Octavam Corp. Chri. den 13 dito primitias gehalten. Gott helfe mir mit seiner Gnade! — Am 4. September 1705 wurde Kaspar Andreas vom Kaiser Josef zum kaiserlichen Rat ernannt. Außer den Missionaren und Armen zu Lübeck bedachte er in seinem Testament auch die zu Glückstadt und Schwerin. Nach dem damals unter hannoverscher Herrschaft stehenden Wildeshausen, wo die Katholiken von den Andersgläubigen zu leiden hatten, schenkte er 2000 Thaler, um das Gehalt des katholischen Pastors, Küsters und Lehrers aufzubessern. Die Pfarrkirche zu Oythe bei Vechta, in der er getauft war, erhielt von ihm eine neue Orgel und eine Summe Geldes, von deren Zinsen die Orgel unterhalten und der Organist besoldet werden sollte. Auch die Armen zu Vechta erhielten ein Legat, dessen Zinsen jährlich zu verteilen sind.

Johann Ferdinand, geboren am 26. September 1718 zu Füchtel. Er war Domherr zu Lübeck und Hildesheim und Vikarius zu Giesselrade bei Lübeck, im jetzigen Fürstentum Lübeck. Er war Hildesheimischer Geheimrat und Herr des Gutes Behr bei Quakenbrück, das er 1783 vom Vice-Oberstallmeister von Freitag zum Daren bei Vechta gekauft hatte. Der Kirche zu Vechta schenkte er 1768 den neuen Marienaltar. Längere Jahre hindurch war er unter den katholischen Domherren der einzige, der in Lübeck residierte, er starb daselbst am 6. Dezember 1788.

Franz, geboren am 25. April 1770, Domherr zu Hildesheim und Vikarius ad divam virginem zu Lübeck, starb am 10. April 1841 zu Hildesheim.

Matthias Anton, geboren am 2. September 1777 zu Füchtel, Domherr zu Lübeck, starb am 3. Dezember 1796 zu Füchtel und wurde zu Oythe in ecclesia ad sinistram begraben.

Christoph, geboren am 16. Juli 1774 zu Füchtel, Domherr zu Lübeck und Paderborn, verheiratete sich 1812 und starb am 17. Dezember 1834.

Schließlich sei bemerkt, daß in der Pfarrwohnung zu Lübeck das Abbild eines Lübecker Domherrn hängt. Die Tradition des Pfarrhauses bezeichnet ihn als den „letzten Domherrn von Elmendorff". Ich vermute, daß Johann Ferdinand gemeint ist, da die späteren Domherren der Elmendorffschen Familie wohl keine längere Residenz in Lübeck gehalten haben.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Katholische Religionsübung von 1530—1683, besonders aber im Normaljahr 1624. Kampf um die Freiheit der Religionsübung von 1664—1683.

Am 30. Juni 1530 wurde der katholische Gottesdienst in den Kirchen und Kapellen der Stadt und am 2. Juli 1530 auch in der Domkirche eingestellt, nur auf dem Chor der Domkirche wurde er noch bis 1535 fortgesetzt. Die der katholischen Religion treu gebliebenen Domherren und Domvikare aber und vielleicht auch Benefiziaten auf eigentlich städtischem Gebiet setzten den katholischen Gottesdienst in ihren Privathäusern fort und ließen die katholischen Bürger und Einwohner der Stadt daran teilnehmen. Becker berichtet III 351, daß der Rat das gleich nach Einführung des lutherischen Gottesdienstes gegebene Verbot der „heimlichen Winkelmessen" im Jahre 1544 erneuert und verschärft habe. Es geschah das wohl nach dem Tode der beiden Bürgermeister Nikolaus Brömse († 1. November 1543) und Joachim Gerken († 2. Juni 1544), welche beide bis zu ihrem Ende eifrige Katholiken blieben. Im Jahre 1575 wird von Trivius (Anhang Nr. 7) berichtet, daß alle katholischen Vikare und Altaristen und einige von den Domherren Priester waren und ganz im geheimen in Privathäusern die hl. Messe hielten und einzelnen Personen die hl. Sakramente spendeten. Im Jahre 1585 finden wir (Anhang Nr. 12) in Lübeck schon den Domherrn Laurentius Niebur, von dem anderweitig bekannt ist, daß von 1612 bis 1623 aber auch schon lange vor 1612 in seinem Hause der katholische Gottesdienst stattgefunden (Anhang Nr. 17) und Niebur denselben verrichtet hat (Anhang Nr. 20). Nach Pieper wurde der Gottesdienst in den Privathäusern der Domherren auch durch ein Senatsdekret in der Oktav von Pfingsten 1587 auf das strengste untersagt. Nach Becker richtete der Rat im Jahre 1598 an das Domkapitel die Erinnerung, weil berichtet worden, daß sie in ihren Kurien wiederum heimliche Winkelmessen anstellen sollten, so könnte und wollte der Rat den Greuel des Mausim [d. i. Verworfenen], den man einmal los geworden, keineswegs wieder einschleichen lassen, sondern getreulich davor gewarnt haben. Allein das Domkapitel und insbesondere die katholischen Domherren ließen sich durch diese Erinnerung nicht beeinflussen.

Becker berichtet sodann III 351 weiter: Das hiesige Prediger-Ministerium war äußerst wachsam auf alles, was von den Katholiken vorgenommen ward. Man wollte diesen auch kein öffentliches Begräbnis zugestehen. Daher denn der katholische Domherr Laurentius Niebur für sich und namens der

Digitized by Google

übrigen katholischen Domherren 1596 ein wehmütiges Supplikatum zu Rat übergab, worin er sich zum höchsten darüber beschwerte: „daß die lutherischen Prediger die unanständigsten und ehrenrührigsten Scheltwörter, welche denn in dem Supplikato deutlich genug ausgedrückt werden, wider die verstorbenen sowohl, als die noch lebenden Katholiken auf der Kanzel vorbrächten und dadurch den Pöbel wider sie aufwiegelten, daß auch kein Bürger, wes Standes er sei, ihrem Begräbnisse beiwohnen dürfe, ja daß sogar der damalige Pastor am Dom, M. Joachim Dobbin, das gemeine Volk angereizt, mit Kot auf die Leichenbegleiter zu werfen und ihnen die Kirchthüren hätte versperren wollen, was jedoch sein Kollege Johann Philippi, der nicht so wütend wie sein Herr Pastor war, noch abgewandt hätte. Sie hätten zwar nachher versucht, ihre Leichen zur Mittagszeit, um solche mit Ruhe und Frieden wegbringen zu können, zu begraben. Allein auch hierbei wären sie von den ungezogenen Straßenbuben mit Schreien, Rufen und Verspotten molestiert worden. Daher denn der Domdechant Michael Kniper und andere Kanonici sich bewogen gefunden, in ihren Testamenten zu verordnen, daß sie und die Ihrigen nach ihrem Absterben des Morgens früh um drei Uhr begraben werden sollten, damit sie mit Ruhe zur Erde kommen könnten, welches denn mit dem verstorbenen Seniore Kapituli Herrn Richard vom Wolde also sei gehalten worden. Gleichwohl dauere das Schmähen und Kalumniieren von den Kanzeln immer fort, wodurch der gemeine Pöbel gegen die Katholiken verhetzt werde. Weil sie nun nicht wissen könnten, auf welche Weise sie hinfort ihre Toten bestatten sollten, so möchte der Rat ihnen günstige Anweisung thun, wie sie es ins künftige ohne einige Gefahr mit den Begräbnissen halten möchten, die Prediger aber zur Gebühr und Bescheidenheit anweisen. Sollte man aber diesen fortan also connivendo zuzusehen gemeint sein, so möchte man ihnen beizeiten das Geleit und salvum conductum aufkündigen, damit sie außer solcher Gefahr kommen und ihre geringe Substanz förderlichst an andere gelegene Örter transferieren möchten. Sie wollten indessen aus höchst dringender Not mit betrübten, weinenden Gemütern dieses alles vorstellig gemacht haben, bevor sie es an die höchste Obrigkeit [d. i. den Kaiser] gelangen ließen, dessen sie in die Länge nicht würden entübrigt sein können, falls sie ganz hilflos gelassen werden sollten.“ Becker bemerkt hierzu folgendes: „Die hierauf erfolgte Resolution und Antwort ist mir nicht zu Händen gekommen, so viel aber ist gewiß, daß diese Beschwerde dem Ministerio der Prediger abschriftlich mitgeteilt ist und diese etwas ruhiger geworden sind. Gleichwohl war dieser Kanonikus Laurentius Niebur den Predigern ein Dorn im Auge, denn in dessen Hause wurden um damalige Zeit die gottesdienstlichen Privat-Zusammenkünfte und heimlichen Messen der Katholiken, wovon sie aller Mandate ungeachtet nicht abließen, gehalten.“

Digitized by Google

Ein anschauliches Bild der Religionsübung im Normaljahr 1624 erhalten wir aus den im Anhang abgedruckten Protokollen Nr. 17—21, die aus Anlaß eines 1664 ausgebrochenen Kampfes um die Freiheit der Religionsübung aufgenommen sind. Am 3. August 1664 hatte der Rat verordnet, daß vor die Kurie des Domherrn Rhaban Heistermann Soldaten gesetzt werden sollten, um den Katholiken ihre private Religionsübung zu verwehren. Die Soldaten haben dort auch am folgenden Sonntag im Gewehr gestanden. Zudem hatte der Rat gedroht, wie aus dem Schutzbrief des Kaisers Leopold vom 12. Februar 1666 ersichtlich ist, die katholischen Priester in Verhaft zu nehmen. Der Rat wollte nämlich den katholischen Gottesdienst nur noch für die katholischen Domherren und deren Hausgenossen zulassen, den Bürgern und Einwohnern der Stadt aber verwehren. Diese Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Domkapitels vom 10. September und 29. Oktober beraten (siehe Anhang Nr. 19). Der Senior des Kapitels, Hermann Pincier, erwähnte, daß 1624 in des Herrn Bresemann Hause die katholische Messe gehalten sei. Das Domkapitel erkannte, daß sein Immunitätsrecht durch das Vorgehen des Rates verletzt sei, stimmte aber der Ansicht des Dompropstes Johann Friedrich Winterfeld bei: 1. Es sei unmöglich, daß das Domkapitel sich der Stadt mit Gewalt der Herren Katholischen wegen widersetzen könne, also müßte es durch den Oberen [d. i. den Kaiser] geschehen, daß sie nämlich einen Schutzbrief erhielten von Kaiserl. Majestät. 2. Wenn aber weiter vom Rat etwas sollte versucht werden, müßte das Domkapitel billigerweise durch einen feierlichen Akt seine Rechte aufrecht erhalten. Es war nun also Sache der Katholiken, den Schutz ihrer Rechte beim Kaiser zu suchen und zugleich nachzuweisen, wie es mit der Religionsübung im Normaljahr 1624 bestellt gewesen war. Der westfälische Friede beschränkte nämlich die Ausübung des sogenannten Reformationsrechtes der Reichsstände in Bezug auf ihre Unterthanen durch den Besitzstand der Art, daß den Unterthanen der anderen Konfession die Ausübung ihrer Religion in gleicher Weise zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahres 1624 besessen hätten. Um nun den genannten Nachweis zu führen, wurde in den Jahren 1665, 1666 und 1669 eine Anzahl von katholischen und lutherischen, von einheimischen und auswärtigen Zeugen, die ihre Aussagen teils unter einem Eide, teils an Eidesstatt abgaben, notariell zu Protokoll vernommen, wie aus den im Anhang Nr. 17—21 folgenden Dokumenten im näheren zu ersehen ist.

Danach sind „von jehero (und bis 1669) katholische Priester in Lübeck gewesen", und haben „die Katholiken hier in Lübeck von jehero ihr privatum exercitium catholicae religionis gehabt". „Sie haben dieses exercitium nicht allein vor 1624, sondern auch in anno 1624 den 1. Januarii

Digitized by Google

und so folgendts allemahl biß hiehero (1669) auf den Thumhöfen und Vikarienhäusern gebraucht." „Sie sind darin zu solcher Zeit deswegen von Niemand turbiert, sondern haben ihr besagtes exercitium rührig gebraucht", „sie sind zu dem Zwecke auf den Thumhöfen und Vikarienhäusern ohne jede Turbation öffentlich frei ein und ausgegangen". Heistermann sagt insbesondere, „sie seien 1624 vom 1. Januar bis zum letzten Dezember weder vom Domkapitel noch vom Rat turbiert." Wie sich aus den Protokollen weiter ergiebt, konnte an dem Gottesdienst jeder teilnehmen, wer nur wollte; Katholiken und Andersgläubige, Einheimische und Fremde. Die Religionsübung war in dem Sinne eine private, daß der Gottesdienst nicht auf öffentlicher Straße, z. B. bei Prozessionen, sondern nur innerhalb der Häuser gehalten wurde.

Im Jahre 1612 („aber auch schon lange zuvor"), und ferner bis 1623 auf Ostern wurde er insbesondere auf dem Domhofe des am 27. April 1622 verstorbenen Domherrn und Priesters Laurentius Niebur gehalten. Niebur starb 1622 als Senior des Kapitels im Alter von 71 Jahren. Es ist daher anzunehmen, daß in seinem Hause der Gottesdienst verschiedene Jahrzehnte lang stattfand. Von Ostern 1623, besonders aber das ganze Jahr 1624, bis 1636 wurde er im Hause des Domvikars und Priesters Heinrich Bresemann gehalten. Derselbe war von Hildesheim gekommen, wohnte in der Papenstraße, der jetzigen Kapitelsstraße und starb am 8. Dezember 1636. Danach wurde bis 1669 der Gottesdienst auf den Höfen der Domherren Ludwig Spalle, Jodokus Delbrügge, Rhabanus Heistermann und im Hause des Domvikars Johann Mecklenburg gehalten. Später fand er auf den Höfen der Domherren Heinrich Hering, Ignatius Bertram und Kaspar Andreas von Elmendorff statt.

Der Vikar Bresemann „vollzog in seinem Hause die Riten und Sakramente der römisch-katholischen Religion, nahm zu diesem Zwecke die Katholiken in sein Haus auf, hörte ihre Beichten und spendete das heiligste Sakrament der Eucharistie". „In seinem Hause wurde der Gottesdienst sowohl durch ihn, als durch andere Priester der rechtgläubigen Religion gehalten." Es scheint, daß von 1636 bis 1651 kein ständiger Priester in Lübeck anwesend war. Wie sich aus dem folgenden ergiebt, waren die Lübecker Katholiken in dieser Zeit aber keineswegs ohne Seelsorge und Gottesdienst.

Die Annuae Missionis Hamburgensis berichten zum Jahre 1639: „Es wurde auch eine Exkursion nach Lübeck gemacht, wo alle Unsrigen, die dort aufgefunden sind, unter den Zeichen großer Frömmigkeit die alten Gewissensmakeln vieler Jahre im hl. Bade der Buße abgewaschen haben. Sie wünschten zwar die ständige Gegenwart eines Priesters, da aber bei so

Digitized by Google

großer Armut ein hinlänglicher Lebensunterhalt sich nicht beschaffen läßt, und das Wohnen dortselbst mit großer Gefahr und Schwierigkeit verbunden ist, werden die frommen Bemühungen und Wünsche derselben zur Zeit noch verzögert. In diesem Jahre 1639 sind nicht mehr als 25, indem auch einige Wenige, die einige Meilen entfernt wohnen, herbeigeholt sind, von unserem Priester, der dorthin von Hamburg exkurrierte, mit dem hl. Brote des Lebens erquickt und gestärkt." — Hiernach könnte es scheinen, als ob lange Jahre zuvor kein Priester in Lübeck gewesen wäre. Allein abgesehen davon, daß Bresemann erst am 8. Dezember 1636 starb, war Martin Stricker in den früheren und späteren Jahren oftmals in Lübeck. Die Ungenauigkeit in diesem Bericht der Annuae erklärt sich vielleicht einmal daraus, daß der Bericht nicht von dem Pater verfaßt ist, der in Lübeck war, sodann aus der überschwänglichen Sprache, in welcher der ganze Bericht abgefaßt ist, von dem wir hier nur einen Auszug geben.

Nebenbei sei hier erwähnt, daß Anton Possevin und Laurentius Norwegus die ersten Jesuiten waren, die nach Lübeck kamen, als sie 1577 nach Schweden reisten, wo sie 1577—1580 päpstliche Legaten am Hofe des Königs Johann III. waren. Sie schlossen bei dieser Gelegenheit Freundschaft mit den Lübecker Domherren Kniper und Lendichen. (Siehe Anlage Nr. 10.)

Im Jahre 1621 war schon der Jesuit Andreas Nessenus Missionar in Lübeck. Er war aus der Mark Brandenburg gebürtig und aus dem Jesuiten-Kolleg zu Hildesheim nach Lübeck gekommen, wo er bei dem Konvertiten und Domherrn Ludwig Spalle in der Mühlenstraße wohnte. 1622 war er mit seinem Ordensgenossen Theophil Olaus in Lübeck, um mit Georg Ursinus, dem Sekretär Gustav Adolfs, nach Schweden zu reisen; sie kehrten aber zurück, da Ursinus schon abgereist war. Wiederum kam er auf einige Zeit nach Lübeck, nachdem am Feste Peter und Paul 1623 die katholische Gemeinde zu Altona gewaltsamerweise überfallen, und der Gottesdienst dort für einige Zeit unmöglich gemacht war.

Nach Friedrich Reiffenbergs Historia Soc. Jesu ad Rhenum inferiorem I 580 wirkte Nessenus auch 1624 in Lübeck und an anderen Orten. Er fand in Lübeck einen Priester von sehr schlechtem Wandel und Sitten, der seit 19 Jahren nicht mehr gebeichtet hatte, um freier zu sündigen. Nessenus erweichte das Gemüt des Sünders und brachte ihn zu aufrichtigen Bußthränen, zu seinem Heile und zur Freude der Katholiken.

Vielleicht war Nessenus derjenige, von dem die Lübeckischen Blätter Jahrg. 1859 S. 371 melden: „Im Jahre 1624 ist ein Jesuit in Lübeck angekommen und hat im Namen der Kaiserlichen Majestät einen Altar aus der Burgkirche gefordert. Weil dieser Altar aber von guten Leuten ad

Digitized by Google

pias causas geschenkt, auch ein Ornat der Kirche war, so hat der Rat diese Forderung ohne weiteres abgeschlagen."

Nach Pieper war im Jahre 1628 auf kurze Zeit der Missionar Nikolaus Jansenius, ein Bruder des Dominikus Jansenius, anwesend und bekehrte einen Adeligen aus Niedersachsen, Joachim von Litzau, nebst seiner Frau Dorothea Haim zum Glauben der Väter. — Das Pfarrarchiv der Mission Friedrichstadt in Schleswig enthält die Bemerkung, daß 1644 der dortige Missionar, der Jesuit Johannes Terhoven, nach Lübeck berufen sei.

In den vorhin genannten Protokollen wird ausdrücklich gesagt, daß 1624 nicht bloß der Domvikar Bresemann, sondern auch andere Priester in Lübeck waren, darunter ein Pater. Nach den Protokollen konnte es scheinen, daß die Priester Martin Stricker, Peter Wernich und Heinrich Schacht ihren ständigen Wohnsitz in Lübeck hatten. Das war jedoch, wie aus den Werken von Dreves und Pieper hervorgeht, nicht der Fall. Insbesondere Wernich und Schacht kamen immer nur vorübergehend nach Lübeck.

Die Protokolle sagen: „Der Priester Martinus Stricerius war am 1. Januar 1624 und lange Jahre nachher in Lübeck und verrichtete allhier den katholischen Gottesdienst; er war ein alter grauer Mann." Gemeint ist Martin Stricker, Kanonikus an der Kollegiatkirche zum hl. Kreuz in Hildesheim, den schon im Jahre 1609 der erste Apostolische Vikar des Nordens, der Kölnische Nuntius Antonius Albergati, Bischof von Bisceglia, zu seinem Substituten für die nordischen Missionen ernannt hatte. Mollerus (Cimbria literata I. 667) glaubt, daß er aus Holstein stammte und vom Protestantismus zum Katholizismus übertrat. 1600—1601 war er Alumnus des Päpstlichen Seminars zu Braunsberg. Dorthin kam durch seine Bemühungen der unten zu erwähnende Heinrich Schacht, welcher später wie Stricker lange Jahre in den nordischen Missionen und vielfach mit diesem zusammen gewirkt hat. Von Rom, wohin er zur Fortsetzung seiner Studien sich begeben hatte, in die Heimat zurückgekehrt, wird er schon bald seine Thätigkeit auf diesem Gebiete begonnen haben, die er dann rastlos an 40 Jahre fortsetzte. Anstatt wie so viele andere ruhig seine Pfründe zu verzehren, ist er im protestantischen Norden von Stadt zu Stadt gewandert, um den wenigen, zerstreut wohnenden Katholiken die Tröstungen ihrer Religion zu bringen. Eine Reise aus Polen nach Löwen führte ihn durch Lübeck. Hier wurde er von einem Katholiken aufgefordert, als Spiritual in das in der Nähe von Buxtehude belegene Benediktinerinnenkloster (Monasterium vetus, Oldenkloster) zu gehen. Er willfahrte dieser Bitte und leitete die dort mitten im protestantischen Norden mit wunderbarer Standhaftigkeit ausharrenden Nonnen. Dort traf ihn im Jahre 1611 der Franziskaner Arnold Budelius aus Köln, der im Auftrage des Nuntius den Norden,

Digitized by Google

besonders die Erzdiöcese Bremen besuchte. Budelius weiß nicht genug seine Frömmigkeit, Wissenschaft und seinen Eifer für die katholische Religion zu rühmen. Nach Pieper war er im Juli 1625 in Hamburg, Lübeck und an anderen Orten, um die zerstreuten Katholiken zu besuchen. In der Kongregation vom 23. Januar 1627 erhielt er ein Patent als Missionar für die Bistümer Lübeck und Bremen und die dazu nötigen Fakultäten von der Kongregation des hl. Offiziums auf 6 Jahre. Die Fakultäten sind vom 23. Februar 1627 und wurden in der Sitzung vom 14. April 1636 erneuert. Von der Residenzpflicht als Kanonikus der Kirche vom hl. Kreuz in Hildesheim, die das Kapitel unter Verweigerung der Einkünfte während seiner Abwesenheit von ihm forderte, wurde er dispensiert. 1629 finden wir ihn in Wismar und Güstrow in Mecklenburg. Er verweile, schreibt er an den Nuntius, noch in Mecklenburg und gehe von da zuweilen nach Lübeck, dem Orte seiner Mission. Am 1. Januar 1640 schrieb Stricker an die Propaganda-Kongregation, er habe bisher für die dortigen Katholiken nach Kräften, soviel es seine anderweitigen Arbeiten erlaubten, gesorgt, es habe jedoch nur ganz heimlich geschehen können. Von den beiden altersschwachen Katholiken, die lange dem Kapitel angehörten, habe er nur Hemmnisse anstatt Förderung in der Mission erfahren. Sie fürchteten zu sehr die Protestanten und folgten deren verdorbenen Sitten, zum großen Ärgernis der Katholiken, ertrügen nicht, daß er sie zur Besserung ermahne. Einer, der vor Jahresfrist ein Kanonikat vom Papste erhalten, widersetzte sich geradezu der Mission. Zur Erhaltung derselben und Förderung des bisher Gewirkten möge die Kongregation an den Kaiser schreiben, wie sehr Seine Heiligkeit wünsche, daß in Lübeck das katholische Religions-Exercitium beim Residenten eingerichtet werde, wie es in Hamburg zum großen Nutzen der Katholiken geschehen, trotzdem es von vielen Gegnern befeindet werde. Die Kongregation vom 30. September 1641 trug dem Missionar auf, „er solle die Kanoniker zur Lebensänderung und zu einem Wandel, wie er sich für Geistliche inmitten einer verderbten Nation gezieme, ermahnen, ebenso solle der Nuntius beim Kaiser bezüglich des Exercitiums im Hause des Lübecker Residenten die nötigen Schritte thun". Ob diese damals von Erfolg begleitet waren, weisen die Akten der Propaganda-Kongregation nicht auf. Im Februar 1645 begab sich Stricker von Hildesheim, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte, nach Kopenhagen, nachdem er zuvor die Katholiken in Bremen und Lübeck besucht hatte. Sein Aufenthalt in Kopenhagen war nur von kurzer Dauer. Auf der Rückkehr blieb er in Lübeck und Bremen bei den dortigen Katholiken bis zum Feste des hl. Erzengels Michael (29. September) und ging darauf nach Hamburg. Dort dürfte er sich auch die letzten Jahre seines Lebens aufgehalten haben. Die Last der Jahre,

Digitized by Google

noch mehr die fast seit 40 Jahren ununterbrochenen Arbeiten auf dem Gebiete der Mission hatten seine Kräfte erschöpft, doch gönnte er sich noch keine Ruhe. Bis zum Abend seines Lebens blieb er für die zerstreuten Katholiken thätig. Als er um die Mitte des Jahres 1646 von Bremen nach Hamburg zurückkehrte, wurde er von schwedischen Soldaten angefallen und ganz ausgeraubt, man ließ ihm nicht einmal seine Kleider. Wie lange seine Wirksamkeit noch fortgedauert, ist unbekannt. Er schrieb noch am 20. September 1647 an die Propaganda-Kongregation. Im Jahre 1648 erwähnt seiner noch die Kongregation als des Missionars für Hamburg in einem Briefe an den französischen Residenten de Meulles. In den stürmischen und gerade für die Mission unter den nordischen Katholiken so ungünstigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges ist er niemals vom Posten gewichen, sondern hat mitten unter Gefahren, Beschwernissen und Verfolgungen treu ausgehalten und den Rest des Katholizismus in bessere Zeiten hinüber gerettet. Wenn nach dem Kriege eine geordnete Mission im Norden, in Hamburg, Bremen, Lübeck, Glückstadt, Friedrichstadt unter eigenen Missionären eröffnet werden konnte, so ist das hauptsächlich ihm zu danken.

„Der Priester Warnecke, eines Lübeckischen Tischlers Sohn, war über 20 Jahre in Lübeck als Priester thätig und hat sein Amt gerührig verrichtet." Warnecke oder Peter Wernich war in Lübeck von protestantischen Eltern geboren, in Köln aber, wo er philosophischen Studien oblag, zur katholischen Kirche zurückgekehrt und dann in die Gesellschaft Jesu eingetreten. Nachdem er zu Trier das Noviziat durchgemacht und darauf teils in dem (1629 errichteten, jedoch nach dem Einzug der Schweden 1633 wieder zerstörten) Jesuitenkolleg zu Stade, teils in dem zu Münster Philologie gelehrt hatte, war er nach Beendigung seines theologischen Quadrienniums und nach Ablegung der Gelübde als Missionar zuerst nach Lübeck, dann nach Friedrichstadt und Glückstadt geschickt worden. Zuletzt wirkte er von 1652—1667 in Hamburg, wo er 1667 starb und im Dom begraben wurde. Die Annuae missionis Hamburgensis erzählen über seine Tugenden und seinen Seeleneifer vieles Erbauliche. Auf allen Missionsstationen hat er eine große Zahl von Seelen in den Schoß der Kirche zurückgeführt, unter diesen auch zu Lübeck seine bereits 70jährige Mutter, seine Schwester und seinen Neffen. Die Mutter war ein Muster der Frömmigkeit und Tugend. Rührend ist, was die Annuae missionis Hamburgensis zum Jahre 1667 über ihren Lebenswandel und seligen Tod berichten. Sie starb zu Hamburg im Alter von beinahe 84 Jahren.

Der in den Protokollen erwähnte P. Henricus Schachtius war 1583 in der Stadt Schleswig von angesehenen lutherischen Eltern geboren. Sein Vater, der Magistratsrat war, sorgte früh für die wissenschaftliche Ausbildung

Digitized by Google

seines Sohnes, in der dann letzterer auch dermaßen gute Fortschritte machte, daß er zu Anfang des 17. Jahrhunderts bei noch jugendlichen Jahren in dem bei Altona belegenen Kirchdorfe Ottensen als lutherischer Prädikant angestellt ward. Allein es dauerte nicht lange, so hatte „der scharfe Verstand des Mannes die Irrtümer des Luthertums, zugleich aber auch unter Gottes gnädigem Beistande die katholische Wahrheit erkannt". Er ließ daher sein Prädikantenamt im Stich und begab sich in das Kolleg zu Braunsberg, wo er zur katholischen Kirche zurückkehrte, von da ging er nach Wilna und Prag, von wo er nach Vollendung seiner philosophischen Studien nach Rom reisete. Hier ward er von dem derzeitigen General der Jesuiten, dem Pater Aquaviva, der ihn in kurzer Zeit sehr lieb gewonnen hatte und dessen scharfes Auge schon damals den künftigen Missionar des Nordens in ihm erblickte, in die Gesellschaft Jesu aufgenommen. Nachdem er darauf in Rom das Noviziat beendet und Profeß gemacht hatte, kehrte er nach Deutschland zurück, lehrte 5 Jahre lang im Kolleg zu Hildesheim Humaniora und wurde darauf nach Vollendung seiner theologischen Studien zu Würzburg und Bamberg im Alter von 33 Jahren zum Priester geweiht. Seine erste Thätigkeit entfaltete er zu Düsseldorf, wo er als praefectus scholarum in collegio 4 Jahre hindurch auch auf der Kanzel und im Beichtstuhl thätig war. Zu jener Zeit trug es sich nun zu, daß mehrere angesehene Personen in Schweden, unter denen sich auch der Sekretär des Königs (Gustav Adolf), mit Namen Georg Ursinus und der Bürgermeister von Telge, Zacharias Anthelius, befanden, getrieben von dem Verlangen nach den Sakramenten und Sakramentalien der heiligen Kirche, der sie im Herzen treu geblieben waren, sich an das Kardinalskollegium mit der Bitte wandten, ihnen heimlich einen geeigneten Priester zu senden, der in tiefster Verborgenheit für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse Sorge tragen könne. Das Kardinalskollegium übertrug diese höchst schwierige Mission 1623 dem mit der Sprache und den Sitten des Landes vertrauten Pater Schacht, der dieselbe auch mit großer Freude und wahrhaft apostolischem Eifer übernahm. Auf seiner Hinreise besuchte er die zerstreuten Katholiken in Hamburg, Holstein und Lübeck, überall die hl. Messe lesend und die Sakramente spendend. Er bestieg in Lübeck das Schiff, das ihn nach Schweden bringen sollte, wurde aber nach Dänemark verschlagen und langte endlich anfangs 1624 unter der Maske eines hausierenden Mausefallen- und Blasbalghändlers — denn seit 1593 war es jedem katholischen Priester bei Todesstrafe verboten, den schwedischen Boden zu betreten — glücklich bei dem Bürgermeister Anthelius in Telge an, allwo er, um nicht vom Dienstpersonal erkannt zu werden, unter der veränderten Maske eines Leibeigenen aufgenommen ward und neben seinen geheim gehaltenen priesterlichen Funktionen öffentlich die ihm

Digitized by Google

übertragenen häuslichen Dienste, namentlich die Wartung der Kinder verrichtete. Dabei war er unermüdlich thätig, die im Herzen katholisch gebliebenen Schweden überall aufzusuchen, ihnen die heiligen Sakramente zu spenden und sie gegen alle ihnen drohenden Gefahren mit den Tröstungen der Religion zu versehen. Pater Schacht begleitete den Anthelius auch nach Stockholm, wohin er als Mitglied des gesetzgebenden Rates am 16. März 1624 zu dessen Versammlung sich begab. Hier wartete ihrer schwarzer Verrat. Es wurde nämlich der Zitherspieler des Königs, Giovanni Baptista Vexaldi, von der Pest befallen, die damals in Schweden ausgebrochen war. Vexaldi war ein Römer von Geburt, aber vom katholischen Glauben abgefallen. Zu diesem Menschen nun begab sich der mutvolle Priester, sich ihm entdeckend und ihm in dieser Todesgefahr seinen priesterlichen Beistand anbietend, der auch mit Dank angenommen ward. Als der Elende jedoch wider alles Erwarten genas, verriet er seinen Wohlthäter dem Könige, worauf sowohl Pater Schacht, als auch Zacharias Anthelius und Georg Ursinus, sowie Nikolaus Kampanius, der Rektor einer Schule war, zu Stockholm in den Kerker geworfen wurden, allwo sie fast sieben Monate lang Frost, Hunger und Durst nebst allen Qualen schrecklichsten Kerkerlebens zu erdulden hatten. Am Feste des hl. Matthäus 1624, morgens zwischen 9 und 10 Uhr wurden Anthelius und Ursinus, die sich während ihrer langen Kerkerhaft genugsam auf diese Stunde vorbereitet hatten und nichts mehr ersehnten als den Himmel, zu Stockholm auf öffentlichem Markte als Hochverräter enthauptet; man betrachtete nämlich damals in Schweden das Bekenntnis der katholischen Religion als Hochverrat und Gustav Adolf hatte auf jedwede Ausübung katholischer Religionsgebräuche die Strafe des Hochverrates, nämlich Todesstrafe, gesetzt. Anthelius und Ursinus starben als heldenmütige Märtyrer für ihren Glauben, während der dritte im Angesichte des Schaffots den Glauben abschwor, aber dennoch nicht sein Leben rettete. Rührend sind die Briefe, welche Anthelius und Ursinus einige Tage vor ihrem Tode schrieben. Den Kardinälen der Propaganda-Kongregation danken sie für ihre Sorge um die katholische Religion in Schweden, ihren Professoren in den Kollegieen zu Gratz, Olmütz und Ingolstadt für den Unterricht im katholischen Glauben, dem General und Provinzial der Gesellschaft Jesu für die Sendung des Missionars und diesem einige Stunden vor ihrem Tode für die Leiden und Mühen, die er für ihr Seelenheil über sich genommen. Man kann kaum etwas Ergreifenderes lesen, als diese Briefe, als die Aufopferung ihres Lebens für den katholischen Glauben, niedergeschrieben im Angesichte des Todes (Abgedruckt in Dreves Geschichte S. 356—358.) Auf dem Richtplatz angekommen, beteten sie laut für den König und die Königin, für die Räte des Königs und für Vexaldi, der sie so treulos

Digitized by Google

verraten und verkauft hatte. An P. Schacht wurde das Todesurteil nicht vollzogen, obschon mehrmals der Tag dazu bestimmt war. Als Fremdling wurde er von Gustav Adolf begnadigt, aber aus dem Lande verwiesen. Er wurde am 23. Dezember 1624 aus dem Kerker entlassen und langte nach einer sehr stürmischen Seereise zu Anfang des Jahres 1625 zu Lübeck an, von wo aus er sich nach Ingolstadt begab. Vielleicht hat Pater Schacht 1625 eine Zeitlang in Lübeck gewirkt. Später übte er Seelsorge aus bei den Soldaten Tillys und an der Ostseeküste, insbesondere in Lübeck. Er war von 1631—1654 Missionar in Hamburg; möglich ist, daß er von dort zuweilen nach Lübeck kam. Er starb, über 70 Jahre alt, am 2. Januar 1654 zu Hamburg.

Doch kehren wir zurück zu dem in Lübeck in betreff der katholischen Religionsübung entstandenen Streit. Zuvor aber wollen wir noch folgendes erwähnen. Wenn Becker III. 353 berichtet, der Bischof Johann, Herzog zu Holstein und Schleswig, habe 1645 dem Domdechanten aufgetragen, dem Domkapitel zu verbieten, daß keine Messen mehr sollten zu halten verstattet werden sub poena privationis beneficiorum (bei Strafe des Verlustes der Benefizien, d. i. der Stellen), dann ergiebt sich aus den mehrfach genannten Protokollen, daß der Domdechant diesen Befehl nicht ausgeführt haben kann, indem alle Zeugen aussagen, daß von 1624—1664 keine Störung der katholischen Religionsübung stattgefunden hat. Nach Pieper, der sich auf einen Bericht des Provinzials P. Wilhelm Euskirchen zu Köln an die Propaganda-Kongregation vom 15. Januar 1662 stützt, haben allerdings die Störungen schon 1661 ihren Anfang genommen. Er schreibt: „In Lübeck fand die Mission ihre Stütze an einem katholischen Domherrn, bei welchem der Missionar wohnte und den Gottesdienst hielt. 1661 kam nach dem Bericht des P. Euskirchen die Mission in die größte Gefahr, da bei dem Tode des Kanonikus der Senat den Einwohnern strenge den Besuch des katholischen Gottesdienstes untersagte. Glücklicherweise wurde das Verbot auf Betreiben des Nachfolgers in der erledigten Domherrnstelle, der sogar die protestantischen Kanoniker dafür gewann, wieder zurückgenommen. Der Domherr war ein eifriger Katholik, hatte im Germanicum zu Rom seine Studien gemacht, und ihm besonders war es zu danken, wenn der Missionar sich freier bewegen und katholische Kranke und Sterbende, zu denen er selbst von Protestanten gerufen wurde, besuchen konnte. Aus Holstein, Mecklenburg, Pommern kamen vielfach Katholiken nach Lübeck zum Empfange der hl. Sakramente. Polnische Jünglinge, welche von der Pariser Universität in die Heimat zurückkehrten, empfingen hier gewöhnlich die hl. Sakramente, ehe sie ihre Reise über das „zornige baltische Meer“ fortsetzten.“ Der von

Digitized by Google

Pieper erwähnte Domherr, der im Germanicum studiert hat, war vermutlich Ignatius von Betram.

Auf Anrufen der Lübecker Katholiken ergingen nach der 1664 vorgekommenen Störung verschiedene kaiserliche Schutzbriefe zu Gunsten der Katholiken. Zunächst am 12. Februar 1666 (siehe Anhang Nr. 22) und am 4. April 1667. Unter dem 4. April 1667 ernannte der Kaiser eine eigene Kommission um super statu religionis de anno 1624, ob und welcher Gestalt die supplizierenden Katholiken in possessione et exercitio religionis catholicae gewesen, Erkundigungen einzuziehen. Mit dieser Kommission wurde am 4. April 1667 der Bischof von Münster, Christoph Bernard von Galen, und Herzog Christian Albrecht zu Holstein-Gottorp betraut; als 1677 die Streitigkeit mit erneuter Heftigkeit losbrach, wurde auch diese Kommission unter dem 14. Dezember 1677 erneut, anstatt des Bischofs von Münster aber der Kurfürst von Köln als Bischof von Hildesheim zum Kommissar ernannt. Um dieser Kommission den Besitzstand der Katholiken im Normaljahr darzuthun, sind also die oft genannten Protokolle abgefaßt.

Der Rat hat den im kaiserlichen Schutzbrief vom 12. Februar 1666 ausgesprochenen Befehl, daß er bis zu einer weiteren kaiserlichen Resolution den Katholiken in ihrer Religionsübung gegen den westfälischen Friedensschluß keine Beschwerung noch Einhalt thun solle, nicht befolgt. Als am zweiten Adventssonntage, den 6. Dezember 1668, Christian Louis, regierender Herzog zu Mecklenburg, der 1663 zu Paris zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, sich in Lübeck aufhielt und dem katholischen Gottesdienste beiwohnen wollte, bedeutete die vor der Pforte des Domherrn Rhabanus Heistermann stehende Stadtschildwache dem Herzog, daß er nur mit drei Personen eintreten dürfe. Dieses Verbot war übrigens nicht speciell gegen den Herzog gerichtet, vielmehr ein allgemeines. Der Rat, schreibt Becker III. 353, sah sich bewogen, oftermalen das Haus mit Wache besetzen und einen Gefreiten nebst etlichen Musquetieren vor die Pforten des Hauses stellen zu lassen, um dem Zudringen der Leute zu steuern und niemand einzulassen, der nicht ins Haus hinein gehörte. Der Herzog richtete nun an den Rat ein heftiges Beschwerdeschreiben, das er durch den Notar Hans Georg Pellicerus in Begleitung von zwei Zeugen am 8. Dezember auf dem Rathause, wo der Rat versammelt war, dem Sekretär des Rates Siricius übergeben ließ. Dies Beschwerdeschreiben ist in notariell beglaubigter Abschrift im Pfarrarchiv vorhanden. Am 10. Dezember überreichte der Sekretär Siricius in der auf dem Domhof belegenen Wohnung des Pellicerus, der zwei Zeugen zugezogen hatte, die Antwort des Rates, deren Kopie sofort vorgelesen wurde. Es hieß darin, daß der katholische Meßpriester von dem

Digitized by Google

privatum exercitium religionis nicht habe abstehen wollen, „obgleich Ein woll Ehrwürdiges Thumkapitel auf vnsere (des Rats) mehrfeltige erinnerung solches selbst mit improbiret vnd zu vnterlassen gebothen." Dagegen protestierte Pellicerus sofort: „Ich aber," schreibt er, „alß secretarius ven. Capituli Lub. vnd der Ich anfangs dieser Streitigkeit schon in Dienst Rev. Capituli gewesen, mir dessen gar nicht erinnern können, alß habe gleichergestalt solchem in respectu Rev. Capituli Lub. vnd absonderlich der Herrn Catholicorum contradicirt vnd deren jura bester Maßen vorbehalten." Vom Rate abschlägig beschieden, wandte sich der Herzog, wie Becker III. 354 erzählt, an den kaiserlichen Hof. Der Rat antwortete: Die Papisten hier in Lübeck hätten niemal einig exercitium Religionis weder publicum noch privatum gehabt, sondern es sei nur den noch übrigen päpstlichen Canonicis vergönnt worden, für sich einen sacerdotem zu halten, sollten aber in ihrem Hause bleiben und andere nicht verführen. Becker erwähnt III. 356 noch zwei kaiserliche Mandate, die am 3. Januar und 9. September 1670 an den Rat ergingen. Danach scheint eine Zeitlang Ruhe eingetreten zu sein.

Im Jahre 1677 brachen die Streitigkeiten mit erneuerter Heftigkeit aus. Veranlassung gab vielleicht, was Becker III. 354 erzählt: Der Abfall des hieselbst accreditierten kaiserlichen Residenten Heinrich Adrian von Müller (gestorben am 21. Dezember 1707), welcher zur katholischen Religion überging, machte den Pater und mit ihm seine Glaubensgenossen hieselbst überaus mutig. Denn um das Jahr 1677 ward von dem Jesuiten, der in des damaligen Canonici Hering Hause predigte, die eine Stube durch Aufschlagung einer neuen Kanzel und Altars gleichsam zur Kirche gemacht. Der Zulauf ward hierauf stärker. Der Resident Heinrich Adrian von Müller und verschiedene Herrschaften, welche sich in der Stadt aufhielten, fuhren mit Karossen und Chaisen, die sie während des Gottesdienstes vor dem Hause halten ließen, zur Messe, was ein gewaltiges Aufsehen gab. Heinrich Adrian von Müller war Eigentümer der Güter Mori, Steinrade, Ravensbusch und Holzkamp bei Lübeck; er war einer der Landbegüterten, welche dem Kassa-Receß von 1665 widerstrebten, beim Kaiserlichen Reichs-Hofgericht zu Wien wider die bürgerlichen Kollegien und den Rat klagten und 1667 sich und ihre Güter förmlich unter dänischen Schutz gaben, worüber Becker im näheren berichtet.

Pieper erzählt den Anlaß zu diesen erneuerten Streitigkeiten in folgender Weise: Dem katholischen Gottesdienst, den ein Priester der Gesellschaft Jesu im Hause eines Kanonikers hielt, drohte 1677 vorübergehend große Gefahr infolge einiger Konversionen. Um Ostern 1677 sei nämlich, schreibt der damalige Seelsorger in Lübeck, P. Ernst Copper, unter dem $\frac{16.}{6.}$ Juli 1677

Digitized by Google

an den Nuntius zu Köln, eine Witwe mit zwei Kindern und ihrer Nichte, der Tochter ihrer damals noch lutherischen, jetzt auch katholischen Schwester übergetreten. Gleich sei er von den Kanzeln als Dieb und Kinderräuber verschrieen worden, weshalb er die Konvertiten zu einer ebenfalls katholisch gewordenen Schwester in Amsterdam habe schicken müssen, um sie der Verfolgung zu entziehen. Vor dem gottesdienstlichen Lokal erschienen darauf die Stadtsoldaten, um diejenigen, welche dem Gottesdienste beiwohnen wollten, fortzujagen. Der Magistrat fuhr fort, Priester und Gläubige zu verfolgen, trotz des für diese erwirkten kaiserlichen Schutzdekretes. Der Missionar harrte jedoch unerschrocken auf seinem Posten aus. An keinem Sonntage, so schreibt er, sei die Predigt und nur einmal die Katechese wegen anderer Arbeiten ausgefallen. Am kaiserlichen Hofe wurde unterdessen die Angelegenheit von seinen Ordensgenossen, besonders dem Beichtvater des Kaisers P. Stettinger, eifrig betrieben. Zu Anfang 1678 waren ruhige Zustände für die Katholiken in Lübeck wieder eingekehrt."

Am 9. August und 14. Dezember 1677 ergingen kaiserliche Dekrete wider den Rat, daß er die Katholiken nicht beunruhigen solle. Am 30. August 1678 konnte der Nuntius der Kongregation berichten, daß das Exercitium frei bleibe, da die Soldaten nicht mehr kämen an den Festtagen, um es zu hindern. Aber volle Ruhe gab es noch nicht. Im Jahre 1679 am $\frac{12.}{2.}$ Januar erging ein kaiserliches Reskript, wie es in den Akten des Pfarrarchivs heißt „zu Gunsten der Katholiken, zu Gunsten des Herrn Residenten und der gespendeten Taufe". Gemeint ist wohl jene Taufe, die 1678 im Hause des Residenten auf eigentlich städtischem Gebiet vorgenommen wurde. Siehe unten, Kapitel 5. Die Beunruhigungen der Katholiken hörten trotzdem nicht auf. Welcher Art sie waren, ist aus dem kaiserlichen Schutzbrief vom 5. Januar 1680 (siehe Anhang Nr. 23) zu ersehen. Dort heißt es, daß der Rat ohne Zweifel auf unaufhörliches Anhalten der Prädikanten verschiedene Lübeckische Bürger und Einwohner auf die Weddestube habe laden lassen, wo der Ratsherr Johann Fischer einige, die vom lutherischen zum katholischen Glauben übergegangen waren, als Mamlucken beschimpfte und allen Vorgeladenen für Anhörung der hl. Messe einen Thaler Strafe zudiktierte, den sie am folgenden Tage erlegen mußten. Fischer verbot ihnen den ferneren Besuch der hl. Messe und drohte ihnen und allen anderen Katholiken für den Fall des Ungehorsams, daß man schärfer gegen sie vorgehen würde, ja daß sie die Stadt dürfen räumen müssen. Der Rat hatte sogar den Pater Ernst Copper, der nicht dem Rat, sondern der Jurisdiktion des Domkapitels unterstand, widerrechtlich vor sich citieren lassen, und befürchtete auch dieser die Stadt räumen zu müssen. Die gegen Ende des kaiserlichen Schutzbriefes dem Rat angedrohte Strafe von zehn Mark

Digitized by Google

lötigen Goldes sind nach heutigem Gelde 6524 Mark. Vermutlich nämlich ist die Kölner Gewichtsmark = 16 Lot = 233,855 Gramm gemeint. 500 Gramm feinen Goldes haben aber einen Wert von 1395 Reichsmark. Trotz Androhung dieser hohen Strafe hatte das kaiserliche Mandat nicht den gewünschten Erfolg. Noch 1680 ließ der Rat dem Residenten Heinrich Adrian von Müller durch einen Kanzlisten als Notar und Zeugen ansagen, daß er sich des öffentlichen Fahrens nach der Messe enthalten solle. Der Resident kehrte sich aber nicht daran, sondern fuhr nach wie vor zur hl. Messe. Vielleicht kamen auch noch sonstige Behinderungen des katholischen Gottesdienstes vor, wenigstens erging im Jahre 1683 ein neues kaiserliches Schreiben zu Gunsten der Katholiken, worin, wie es in den Pfarrakten heißt, die lutherischen Lübecker citiert wurden: ad videndum se incidisse in poenam prioris sub poena duplici. Idque illis insinuatum est cum instrumentis. Danach trat endlich Ruhe ein. In einem Reskript des Kaisers Leopold aus Wien vom 27. April 1683, das an den Residenten Müller zu Lübeck gerichtet war, heißt es: „Wie wir übrigens gnädigst gerne gehört, daß mehrgemeldeter Rath die letzt ergangenen Attentate wieder abgestellet, als wollen wir demselben ferner gnädigst erinnert und ihme anbefohlen haben, auch hinführo Unsern erkannten Mandato gemäß von dergleichen sich zu enthalten." Seitdem ist das Recht der katholischen Geistlichen, auf dem Domhof katholischen Gottesdienst, insbesondere hl. Messe und Predigt zu halten und die Sakramente zu spenden, und das Recht der Bürger und Einwohner der eigentlichen Stadt, am Gottesdienst auf dem Domhof teilzunehmen und dort die hl. Sakramente zu empfangen, nie wieder angefochten worden, nur über das Recht zu taufen und zu trauen entstand später Streit, wie wir im Kapitel 5 hören werden. Bei dieser Sachlage ist es sehr begreiflich, daß die Katholiken stets bedacht waren, mit ihrer Kapelle auf dem Domhof unter dem Schutz des Domkapitels zu bleiben. Siehe Kapitel 4 am Ende.

Schließlich seien noch einige Nachrichten aus den Neuen Lübeckischen Blättern und den Lübeckischen Blättern erwähnt.

Jahrgang 1837 Seite 159 und 160 berichtet: Die Katechismuspredigten waren in früherer Zeit Strafpredigten, und es wurden jedesmal von sämtlichen Geistlichen die Punkte vorher besprochen, welche der Superintendent in jenen Predigten zur Sprache bringen sollte. Im Jahre 1683 wurde festgesetzt, zu strafen: Die Lauigkeit wider die Papisten, die Ungerechtigkeit bei Prozessen, die Spitzen-Hoffart u. s. w. Im Jahre 1685: Das Fluchen eines Krügers in der Mühlenstraße, das papistische Wesen beim Dom u. s. w.

Jahrgang 1837 Seite 263: Im Jahre 1684 dekretierte der Rat, daß ein zu den Papisten übergetretener Böttcher, Klaus Lampe — ungeachtet

Digitized by Google

des Widerspruches der [lutherischen] Geistlichen — von seinen Amtsbrüdern und mit ihrem Schilde zu Grabe getragen werden sollte.

Daß die Katholiken auch in bürgerlicher Hinsicht als nicht gleichberechtigt behandelt wurden, ergiebt sich aus folgendem:

Nach Jahrgang 1835 S. 171 und Jahrgang 1860 S. 350 kam im Jahre 1664 ein geschickter und wohlerfahrener Arzt, Dr. Nikolaus du Mont, nach Lübeck, welcher hier seine Praxis ausüben und sich mit der Tochter eines hiesigen Gewürzhändlers, Heinrich Freitag, verheiraten wollte. Da es sich aber ergab, daß er katholischer Konfession war, so wurde ihm von den Herren der Kämmerei angezeigt, daß er das Bürgerrecht nicht eher erhalten und somit zur Praxis zugelassen werden könne, als bis er seinem Glauben entsagt habe und zur lutherischen Kirche übergetreten sei, wozu er sich denn auch verstand.

Jahrgang 1838 Seite 349 berichtet: Im Jahre 1672 beschwerte sich das hiesige Ministerium [der Prediger], daß eine katholische Hebamme zugelassen sei. Der Senat ließ es dabei, doch dekretierte er, daß diejenigen, welche sie gebrauchen würden, eine Protestantin dabei nehmen sollten.

Um 1721 war man schon duldsamer, denn wie das Chronologische Verzeichnis aller seit 1655 bis 1816 einschließlich hierselbst erschienenen öffentlichen Verordnungen nnd Bekanntmachungen angiebt, erging am 20. Oktober 1721 ein Dekret des Rates, daß angenommene Bürger römisch-katholischer und reformierter Religion, statt des bisher gewöhnlichen Handschlags, „hinfüro den gewöhnlichen Bürger Eyd und zwar vor der Hand auf der Kämmerey ablegen sollen".

Viertes Kapitel.

Die Ferdinandeische Stiftung. Die Jesuiten in Lübeck; ihre Wohnung und Kapelle.

Wie oben schon erwähnt, war bereits 1621 der Jesuit Andreas Nessenius in Lübeck, später die Patres Heinrich Schacht und Peter Warnecke, doch scheint es, daß die Jesuiten erst von 1651 an eine ständige Niederlassung in Lübeck gehabt haben. Ein im Propaganda-Archiv aufbewahrter Catalogus Missionariorum Soc. Jesu anni 1653 führt unter der provincia Rheni inferioris, wovon die nordischen Missionen ausgingen, auf: P. Friedrich Hiltropff in Lübeck. Er war auch noch 1673 Seelsorger in Lübeck. Schon der Domvikar Heinrich Bresemann hatte 1636 der Mission 2000 Mark vermacht und es folgten 1656 Herr Hunteri und Frau Heydensfeld, 1668 den Domherr Rhabanus Heistermann und 1675 der Graf Christoph Rantzau

Digitized by Google

mit anderen Schenkungen und Vermächtnissen nach, allein erst durch die Ferdinandeische Stiftung wurde der Fortbestand der Jesuitenmission gesichert. Apostolischer Vikar des Nordens war damals der Fürstbischof von Münster, Ferdinand Freiherr von Fürstenberg. Dieser errichtete am 25. März 1682 die Ferdinandeische Missionsstiftung für Hamburg, Lübeck, Glückstadt, Friedrichstadt in Schleswig, Friedericia in Jütland und Friedrichstadt in Norwegen mit einem Stiftungs-Kapital von 33 940 Thalern.

Siehe die Stiftungsurkunde im Anhang Nr. 24.

Nach dem Willen des Stifters sollten stets zwei Jesuiten die Seelsorge in Lübeck ausüben und jeder ein Jahrgehalt von 125 Thalern beziehen. Die in Lübeck thätigen Jesuiten gehörten der Provincia Rheni inferioris an, und zwar sollten sie nach der Ferdinandeischen Stiftung vom Münsterschen oder einem anderen Kolleg entsandt werden, während nach dem Catalogus provinciarum Societatis Jesu vom Jahre 1679 das Hildesheimer Kolleg die Lübecker Mission versorgte. Als der Jesuitenorden am 21. Juli 1773 von Papst Klemens XIV. aufgehoben war, setzten die damals hier befindlichen Jesuiten als Weltgeistliche die Seelsorge fort, dann folgten noch kurze Zeit je 2 Weltpriester. Weil aber die Einkünfte zu gering waren, wurde seit 1804 nur noch ein Priester angestellt und diesem aus der Ferdinandeischen Stiftung das Jahrgehalt von 250 Thalern ausbezahlt. Die Ferdinandeische Stiftung hat die Stürme der Säkularisation und der Franzosenzeit glücklich überstanden, worüber bei Mejer II. 314—323 näheres zu lesen ist. Gemäß der Stiftungsurkunde ist der Bischof von Münster Protektor, der Weihbischof, der Generalvikar und ein Kanonikus des Domkapitels zu Münster sind Konservatoren der Stiftung. Die Konservatoren üben noch jetzt das Präsentationsrecht für das Pastorat zu Lübeck aus.

Außer den obengenannten Jesuiten Andreas Nessenus, Heinrich Schacht und Peter Wernich (Warnecke) lassen sich aus den Akten des Pfarrarchivs, insbesondere aus den Kirchenbüchern folgende Jesuiten in den nachbenannten Jahren hier in Lübeck nachweisen:

Ernst Copper 1676—1680.
Cornelius Moy 1683—1691.
Philipp Cox 1690—1711.
Er starb in Lübeck am 7. November 1711. »Per annos omnino 23 cum laude Missionarius Lubecensis.«
Johannes Cunibert 1711.
Petrus Speckart 1713—1724.
Starb zu Lübeck am 29. Juli 1724. »Sepultus in summa aede.«
Engelbert Schmid 1683.
Venten 1688.
Johannes Ubelgun 1696.
Godefried Höne 1699.
Peter Nommerings 1699—1712.
Veeren 1714—1716.
Andreas Eschenbrender 1717—1724
Theodor Bruns 1724—1732.
Adolf Wienandt 1732—1736.
Franziskus Vierfueß 1736—1742.

Digitized by Google

Franz Camen 1723—1735.
Johannes Dames 1736—1737.
»22. Februarii 1737 sancte obdormivit in Domino; sepultus est in summa aede in sepulchro nostro.«
Johannes Dürsfeld 1737—1740.
Peter Fontana 1740—1747.
Gaudentius Schneider 1748—1756.
Heinrich Heupgens 1756—1770.
Andreas Wilmart 1770—1771.
Johannes Kreitz 1773—1784.
D. 22. Octobris 1784 »sancte in Domino obdormivit R. P. Johannes Kreitz in annum duodecimum hic zelosus missionarius, anno aetatis 49no, omnibus ecclesiae sacramentis praemunitus. R. i. P. S. Sepultus in summa aede in sepulchro nostro.«

Friedrich Münstermann 1743.
Franz Camen 1745—1751.
Nach seiner Handschrift zu urteilen der nämliche, der auch 1723—1735 zu Lübeck war.

Ignatius Rymsdyck 1753—1754.

Hermann Plettenberg 1755—1758.

Marcellus Griving 1759—1760.
Joseph Winterich 1762—1786.
16. Novembris 1786 »pie in Domino obdormivit A. R. Josephus Winterich omnibus ecclesiae sacramentis mature munitus in annum 26tum hic missionarius sepultus in summa aede in nostro sepulchro.«

Nach den Annuae Missionis Hamburgensis wurde 1677 ein Missionar von Hamburg nach Lauenburg und ein anderer nach Lübeck gesandt, weil am letzteren Ort der Missionar krank daniederlag. Nach handschriftlichen Notizen, die ich dem P. Wilhelm Schmitz verdanke, wurde P. Venten 1685 von Friedrichstadt nach Lübeck versetzt, während gleichzeitig P. Engelbert Schmid von Lübeck nach Friedrichstadt kam; P. Speckart wurde schon 1712 nach Lübeck gesandt.

P. Eschenbrender war es, der 1717 oder 1718 dem italienischen Franziskaner-Konventual Bennincasa das Approbationsinstrument zerriß, auf Grund dessen Bennincasa längere Zeit und an vielen Orten der Missionen betrügerischerweise geistliche Funktionen ausgeübt hatte. Der Bischof von Spiga hatte durch den Superior P. Gerhard Koch in Hamburg die Missionare vor dem Betrüger gewarnt. Als nun Bennincasa von Kopenhagen wieder nach Lübeck kam, ließ Eschenbrender sich das Instrument vorzeigen und zerriß es vor den Augen des Betrügers unter den heftigsten Protesten desselben. Kurz darauf wurde Bennincasa zu Schleswig lutherisch. Näheres bei Woker, Aus Norddeutschen Missionen.

Fast um die nämliche Zeit, nämlich 1719, wurde Johann Nikolaus Pouget aus Stockholm, Alumnus des Collegium Urbanum zu Rom, päpstlicher Missionarius, Theologiae Doctor und Canonicus collegiatae

Digitized by Google

ecclesiae Hospitalensis ad montem Pyrrhum, lutherisch; er wurde am 30. Januar 1721 zum Präzeptor an St. Annen in Lübeck erwählt und war dort Prediger, aber schon am 20. Dezember desselben Jahres entlassen; sodann war er Prediger in Stockholm und starb am 12. Juli 1735.

Das oben mehrfach genannte Grab im Dom war vom Herrn Ignatius Schmit mit dem Gelde des Freiherrn von Hansen, kaiserlichen Gesandten am dänischen Hofe, gekauft. Nachdem von Hansen am 21. Januar 1713 gestorben und in demselben begraben war, wurde das Grab von Schmit den Missionaren geschenkt. Das Grab trägt die Nr. 138 und liegt unmittelbar vor dem unter dem Lettner stehenden Mittelaltar. Später wurde das Eigentumsrecht an diesem Grabe der Domgemeinde abgetreten und die katholische Gemeinde erhielt dafür als Eigentum einen eigenen Begräbnisplatz für ihre Geistlichen auf dem allgemeinen Gottesacker, auf welchem der am 1. Dezember 1870 verstorbene Pastor Coppenrath begraben liegt.

Von 1651—1702 wohnten die Jesuiten bei den katholischen Domherren, 1702 begannen sie einen eigenen Haushalt, der von einer Haushälterin geführt wurde. Im Lagerbuch heißt es: Missio ab anno 1651 usque ad annum 1702 canonicis catholicis cohabitavit et dicto anno 1702 incepit privatam habere in urbe cum sua oeconomia (quod dudum desideravit) domicilium, ut videre est in historia domestica.

Wie oben schon erwähnt ist, wurde der Gottesdienst 1612 bis Ostern 1623 auf dem Domhofe des Domherren und Priesters Laurentius Niebur, von Ostern 1623—1636 im Hause des Domvikars und Priesters Heinrich Bresemann, danach und zwar bis 1669 auf den Höfen der Domherren Ludwig Spalle, Jodokus Delbrügge, Rhabanus Heistermann und im Hause des Domvikars Johann Mecklenburg gehalten, später auf den Höfen der Domherren Heinrich Hering (namentlich 1676 und 1677), Ignatius Bertram und Kaspar Andreas von Elmendorff. Im Jahre 1669 hat der Apostolische Vikar Maccioni den nördlichen Teil des Vikariates besucht und dort gefirmt; er dürfte damals ohne Zweifel auch in Lübeck gewesen sein. Im Frühjahr 1685 reisete der Apostolische Vikar Steno von Schwerin nach Lübeck; ob er hier gefirmt hat, ist unbekannt.

Am Mittwoch, den 11. Juli 1703, wurden 38 Personen in der Kapelle, die in der Kurie des Kaspar von Elmendorff war, vom Hochwürdigsten Bischof (Episcopus Columbicensis) Otto Graf von Gronsfeld, der damals Weihbischof von Osnabrück und Apostolischer Vikar des Nordens war, gefirmt. 1709 war die Kapelle in der Kurie des Kanonikus von Elmendorff, die Wohnung der Jesuiten in der Kurie des Kanonikus von Lippe, die sie gemietet hatten.

Digitized by Google

Kaspar Andreas von Elmendorff starb am 24. März 1730. Vermutlich blieb die Kapelle bis dahin in seiner Kurie. Später, und zwar bis 1755, war sie in der Kanonikalkurie des Konferenzrates von Ahlefeldt; dieser war vermutlich lutherisch, so daß die Jesuiten die Kurie von ihm wohl gepachtet hatten. Im Jahre 1755 gelang es, ein Vikarieenhaus bleibend für die Kapelle und die Wohnung zu mieten. Der am 1. September 1755 von den Patres Gaudentius Schneider und Hermann Plettenberg mit dem Collegio Vicariorum in Summo abgeschlossene Pachtkontrakt meldet in der Einleitung: „Wir Senior und sämmtliche Vikarii der Dohmkirche hieselbst uhrkunden und bekennen hiedurch: Demnach die sich gegenwärtig hieselbst zur Abwartung des Römischkatholischen Gottesdienstes in der dazu vergönnten und unter dem Schutze Eines hiesigen Hochwürdigen Dohmkapitels stehenden Kapelle sich aufhaltenden Patres Societatis Jesu, namentlich Pater Gaudentius Schneider und Pater Hermanus Plettenberg, uns mit mehreren vorgetragen und zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie die Kanonikalkurie, worin bißher die Kapelle gewesen und der Gottesdienst gehalten worden, weil solche Kurie ihrer großen Baufälligkeit halber nägstens gebaut werden solte, verlassen und sich nach einem anderen Hause zu Haltung ihres Gottesdienstes sowohl als ihrer Wohnung umsehen müsten, gleichwohl aber gerne, wie bißherr also auch noch ferner in area Capituli wohnen und bleiben wollten, und zu dem Ende die dem Bürgermeister Noodt in Kiel gegenwärtig zustehende und in der sogenannten Papen-Straße belegene Vikarien-Kurie, die der Zeit erlediget, dazu ausersehen, auch mit dem jetzigen possessore der jährlichen Miethe halber sich bereits verglichen hätten, zugleich aber wünschten, daß diese Vikarien-Kurie bis zu ewigen Tagen und so lange sie die jährliche Miethe richtig abtrügen, ihnen zu ihrer Wohnung und zur Haltung ihres Gottesdienstes eingeräumt und zugestanden werden möchte, ohne daß sie nötig hätten, solche nach dem Absterben des gegenwärtigen Besitzers oder künftig jemals wieder zu räumen u. s. w."

Sehr bezeichnend für die damaligen Verhältnisse ist der § 1 dieses Pachtkontraktes: „Es wird den vorerwähnten, gegenwärtig sich hieselbst aufhaltenden beiden Patribus Societatis Jesu Gaudentius Schneider und Hermanus Plettenberg und ihren Nachfolgern die obgedachte in der Papenstraße zwischen der Dechanei und der Vikarien-Kurie des Pastoris Förtsch zu Curau belegenen und gegenwärtig dem Bürgermeister Noodt zu Kiel zustehenden Vikarien-Kurie dahin übertragen, daß sie bis zu ewigen Tagen und so lange sie die jährlich stipulirte Miethe richtig abführen, auch sich dem was in diesem und folgenden Punkten festgesetzt werden, in allem gemäß verhalten, darin ihren Gottesdienst haben, ihre Kapelle halten und ihre Wohnung anstellen mögen, jedoch solchergestalt, daß um allen zu besorgenden Verdruß

Digitized by Google

zu vermeiden, die Kapelle, so viel möglich, hinterwärts angelegt, auch darin so wenig der Kantzel halber als sonst in der Kapelle etwas neues eingeführt und angelegt, sondern es darin beym alten und auf dem Fuß, wie es bisher gewesen, in allem gelassen werde, also, das Hauß gassenwärts die Gestalt des Hauses mit dem Giebel wie es gegenwärtig ist, behalten und in diesem allen in Zukunft nimmermehr so wenig etwas verändert, als die Religionsübung im mindesten weiter, als bisher zugestanden worden, extendirt werde."

Im § 3 wird die jährliche Miete auf 24 Reichsthaler festgesetzt.

§ 5 bestimmte, daß, wenn das Haus aus irgend einem Grund ganz oder teilweise neu gebaut werden müßte, die Patres das Vorrecht haben sollten, es auf eigene Kosten wieder aufzubauen, daß ihnen dann aber die Miete der Billigkeit nach ermäßigt werden solle.

Dieser Pachtkontrakt wurde vom Domkapitel am 15. September 1755 konfirmiert. Auf Bitte des Domherrn Johann Ferdinand Freiherrn von Elmendorff, welche dieser für sich und im Namen der übrigen Canonicorum Catholicorum sowie der beiden Patres an den Fürstbischof Friedrich August richtete, erteilte auch letzterer am 2. Oktober 1755 die Konfirmation. Ehemals hieß die Straße, in welcher das Haus lag, Papen- oder Pfaffenstraße, und das Haus trug die Nr. 916, zur Zeit heißt diese Straße Kapitelstraße, und das Haus hat die Nr. 7. In diesem Hause wurde der Gottesdienst bis zum 29. September 1873 gehalten.

Fünftes Kapitel.

Das Recht zu taufen und zu trauen.

Was Becker III 348—358 berichtet, ist in manchen Punkten falsch oder ungenau und nicht frei von Gehässigkeiten gegen die Katholiken. Das Recht, in der Kapelle auf dem Domhof zu taufen und zu trauen, wurde den katholischen Geistlichen von der Landesobrigkeit, dem Domkapitel, niemals streitig gemacht. Aber auch der Rat der Stadt ließ es (abgesehen von dem am 27. November 1705 ergangenen Dekret) ungehindert geschehen, daß Bürger und Einwohner der Stadt auf dem Domhof taufen und sich trauen ließen, nur wegen einer auf eigentlich städtischem Gebiet vollzogenen Taufe oder Trauung entstanden ein paarmal Mißhelligkeiten. Erst 1769 entstand ein Streit um das Recht, auf dem Domhof zu taufen und zu trauen. Bevor wir diesen Streit erzählen, wollen wir sehen, was bis dahin Herkommen war. In den oben mehrfach genannten Protokollen in betreff der katholischen Religionsübung im Normaljahr wird schlechthin, ohne Einschränkung

Digitized by Google

gesagt, Vikar Bresemann habe die Sakramente der katholischen Religion gespendet. Siehe Anhang Nr. 17 und 18. Das älteste Tauf-, Trau- und Totenregister ist im Jahre 1712 vom Pater Nommerings angelegt. Er bemerkt zu Anfang des Taufregisters: Quia non satis bene compactus erat liber, in quo descripta sunt eorum nomina, qui a aut coram Patribus Missionariis Lubecensibus sacramenta suscepissent, idcirco ego Petrus Nommerings S. J. p. t. Missionarius illa in hunc librum et ordinem retuli. Ao 1712. Er beginnt alsdann das nachträglich von ihm angelegte Totenregister mit dem Jahre 1676. Am 19. August 1676 starb im Hause des Herrn Daniel Jakobi der Böttcher Johannes Joseph Contzen aus Köln. Die Exequien für ihn wurden gehalten im Hause des katholischen Domherrn Hering, wohin die Leiche am Sterbetage gebracht wurde; begraben wurde er auf dem Domkirchhof. Das Taufregister beginnt mit dem Jahre 1683 und das Trauungsregister mit 1686. Daraus folgt aber keineswegs, daß vorher keine katholischen Taufen und Trauungen vollzogen sind; giebt es doch selbst in rein katholischen Gegenden alte Gemeinden, deren Kirchenbücher auch nicht weiter hinaufreichen. Zudem erwähnt selbst Becker III 355 eine 1678 gespendete katholische Taufe, und es erging, wie oben bemerkt, schon 1679 ein kaiserliches Mandat zu Gunsten der Katholiken, des Residenten und der gespendeten Taufe. Es wurden, wie sich aus der Bemerkung des Paters Nommerings ergiebt, vor 1712 keine gehörig gebundenen Kirchenbücher geführt. Wenn Becker III 354 behauptet: Von Taufen und Kopulieren war bisher noch gar nicht die Rede gewesen; solches hatten die katholischen Patres sich noch nicht einfallen lassen, und wenn er dann weiter berichtet, daß zuerst 1678 das Kind eines papistischen Soldaten im Hause des Residenten Müller, der Gevatter stand, von einem Jesuitenpater getauft sei, und daß der Resident Müller auch den ersten Kopulationsaktum durch den papistischen Geistlichen in seinem Hause vornehmen ließ, als er seine Tochter verheiratete, welche 1698 am mittelsten Pfingsttage ihrem Bräutigam durch den katholischen Pater angetraut wurde, so mag diese Behauptung Beckers insofern richtig sein, als es vielleicht die erste Taufe und Trauung war, die auf eigentlich städtischem Gebiet vollzogen wurde. Wollte man die Behauptung Beckers auch auf den Domhof beziehen, dann wäre sie nachweislich falsch, da das mit dem 14. Februar 1686 beginnende Trauungsregister 23 andere auf dem Domhof vollzogene Trauungen aufführt, welche vor der von Becker erwähnten, am 13. Juni 1698 vollzogenen, geschehen sind. Die Wohnung des Residenten lag nach Dr. Brehmers Angabe in der Königstraße und trägt jetzt die Hausnummer 97. Noch im Jahre 1750 war in dem Hinterhause ein Altar und ein Kruzifix zu sehen. In betreff der 1678 im Hause des Residenten gespendeten Taufe erzählt

Digitized by Google

Becker III 355: Diesen Vorfall zeigte Ein Ehrwürdiges Ministerium Einem Hochweisen Rate getreulich an und führte die bittersten Klagen über die Attentate und Zudringlichkeiten der Katholiken, welche nun sogar den Parochialrechten Eingriff thun wollten. Der Resident Müller ward auch desfalls durch einen Sekretär beschickt und bedeutet, von dergleichen Unternehmen hinfüro abzustehen. Den Herrn des Gerichts aber ward aufgetragen, den Pater vor sich fordern, allenfalls wenn er nicht erscheinen wollte, ihn von der Gasse aufgreifen und zu sich führen zu lassen und demselben ernstlich zu untersagen, dergleichen Dinge sich nicht weiter zu unterstehen. Obschon nun am $\frac{12.}{2.}$ Januar 1679 und am 5. Januar 1680 kaiserliche Schutzbriefe zu Gunsten der Katholiken ergangen waren, erschien es doch noch am 16. Juni 1683 ratsam, mit dem Sohne des auf eigentlich städtischem Gebiete wohnenden Postmeisters Engelking nach Grönau, einem Dorfe, das dem Herzog von Sachsen-Lauenburg unterstand, zu fahren und ihn dort zu taufen. Der damalige Herzog von Lauenburg Julius Franz war nämlich katholisch. Das Taufregister sagt: Elatus autem est rheda infans, quia Praedicantes et Magistratus vehementer urserunt, ut ab illis baptizaretur. Das geschärfte kaiserliche Mandat verschaffte endlich Ruhe, und am 27. November 1684 konnte Pater Moy den zweiten Sohn des Postmeisters im Hause des letzteren auf eigentlich städtischem Gebiet taufen und darüber bemerken: Nihil moverunt contra hanc administrationem baptismi Praedicantes, qui anno praecedenti furebant, et non solum Rdo P. Engelberto Schmid, verum ipsi etiam Dno Magistro Postarum inhibuerant, ne sineret a catholicis sacerdotibus baptizari. Am 10. August 1686 taufte Pater Moy eine Tochter desselben Postmeisters und bemerkt: Praedicantes nihil moverunt contra. Unus tamen Pastor nempe ad s. Jacobum in concione catechetica aliquid movit, sed nihil subsecutum. Ein Jahr später, am 10. August 1687, taufte Pater Moy wieder einen Sohn im Hause des Postmeisters und bemerkt: Nihil a Praedicantibus contradictum. Auch 1688, 1691 und 1694 wurden Taufen auf eigentlich städtischem Gebiet vollzogen und scheinen keinerlei Hindernisse bereitet zu sein, doch eine Taufe in Travemünde wollte der Rat im Jahre 1698 nicht zugestehen. Es lebte damals im Lübeckischen Städtchen Travemünde ein katholischer Graf Clancarty, irländischer Lord, der von dem englischen Könige Wilhelm verbannt war, weil er sich zur Partei des Königes Jakob hielt. Diesem wurde in Travemünde ein Sohn geboren, und er ließ den Bürgermeister Gotthard Kerckring ersuchen, er möchte vergönnen, daß ein katholischer Priester nach Travemünde hinunter käme und das Kind daselbst taufte. Der Graf erhielt aber zur Antwort: Es wären ja zu Travemünde Prediger, von welchen das Kind könne getauft werden. Mit dieser Antwort war der Graf aber nicht

Digitized by Google

zufrieden, er ließ das Kind zu dem unter der Jurisdiktion des Domkapitels stehenden Dorfe Ivendorf bringen, wo es vom Pater Cox in einem Bauernhause getauft wurde. Am 9. November 1699 taufte er daselbst auch den zweiten Sohn des Grafen. — Kehren wir noch einmal zu der Trauung der Tochter des kaiserlichen Residenten von Müller, Hildegardis Hedwig von Müller mit dem edlen Herrn Christoph von Wendtlandt, zurück. Becker berichtet darüber weiter: Diesen Eingriff in die Parochial-Rechte mißbilligte der Rat zum höchsten und ließ den papistischen Priester durch den Bürgermeister Gotthard Kerckring darüber zur Verantwortung ziehen und demselben dergleichen Aktus fürs künftige bei Strafe des Stalles [d. i. Marstall-Gefängnisses] untersagen. Pater Cox selbst, der diese Trauung am 13. Juni 1698 in der Hauskapelle des Residenten, also auf eigentlich städtischem Gebiet, vollzog, bemerkt darüber: Notandum quod aliquot post septimanis citatus fuerim ad Amplm D. Consulem Kerckring; accessi illum nescius, quid propositurus esset. Conquestus est perhumaniter nomine Senatus, de isto actu, cum referret et multis conaretur probare jus nobis non esse copulare in urbe. Respondi praecipue Excellentissimum D. Residentem haud dubie non ignorare quid juris habeat, et me bona fide processisse, curaturum me, ne offensionis dem ansam. Notandum etiam quod plerique ex Magistratu sciverint futuram hanc copulationem hoc modo, nec impediverint, quin ipse D. Wieken Senator interfuerit. Becker berichtet sodann III 357 weiter: Diese Vorgänge, wozu hauptsächlich der kaiserliche Resident Heinrich Adrian Müller den Weg gebahnt hatte, machten, daß die katholischen Patres in neueren Zeiten dreister wurden wie zuvor. Hauptsächlich haben sie erst seit 1715 angefangen, sich mit Taufen und Kopulieren zu befassen und dadurch in die Parochialrechte der hiesigen evangelischen Prediger Eingriffe verübet. So oft solches zur Wissenschaft E. Hochw. Rats kam, wurden die Patres missionarii vorgefordert und darüber besprochen. Diejenigen aber, welche von ihnen sich hatten trauen oder ihre Kinder taufen lassen, wurden in Strafe genommen; daß also keine dergleichen angemaßte Handlung anders als heimlich mit Widerspruch und Mißbilligung der Obrigkeit, die solches kräftigst zu steuern suchet, geschehen ist. Mit diesen Behauptungen Beckers stimmen in gewisser Weise die Angaben überein, die sich in dem Catalogus Notitiarum (Anhang Nr. 25) finden, der um 1709 dem Bischof von Spiga übergeben wurde. Dort heißt es: „Wir haben nicht die 5 Pfarrbücher (der Getauften, Gefirmten, Getrauten, Gestorbenen und den status animarum), weil wir nicht wagen, zu taufen, noch öffentlich zu trauen. Es ist hier nicht erlaubt, zu taufen. Es ist nicht erlaubt, öffentlich zu trauen." Und doch sind diese Angaben falsch oder doch mindestens ungenau. Ein Kirchenbuch

Digitized by Google

war thatsächlich vorhanden und enthielt die Verzeichnisse der Getauften, Gefirmten, Getrauten und Gestorbenen; freilich war dieses Buch nicht gut gebunden, aber es war wirklich vorhanden, und auf Grund desselben hat Pater Nommerings 1712 das noch vorhandene Kirchenbuch angelegt. Es enthält von 1683 bis 1705 22 Taufen und von 1686 bis 1714 61 Trauungen. Aber wie konnte man unter diesen Umständen dem Bischof von Spiga berichten: Wir wagen nicht, zu taufen; es ist hier nicht erlaubt, zu taufen? Und wie kam Becker dazu, zu schreiben: Hauptsächlich haben sie erst seit 1715 angefangen, sich mit Taufen und Trauen zu befassen? Das Taufbuch giebt uns dafür eine gewisse Erklärung, insofern dort in den Jahren 1706—1713 keine Taufe verzeichnet steht. Aber weshalb wagten die Patres denn nicht mehr, zu taufen, wie sie es nach Ausweis des Taufbuches von 1683—1705 gethan hatten? Der Rat hatte am 27. November 1705 ein Dekret erlassen, daß die Kinder der Römisch-Katholischen von den hiesigen evangelisch-lutherischen Predigern getauft und dazu nur drei evangelisch-lutherische Gevatter zugelassen werden sollten. Die Patres fürchteten nun die Unduldsamkeit und Gewaltthätigkeit des Rates wohl um so mehr, da ihr Freund und Beschützer, der kaiserliche Resident Heinrich Adrian von Müller, am 21. Dezember 1707 starb. Sie wagten es deshalb nicht, zu taufen und öffentlich zu trauen. Um das Jahr 1714 muß der Grund zu Befürchtungen fortgefallen sein, denn am 6. April 1714 begannen sie wieder zu taufen, und die Trauungen, die in keinem Jahre aufgehört hatten, wurden wohl wieder öffentlich. Seitdem ist die Zahl der alljährlich vollzogenen Taufen und Trauungen so groß, daß diese unmöglich geheim bleiben konnten. Von einem Widerspruch und einer Mißbilligung oder gar einer Bestrafung von seiten des Rates findet sich in den Pfarrakten nicht das Geringste vermerkt. Im Propaganda-Archiv findet sich eine Nachricht über Lübeck, die 1762 geschrieben sein dürfte und berichtet: Die Lübecker Katholiken erfreuen sich ohne Hindernis der freien Übung der Religion, indem die Missionare öffentlich die Sakramente spenden und jede Person zum Bekenntnis der katholischen Religion zulassen können, und wenn auch die häretischen Minister alle Kräfte aufbieten, um dies zu verhindern, ist doch die Achtung, welche selbst die Protestanten und unter ihnen der Bischof und das Kapitel für die Missionare hegen, so groß, daß, wenn die Braut katholisch ist, nicht nur die Trauung in Gegenwart des Missionars stattfindet, sondern auch die Kinder, von wem sie auch immer seien, von ihm getauft werden.

Im Jahre 1769 entstand über das Recht zu taufen und zu trauen ein Streit, der für die Gemeinde höchst verderblich wurde. Am 21. April 1769 hatte der Jesuitenpater Joseph Winterich den Italiener Andreas Rossi und die Holsteinerin Christina Dorothea Scharweibriw, welche zur Trauung

Digitized by Google

von Rendsburg nach Lübeck gekommen waren, kopuliert, ohne daß ein öffentliches Aufgebot vorhergegangen wäre, und ohne daß der Bräutigam, welcher Witwer war, mit seinen Kindern erster Ehe Richtigkeit gemacht hatte. Die königlich dänische und herzoglich holsteinische Regierung zu Glückstadt richtete nun am 7. August 1769 an E. Hochweisen Rat das Ersuchen, den Pater Winterich wegen dieser Trauung dänischer Unterthanen näher zu vernehmen und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat der Stadt ließ den Pater vor das Stadt-Kämmerei-Gericht fordern. Da der Pater den Kämmerei-Boten, der keine Stadt-Livree trug, als solchen nicht erkannte, ihm auch der Zweck der Ladung nicht mitgeteilt wurde, versprach er zu kommen. Als er nachher den Zweck erfuhr, weigerte er sich zu erscheinen, indem er sich darauf berief, daß er unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels, nicht aber des Rates stehe. Auch der kaiserliche Minister im niedersächsischen Kreise und das Domkapitel, welches seine Gerechtsame hierbei wahren wollte, machten dem Rate Vorstellungen. Allein der Rat beachtete diese nicht. Als der genannte Pater auf 5 mal an ihn ergangene Ladung, wobei er das letzte Mal bei 5 Rthlr. Strafe vorgeladen war, zu erscheinen sich geweigert hatte, wurde nach der sechsten Ladung, wo er bei doppelter Strafe gefordert ward, zur Exekution geschritten. Am 9. November 9 Uhr morgens, nach beendigter Messe, erschien ein Stadt-Wardeyen und ein frohner Knecht, durchstiegen das ganze Haus, und da sie Zimmer und Schränke verschlossen fanden, ließen sie einen Schmied herbeiholen, der einen Schrank auf dem Boden mit Gewalt öffnete. Es wurden gepfändet: 15 Stück zinnerne Schüsseln, 1 Bratenschüssel, 3 kleine Suppenschüsseln, 1 Teller, 16 Handrollen, 36 Servietten, 9 Tischlaken, 4 Kissen-Bühren. Diese Pfändung war um so ungerechtfertigter, als es bekannt war, daß das ganze Hausinventar nicht Eigentum des Paters, sondern kirchliches Eigentum der Mission war. Der Rat suchte dieses Vorgehen später als Selbsthilfe zu rechtfertigen. Die gepfändeten Gegenstände wurden durch 2 bestellte Träger öffentlich bei hellem Tage weggetragen. Diese Beschimpfung des Paters und der Kapelle erschien dem Wardeyen seinem eigenen Berichte nach so groß, daß er, „um das Spektakel, so viel an ihm, zu verhüten, über das gepfändete Gut auf der Gasse noch ein Tuch gebreitet". Gleich darauf erging eine neue und auf 20 Rthlr. geschärfte Ladung, welche aber den Pater Winterich nicht mehr in Lübeck antraf, da dieser, teils um der Kapelle Ruhe zu verschaffen und diese nicht neuen Auspfändungen und Beschimpfungen bloß zu stellen, teils auch um seine Person gegen Thätlichkeiten in Sicherheit zu bringen, sich nach Hamburg unter den Schutz des kaiserlichen Ministers begeben hatte. Durch die Vorladungen und die Auspfändung war nicht bloß das Recht des Paters, sondern auch das des Domkapitels verletzt, denn dem Domkapitel stand die Civiljurisdiktion

Digitized by Google

zu über die Kanonikal-Kurien, die Vikarieenhäuser (dazu gehörte auch das Haus, worin Kapelle und Wohnung des Paters war) und die anderen, dem Kapitel gehörenden Häuser, sowie über die Kanoniker und deren Verwandte und Angehörige. Das Domkapitel wandte sich daher an die Regierung in Glückstadt mit der Beschwerde, daß letztere sich in dieser Angelegenheit mit Unrecht an den Rat der Stadt gewandt habe. Die Regierung antwortete unter dem 29. Dezember 1769 und 8. Februar 1770, daß sie die Gerechtsame des Domkapitels nicht habe verletzen wollen, vielmehr von dem Verhältnisse der katholischen Geistlichen zum Domkapitel nicht unterrichtet gewesen sei. Sie wolle die Sache vor der Hand ruhen lassen und habe dem Rate davon Mitteilung gemacht. Der damals in Lübeck residierende katholische Domherr, Johann Ferdinand Freiherr von Elmendorff und die beiden Geistlichen Heupgens und Winterich erhoben in Gemeinschaft mit dem Domkapitel Klage beim kaiserlichen Reichs-Hofrat zu Wien wider den Rat zu Lübeck. Der lutherische Bischof von Lübeck und der katholische Bischof von Hildesheim als Apostolischer Vikar der nordischen Missionen nahmen sich der Klage durch Inhäsiv-Vorstellungen und Interzessionsschreiben an. Die Klage hatte zur Folge, daß am 16. Mai 1771 ein Mandatum cassatorium, restitutorium et inhibitorium poenale S. C. M. erging, wodurch der Kaiser die Gerichtsbarkeit des Domkapitels anerkannte und Störungen unter Strafe verbot. Dagegen ließ der Rat ein Exceptions-Schreiben (Exceptiones sub-et obreptionis) überreichen, und nun erging am 13. Januar 1775 eine paritoria, worin die vom Rat gegen die Jurisdiktion des Domkapitels geltend gemachten vermeintlichen Exceptiones verworfen und die Gerichtsbarkeit des Domkapitels aufs neue bestätigt wurde, worin es andererseits aber hieß: Ihro Kaiserliche Majestät hätten aus den Verhandlungen ersehen, daß zu den Zwistigkeiten der Stadt mit dem Kapitulo die angemaßten Actus parochiales mit Taufen und Kopulieren der katholischen Geistlichen hätten Anlaß gegeben, darum befählen Ihro Majestät dem Impetrantischen Kapitulo, derlei Actus den katholischen Geistlichen nachdrücklichst zu untersagen und zu verbieten, nimmermehr sie zu exerzieren. Hiermit nahm der Streit eine neue und ganz unerwartete Wendung, die für die katholische Gemeinde höchst verderblich wurde. Bisher hatte es sich nur darum gehandelt, ob die katholischen Geistlichen dem Rat oder dem Domkapitel in betreff der Civiljurisdiktion unterstellt seien. Der Domdechant verordnete eine besondere Kommission, welche aus den Domherren Graf von Bassewitz und von Brockdorff und dem Staatsrat und Syndikus des Kapitels, Dederding, bestand. Die beiden Geistlichen Joseph Winterich und Johannes Kreitz wurden auf den 9. Februar 1775, vormittags 11 Uhr, vor diese Kommission geladen und mit dem Inhalt des kaiserlichen Schreibens bekannt

Digitized by Google

gemacht. Die Geistlichen waren über diesen so unerwarteten Befehl höchst bestürzt, erbaten sich Abschrift von demselben und antworteten, sie wie ihre Vorgänger hätten sich das Recht zu taufen und zu trauen nicht angemaßt, sondern dazu ein auf kaiserliches Schreiben begründetes Recht, sie würden sich an den Kaiser wenden, um ihre Rechte dazulegen und zu behaupten, inzwischen würden sie gehorchen, bis die Sache völlig abgethan wäre. Die Kommission selbst gab den Geistlichen den Rat, da sie noch keinen neuen Apostolischen Vikar hätten, sich an den päpstlichen Nuntius in Köln, an den Grafen von Raab, kaiserlichen Residenten in Hamburg, insbesondere aber an den Kammerherrn und katholischen Lübecker Domherrn von Brinz, der damals sich in Wien aufhielt, zu wenden, um durch deren Vermittelung eine andere Entscheidung zu erwirken, und sprach die Versicherung aus, daß es dem Domkapitel eine Freude sein würde, wenn es ihnen ein günstiges kaiserliches Dekret würde zuschicken können. In dem Schreiben an den Domherrn Brinz sagen die Geistlichen sodann, daß ihnen von städtischer Seite nicht ihr Recht zu trauen und zu taufen, sondern ihre Exemptio von der städtischen Jurisdiktion und Gerichtsbarkeit und die Jurisdiktion des Domkapitels sei bestritten und angefeindet worden, daß ihnen die von der Stadt etwa gemachten Exemptiones contra jus copulandi et baptizandi nicht seien mitgeteilt worden, daß der Anlaß zu den entstandenen Streitigkeiten nicht so sehr ex jure copulandi, als ex modo oder ex copulatione extraneorum vorgekommen wäre, und daß sie auf die Tauf- und Kopulation-Aktus in betreff der Fremden und Ausländer sich gern begeben wollten, wenn nur Ihro Kaiserliche Majestät sie bei dem Recht, die städtischen katholischen Einsassen taufen und kopulieren zu können, allergnädigst schützten. Sodann erinnern die Geistlichen den Domherrn von Brinz daran, daß schon verschiedene vidimierte Dokumente in seinen Händen seien; es sind das wohl Abschriften von jenen notariellen Dokumenten, welche den Besitzstand der Katholiken in betreff der Religionsübung im Normaljahre 1624 nachweisen und wiederholt erwähnt sind. Ferner geben die Geistlichen den Inhalt von den 7 kaiserlichen Schutzbriefen an, welche in den Jahren 1666—1683 zu Gunsten der Lübecker Katholiken ergangen sind. Dann weisen sie darauf hin, daß ein Taufregister von 1683 und ein Trauungsregister von 1686 an beginnend vorhanden sei, welche zeigen, daß sie alljährlich ruhig und ununterbrochen getauft und kopuliert haben; endlich führen sie Thatsachen an, aus denen klar hervorgehe, daß die Stadt selbst ihnen das Recht zu trauen nicht abstreite. Wenn nun der Rat der Stadt selbst das Recht der katholischen Geistlichen zu taufen und zu trauen nicht bestritten hat, dann begreift man kaum, wie ein solches kaiserliches Mandat ergehen konnte, zumal vor Erlaß desselben den beiden Geistlichen gar keine Gelegenheit

Digitized by Google

gegeben war, sich über ihr Recht zu taufen und zu trauen zu äußern. Vielleicht wird alles verständlicher, wenn wir auf die damaligen Zeitverhältnisse Rücksicht nehmen. Das Mandat erging am 13. Januar 1775; kurz vorher, am 21. Juli 1773, war der Jesuitenorden aufgehoben, und diesem besonders damals geschmähten und verhaßten Orden gehörten auch die beiden Lübecker Geistlichen an. Kaiser Joseph II. gestattete sich die rücksichtslosesten Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche, er hob z. B. in seinen Erblanden gegen 700 Klöster auf, riß die anderen vom Verbande mit Rom los, hob eine Anzahl von Priesterseminaren auf, griff eigenmächtig in die Regierung der Bischöfe ein u. s. w. Dagegen war ein Eingriff in das Recht der beiden katholischen Geistlichen zu Lübeck nur eine Kleinigkeit. Joseph II. gestattete sich diesen Eingriff vielleicht in der Hoffnung, dadurch für die Zukunft den Anlaß zum Streit zwischen dem Rat und dem Domkapitel aus der Welt zu schaffen. Wenn er aber gehofft hatte, mit seiner Entscheidung den Rat der Stadt völlig zufrieden zu stellen, so war er im Irrtum. Seit alten Zeiten bestanden zwischen dem Rat und dem Domkapitel fast immerwährende Jurisdiktionsstreitigkeiten, und das Kapitel beklagte sich, daß der Rat sein einziges und beständiges Augenmerk darauf gerichtet habe, ihm seine Freiheiten und Gerechtsame zu entziehen und sich das Domkapitel völlig unterwürfig zu machen. Da nun das kaiserliche Mandat vom 13. Januar 1775 die Jurisdiktion über die katholischen Geistlichen dem Domkapitel zusprach, war das Mandat nicht nach dem Wunsche des Rates, weshalb er die Revision beantragte. Unter dem 20. September 1776 wurde dem Domherrn von Elmendorff, den Geistlichen Heupgens und Winterich, sowie dem Domkapitel der Revisions-Antrag des Magistrats von seiten des Kaisers ad replicandum mitgeteilt, und erfolgte die Replik 1777. Ob und was etwa in dieser Angelegenheit weiter erfolgt ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Allem Anscheine nach ist keine weitere Entscheidung erfolgt. Es mag sich damit verhalten, wie mit jenem Streit, der durch ein Duell veranlaßt wurde, das am 31. Januar 1776 bei Herrenburg zwischen dem Kammerherrn und Kanonikus des hiesigen Hochstiftes Friedrich August von Brömsen und dessen Onkel, dem Landrat und Kanonikus-Distinktus Otto Heinrich von Brömsen, vorfiel. Durch dasselbe kam der Streit zwischen der Stadt und dem Domkapitel in betreff der Kriminal-Jurisdiktion bei den höchsten Reichsgerichten aufs neue in Bewegung, blieb aber unentschieden. Siehe Becker III 346.

Die katholischen Geistlichen in Lübeck weigerten sich, zu taufen und zu trauen, und so ist von 1775—1805 keine katholische Taufe und Trauung in Lübeck vollzogen worden. Selbst die Kinder aus rein katholischen Ehen wurden lutherisch getauft und Brautpaare, bei denen beide Teile katholisch

Digitized by Google

waren, lutherisch getraut. Anfangs holte man bei den lutherisch Getauften die Ceremonien nach und trug die Namen der lutherisch Getauften und Getrauten in das katholische Kirchenbuch, später unterblieb letzteres. Im übrigen wurde die Seelsorge und der Gottesdienst von den Geistlichen weiter geführt, wie es früher üblich war. Inzwischen war das Fürstbistum durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 aufgehoben, und durch diesen und den Rezeß zu Eutin waren die auf dem Domhof belegenen Kanonikal- und Vikarienhäuser an die Stadt gekommen, welche nun auch die Civiljurisdiktion ausüben konnte, und jetzt trat eine Wendung zum Besseren ein. Auf Vorstellung und Bitte, welche Johann Wilhelm Kortens und Johann Christian Corty im Namen Lübeckischer katholischer Glaubensgenossen an E. Hochw. Rat richteten, dekretierte und verstattete letzterer am 11. Mai 1805, daß von den katholischen Geistlichen in ihrer Kapelle unter folgenden Bedingungen: 1. nach vorgängiger Dispensation eines Hochweisen Rates oder Magnifici Directorii, 2. nach beschaffter Proklamation in einer hiesigen Stadt-Kirche und 3. nach entrichteten juribus stolae (Stolgebühren) Kopulations- und Tauf-Handlungen verrichtet werden mögen, jedoch sollen in beiden Fällen die Kopulations- und Taufscheine dem Küster der Parochie, worin die Eheleute oder Eltern wohnen, dagebracht und von demselben für die Gebühr in den dazu bestimmten Kirchenbüchern, wie bis anhero geschehen, verzeichnet werden. Erst im Jahre 1811, nachdem auch Lübeck dem damaligen französischen Reiche einverleibt und nach französischen Gesetzen organisiert worden war, wurde auch die katholische Gemeinde mit den protestantischen in gleiche Rechte gesetzt und den katholischen Geistlichen mit Aufhebung jener Bedingungen unter Beobachtung der allgemeinen Gesetzesvorschriften die Freiheit zu taufen und zu kopulieren wieder verstattet, welche ihnen seitdem unbehindert verblieben ist. Nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften mußte bei Taufen (außer im Falle der Nottaufe) vorher eine Bescheinigung, daß die Namen der Geborenen in die Geburtsregister der hiesigen Stadt eingetragen worden — und vor Proklamationen und Trauungen erst ein Erlaubnisschein —, von der hiesigen Kanzlei dem Geistlichen vorgelegt werden, was auch für die protestantischen Gemeinden galt. Das vom Hohen Senat am 14. Juli 1841 erlassene Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde bestimmt im Artikel 6: „Neben der Befugnis zur Vornahme der Amtshandlungen innerhalb der Kapelle, wie zu dem ihm obliegenden Unterrichte der Jugend in der Religion, ist dem Geistlichen auch gestattet, in den Wohnungen der Mitglieder der Gemeinde ohne besondere Dispensation zu taufen, zu trauen und in Krankheits- und Sterbefällen die Sakramente zu reichen." Der Artikel 7 bestimmt: „Bei Taufen und Trauungen sind sie von Erlegung jeglicher Gebühren an protestantische Geistliche oder Kirchen befreit."

Digitized by Google

So ist also der Streit, der anfangs durch Joseph II. so übel entschieden war, später unter veränderten Zeitverhältnissen durch den Gerechtigkeits- und Billigkeitssinn des Hohen Senats zu einem befriedigenden und erfreulichen Abschluß gelangt.

Sechstes Kapitel.

Die Säkularisation des Fürstbistums Lübeck. Das Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg vom 25. Februar 1803 wurde das lutherische Fürstbistum Lübeck säkularisiert. Der Domhof fiel nun an die Stadt. Somit kamen auch die katholischen Geistlichen und deren Wohnung, sowie die Kapelle unter die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit der Stadt. Die nähere Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses wurde im Jahre 1803 zu Eutin zwischen Sr. Hochfürstlichen Herzoglichen Durchlaucht, Fürsten zu Lübeck, Herzog und regierendem Administrator zu Oldenburg und der Reichsstadt Lübeck vereinbart und gelangte durch Vertrag vom 2. April 1804 zum Abschluß. Schon der Reichsdeputationshauptschluß hatte im Artikel 63 bestimmt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben." Der zu Eutin abgeschlossene Rezeß aber enthielt noch folgende nähere Bestimmungen zu Gunsten der Katholiken zu Lübeck:

Artikel 6. Die Reichsstadt hat sich verpflichtet, den katholischen Gottesdienst in dem in der Pfaffenstraße belegenen Vikarien-Hause Art. 1. Nr. 37 in seiner jetzigen Beschaffenheit zu belassen. Die jährlich auf 72 Mark sich belaufende Miete dieses Hauses gehört einem der Senioren des Collegii Vicariorum in Summo, und fällt diese Miete seiner Zeit, wenn das Kollegium so weit ausgestorben ist, daß kein Berechtigter weiter vorhanden, der Stadt nach Verlauf des Nachjahres und Erstattung statutenmäßiger praestandorum anheim, kann aber kontraktlich nicht erhöht werden.

Artikel 12. Die Reichsstadt Lübeck hat sich ausdrücklich verpflichtet, sämtliche Herrn Kapitularen, Vikarien und sonstige Benefiziaten, auch Beamte und Bediente des Kapituls und deren bei sich habende Angehörige bei ihren bisherigen Privilegien, Rechten, Freiheiten, Exemtionen, wie die auch Namen haben mögen, zu belassen, ihnen keine Abgabe, wie sie auch heißen mag, zuzumuten, auch ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen keinen zehnten Pfennig oder sonstige Abgabe zuzumuten.

Digitized by Google

Artikel 13. Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheißen, daß nach abgeschlossenem rektifiziertem Vergleiche das domkapitularische Gericht aus der Reichsstadt Lübeck, so bald es thunlich ist, entfernt werden solle. Es ist aber anbei verabredet und beschlossen worden, daß die Civil-Jurisdiktion über gesamte Canonicos tam curiatos, quam non curiatos, sowie über sämtliche bisherige Kapitels-Beamte und Bediente sowohl in erster als zweiter Instanz Sr. Herzl. Durchlaucht vorbehalten sein und daß alle diese genannten Personen und deren Familien und Hausgenossen, mit alleiniger Ausnahme des famulitii, sowie nach deren Ableben ihre Witwen und Kinder, wenn und so lange diese in area capitulari wohnen, unter den ihnen außerhalb der Stadt anzuweisenden Hochfürstlichen Gerichten stehen sollen. Und so wie also die Reichsstadt Lübeck nicht befugt sein will, irgend eine Gerichtsbarkeit dieser Art über erwähnte Personen, deren famulitium allein auszuüben, so wollen Ihro Herzogl. Durchlaucht inzwischen verfügen, daß die Beykommenden sich in solchen Polizei-Sachen, die die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffen, den Stadt-Lübeckischen Verordnungen konform bezeigen, auch namentlich keine Pfuscher und Böhnhasen bei sich hegen und halten sollen. Etwannige Sublocatores, die zu den in diesem Artikel genannten Individuen nicht gehören, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Artikel 18. Da es der von selbst redenden Billigkeit gemäß ist, und der Reichsdeputationshauptschluß es auch verordnet, daß niemand an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werde, so hat die Reichsstadt Lübeck ausdrücklich verheißen: 1. sämtliche an selbige übergehende Eingesessenen bei ihren Verfassungen, Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, ihre Abgaben und Praestanda nicht zu erhöhen oder zu erschweren u. s. w.

Da Pastor Bernhard Harling bereits am 8. Juni 1803 die hiesige Stelle angetreten hatte, kamen ihm die Bestimmungen dieses Rezesses zu gute. Mehrere Male versuchten es die Steuerbeamten der Stadt, ihn zur Steuer heranzuziehen, er reklamierte aber jedesmal mit Erfolg, indem er sich auf den Rezeß berief. Auch in kirchlichen Dingen blieb er bei all seinen Rechten dem Herkommen gemäß, insbesondere blieb ihm die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die bis dahin stets von den beiden Geistlichen allein ohne weltliche Kirchenvorsteher geführt war. Im Jahre 1840 wurde Pastor Harling in den Ruhestand versetzt, verwaltete aber die Lübecker Pfarrstelle noch ein volles Jahr, bis in den September 1841. Während dieser Zeit erließ der Rat am 14. Juli 1841 ein Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Statistisches von 1575—1896. Seelenzahl, Umfang des Missionsbezirkes, Filialen und anderes. Studienstiftungen.

Am 18. April 1575 berichtete Alexander Trivius, Stiftsherr zu Bonn, der von Papst Gregor XIII. an Eberhard von Holle und das Kapitel zu Lübeck gesandt war, in Lübeck seien nur noch die Geistlichen und die Frau eines protestantischen Schneiders katholisch.

Papst Gregor XV. errichtete am 6. Januar 1622 die Congregatio de propaganda fide und übertrug ihr die Sorge für die Ausbreitung des Glaubens. Der erste Auftrag, welchen diese Kongregation den Nuntien erteilte, galt der Erforschung des ihnen unterstellten Gebietes. In Brüssel bekleidete damals den Nuntiaturposten Giovanni Francesco, Erzbischof von Patras, aus dem Geschlechte der Grafen Guidi del Bagno. Derselbe sandte alsbald zwei Dominikanermönche, Jakob de Brouwer, Rektor des Studiums der Dominikaner in Douai, und Nikolaus Jansenius, Präfekt der Schule in Antwerpen, auf eine Erforschungsreise durch den deutschen Norden nach Dänemark. Jansenius hat die Erlebnisse und Beobachtungen geschildet im Itinerarium Danicum. Scribebat Antwerpiae F. Nicolaus Jansenius, ordinis F. F. Praedicatorum, missionis Danicae commissarius 1622 Oct. Diese Dominikaner verweilten vom 22. bis 26. Juli 1622 in Lübeck. Jansenius schreibt im 21. Kapitel: „Dort weilt der Priester Heinrich Brefemann, Vikar der Lübecker Kathedrale, ebenso der Domherr, Subdiakon Rhaban Heistermann. Ebenso ist katholisch der Sekretär des Kapitels und andere wenige. Dem Lübecker Volke wohnt eine außergewöhnliche Neigung zur Frömmigkeit inne." Schon im 10. Kapitel hatte er gesagt: „Das Lübecker Volk ist eifrig und der Religion ergeben, die es einmal erfaßt. Auch an Wochentagen fassen die Kirchen kaum diejenigen, welche zur Predigt zusammen strömen. Der Katholiken sind wenige." Wiederum im 20. Kapitel sagt er: „In den meisten Städten legt das Volk in Lebenswandel und Sitten eine ziemlich große Frömmigkeit und Andacht an den Tag, zumal in Lübeck, die es besonders durch fleißigen Besuch der Kirchen und der Sakramente der Lutherischen an den Tag legt. — Sowohl in Hamburg als in Lübeck und anderswo wurden 12 oder mehr Personen in die Rosenkranzbruderschaft eingeschrieben."

Nach den Notizen, welche um 1709 dem Bischof von Spiga eingereicht wurden (Anhang Nr. 25), gab es in der Stadt 14 katholische Familien mit 60 Seelen und außerhalb der Stadt c. 40 Seelen. In der Stadt waren c. 50, außerhalb c. 30 Kommunikanten. Im übrigen sei auf diese Statistik verwiesen.

Digitized by Google

Am 15. September 1724 wurde dem Präfekten der Propaganda, dem Kardinal Sacripanti, eine Informatio de missionibus Societatis Jesu cis et trans Albim eorumque status modernus übersandt, worin es über Lübeck heißt: Im Domkapitel sind auch jetzt noch 4 katholische Domherren: von Elmendorff, senior Capituli, von Lippe, Dammers und von Lützow. Sie haben 2 Missionare aus der Gesellschaft Jesu, den Pater Petrus Speckart, der kürzlich verstorben und bald durch einen Nachfolger ersetzt wird, und den Pater Franz Camen. Den Gottesdienst halten sie in der Kurie des Herrn von Elmendorff. Die Zahl der Kommunikanten zu Ostern steigt ungefähr bis zu 400, unter denen 3 Grafen von der Natte zu Ratzeburg, wo 30 Katholiken weilen, unter denen die Witwe Oberstlieutenant von Rogers mit ihren 4 Kindern hervorragt.

Die Lübeckischen Blätter, Jahrgang 1865 S. 275—276 bringen folgenden Bericht der Lübecker Jesuiten an ihren Ordensoberen vom Jahre 1761 in deutscher Übersetzung zum Abdruck. Ihre Wirksamkeit erstrecke sich auch auf einen Teil der in Holstein wohnenden Katholiken. Eine lutherische Jungfrau sei von ihnen in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt. An deren Beständigkeit sei um so weniger zu zweifeln, da sie mit einem anständigen und streng katholischen Manne verheiratet worden sei, welcher sie durch Wort und Beispiel bei ihrem orthodoxen Glauben zu erhalten sich bemühen werde. Zudem hätten sie [die Missionare] ihren Eifer für die katholische Religion durch Wanderungen zu Kranken in entfernt liegenden Orten und Dorfschaften dargethan und während der Winterzeit von den schlechten Wegen und der frühe einbrechenden Dunkelheit große Beschwerden und selbst Gefahren zu bestehen gehabt. Es seien diese ihre Arbeiten selbst von den Nichtkatholiken bewundert und gepriesen worden, deren Geistliche nie, ohne bezahlt zu werden, einen Fuß zum Krankenbesuch aus dem Hause setzten. Während des Sommers hätten sie ein Arbeitsfeld unter den dänischen Soldaten katholischer Konfession gefunden, welche in der Nachbarschaft der Stadt im Quartier lagen. Zwei Eheleute, welche nicht ohne Ärgernis der Katholischen und Nichtkatholischen wegen Streitigkeiten sich getrennt hätten, seien von ihnen versöhnt worden und gewährten die besten Hoffnungen. Eine katholische Frau, deren Mann davongegangen sei und die über dessen Tod keine Nachforschungen angestellt habe, nichtsdestoweniger aber im Begriff gewesen sei, mit einem Lutheraner eine zweite Ehe zu schließen, sei von ihnen von einem solchen Sakrileg zurückgeschreckt worden. Der Herr von Elmendorff, welcher allein von den katholischen Domherren gegenwärtig in Lübeck sich aufhalte, fahre fort, ihre Mission und deren Wirksamkeit aufs eifrigste zu protegieren.

Sodann findet sich im Propaganda-Archiv eine Nachricht über Lübeck, die um 1762 geschrieben sein dürfte. Darin heißt es: In Lübeck befinden

Digitized by Google

sich unter Leitung von 2 PP. Missionaren mehr als 150 Katholiken und viele andere, die dahin zusammenströmen aus der Umgegend, um die hl. Sakramente in einer öffentlichen Kapelle zu empfangen, allwo die hl. Funktionen vorgenommen werden. Die genannten Ordensleute exkurrieren auch von Zeit zu Zeit in entfernte Ortschaften, um die Sakramente den Katholiken zu spenden, welche sich dorthin nicht begeben können, und noch weit mehr zu dem Zwecke, um die Kranken zu versehen.

Etwa um 1773 wurde folgender Status aufgestellt: Es ist anzugeben:

1. In welchem Stande sich die Kapelle befinde und wie solche mit Kirchengerätschaften versehen sei. — Die Kapelle ist viel zu klein und hat nur 21 Schuh in der Breite und 37 in der Länge, sie ist also nur schlechthin ein kleines Zimmer, welches die Leute unmöglich gebührend fassen kann. Die Kirchengerätschaften sind mittelmäßig.

2. Wie viele und was für Geistliche, Gesandschaftskapläne, Missionarii oder sonstige Ordensgeistliche, dabei angestellt seien oder doch Dienst leisten. — Bei der Kapelle sind nur zwei Missionarii e Soc. Jesu, die alle Dienste verrichten.

3. Was für übrige Kirchendiener, Organisten, Schulmeister u. s. w. vorhanden oder erforderlich. — Die Kapelle hat nur einen Küster, aber keinen Organisten und keinen Schulmeister. Ein Schulmeister wäre höchst erforderlich, weil die Jugend in den lutherischen Schulen leicht Gefahr laufen kann, um so mehr, da ihr oftmals die katholischen Unterrichtsbücher von den Lutherischen fortgenommen werden, auch hat sie allein keinen Schulmeister. Ein Organist wäre ebenfalls zum ordentlichen und erbaulichen Gottesdienst erforderlich, um so mehr, weil diese die einzige Kapelle im ganzen Norden ist, die keine Orgel hat.

4. Was für einen Unterhalt die einen und die anderen genießen oder in der That benötigt seien. — Die beiden Missionarii haben ihren mittelmäßigen Unterhalt. Der Küster hat etwa 50 Thaler. Für Organisten und Schulmeister ist nichts vorhanden. Zum Unterhalt des Organisten und Schulmeister würden etwa zusammen 200 Thaler nötig sein.

5. Woher dieser Unterhalt bisher genommen worden oder etwa künftig zu nehmen sei. — Für die Priester wird der Unterhalt teils ex Fundatione, teils ex piis legatis genommen. Die 50 Thaler für den Küster sind auch ex pio legato. Für Organisten und Schulmeister ist von dieser Gemeinde fast nichts zu hoffen.

6. Ob nämlich alles von dem K. K. Hofe oder dessen Minister gereicht werde oder aber Stiftungen, Vermächtnis oder dergleichen vorhanden, ob Beiträge auf eine oder andere Art oder mit Anständigkeit veranlaßt werden können. — Ein Teil des Unterhaltes für die Priester ist von Celmo

Digitized by Google

Principe Ferd. Epo. Monast. fundiert; das übrige haben sie ex piis legatis. Übrigens ist hier von der Gemeinde kein sonderlicher Beitrag zu erwarten.

7. Wie alle derlei Einkommen bisher verwaltet worden und künftig noch besser verwaltet werden können. — Die Einkünfte werden von den P. P. Missionariis verwaltet, welche jährlich ihrem Oberen darüber Rechnung abstatten müssen.

8. Wie der Gottesdienst, die Seelsorge überhaupt und die christliche Lehre im besonderen besorgt werde oder besorgt werden sollte. — Der Gottesdienst wird, wie in allen wohlgeordneten Pfarrkirchen geschieht, besorgt, und neben allsonntäglicher christlicher Lehre, wird selbige noch zweimal wöchentlich besonders der Jugend vorgetragen.

9. Wie viele Katholiken, wie viel beiläufig Vermögende und wie viele Unvermögende gezählt werden. — Die Zahl der Katholischen läßt sich nicht sicher bestimmen, ungefähr zählen sich 400 Kommunikanten, davon etwa 100 in Lübeck, die übrigen im Holsteinschen zerteilt wohnen. Zwei ausgenommen, so sind die übrigen zur Halbscheid von geringen, zur Halbscheid fast gar keinem Vermögen.

10. Was von den Vermögenden für eine Beihilfe zu ein und anderem, es sei auf immer oder zur Herbeischaffung gewisser Kirchenbedürfnisse, als Altäre, Orgel und dergleichen zu hoffen sei. — Von dem gnädigen Herrn von Elmendorff, Domherrn allhie in Lübeck, als dem einzigen Vermögenden, wovon etwas zu hoffen steht, wird ein neuer Altar der Kapelle geschenkt, davon der Abriß schon fertig und die Arbeit unter der Hand ist. Es würde dieser sonst wohlgeneigte Herr mehreres beitragen können, wofern die preces Caesareae de anno 1766 ab Augmo datae, die auf Breslau lauteten aber von Ihro Majestät dem König von Preußen nicht wollten eingestanden werden, ihren effectum erreicht hätten oder nun durch eine andere Kaiserliche faveur ersetzt würden.

11. Wie die obrigkeitliche Macht gegen die Katholiken und zumal gegen die Gesandtschaftskapelle geneigt sei. — Das hochw. Domkapitel, auf dessen Territorio wir wohnen, ist uns, den Katholiken, nicht abgeneigt.

12. Ob und was für Vorteile etwa für dieselbe von erwähnter Obrigkeit zu erhalten sein möchten. — Wofern das hiesige Hochw. Domkapitel in seiner Jurisdiktion (die vom hiesigen Stadtrat bestritten, doch aber schon einmal durch ein Kaiserliches Dekret 1771 anerkannt worden) ferner durch ein decretum caesareum geschützt würde, so wäre leicht durch ein Kaiserliches Anschreiben von demselben zu erhalten, daß das neben der katholischen Kapelle gelegene Vikarienhaus eingestanden würde, wodurch die Kapelle vergrößert und zum anständigen Gottesdienst könnte eingerichtet werden.

Digitized by Google

13. Ob und was etwa für Schulden das Kapellenwesen betreffend zu zahlen rückständig, wer sie gemacht, und von wem und wie sie zu tilgen seien. — Die Kapelle wie die Mission haben keine anderen Schulden, als daß sie die zur Einrichtung der Kapelle und des Missionshauses im Jahr 1756 aufgenommenen Gelder jährlich verzinsen müssen. Die Tilgung derselben ist nicht anders als von einem anderwärts hier günstigen Gutthäter zu erwarten.

Zum Schluß ist dieses noch unterthänigst zu erinnern, daß die Fundierung eines Organisten und Schulmeisters, die Erweiterung der Kapelle, wovon oben, und die Tilgung der Schulden der Kapelle und Mission mit etwa 6000 Gulden könnte bestritten werden.

Um 1812 wurde der folgende Status aufgestellt, von dem nur noch die Antworten vorhanden sind.

1. Departement der Elbmündungen. Commune Lübeck im arrondissement Lübeck. Name des Geistlichen: Bernhard Henrich Harling, Missionarius und Pfarrer zu Lübeck, Weltgeistlicher, geboren den 13. Mai 1767, zum Priester ordiniert den 6. April 1795 zu Münster von Sr. Hochfel. Kurfürstlichen Durchlaucht Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln und Bischof zu Münster. Von Höchstdemselben zur Mission in Glückstadt ernannt den 14. April 1800, von da versetzt nach Lübeck 1803 den 17. Mai und den 8. Juni daselbst angelangt. Geburtsort Kirchspiel Amelsbühren, eine kleine Meile von Münster, jetzigem Hauptort im Lippe-Departement.

Jährliche Einnahme circa 560, jetzt durch Erhöhung der Zinsen und so lange der Zinsfuß bleibt circa 650 Thaler hiesigen Geldes, wovon 250 Rthlr. in Konventionsgeld aus der Stiftung des weiland Bischofs zu Münster und Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg herrühren und durch den H. Assessor Doemer zu Münster als Emonitor dieser Gelder halbjährig zur Hälfte ausgezahlt werden. Das übrige rührt her von Zinsen hier belegter Kapitalien, die einst von verschiedenen angesehenen Mitgliedern der katholischen Gemeinde hier und in den umliegenden Gegenden zu diesem Zwecke als donationes vermacht sind.

Jährliche Einnahmen der Kirchenfabrik 77 1/2 Rthlr. hiesigen Geldes. Kommt ebenfalls von Zinsen hier belegter Kapitalien von ähnlicher Beschaffenheit.

Anzahl der Seelen circa 550 bis 600, wozu aber nicht bloß die in Lübeck befindlichen, sondern auch die auf 5, 6 und mehrere Meilen einzeln umherwohnenden Katholiken, die hier gelegentlich zur Kirche kommen, mitgerechnet werden. Anzahl der Kommunikanten circa 300.

Digitized by Google

Bemerkung. Die katholische Kirche oder Kapelle zu Lübeck ist eine zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes eingerichtete Domvikarien-Kurie in der kleinen Pfaffenstraße ohne Turm und Geläute, die zugleich mit der Wohnung des Geistlichen unter einem Dache begriffen ist, und wovon nebst den kleineren Hausreparaturen die jährliche, nicht zu erhöhende Miete von 24 Rthlr. bezahlt werden muß.

2. Wegen eines bei einer Kopulation vorgegangenen Versehens war seit einigen dreißig Jahren den hiesigen katholischen Geistlichen das Recht zu taufen und zu trauen gänzlich benommen, welches ihnen aber seit 1805 auf Ansuchen unter den einschränkenden Bedingungen wieder zugestanden ward, daß nämlich vorher in jedem Falle die Dispensation eines Hochweisen Rates oder Magnifici Directorii nachgesucht werde, daß zweitens die Proklamation in einer lutherischen Stadtkirche beschafft und daß drittens die Stolgebühren an die respektive lutherische Geistlichkeit entrichtet werden mußte, auch wurde die Einschreibung der Namen der Getauften und Kopulierten in den Kirchenbüchern der respektiven lutherischen Kirchsprengel für die Gebühr zur Bedingung gemacht. Seit der im vorigen Jahre eingetretenen neuen Regierungsform sind nun diese Hindernisse weggefallen, da aber die hiesige katholische Gemeinde bisher keinen eigenen Kirchhof hat, so müssen die Katholiken noch immer mit Entrichtung aller Gebühren an die lutherische Geistlichkeit und Kirchen u. s. w. auf den Kirchhöfen und Pfarren, worin sie wohnen, beerdigt werden.

3. Kirchenoffizianten sind an der hiesigen katholischen Kirche keine außer dem Küster, der zugleich Organist ist. Dieser wurde auf Vorstellung der Geistlichen von dem ältesten der 4 seit der Reformation gebliebenen katholischen Domkapitularen, als Oberkirchenvorsteher, ernannt. Seit der Aufhebung des hiesigen Hochw. Domkapitels und dem Absterben des Kammerherrn Freiherrn von Kurzrock ist kein Kirchenvorsteher mehr vorhanden. Da das Gehalt des Küsters nicht hinreichend ist, um davon allein leben zu können, so ist er genötigt, die Stelle eines Briefträgers an der Post dabei zu versehen.

4. Eigene Wohnungen sind für keinen Kirchenoffizianten und auch für die Geistlichen nicht vorhanden.

5. Die katholische Gemeinde zu Lübeck hat kein Schulhaus und auch keinen Schullehrer. Es ist dazu kein Fonds. Die Kinder der Katholiken gehen in die Stadtschulen, um Lesen, Schreiben u. s. w. zu lernen. Was den Religionsunterricht angeht, so hat der katholische Geistliche allein dafür zu sorgen. Es wird zweimal in der Woche nach der Messe und am Sonntag Nachmittag christliche Lehre, jetzt nach dem Münsterschen Katechismus von dem H. Normallehrer Overberg, gehalten. Die zur ersten hl. Kommunion anzunehmenden Kinder habe ich noch gewöhnlich von Neujahr bis Ostern

Digitized by Google

oder Himmelfahrt tagtäglich ein Paar Stunden insbesondere vorgenommen. Mit den auswärtigen, besonders armen Kindern muß ich suchen, so gut als möglich fertig zu werden. Übrigens ist die Zahl der hier am Orte befindlichen Kinder der Katholiken nicht sehr beträchtlich.

6. Die bisherige Art und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes ist folgende: An den Sonn- und Fest-Tagen ist des Morgens im Winter um 8, im Sommer um 7 Uhr Frühmesse, wonach bloß das Evangelium vorgelesen wird, dann um 9 Uhr im Sommer und um 10 Uhr im Winter Hohemesse, wobei außer den lateinischen Antworten beim Gesange des Priesters von der Gemeinde deutsche Lieder nach dem Osnabrückischen Gesangbuche des H. Rudolf Deutgen unter Begleitung der Orgel (oder unsers Positivs) gesungen werden. Nach der Hohemesse folgt die Predigt, die aber nun, seitdem ich ganz allein und mit anderen Berufsgeschäften überhäuft bin, nur alle 14 Tage und an den höheren Festen gehalten wird. Des Nachmittags ist außer an dem ersten Sonntag im Monat, wo Bruderschaft ist, und an den Festen, wo deutsche Vesper gesungen wird, von halb eins bis halb zwei christliche Lehre. Darauf wird der Segen gegeben, eine Litanei gebetet und passende Gesänge gesungen, so daß gegen halb vier der Nachmittagsgottesdienst gewöhnlich geendigt ist. In der Woche wird in der Regel alle Morgen, im Winter um $7\frac{1}{2}$ und im Sommer um 7 Uhr Messe gelesen, wonach dann zweimal in der Woche Kinderunterricht folget.

7. a) Da in der hiesigen Gegend nur zu Glückstadt im Holsteinischen, zu Schwerin und Ludwigslust im Herzogtum Mecklenburg und zu Hamburg katholische Kirchen befindlich sind, so halten sich die Katholiken nicht bloß aus dem ehemaligen Lauenburgischen, sondern auch aus dem Holsteinischen, Mecklenburgischen und aus dem Fürstbischöflich-Eutinischen, die näher bei Lübeck als bei obgemeldeten Städten wohnen, zur Kirche in Lübeck. Bei Freiheit des Handels und der Schiffahrt fanden sich denn auch öfters durchreisende fremde Katholiken hier ein.

b) Es waren sonst zwei katholische Geistliche hier, die auch teils im Falle einer zustoßenden Krankheit oder der Abwesenheit, z. B. bei Kranken- und anderen Berufs-Reisen, wo man hier keinen Stellvertreter haben kann, teils auch weil die Geschäfte besonders zu gewissen Zeiten für einen zu beschwerlich fallen, u. s. w. wohl von nöten wären. Da aber die Einkünfte zum beständigen Unterhalte für zwei, besonders seitdem vor einigen zwanzig Jahren ein bedeutendes Missionskapital durch Konkurs verloren gegangen, nicht hinreichen, indem hier äußerst teuer zu leben ist, und da die Gemeinde, nur wenige einigermaßen bemittelte Mitglieder zählend, nicht im stande ist, etwas von Bedeutung beizutragen, so muß jetzt einer diese Stelle versehen.

Digitized by Google

Noch war ein französischer, ausgewanderter Geistlicher hier, der sich durch Sprachunterricht nährte, der aber im September vorigen Jahres nach seiner Heimat zurückgekehrt ist.

Der folgende Status wurde 1824 aufgestellt:

Quoad Missionarium.

1. Nomen, Pronomen, Aetas, Patria Missionarii. b) An sit sacerdos saecularis vel Regularis. c) Quot olim ibidem fuerint Missionarii; et si jam pauciores, quare?

2. Quantum salarii habeat; unde et an exacte solvatur. Ubi sint Capitalia pro Missionariis exposita?

3. a) An Missionarius gaudeat libertate conversos ad Professionem Fidei admittendi. b) An sit exemtus ab oneribus publicis?

Quoad Missionem ipsam.

1. Sub cujus Dominio sita sit, vel hucusque fuerit, Missio: et an Princeps faveat catholicis? b) Quaenam mutationes a Principe extraneo hucusque factae fuerint? c) Quibus Privilegiis gaudeat Missio in sepeliendo, copulando, sacramentis administrando; et an liceat assistere Delinquentibus catholicis, si ducantur ad locum supplicii.

2. Quaenam sit Summa Capitalium Missionis, et quibus applicanda sint.

3. An Missio habeat proprias Aedes, an pro Missionario, Ludimagistro et Aedituo. Quibus sumtibus reparandae sint aedes; et an exemtae sint ab oneribus publicis?

Quoad cultum Divinum.

1. Ubi et quale sit sacellum pro culto divino; an satis decorum et conveniens Cultui divino. b) An permissus sit usus Campanae pro convocandis catholicis. c) An Sacra Paramenta et reliqua necessaria adsint, et an in decenti statu sint.

2. An speciales adsint fundationes pro requisitis sacelli, Paramentorum, Vino etc.

3. Quis sit ordo S. Functionum Diebus Dominicis et Festivis. b) Quae habentur Devotiones? c) An sit frequens usus sacramentorum. d) Quibus Diebus habeatur cathechismus publicus?

Quoad Ludimagistrum et Aedituum.

1. Pronomen, Nomen, Patria, Aetas, vita et capacitas Ludimagistri et Aeditui; et a quo instituantur. b) Pariter de Organoedo; et an sint exemti ab oneribus publicis?

Digitized by Google

2. Quot plerumque Scholares adsint, et an toto anno schola frequentetur?

3. Quantum salarii habeant, unde et an exacte solvatur. An habeant Accidentia, undenam?

Quoad communitatem Catholicam.

1. Quot sint ibidem catholici, et an inter ea spectatae conditionis?

2. Si conjugati, sponsi sint diversae Religionis; an habeant libertatem educandi proles in Religione catholica.

3. An sint multae excursiones faciendae pro administrandis sacramentis aegrotis, et quibus sumtibus sint faciendae. b) An extra Missionem habeant curam Animarum et ubi?

Responsio ad quaestiones statum Missionis Lubecensis concernentes a Reverendissimo et Celsissimo Principe ac Episcopo Hildesiensi propositas.

Quod Missionarium.

1. Bernardus Henricus Harling, quinquagesimum et septimum aetatis annum agens, e Dioecesi Monasteriensi in Westfalia oriundus, sacerdos saecularis, est pro tempore solus Missionarius Lubecae. b) Olim duo ibidem exstiterunt missionarii, sed tum propter diminutos proventus, tum ob auctam annonae caritatem jam annui reditus vix uni ad honestam vitae sustentationem sufficiunt, praesertim cum jura stolae et caetera emolumenta fortuita fere nulla sint.

2. Salarium annuum missionarii summam 400 thalerorum parum excedit, solviturque partim a possessoribus praediorum in vicinia sitorum, in quibus missionis capitalia sub hypotheca exposita sunt, quorum quaedam magni momenti infortunio temporum perdita sunt, partim ex fundatione Reverendissimi Episcopi Ferdinandi de Fürstenberg a Conservatoribus Monasterii Westfaliae existentibus. Reditus ex hac fundatione adhuc pro quatuor annis et dimidio, scilicet pro anno 1812 usque ad annum 1815 et semestrem restant, summam 1125 thalerorum monetae levis conficientes, nec hucusque solutio hujus debiti obtineri potuit, reliqui census maxima ex parte, sed non semper, exacte solvuntur.

3. Missionarius quidem gaudet libertate conversos ad professionem fidei admittendi, legibus haud impeditus, attamen propter insolentiam populi timendam prudentia opus est, ideoque et hic casus raro datur, praesertim hisce, ut gloriantur, illuminatis temporibus. b) Missionarius olim, et nunc finito belli tempore ab oneribus

Digitized by Google

publicis exemtus est et verosimiliter erit, nisi nova rerum et regiminis mutatio subsequatur.

Quoad Missionem ipsam.

1. Missio Lubecensis sita est sub Dominio civitatis Lubecensis, quae sicut olim, nunc iterum gaudet nomine reipublicae liberae. Catholicis ante Gallicae dominationis tempora tantum toleratis et ab omni munere publico exclusis nunc in tantum favetur, ut cum caeteris pari jure gaudeant, quamquam non omni invidia sublata. b) Caeterae mutationes, Gallico tempore factae, cessavere, et omnia veteribus legibus reguntur. c) Cum Catholici Lubecae proprio sepulturae loco careant, missio nullo privilegio in sepeliendo gaudet. Jus copulandi longo tempore Missionariis ademptum nunc et illis redditum est, et praevio indicio Magistratui faciendo datoque ab illo consensu quoad civilia, libere exercetur. In sacramentis administrando nullum legis impedimentum, sed ob periculum insultus Sacramentum occulto et sine lumine ad infirmos deferendum est. Delinquentibus Catholicis ad locum supplicii ducendis assistere licet.

2. Summa Capitalium Missionis, praeter 5000 thaleros monetae levis ex fundatione Ferdinandea Monasterii conservata, uti supra dictum, consistit adhuc in duodecim millibus centum et octoginta thaleris, quorum annui census partim (scilicet centum viginti et septem thaleri) ad sublevandos pauperes catholicos, tam parochianos, quam huc confluentes, partim in salarium Missionarii et aeditui, partim ad conservandum et reparandum sacellum caeteraque ad cultum divinum necessaria, sunt destinati iisque finibus applicantur.

3. Missio proprias aedes non habet. Habitatio Missionarii habetur in eadem, in qua sacellum, domo, quae est domus (seu curia) alicuius vicarii capituli Cathedralis Ecclesiae, anno 1803 suppressi, pretio conducta, ea tamen conditione, ut nec a Missione revelli, nec pretium locationis augeri possit. Pretium locationis, cum hoc vetustum aedificium a praedecessoribus meis omnino fuerit reaedificatum, consistit in viginti quatuor thaleris, possessori temporali et exstinctis vicariis, succedenti civitati annuatim solvendis; injuncta simul Missionariis obligatione, tum omnibus iis, quae immediate ad conservandum sacellum ejusque necessaria pertinent, providendi, tum exiguas impensas, ad reparandam domum requisitas, valorem duorum thalerorum non excedentes, ferendi, tum etiam, si fortuito casu aut eorum culpa tota domus vel magna ejus pars collapsa esset, eam propriis sumptibus redintegrandi, nisi hac possessione privari velint. Caeterum domus haec ab oneribus publicis, excepto belli tempore hucusque exemta fuit.

Digitized by Google

Quoad Cultum Divinum.

1. Sacellum memoratum est in ipsa civitate, et uti dictum, in aede tum ad habitationem Missionariorum, tum ad cultum divinum celebrandum accommodata, satis decorum (quippe aliquibus ante annis ex facta collectione denuo exornatum), nec inconveniens cultui divino aut numero catholicorum iam huc venire solitorum. b) Campanae deficiente turri, non habentur. c) Paramenta sacra et reliqua necessaria adsunt, hactenusque in satis decenti, quamquam non in splendidiore statu, licet tempore belli cum praestantiore calice quaedam vasa sacra a militibus ablata sint praedatoribus.

2. Pro requisitis sacelli, Paramentorum etc. habetur certa supradictorum missionis Capitalium pars, cujus vero annui census summam septuaginta thalerorum non plane attingunt, quae summa tum ad haec requisita, tum ad solvendum pretium locationis, reparationes aedis faciendas destinata raro sufficit; ideoque in casu extraordinario aut si qua amelioratione opus est, solus superest ad collectam regressus.

3. Praeter missam quotidianam, diebus dominicis et festivis prima missa dicitur hora septima, hiemali autem tempore hora octava, dein legitur Evangelium lingua vernacula. Hora nona, vel hieme decima celebratur secunda cum cantu et sequitur concio, quae vero, uno jam hic existente Missionario, alternis tantum dominicis, una praetermissa, summisque in festis habetur. In illis, ubi non est concio, dicuntur cum Evangelio preces publicae. -- Post meridiem alia devotio, scilicet prima cujusvis mensis dominica Confraternitas agoniae, dominicis temporis quadragesimalis propria, et in festis vesperae habentur. Reliquis diebus dominicis habetur Catechismus publicus per unam saltem horam, et deinde diversa devotio. Praeterea etiam in hebdomada duabus vicibus post missam Catechismus in sacello exponitur. Usus Sacramentorum mediocris, sed aliquibus anni temporibus haud infrequens.

Quoad aedituum.

Joannes Antonius Schloesser Lubecensis est pro tempore aedituus simulque Organoedus Sacelli Catholici, institutus a defuncto seniore quatuor Canonicorum Catholicorum olim hic existentium, ordinario sacelli praeposito. Iam autem suppresso Capitulo illius successor a Missionario cum consensu trium provisorum a Parochianis electorum, instituendus erit. Ille qua fungens hoc munere ab oneribus publicis non est exemtus. — Nec Ludimagister nec Schola

Digitized by Google

Catholica adest; sed omnis instructio, quoad religionem solis Missionariis incumbit, fitque, ut dictum, bis in hebdomada et diebus dominicis per annum; respectu autem eorum, qui ad primam communionem admittendi sunt, quotidiana adhuc instructio per tempus quadragesimale accedit. Numerus scholarium ordinarius est inter decem et viginti, in praesentia sexdecim adsunt. Salarium Aeditui et Organoedi a Missionario ex memorata censuum summa illi solvendum consistit in septuaginta et fere quinque thaleris. Cum autem accidentia non habeat, et hoc ad vitae sustentationem non sufficiat, necesse est, ut alio quaestu defectum supplere satagat, ideoque et Aedituus supra nominatus simul officio portatoris litterarum veredariarum fungitur.

Quoad Communitatem Catholicorum.

1. Numerus Catholicorum in territorio Civitatis Lubecensis in praesentia existentium, maxima ex parte mediocris fortunae aut pauperum ducentos vix excedit, sed cum reliquis ex vicinis territoriis huc quandoque venire solitis, forte trecenti communicantes numerantur, quibus tempore florentis commercii (quod jam languescit) saepe extranei in ulteriores septentrionales regiones proficiscentes aut ex illis redeuntes accedunt. Capitulo jam exstincto et Duce Oldenburgensi praecedenti anno in vicinia Holsatiae mortuo, Catholici spectatae conditionis non amplius habentur.

2. Dantur Conjugati et Sponsi diversae religionis, quod legibus civilibus permissum, tum ob parvum Catholicorum numerum et difficultatem aliusmodi conveniens matrimonium ineundi, tum ob diu praevalentem consuetudinem impediri non potest; habent tamen libertatem, si altera pars consentiat, proles in religione catholica educandi.

3. Quandoque excursiones administrandorum sacramentorum causa obveniunt, non tamen nimis frequenter, suntque facienda sumptibus aegroti, si solvendo par est, secus ex collectione in Ecclesia facta. b) Extra territorium Lubecae proprium nec valde extensum Missionarius adhuc habet curam animarum in circuitu quinque, sex et plurium miliarium, scilicet in sic dicto principatu Lubecensi; et in Ducatu Lauenburgico, ubi non est Missionarius, item in partibus Holsatiae Lubecae vicinioribus Dominio Regis Daniae subjectis. Ad urbem dictam Eutinum quatuor millibus a Lubeca distantem, ubi oratorium in domo cujusdam mercatoris pro catholicis accommodatum est, Missionarius semel vel bis in anno proficisci solet sacra faciendi gratia.

Digitized by Google

Am 8. Dezember 1841 wurde dem Apostolischen Vikar folgender Status eingesandt.

Zu beantwortende Fragen:

1. Wie hoch beläuft sich die Anzahl der Katholiken
   a) an dem Hauptorte der Mission? und wie hoch
   b) mit Einschluß der übrigen zur Mission gehörigen Ortschaften?
   c) Wie hoch beläuft sich die Anzahl der Nichtkatholiken an dem Hauptorte der Mission, und von welchen Konfessionen sind dieselben?
2. Wie groß ist der ungefähre Flächeninhalt Ihres ganzen Missionsdistriktes?
3. Wie viele katholische:
   a) Taufen kommen mehr oder weniger im Jahre vor? und
   b) Wie viele katholische Kopulationen kommen mehr oder weniger im Jahre vor?
   c) Werden auch regelmäßige Tauf- und Kopulations-Bücher von Ihnen geführt? und von welcher Zeit sind solche vorhanden?
4. Wie groß ist die ungefähre jährliche Anzahl der Kommunizierenden in der österlichen Zeit?
5. Anzugeben die Tauf- und Familien-Namen
   a) der Missionarien, mit Angabe des Geburtsortes, des Alters und der Amtsjahre.
   b) desgleichen Namen, Geburtsort und Alter der anderen katholischen Geistlichen, wenn solche in der Mission vorhanden sind.
6. Was für kirchliche Gebäude, nämlich: Kirchen, Kapellen, Pfarrwohnungen u. s. w., die wirklich in Gebrauch sind, sind
   a) an dem Hauptmissionsorte, und
   b) welche zum Gottesdienste bestimmte oder andere kirchliche Gebäude oder Lokale (wie oben genannt) sind in den übrigen Bezirken ihrer Mission vorhanden? und wo?
   c) Sind noch Kirchen oder kirchliche Gebäude im Bau begriffen, und wie weit ist der Bau gediehen?
7. Ist ein besonderes katholisches Waisenhaus vorhanden? Oder wäre
   b) die Errichtung eines solchen als besonders nötig und nützlich für die Erhaltung und Sicherung der katholischen Gemeinde zu erachten? und
   c) Wären in letzterem Falle etwa einige Mittel vorhanden, ein solches anzulegen?
8. Die ganze Frage 7 ist auch zu beantworten in Beziehung auf katholisches Schulhaus und Lehrerwohnung.

Digitized by Google

9. a) Anzugeben Tauf- und Familien-Namen der angestellten Schullehrer mit Angabe des Geburtsortes, des Alters und der Dienstjahre.
   b) Wie erfüllen dieselben ihre Pflichten, besonders in Rücksicht auf religiösen Wandel und Unterricht?
   c) Wer hat sie angestellt?
   d) In welcher Weise und wie oft wird der Religionsunterricht von den Missionarien selbst erteilt?
10. a) Welche Tage, außer den Sonntagen, sind als gebotene öffentliche Feiertage im Gebrauche?
   b) Wird die Feier derselben von den Gemeindemitgliedern gehörig beobachtet? und wenn nicht, woran liegt solches?
   c) Sind etwa solche Gründe vorhanden, wonach die Verlegung der öffentlichen Feier eines oder anderen dieser Tage auf einen Sonntag den Verhältnissen nach als besonders nötig und nützlich anzusehen wäre? und welche sind diese Gründe?
11. Haben Sie eine specielle Fakultät zur Erteilung des hl. Sakramentes der Firmung erhalten? Von wem zuletzt und auf wie lange Zeit?

Beantwortung durch Pastor Schürhoff:

1. a) Nach Aussage meines Antecessors etwa 200; ob mehr oder weniger, kann ich nicht sagen, da ich durchaus kein Verzeichnis der hiesigen katholischen Familien oder der einzelnen Gemeindemitglieder vorgefunden habe; ich bin aber bemüht, ein solches nach und nach anzufertigen.
   b) Nach Aussage meines Antecessors höchstens 300.
   c) In Lübeck selbst 25 000, alle mit Ausnahme von 400 Reformierten, die eine eigene Gemeinde bilden, lutherisch.
2. Die Lübeckische Mission umfaßt, außer dem einheimischen Gebiete, Städte und Ortschaften in Mecklenburg-Strelitz, im Fürstentum Lübeck, zum Großherzogtum Oldenburg gehörend, in Lauenburg und Holstein, beide unter dänischem Scepter stehend, von denen die weitesten 4—5 Meilen von Lübeck entfernt sind.
3. Nach der französischen Zeit a) durchschnittlich circa 5. b) durchschnittlich circa 4. c) Tauf- und Kopulations-Bücher werden geführt und sind vorhanden vom Jahre 1811 her. [Es folgt eine Angabe über das ehemalige Verbot des Taufens und Trauens.]
4. Kann ich nicht sagen.

Digitized by Google

5. a) Georg Schürhoff, geboren 10. März 1806 zu Ölde im Regierungsbezirk und Bistum Münster, Priester 11 Jahre, im Amte 10 Jahre. b) vakat.
6. [Pastor Schürhoff schildert die Verhältnisse, welche aus dem Status von 1823 hinlänglich bekannt sind, äußert den Wunsch, das nebenanliegende Haus zu kaufen, das 1851 gemietet und 1855 gekauft wurde (siehe unten Kapitel 9), und spricht die Hoffnung aus, es werde der Senat das bisher zur Wohnung und Kapelle dienende Haus entweder gegen eine kleine jährliche Grundmiete oder Abgabe oder ganz gratis der Gemeinde als Eigentum überlassen. Letzteres geschah 1865. Siehe unten Kapitel 9.]
7. Ein Waisenhaus existiert weder, noch ist ein solches Bedürfnis für uns, da die Gemeinde zu klein ist.
8. Weder ein Schulhaus ist da, noch eine Schule, allerdings ein drückender Mangel, wenn auch die Anzahl der schulpflichtigen Kinder nur klein ist. Ich sehe indes, wenigstens für jetzt noch nicht ein, wie diesem Mangel abzuhelfen, da das einzige, was allenfalls für diesen Zweck verwendet werden könnte, das jährliche Gehalt ist was der Küster und Organist erhält, nämlich 74 Rthl. Lüb., die jedoch zu seinem Lebensunterhalt bei weitem nicht ausreichen, weshalb derselbe genötigt ist, ein anderes Geschäft dabei zu führen. Der jetzige war Briefträger an der Fürstlichen Thurn- und, Taxisschen Post, indes als solcher, weil schon über 80 Jahre alt, vor kurzem mit Pension in Ruhestand gesetzt.
9. a) b) c) fallen weg. d) Außer den Sonntagen wird von dem Geistlichen zweimal wöchentlich nach der hl. Messe eine gute Stunde öffentlich Religionsunterricht erteilt in der Kapelle, oder, wenn es zu kalt ist, auf dessen Wohnstube. Außerdem werden noch mehrere Kinder, namentlich die, aus fremden Ländern herkommend, in hiesigen Instituten für das Kaufmannsgeschäft gebildet werden, privatim in der Religion unterrichtet. Katholische Kinder aus dem Missionsbezirke, die zu weit von der Stadt entfernt sind, um an den gewöhnlichen öffentlichen oder Privat-Unterrichtsstunden teilnehmen zu können, müssen auf längere oder kürzere Zeit in der Stadt untergebracht werden, wo dann der Geistliche sie täglich einige Stunden unterrichtet und zur ersten hl. Kommunion vorbereitet.
10. Gebotene Feiertage sind bis jetzt: 1. Der Weihnachtstag, 2. der zweite Weihnachtstag, 3. der dritte bis Mittag, 4. Neujahr, 5. das Fest der Erscheinung, 6. Mariä Lichtmeß, 7. Mariä Verkündigung, 8. Ostermontag, 9. Osterdienstag bis Mittag, 10. Christi Himmel-

Digitized by Google

fahrt, 11. Pfingstmontag, 12. Pfingstdienstag bis Mittag, 13. Fronleichnam, 14. Geburt St. Johannis Bap., 15. Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus, 16. Mariä Heimsuchung, 17. Mariä Himmelfahrt, 18. St. Michaelis, 19. Aller Heiligen. Von diesen werden 1, 2, 4, 8, 10, 11, 14 und 18 auch von den Lutheranern gefeiert, sind also allgemeine Feiertage. [Im folgenden spricht Pastor Schürhoff den Wunsch nach Aufhebung einiger und Verlegung anderer Feiertage aus. Dabei macht er die Bemerkung, daß an mehreren aufeinander folgenden Feiertagen viele Auswärtige, die großenteils aus Westfalen gebürtig seien und in den kleineren Städten der Umgegend Manufakturgeschäfte besäßen, nach Lübeck kämen, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen und erst nach beendigtem Morgengottesdienst des dritten Tages wieder abreiseten.]

11. Nein.

Früher bestand im Gebiete der Missionen eine größere Zahl von kirchlich gebotenen Feiertagen. Der Apostolische Vikar und Fürstbischof von Hildesheim Friedrich Wilhelm hatte mit Ermächtigung des Papstes Pius VI. am 6. Februar 1776 die Zahl auf die oben angegebenen Feste beschränkt. Der betreffende Erlaß ist bei Dreves Geschichte S. 389—390 abgedruckt.

Seit 1842 wurde die hl. Firmung wieder regelmäßig ungefähr alle 5 Jahre gespendet. Es wurden gefirmt im J. 1842: 40, im J. 1846: 23, im J. 1854: 17, im J. 1859: 15, im J. 1863: 12, im J. 1868: 20, zu Oldesloe im J. 1871: 9, in Lübeck im J. 1873: 34, im J. 1884: 65, in Oldesloe im J. 1884: 11, in Lübeck im J. 1891: 93.

Die Zahl der Katholiken betrug nach den offiziellen statistischen Angaben in der Stadt Lübeck und den Vorstädten im Jahre 1871: 385 (15), im Jahre 1875: 516 (22), im Jahre 1883: 684 (123), im Jahre 1885: 742 (60) und im Jahre 1890: 1065 (74). Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Katholiken in den übrigen Teilen des Freistaates Lübeck an. Im übrigen Bezirk wohnen etwa 1000 Katholiken. — Aus der kirchlichen Statistik für 1895 sei folgendes erwähnt: Im Jahre 1895 wurden im Lübecker Bezirk 67 Kinder getauft, 23 Kinder zur ersten hl. Kommunion zugelassen, 4749 hl. Kommunionen gespendet (wobei die in Oldesloe gespendeten nicht mitgezählt sind), 11 Brautpaare getraut, 22 Personen kirchlich beerdigt.

Soweit die Gemeinde durch das Regulativ von 1841 auch staatlicherseits anerkannt und organisiert ist, erstreckt sie sich auf die Stadt Lübeck und deren Vorstädte. Es sind aber auf die Geistlichen und die Kirche zu Lübeck auch die übrigen Bewohner des Freistaates Lübeck angewiesen, ferner

Digitized by Google

die Katholiken im Kreise Herzogtum Lauenburg bis zur Elbe (mit Ratzeburg und Mölln), in dem Mecklenburg-Strelitzschen Fürstentum Ratzeburg (mit Schönberg), im Oldenburgischen Fürstentum Lübeck (mit Schwartau), soweit sie nicht vom Geistlichen in Eutin pastoriert werden, und in dem angrenzenden Teil von Holstein (mit Oldesloe und Reinfeld), wo insbesondere in den genannten Städten und Orten eine größere Anzahl von Katholiken wohnt.

Früher war das ganze Oldenburgische Fürstentum Lübeck behufs Seelsorge auf Lübeck angewiesen und hielt der Lübecker Pastor periodischen Gottesdienst in Eutin. Dem Herrn Kaufmann Louis Hegge in Eutin verdanke ich folgende Nachrichten: Ende des vorigen Jahrhunderts wohnten in der Eutiner Gegend einige Katholiken, unter anderem der Urgroßvater des Herrn Hegge, Kaufmann Jürgen Terheyden aus Hopsten in Westfalen, der mit 2 Brüdern ein Geschäft in der Lübecker Straße in Eutin inne hatte. Die 3 Brüder hatten ihre Frauen und Kinder in Westfalen und die Männer waren wechselweise in Westfalen und Eutin anwesend, wie das damals in hiesiger Gegend von manchen katholischen Kaufleuten aus Westfalen so gehalten wurde, damit die Kinder besser eine wahrhaft katholische Erziehung erhalten könnten. In den 80iger Jahren des 18. Jahrhunderts erwarb Jürgen Terheyden ein Haus am Markt, das jetzt die Nr. 5 trägt, und richtete bald nachher in demselben eine Kapelle ein. Seit Ende der 80iger Jahre kam der Lübecker Pastor alljährlich in der österlichen Zeit nach Eutin, um dort während einer ganzen Woche Gottesdienst zu halten. Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, der 1791—1800 Regierungs-, Konsistoriums- und Kammer-Präsident zu Eutin war und am 1. Juni 1800 in der Hauskapelle der Fürstin Galiczin zu Münster mit seiner Familie in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrte, erschien schon vor seiner Konversion ganz unerwartet beim katholischen Gottesdienste in Eutin und erregte dadurch großes Aufsehen in Eutin. Auch Peter Friedrich Wilhelm Herzog von Holstein-Oldenburg, der in Rom katholisch geworden war, hat während seines Aufenthaltes im Schloß zu Plön, wo er am 2. Juli 1823 am Schlagfluß verstarb, öfters in der Kapelle zu Eutin dem katholischen Gottesdienste beigewohnt. Als im Jahre 1846 Christian VIII., König von Dänemark, zu Plön Hoflager hielt, benutzte der Apostolische Vikar, Bischof Karl Anton Lüpke, diese Gelegenheit, las morgens in der Kapelle zu Eutin die hl. Messe und fuhr dann mit Alexander Gobert, Gutsbesitzer auf Heidberg bei Wesenberg in Holstein, nach Plön, um für die Katholiken in Holstein größere Freiheit der Religionsübung, namentlich in betreff der Taufe zu erbitten, die bis dahin nur in Altona, Friedrichstadt, Glückstadt und Nordstrand gespendet werden durfte. Dem Bischofe wurde die Bitte gewährt. Als die Inhaber der Firma Terheyden & Cie., Franz Klemens Huster und

Digitized by Google

Bernhard Georg Hegge aus Recke in Westfalen in den Jahren 1834—1835 das jetzige Geschäftshaus am Markt bauten, welches die Nr. 2 trägt, errichteten sie in demselben eine Kapelle, die noch vorhanden ist. Sie ist ein sehr würdiger Kuppelbau mit einem Chor, in welchem der Altar steht, und einer Sakristei. Als Mitte der 50iger Jahre König Otto von Griechenland zum Besuch des Großherzogs auf dessen Schlosse in Eutin weilte, kam auf ausdrücklichen Wunsch des Königs der Lübecker Pastor nach Eutin, hielt in der Kapelle einige Tage Gottesdienst, welchem der König beiwohnte. 1865 kam Bischof Paulus Melchers, nachdem er in Hamburg das Fest des hl. Ansgarius feierlich begangen hatte, nach Lübeck und besuchte auch Eutin, wo er die hl. Messe las.

Am 12. Februar 1868 wurde in Eutin J. G. Diessel als der erste ständige Geistliche angestellt. Ihm folgte schon am 13. Oktober 1869 Karl Müller, der am 1. April 1895 von Eutin nach Osnabrück abging, um dort Domkapitular und Regens des Priesterseminars zu werden. Unter ihm hatten sich die Verhältnisse in Eutin sehr gut entwickelt. Es ist dort eine schöne Kirche, ein Pfarrhaus mit Garten und eine große Kommunikantenanstalt für Mädchen vorhanden. Die Ursulinerinnen, welche diese Anstalt leiten, unterrichten zugleich die Kinder der Gemeinde. Pastor ist dort zur Zeit Gerhard Rothlübbers.

Was sodann Oldesloe angeht, so wurde infolge einer Stiftung des verstorbenen Dr. Julius zu Hamburg 1865 ein Missionsvikar in Hamburg angestellt, dem fundationsmäßig die Verpflichtung obliegt, die zerstreut wohnenden Katholiken bis zu 15 Meilen weit ringsum Hamburg zu besuchen und denselben die mögliche und nötige Seelsorge durch Unterricht und Spendung der hl. Sakramente zuzuwenden. Wenn dieser Missionsvikar nun auch in dem besagten Distrikte an allen Orten, wo kein Missions-Priester residiert, zur Seelsorge, insbesondere zur Spendung der hl. Sakramente der Taufe, Buße, Kommunion und Ölung bevollmächtigt wurde, so wurde doch im übrigen durch die Anstellung desselben in dem Verhältnisse der betreffenden Missionspfarrer zu den Katholiken ihres Missions-Bezirkes nichts geändert. Die Missionsvikare mußten fundationsmäßig auch für die Oldesloer Katholiken sorgen. Als Missionsvikare waren angestellt Joseph Schuster 1865—1866, H. Merten 1866—1870, Bernhard Brink 1870—1885.

Anfangs wurde der Gottesdienst alle Monate im alten Logierhause der Oldesloer Badeanstalt gehalten, dann wurde ein Haus gemietet, das in einem Garten an der Trave hinter dem Rathause liegt. Dieses Grundstück wurde 1869 vom Bischof angekauft. Der im Hause befindliche Betsaal wurde 1879 durch Anbau vergrößert. Das ganze Haus ist in Fachwerk aufgeführt und baufällig. Da die Missionsvikarie seit 1885 nicht mehr

Digitized by Google

besetzt ist, müssen die Katholiken in Oldesloe wieder von Lübeck aus pastoriert werden. Am letzten Sonntage eines jeden Monats wird vom zweiten Lübecker Geistlichen Gottesdienst (Frühmesse, Hochamt mit Predigt und Katechese nebst Andacht) und wöchentlich einmal Religionsunterricht gehalten. In den Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen kommt in der Regel ein auswärtiger Geistlicher.

Zum Lübecker Bezirk gehört ferner der Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Stadt Ratzeburg. Die Stadt Ratzeburg gehört zu Preußen, der Dom mit dem Domhof zu Mecklenburg-Strelitz. Schon im zehnten und elften Jahrhundert wurden Versuche gemacht, das Land zu christianisieren, allein die heidnischen Wenden leisteten blutigen Widerstand. Am 15. Juli 1066 wurde der Abt Ansverus zu Tode gesteinigt, zugleich mit einigen Mönchen und Schülern, welche auf dem St. Georgsberge bei Ratzeburg in einem vom Wendenkönige Gottschalk erbauten Benediktiner-Kloster, das dem hl. Georg geweiht war, wohnten. Die lutherische Lauenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1585, von der mir der Neudruck vom Jahre 1862 vorliegt, berichtet: „Im Kloster auff S. Geörgen Berg ist hernach Ansuerus, welcher sol von Schlesewig bürtig vnd eines adelichen Herkommens gewesen seyn, Abbet worden, vnd hat aus dem Closter mit seinen Brüdern, wie seine Vorfahren auch gethan hatten, trewlich vnd fleissig das Evangelium in diesen Landen außgebreitet, vnd dem Heydnischen Grewel merklichen abbruch gethan, derhalben er auch endlich neben achtzehn seiner Discipeln vnd München im Jahre Christi 1066 am 15 Tage Julii, darauff fellet der Tag divisionis Apostolorum, zur zeit des Kaysers Henrici des Vierdten, da Ordulphus Hertzog zu Sachsen, vnd sein Bruder Herman Graff zu Raceburg gewesen, von den Sachsen zu der Zeit mit Steinen zu tode geworffen ist, an dem orte, den man noch zeiget. Crantz. Metrop. lib. 3 Cap. 3. Et lib. 3. Cap. 43. Et in Wandal. lib. 3. Cap. 4 & c.“ Im Dom zu Ratzeburg findet sich ein Cyklus von 12 Gemälden, welche das Leben und Martyrium des hl. Ansverus zur Darstellung bringen. Der Gemäldecyklus ist etwa 1520 angefertigt und 1681 und 1879 renoviert. Oberhalb desselben ist zu lesen: „Renovatum 1681 & 1879. Die Historia von Ansvero, welcher einst ein Heide geweſt, aber von Gott erleuchtet und Abt worden ist in dem Kloster, so auf S^{to} Jürgensberg fürm Schlosthor allhier; hat den christlichen Glauben in diesen Landen ausgebreitet, ist aber nebst 18 Klosterbrüdern Ao. Chr. 1066 den 15. Juli von den heidnischen Wenden gesteinigt zwischen hier und Lübeck an dem Ort, da der Kreutzstein stehet.“ Die 12 Bilder tragen folgende Unterschriften: 1. Ansverus Reise von seinen heidnischen Ältern. 2. Er träumt, daß er soll Abt im Kloster werden. 3. Er kommt vors Kloster und wird aufgenommen. 4. Die Brüder sehen,

Digitized by Google

daß das Kind Jesus ihn krönt. 5. Ihm wird ein Stein vor die Stirn gedrückt [nach dem Gemälde von einer ihm erscheinenden gekrönten Frau (der Mutter Gottes?)]. 6. Er wird zum Abt erwählt von den Brüdern. 7. Er ermahnt, beständig im Glauben zu bleiben. 8. Gott zeigt ihm, daß er die Heiden strafen soll. 9. Er wird nebst 18 Kloster-Brüdern gesteinigt. 10. Die Christen beklagen die Gesteinigten. 11. Sie suchen und finden Ansveri todten Leichnam. 12. Er wird mit großer Solennität begraben. Wie diese Inschrift, so giebt auch die Lauenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1585 die Zahl der Gefährten auf 18 an, während andere sie auf 26, 28, ja 30 angeben. Unter den Gefährten des hl. Ansverus befanden sich Johannes und Volquinus. Der Ort des Martyriums war nördlich vom St. Georgsberg, an einem Landwege zwischen Einhaus und Buchholz, abseits von der Chaussee. Das große schlichte Steinkreuz, welches den Ort bezeichnet, stammt aus dem 15. Jahrhundert. Es steht, seit 1791 bei der Verkoppelung der Feldflur Einhaus der Weg verlegt wurde, mit der Rückseite zum Wege. Die dem Wege zugewandte Seite scheint auf dem Querbalken früher eine eingelassene Inschrifttafel getragen zu haben. Auf der vom Wege abgewandten Seite sind noch deutlich die in den Stein eingemeißelten Konturen des gekreuzigten Heilandes und eines am Fuß des Kreuzes knieenden Domherrn zu erkennen. Dr. Theodor Hach bringt in seiner Abhandlung über „das sogenannte Ansveruskreuz bei Ratzeburg" gewichtige Gründe dafür bei, daß der Ort des Martyriums nicht bei diesem Kreuze, sondern näher bei St. Georgsberg liegt und „daß das Ansveruskreuz mit dem hl. Ansverus auch nicht das Geringste zu schaffen hat." Es will mir aber scheinen, daß diese Gründe nicht so zwingender Art sind, daß die bisherige Meinung als gänzlich unhaltbar erschiene. Hält man an der bisherigen Meinung fest, wonach das Kreuz den Ort des Martyriums bezeichnet, dann ist der am Fuße des Kreuzes knieende Geistliche nach meiner Ansicht doch nicht für den hl. Ansverus, sondern für den Domherrn zu halten, der das Kreuz setzen ließ. Das Spruchband, welches er in Händen hält und das in Minuskelbuchstaben die Inschrift trägt: ora deu. p. m. (ora deum pro me) richtet an den Vorübergehenden die Aufforderung, für den Stifter zu beten.

Im Jahre 1147 begann Heinrich der Löwe in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Hamburg das Bistum Ratzeburg zu gründen. Dasselbe umfaßte das ganze heutige Lauenburg und das östliche Mecklenburg bis zu einer Linie von der Wismarer Bucht bis zum Einfluß der Elde in die Elbe. In Ratzeburg wurde ein herrlicher romanischer Dom gebaut, der noch steht und stilgemäß restauriert ist. Die Bischöfe und Kapitulare gehörten anfangs dem Prämonstratenserorden an; später wurde unter dem Bischof Johann

Digitized by Google

Barckentin das gemeinschaftliche Leben und die Klosterregel aufgegeben und das Stift gleich anderen Domstiften organisiert. Im ganzen hat es 29 Bischöfe von Ratzeburg gegeben. Der Protestant Dr. Hellwig sagt in seinem Grundriß der Lauenburgischen Geschichte, daß sie alle mehr oder weniger ihrer Aufgabe gewachsen, keiner ein Mietling war. Hervorragend waren die beiden ersten, Evermod und Isfried: sie beide und ein späterer, Ludolf, sind heilig gesprochen worden. Evermod, der erste Bischof von Ratzeburg, starb am 17. Februar 1187 und wurde im Dom begraben. Auf dem Chore ist noch die kleine Platte zu sehen, welche früher sein Grab bedeckte, sie trägt die Inschrift: Evermod epus primus, und als Abzeichen einen Bischofsstab. Isfried war der zweite Bischof von Ratzeburg, starb am 15. Juni 1204 und wurde mit Evermod in ein und demselben Grabe bestattet. Ludolph war der achte Bischof von Ratzeburg und starb als Märtyrer am 29. März 1250.

Hervorragend darf auch der 28. Bischof, Georg von Blumenthal genannt werden. Unter ihm brach sich, trotz seines energischen Widerstandes, die lutherische Lehre im Stift Bahn. Schon 1538 entsagte der Domherr Joachim Blücher seiner Pfründe und nahm ein Weib. 1539 waren die meisten Domherren bereits lutherisch, duldeten aber ihre katholisch bleibenden Genossen neben sich. Erst im Jahre 1566 nahm dieser unbestimmte Zustand ein Ende, indem das Kapitel den Beschluß faßte, die katholischen Ceremonien abzuschaffen. Der letzte Bischof, Christoph von der Schulenburg, entsagte 1554 seiner Würde und nahm ein Weib. Während so der Bischof und das Kapitel schon frühzeitig zum Abfall kamen, hielt das Volk noch lange am katholischen Glauben und den alten Gebräuchen fest. Noch im Jahre 1581 fand eine Wallfahrt zur Mutter Gottes nach Büchen statt. Die Lauenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1585 sagt, daß die öffentliche Predigt der lutherischen Lehre um Johanni, mitten im Sommer, 1531 in Niedersachsen begonnen habe und bis zum Erlaß der Kirchenordnung sich erhalten habe, „wiewohl in großer Schwachheit und Widerstand". Nachdem Bischof Christoph von der Schulenburg sein Amt niedergelegt hatte, wurde der Teil des Bistums, in welchem die Bischöfe zugleich Landesherrn gewesen waren, von Administratoren und Koadjutoren regiert, bis das Stift im westfälischen Frieden säkularisiert und als Entschädigung für die Abtretung Wismars an Schweden dem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg unter dem Namen eines Fürstentums Ratzeburg gegeben wurde. Die Domherren behielten ihre Präbenden bis zum Aussterben. Der letzte starb 1683.

In der Stadt Ratzeburg ließ 1673 der Jesuit des Hayes, der 1669—1672 Missionar in Hamburg war, einen katholischen Katechismus zum Gebrauch in Kirchen, Schulen und Häusern drucken, der die katholische Glaubenslehre mit vielen Zeugnissen der hl. Schrift belegte.

Digitized by Google

Wie ein Referat der Propaganda-Kongregation vom 16. Juli 1685 erwähnt, hatte der apostolische Vikar Steno berichtet, im Herzogtum Sachsen-Lauenburg, das in seinem Breve nicht genannt werde, sei die Zahl der Katholiken größer als in Mecklenburg, wo er nur gegen 20 zählte. Aber da der Herzog wenig im Lande residiere und seinen Kaplan immer mitnehme, so riefen jene Katholiken für Weihnachten und Ostern einen Priester der Gesellschaft Jesu herbei. Der Herzog Julius Franz von Sachsen-Lauenburg, welcher von 1666—1689 regierte, war katholisch.

Am $\frac{7.}{17.}$ Oktober 1685 schrieb der Apostolische Vikar Steno an die Propaganda-Kongregation: In Sachsen-Lauenburg zähle man 140 Katholiken; der größere Teil derselben besuche lutherische Kirchen und Predigten; mehrere seien schon zum Luthertum übergetreten, vier Katholiken in der letzten Zeit ohne Sakramente gestorben. Weil der Herzog katholisch sei, sei es unverständlich, weshalb er für seine Glaubensgenossen keinen Geistlichen verstatte. Da Lauenburg nicht zu seinem Vikariate gehöre, habe er sich bis jetzt nicht eingemischt, man möge dem Wiener Nuntius aufgeben, beim Herzog für Sendung eines Priesters zu wirken. Am 17. Dezember 1685 beschloß die Kongregation: Scribatur Nuntio apostolico juxta mentem. Extendantur facultates (für Steno über Lauenburg).

Nach Woker folgte P. Matth. Heimbach von Dresden her den sächsischen Truppen gegen die Schweden nach Pommern. Er scheint darauf in Mecklenburg und besonders in der Stadt Ratzeburg pastoriert zu haben und war 1713 in Lübeck.

1724 waren, wie oben bemerkt, in Ratzeburg 3 Grafen von der Natte und 27 andere Katholiken. Von 1724 an hielten die Lübecker Geistlichen periodischen Gottesdienst in Ratzeburg. Er scheint ein Militärgottesdienst gewesen zu sein, da die der Lübecker Mission gehörigen Paramente stets unter Aufsicht eines Offiziers in Ratzeburg aufbewahrt wurden. Noch 1754 stellte der Hauptmann Du Plat den Missionaren über die in Ratzeburg aufbewahrten Paramente einen Revers aus. Wann dieser Gottesdienst aufgehört hat, ist mir unbekannt.

Seit Lauenburg unter Preußens Scepter kam, standen beim Militär auch Katholiken; für diese wurde früher jährlich zweimal Gottesdienst durch den Divisionspfarrer aus Altona gehalten. Seit Frühjahr 1895 ist die Seelsorge der cirka 50 Seelen zählenden Militärgemeinde in Ratzeburg dem Verfasser dieser Schrift übertragen und wird nunmehr sechsmal jährlich Militärgottesdienst auf der Aula des Gymnasiums gehalten. Da sich 1895 zu den schon vorhandenen noch andere katholische Familien in Ratzeburg niederließen und dort zur Zeit über 30 katholische Civilpersonen wohnen,

Digitized by Google

hat Verfasser seitdem auch für diese schon einigemale Gottesdienst in einem Wirtshaus-Saale gehalten.

Außer den cirka 80 Katholiken in Ratzeburg halten von den im Lauenburgischen wohnenden Katholiken nur wenige zu ihrer Kirche; einige besuchen zwar die Kirchen in Lüneburg, Bergedorf und Hamburg, weil diese ihnen näher liegen; die übrigen sind der katholischen Kirche entfremdet. Da nun nach der Volkszählung vom Dezember 1890 im Kreise Herzogtum Lauenburg 471 Katholiken wohnen, kann man mit Sicherheit behaupten, daß von diesen mindestens 350 der katholischen Kirche entfremdet sind. Traurig, aber wahr!

Das dringendste Bedürfnis des hiesigen Seelsorgebezirkes ist die Anstellung eines ständigen Geistlichen in Oldesloe. Aus Oldesloe und nächster Umgegend haben 114 Männer schon im Herbst 1894 um Anstellung eines ständigen Geistlichen petitioniert. Oldesloe wird binnen kurzem nach 5 Richtungen Eisenbahn haben, so daß von dort aus mit Leichtigkeit die zerstreut wohnenden Katholiken aufgesucht werden könnten. Zugleich würden durch Anstellung eines Geistlichen in Oldesloe die Lübecker Geistlichen entlastet und könnten sich der zerstreuten Katholiken besser annehmen. Jetzt, wo die Arbeitskraft des zweiten Geistlichen zu Lübeck fast vollständig durch die Schule in Anspruch genommen wird, ist es beim besten Willen nicht möglich, den zerstreutwohnenden Katholiken (deren Zahl mit 1000 nicht zu hoch gegriffen ist), die wünschenswerte Seelsorge angedeihen zu lassen. Leider fehlen die Mittel zum Unterhalt eines ständigen Geistlichen in Oldesloe. Wer hilft da?

Zum Schluß dieses Kapitels mögen noch Nachrichten über einige Stiftungen zum Besten Lübecker Studenten folgen.

Hermann Dwerch, welcher aus Herford gebürtig und Kanonikus zu Trier und Köln, auch Kanonikus und später Scholastikus zu Lübeck, Assessor der Rota zu Rom und Protonotarius Apostolikus war, stiftete 1430 zwei Kollegien zu Herford und zu Köln. In jedem derselben sollten 12 Studenten unter einem Rektor unterhalten werden. Von den Studenten eines jeden Kollegs sollten herstammend (oriundi) sein duo ex civitate Hervordiensi, duo ex Coloniensi, duo ex Leodiensi, duo ex Wratislawiensi, duo ex Lubecensi, duo ex Daventriensi.

Das Kölner Kolleg trug den Namen bursa coronarum. In ihm studierte 4 Jahre lang der bekannte Janus Guilielmus, der 1579 in Köln konvertierte. Siehe über ihn Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VII 221 und 251. Vermutlich hat auch der oben erwähnte P. Wernich dort studiert.

Die Verwaltung der Kölner Stiftung hat heutigen Tags der „Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds" zu Köln am Rhein. Dieser Verwaltungsrat teilte dem Verfasser am 27. Februar 1896 J. N. 678

Digitized by Google

folgendes mit: Die Kölner Stiftung hat zur Zeit 6 Stipendien im Jahresbetrage von je 192 Mk. 90 Pf., für je einen Studierenden aus den Städten Herford, Köln, Lüttich, Breslau, Lübeck und Deventer. Diese Stipendien können genossen werden von Prima ab an allen preußischen Gymnasien, wo für Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und für die katholische Seelsorge der Zöglinge gesorgt ist, und nach Beendigung der Gymnasialstudien zum Studium der Theologie oder der Jurisprudenz an preußischen Universitäten, der Akademie in Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg. Die Genußzeit darf im ganzen 5 Jahre nicht übersteigen. Zum Stiftungsgenusse sind Studierende aus den oben genannten Städten berufen; es genügt also, daß die Eltern der betreffenden Studierenden in den genannten Orten wohnen, beziehungsweise ortsangehörig sind. Anmeldungen können nur dann angenommen werden, wenn die Stiftung als erledigt ausgeschrieben ist. Die frei werdenden Stipendien gelangen alljährlich gegen Anfang Juli und Dezember zur Ausschreibung in der Kölnischen Zeitung, der Kölnischen Volkszeitung, dem Kölner Tageblatt, dem Echo der Gegenwart in Aachen, der Deutschen Reichszeitung in Bonn, der Koblenzer Zeitung, der Koblenzer Volkszeitung, der Trierer Landeszeitung, der Niederrheinischen Volkszeitung in Krefeld, dem Westfälischen Merkur in Münster und dem Westfälischen Volksblatt in Paderborn. Anmeldungen müssen jedesmal bald nach der Ausschreibung, spätestens aber innerhalb der am Schlusse der Ausschreibung angegebenen Frist eingereicht werden. Den Bewerbungen müssen beigefügt sein: 1. von Gymnasiasten das letzte Zeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift, sowie eine amtliche Bescheinigung des Anstaltsdirektors über das Religionsbekenntnis; 2. Von Universitätsstudenten das Gymnasial-Reifezeugnis mit Religionsangabe und ein Auszug aus dem akademischen Anmeldebuch; ferner von beiden: ein standesamtlicher Geburtsschein, sowie eine amtliche Bescheinigung über die Ortsangehörigkeit. — Ein Dürftigkeitszeugnis braucht der Bewerber nicht einzureichen.

Das von dem Stifter Dwerch in Herford errichtete Konvikt wird unter dem Namen der Nanus-(Dwergh)-Stiftung von dem Kuratorium des Friedrich-Gymnasiums in Herford verwaltet. Genanntes Kuratorium teilte dem Verfasser unter dem 6. März 1896 mit, daß Stipendien aus der Herforder Stiftung Dwerch nur an Herforder Bürger, deren Söhne das dortige Gymnasium besuchen, verliehen werden. Das steht nicht im Einklang mit der im Lübecker Pfarrarchiv vorliegenden Notiz, wonach stiftungsgemäß zwei Lübecker in das zu Herford gestiftete Kolleg aufgenommen werden sollten.

Eine andere Studienstiftung ist die von Beerensche. Der im 1. Kapitel erwähnte Lübecker Domherr Anton von Beeren stiftete 1608 ein Stipendium

Digitized by Google

für Studierende katholischer Konfession. Zu dem Stipendium sind zunächst berufen die nächsten Verwandten des Stifters, nämlich die Abkömmlinge von dessen Brüdern Jodokus in Lübeck und Konrad in Minden oder von dessen Schwester Helene in Minden. Findet sich unter den Verwandten des Stifters keiner, der sich zum Genusse eignet, so kann der Sohn eines Bürgers zu Minden oder Lübeck, und wenn sich auch unter diesen kein taugliches Subjekt findet, aus den vormaligen bischöflichen Diöcesen Minden oder Lübeck angenommen werden. Nach den Bedingungen des Stiftes muß der Alumnus das Gymnasium zu Münster besuchen, um sich dem geistlichen Stande zu widmen. Ist er aus der Familie des Stifters, so kann er das Stipendium 7, sonst nur 3 Jahre genießen. Der Stipendiat muß der katholischen Kirche angehören, gesund, von guten Fähigkeiten und sittlicher Führung sein, und muß jedes halbe Jahr ein Zeugnis seines Fleißes und seiner guten Führung beibringen. Vor dem angefangenen 15. und nach vollendetem 21. Lebensjahre wird keiner angenommen. Die Stiftung besteht in Münster und wird von 3 Patronen verwaltet; der Direktor des Paulinischen Gymnasiums ist Vorsitzender dieses Kuratoriums. Gehört der Stipendiat zur Familie des Stifters, dann kann er ein jährliches Stipendium bis zu 240 Mark erhalten; gehört er nicht zur Familie, dann beträgt es jährlich nur 120 Mark. Daß die Studierenden, welche ein Stipendium erhalten, sich später der Theologie widmen sollen, scheint in der Fundation nicht ausdrücklich hervorgehoben, jedoch die Intention des Stifters zu sein.

Achtes Kapitel.

Die Seelsorger der Gemeinde von der Aufhebung des Jesuitenordens bis zur Gegenwart. 1773—1896.

Die bei der am 21. Juli 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens hier angestellten Patres Johannes Kreitz und Joseph Winterich setzten als Weltpriester die Seelsorge in Lübeck fort.

Pater Kreitz starb am 22. Oktober 1784. Auf ihn folgte 1785 der Weltpriester Ignatius Twieling, der schon einige Jahre zu Friedericia in Jütland gestanden hatte. Letzterer starb in Lübeck am 17. April 1789 an der Schwindsucht. Am 19. Oktober 1789 trat der Weltpriester Geyer die hiesige Mission an; dieser hatte schon einige Jahre zu Glückstadt in Holstein gestanden. Er reisete am 7. Juli 1798 nach Ramsdorf im Bistum Münster, um die dortige, ihm verliehene Pfarrstelle anzutreten. Er erhielt in Lübeck keinen Nachfolger.

Pater Winterich war am 16. November 1786 gestorben. Am 14. März 1787 wurde sodann der Weltpriester Röver zur hiesigen Mission befördert,

Digitized by Google

nachdem derselbe schon einige Jahre zu Glückstadt in Holstein Missionar gewesen war. Er verließ Lübeck am 18. September 1791, da er von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln Maximilian Franz das Pastorat zu Havixbeck im Bistum Münster erhalten hatte. Erst am 6. Oktober 1793 folgte ihm der Weltpriester Joseph Goeking, der vorher 6 Jahre in Friedrichstadt an der Eider im Herzogtum Schleswig gestanden hatte. Nachdem er 9 Jahre in Lübeck gewirkt, erhielt er das Pastorat zu Ochtrup im Bistum Münster, wohin er Herbst 1802 abging. Herbst 1802 traf als einstweiliger Pfarrverwalter Largus Ottens vom Franziskanerorden ein, der aber bis zum Herbst 1806 hier verweilte, dann nach Hamburg ging, um eine dort vakant gewordene Missionsstelle einstweilen zu versehen, und im Jahre 1807 von da nach Emden in Ostfriesland versetzt wurde. Als eigentlicher Nachfolger des Herrn Joseph Goeking folgte am 8. Juni 1803 der Weltgeistliche Bernhard Harling, der vorher 3 Jahre lang in Glückstadt gestanden hatte. Pastor Harling hat in Lübeck schwere Zeiten durchgemacht. Mehrere Jahre lang wurde ihm infolge der politischen Zustände das Gehalt aus der Ferdinandeischen Stiftung nicht ausbezahlt und mußte er sich kümmerlich durchschlagen. Als am 6. November 1806 Lübeck von den Franzosen geplündert wurde, ging folgendes verloren:

		Thaler
A.	An Kirchensachen:	
	1. ein großer, silberner, schön vergoldeter Kelch, mit dito Patene und Löffel	45
	2. ein anderer, dessen Oberteil Silber und vergoldet	12
	3. ein kleiner Reisekelch	8
	4. ein silberner Teller	24
	5. ein dito Weihrauchbehältnis	12
	6. ein dito Meßfännchen	8
	7. an Kirchenwein mit Bouteillen	3
B.	An Hayssachen:	
	1. ein silberner Theelöffel	$^2/_3$
	2. an zerschlagenen Thüren, Schränken und einer Kommode	12
C.	An eigenen Sachen:	
	1. eine goldene Taschenuhr	20
	2. ein Paar silberne Schuhschnallen	6
	3. an barem Gelde	4
	4. an Hemden, Tüchern, Strümpfen ꝛc. z. wenigsten	14
	5. an Kleidungsstücken der Haushälterin . . .	20
	Eßwaren, Wein ꝛc. nicht mitgerechnet	
	Summa	$188^2/_3$ Thlr.

Digitized by Google

Nach 37jähriger Amtsführung in Lübeck wurde Harling Alters halber im Jahre 1840 mit einer Pension von 200 Thalern in den Ruhestand versetzt, hat aber noch ein volles Jahr nach seiner Pensionierung (nämlich bis in den September 1841) die hiesige Pfarrstelle verwaltet. Er zog dann nach seinem Geburtsort Amelsbüren bei Münster und von da zu seinem Vetter, dem Pfarrer Harling in Heek im Bistum Münster, wo er am 19. Januar 1847 im 80. Jahre seines Lebens und im 52. seines Priesterstums selig im Herrn entschlafen ist.

Auf ihn folgte im September 1841 Georg Schürhoff. Dieser war am 10. März 1806 zu Ölde im Bistum Münster geboren und im Herbst 1830 zum Priester geweiht. Seit Herbst 1831 war er zweiter Pastor der katholischen Gemeinde zu Hamburg. Derselbe erhielt im Herbst 1852 den Ruf, als erster Pastor nach Kopenhagen zu gehen, wohin er im April 1853 abreisete. Im April 1861 ging er von Kopenhagen als Pfarrdechant an St. Johann nach Osnabrück, wurde später Domkapitular zu Osnabrück und starb daselbst plötzlich am Herzschlage am 7. Juli 1876.

Schürhoffs Nachfolger wurde im April 1853 Johann Nikolaus Meyer, geboren den 15. Dezember 1818 zu Norddöllen, im Kirchspiel Visbeck im Großherzogtum Oldenburg, zum Priester geweiht am 29. Mai 1842. Nach seiner Entlassung aus dem Priesterseminar in Münster war er zuerst Hausgeistlicher und Informator beim Königl. Preußischen Gesandten Ferdinand Graf von Galen, dann Vikar in Neuenkirchen bei Damme. Nachdem er 16 Jahre ein eifriger Seelsorger in Lübeck gewesen, ward ihm die Pfarre Langförden im Großherzogtum Oldenburg übertragen, wohin er im April 1869 abging und zur Zeit noch wirkt.

Zu seinem Nachfolger wurde durch Dekret vom 12. März 1869 der Religionslehrer Dr. theol. Joseph Coppenrath von Emmerich nach Lübeck berufen. Derselbe wurde geboren zu Borken im Bistum Münster am 17. Juni 1827, machte seine theologischen Studien zu Münster und im Kollegium Germanicum zu Rom. Während seines 16jährigen Priestertums wirkte er als Kaplan in Cleve, als Präses im Knabenseminar zu Meppen, als Pastor zu Friedericia, als Religionslehrer zu Emmerich und zuletzt als Pastor zu Lübeck, wo er am 1. Dezember 1870 nach achttägiger Krankheit und Empfang der hl. Sakramente selig im Herrn entschlief, tief betrauert von der ganzen Gemeinde. Das feierliche Begräbnis, an welchem neun Priester teilnahmen und bei welchem der Senat und die protestantische Geistlichkeit durch je zwei Mitglieder vertreten waren, erregte allgemeine Aufmerksamkeit. Er wurde auf dem allgemeinen Gottesacker in dem Grabe beerdigt, welches Eigentum der katholischen Gemeinde und für die Beerdigung ihrer Priester bestimmt ist. Die Gemeindemitglieder ließen ihm ein schönes Grabdenkmal setzen.

Digitized by Google

Sein Nachfolger wurde Dr. theol. Johannes Christian Bernhard Markus, welcher am 18. August 1828 zu Münster geboren war. Er machte seine theologischen Studien zu Münster, München und Rom und wurde am 5. Juni 1852 zum Priester geweiht. Derselbe wirkte als Kaplan in Geldern, als Rektor im Franziskanessenkloster bei Kapellen, als Pfarrer in Oberndorf im Bistum Speyer, als Regens im Knabenkonvikt zu Hadamar im Bistum Limburg und wurde durch Dekret vom 12. Januar 1871 zum Pastor in Lübeck ernannt, wo er am 19. Januar 1871 eintraf. Nachdem er hier fast 20 Jahre segensreich gewirkt, sah er sich mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit genötigt, im Dezember 1890 seine hiesige Stelle niederzulegen und reisete am 7. Januar 1891 nach Münster, um dort seiner Gesundheit zu leben. Nachdem er sich dort wieder erholt hatte, wurde er am 28. April 1892 zum Pfarrer an der Antoniuskirche zu Papenburg im Bistum Osnabrück ernannt, starb dort aber schon am 12. Juni 1894 an Herzlähmung zwar plötzlich, aber noch mit allen hl. Sakramenten versehen. Ausgezeichnete Pflichttreue, selbstlose Thätigkeit und eine unter allen Umständen sich gleichbleibende Leutseligkeit waren die vorzüglichen Charaktereigenschaften des Dahingeschiedenen.

Während der Amtsführung des Pastor Dr. Markus hatte sich immer mehr das Bedürfnis nach Anstellung eines zweiten Geistlichen herausgestellt, der in der Seelsorge helfen und namentlich in der Schule thätig sein könnte.

So wurde denn im Herbst 1881 Dr. theol. Isidor Christian Völker hier als Rektor der Schule angestellt. Derselbe ist am 4. April 1857 zu Lengerich in Hannover geboren, machte seine theologischen Studien zu Rom und wurde 1880 zum Priester geweiht. Seiner geschwächten Gesundheit halber sah er sich gezwungen, im Jahre 1888 die hiesige Stelle aufzugeben. Er wirkt jetzt als Vikar an St. Johann in Osnabrück.

Auf ihn folgte als Rektor der Gemeindeschule und als Hilfsgeistlicher Joseph Aloysius Diekmann am 28. September 1888. Derselbe ist am 4. Oktober 1865 zu Bakum im Großherzogtum Oldenburg geboren, hat seine theologischen Studien an der Universität zu Würzburg und der königlichen Akademie zu Münster gemacht, wurde am 26. Mai 1888 in Osnabrück zum Priester geweiht und wirkt auch zur Zeit noch in Lübeck.

Da es an Mitteln für den Unterhalt des zweiten Geistlichen gänzlich fehlt, muß das vom Hochwürdigsten Herrn Provikar für denselben festgesetzte Gehalt alljährlich vom Kirchenvorstande durch freiwillige Gaben aus der Gemeinde und von auswärts zusammengebracht werden. Möchte diesem überaus mißlichen Zustande einmal ein Ende gemacht werden, dadurch, daß sich ein Wohlthäter findet, der das Gehalt für den zweiten Geistlichen fundiert!

Auf Pastor Dr. Markus folgte im Amte Everhard Illigens. Derselbe

Digitized by Google

ist am 12. Januar 1851 zu Münster geboren, wo er auch seine theologischen Studien machte und am 9. August 1874 zum Priester geweiht wurde. Da er infolge des Kulturkampfes keine Anstellung erhalten konnte, übernahm er die Stelle eines Hausgeistlichen beim Freiherrn von Elmendorff, auf dem Hause Füchtel bei Vechta von 1874—1876. Von 1876—1882 war er zu Lohne in Oldenburg zunächst Kooperator des Pfarrers, dann Kaplan, von 1882—1887 Kaplan in Bant-Wilhelmshaven, von 1887—1890 Verwalter des Kanonikats ss. Joannis Baptistae et Evangelistae zu Borken im Bistum Münster. Durch Urkunde vom 15. Dezember 1890 zum Pastor ernannt, trat er am 18. Dezember 1890 die Stelle in Lübeck an.

Neuntes Kapitel.

Die katholische Gemeindeschule, das Schulhaus und die Lehrpersonen.

Pastor Schürhoff eröffnete am 5. Juli 1850 in seiner Wohnung in der kleinen Pfaffenstraße 916, jetzt Kapitelstraße 7, mit 13 Kindern eine Privatschule, in welcher Lehrer Wilhelm Sander aus Hamburg unterrichtete. Auf Bitten des katholischen Kirchenvorstandes wurden der Schule am 30. August 1851 vom Hohen Senat die obrigkeitliche Bestätigung als katholische Gemeindeschule und zugleich die Rechte einer juristischen Person beigelegt.

Im Jahre 1851 mietete der Kirchenvorstand das Haus kleine Pfaffenstraße 915, jetzt Kapitelstraße 5, zu Schulzwecken von dem Major von Magius als Vikarius des ehemaligen Domkapitels und Nutznießer des Hauses für die jährliche Miete von 160 Mark Courant. Als dieser Domvikar gestorben war, und das Haus somit dem Lübeckischen Staate zum freien Eigentum anheimfiel, kaufte der Kirchenvorstand es am 19. Januar 1855 vom Finanzdepartement der freien und Hansestadt für 4000 Mark Courant = 4800 Reichsmark.

Zehn Jahre später war auch das Haus kleine Pfaffenstraße 916, ein ehemaliges Domvikarienhaus, durch den Tod des letzten Nutznießers der Stadt Lübeck anheimgefallen. Auf ein Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes ermächtigte am 9. Dezember 1865 der Senat unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft das Finanzdepartement, dies Grundstück, auf welchem sich die Kapelle und Pfarrwohnung befand, der katholischen Gemeinde unentgeltlich zum Eigentum zu überweisen.

Am 10. Februar 1873 kaufte der Kirchenvorstand das schön gelegene Grundstück Parade 955, jetzt 4, einen ehemaligen Domhof, d. h. Domherrenkurie, von den Erben des Kaufmannes Peter Eduard Bruhns um die Summe von 54000 Mark Courant = 64800 Reichsmark. Der letzte Inhaber dieser Kurie war der Domherr Kammerherr von Bülow.

Digitized by Google

Diese Kurie ward schon bald nach der Säkularisation des Kapitels, nämlich 1805 von der Stadt für 50 400 Courant-Mark an den Kammerherrn Carl Hartwich von Plessen verkauft. Da letzterer als Fremder nach dem damaligen Gesetze nicht stadtbuchmäßiger Eigentümer eines Hauses sein konnte, ließ er es auf den Namen des Kaufmanns Leuenroth in die Hypothekenbücher eintragen. Nachdem die katholische Gemeinde dieses geräumige Haus angekauft, wurde darin die Kapelle, Schule, Wohnung für den Pastor und den Lehrer eingerichtet. Die beiden in der Kapitelstraße belegenen Häuser wurden am 17. April 1873 verkauft. Am 29. September 1873 las Pastor Dr. Markus in der alten Kapelle zum letzten Male die hl. Messe und am folgenden Tage zum ersten Male an der Parade.

Nach einigen Jahren wurde auf dem Grundstück Parade 4 nach Westen hin ein großes dreistöckiges Schulhaus für 68 500 Mark erbaut. In den mittleren Teil des Erdgeschosses wurde vorläufig die Kapelle verlegt, die übrigen Räume dienten zu Schulzimmern und als Wohnung für die beiden Geistlichen und den Lehrer. Nachdem am 18. Juni 1885 in der alten Kapelle ein Hochamt gehalten war, wurde das neue Schulhaus kirchlich eingesegnet und sofort in allen seinen Teilen in Benutzung genommen.

Der erste Lehrer Wilhelm Sander wirkte als Lehrer, Küster und Organist in Lübeck bis zum Jahre 1855, in welchem er zum Hauptlehrer der katholischen Schule in Schwerin berufen wurde. Dort lebt er noch jetzt. Ihm folgte im Amte Heinrich Peitz aus Neuenkirchen in Westfalen, welcher am 14. März 1855 vom Senat als Lehrer anerkannt wurde. Als Peitz auf sein Ansuchen die Hauptlehrerstelle in Herford erhalten, folgte ihm Franz Xaver Hülsmann aus Hagen bei Osnabrück im Amte, welchen das Oberschulkollegium am 20. Oktober 1870 bestätigte. Nachdem Hülsmann auf seinen Wunsch nach Bissendorf bei Osnabrück versetzt war, wurde im Herbst 1881 eine Erweiterung der Schule vorgenommen, indem die Oberklasse der Knaben vom geistlichen Rektor Dr. Völker, die Oberklasse der Mädchen von der Lehrschwester Ursulina (Elise Schnitkemper) und die Unterklasse, in der Knaben und Mädchen vereinigt waren, vom Lehrer Bernhard Rohleder übernommen wurde. Rektor Dr. Völker wurde vom Oberschulkollegium am 9. Dezember 1881, Schwester Ursulina und Lehrer Rohleder am 14. Oktober 1881 bestätigt. Nachdem Rohleder sich nach Koesfeld in Westfalen hatte versetzen lassen, wurde am 10. Dezember 1886 Karl Brückner von der Oberschulbehörde als Lehrer zugelassen. Als Nachfolger des Rektors Dr. Völker wurde am 12. Dezember 1888 Kuratpriester Joseph Aloysius Diekmann von der Oberschulbehörde bestätiget und wirkt noch jetzt an unserer Schule. Auf Lehrer Brückner folgte Karl Andreas Zinth, dessen Anstellung als Lehrer am 22. November 1889 von der Oberschulbehörde genehmigt

Digitized by Google

wurde. Im Laufe der Zeit stellte sich immer mehr das Bedürfnis nach Anstellung einer weiteren Lehrkraft heraus; damit die Kinder, welche später höhere Lehranstalten besuchen sollen, gehörig vorgebildet werden und die katholische Gemeindeschule möglichst lange besuchen können. So wurde zunächst provisorisch die Schwester Mildreda (Maria Kiesewetter) berufen und am 13. November 1891 von der Schulbehörde bestätiget, bis Schwester Stephana (Anna Kottwitz) definitiv angestellt werden konnte, welche am 27. April 1892 die Bestätigung der Oberschulbehörde erlangte. Die zunehmende Zahl der Schulkinder machte die Errichtung einer neuen Schulklasse notwendig. Deshalb wurde der im Schulhause vorhandene frühere Betsaal zu Ostern 1894 durchgebaut und an der neu errichteten Klasse die Schwester Viktora (Julie Czerney) angestellt, welche am 18. April 1894 von der Oberschulbehörde bestätigt wurde. Sie wurde aber schon bald von der Generaloberin wieder abberufen und es folgte ihr die Schwester Karola (Klara Altwasser), welche am 10. September 1894 von der Oberschulbehörde bestätigt wurde. Seit Ostern 1894 ist also die Gemeindeschule eine dreiklassige, mit einer nach Geschlechtern geteilten Oberklasse. In der Unterklasse sind die Knaben und Mädchen des ersten und zweiten Jahrganges, in der Mittelklasse die Knaben und Mädchen des dritten und vierten Jahrganges, in der Knabenoberklasse die Knaben des fünften bis achten Jahrganges und in der Mädchenoberklasse die Mädchen des fünften bis achten Jahrganges. Somit werden die Kinder zur Zeit in vier verschiedenen Klassenzimmern von fünf Lehrkräften unterrichtet, nämlich vom Rektor Diekmann, Lehrer Zinth und den Lehrschwestern Ursulina, Karola und Stephana.

Zehntes Kapitel.

Die grauen Schwestern. Das katholische Krankenhaus.

Je mehr die Gemeinde durch Zuzug von außen zunahm, um so mehr machte sich das Bedürfnis nach barmherzigen Schwestern für die ambulante Krankenpflege geltend. Pastor Dr. Markus, der dies Bedürfnis klar erkannte, veranlaßte, daß am 9. April 1874 drei graue Schwestern aus der Kongregation der hl. Elisabeth nach Lübeck gesandt wurden. Es waren die Schwester Ceslawa als Oberin und die Schwestern Demetria und Ermentrud. Das Mutterhaus der Schwestern befand sich damals in Neisse, jetzt ist es in Breslau. Im November 1875 wurde die Oberin Schwester Ceslawa von der Generaloberin zurückgerufen und die Oberin der Filiale zu Hamburg, Schwester Marianna Scholz, als Oberin nach Lübeck gesandt, welche noch jetzt der hiesigen Filiale vorsteht. Die Schwestern hatten anfangs eine gemietete Wohnung auf dem Pferdemarkt Nr. 11 bezogen, siedelten aber

Digitized by Google

im November 1875 in das Haus des Fräuleins Bertha Gobert in der Dankwartsgrube 47 über. Fräulein Gobert hatte sich von Anfang an der Schwestern angenommen und erwies sich immer mehr als deren Wohlthäterin. Die Zahl der Schwestern war dem wachsenden Bedürfnis gemäß mit der Zeit vermehrt, so daß im Jahre 1887 zwölf Schwestern sich hier befanden. Für eine solche Zahl genügte die Wohnung nicht mehr. Fräulein Gobert, die unermüdlich sorgende Wohlthäterin der Schwestern, kaufte daher am 13. Mai 1888 das Haus Parade 3, früher 951. Dies Haus war die letzte unter den Kurien, die von einem Domherrn selbst, dem Kammerherrn von Buchwald, bewohnt wurde. Nach dem Tode desselben, der 1828 erfolgte, verkaufte die Stadt diese Kurie für 18 300 Reichsmark an den Senator Stintzing. Von 1872—1888 unterhielt Dr. Schorer in diesem Hause eine chirurgische und Augen-Klinik. Noch im Sommer 1888 wurde auf das Haus ein weiteres Stockwerk gesetzt, damit es sowohl für die Wohnung der Schwestern als für die aufzunehmenden Kranken hinreichend Platz biete. Im September 1888 zogen die Schwestern mit Fräulein Gobert ein und am 9. Dezember wurde der erste Kranke aufgenommen. Von nun an waren die Schwestern nicht nur in der ambulanten Krankenpflege thätig, sondern nahmen auch Kranke zur Verpflegung auf. Von der Thätigkeit der Lehrschwestern in der Gemeindeschule ist bereits oben die Rede gewesen. Am 15. Oktober 1880 wurde unter Schwester Eligia ein „Kindergarten" mit 12 Kindern eröffnet, der anfangs in einem gemieteten Raume, seit 1885 im Schulhause untergebracht wurde. Die hiesige Niederlassung der grauen Schwestern zählt zur Zeit 20 Schwestern, von denen drei als Lehrschwestern an der katholischen Gemeindeschule und eine im Kindergarten thätig sind. Von den Schwestern, welche in Lübeck thätig waren, sind bisher drei ein Opfer ihres Berufes geworden. Schwester Ephrema starb am 29. März 1882 im Alter von 30 Jahren, Schwester Ermentrudis am 6. November 1887 im Alter von 39 Jahren, Schwester Reinharda am 22. Juni 1892 im Alter von 28 Jahren. Alle drei starben an der Schwindsucht. Möge Gott, dem sie in den Kranken dienten, ihr Lohn sein.

Elftes Kapitel.

Die Herz-Jesu-Kirche.

In dem 1885 vollendeten Schulhause war ein Betsaal eingerichtet, der aber dem Bedürfnis der immer mehr anwachsenden Gemeinde eben so wenig genügte, wie der bisherige Betsaal in der 1873 angekauften Domherrnkurie an der Parade oder die frühere Kapelle im Vikarienhause in der Kapitelstraße. Er war auch nur eingerichtet, um der Gemeinde während

Digitized by Google

des Baues der Kirche ein Unterkommen zu gewähren, da erst durch den Abbruch der ehemaligen Domherrnkurie Platz für die Kirche geschaffen werden mußte. Der Bau einer solchen war ein unabweisliches Bedürfnis; der Betsaal konnte selbst an gewöhnlichen Sonntagen die Gläubigen nicht fassen, viele mußten auf den Gängen und Treppen des Hauses stehen und sitzen. Die traurige Folge war, daß gar manche Katholiken dem Gottesdienste fern blieben und so der Kirche entfremdet wurden. Wenn dieser Übelstand sich nicht immer mehr verschlimmern sollte, dann mußte gebaut werden. So faßte denn der Kirchenvorstand den kühnen Entschluß, ans Werk zu gehen, obschon die Mittel zum großen Teil noch fehlten. Die Gemeindemitglieder, welche der großen Mehrzahl nach unbemittelt sind, opferten nach Kräften; der General-Vorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn und die Central-Direktion des Ludwig-Missions-Vereins in München stellten Beihilfen in Aussicht. Wider Erwarten lehnte der Hohe Senat ein dreimal wiederholtes Gesuch des Kirchenvorstandes um Beihilfe ab. Es berührte das die katholische Gemeinde um so schmerzlicher, als einige Jahre zuvor den Juden zum Synagogenbau 22 000 Mark auf 20 Jahre unverzinslich geliehen waren.

Die Zeichnungen zum Baue hat Baurat A. Güldenpfennig in Paderborn entworfen, der auch die Leitung des ganzen Baues hatte. Am Mittwoch nach Pfingsten, den 23. Mai 1888, wurde mit den Arbeiten begonnen, am 3. August 1888 konnte Pastor Dr. Markus im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Provikars feierlich den Grundstein legen. Die Fundamentierung war wegen des schlechten Baugrundes sehr schwierig. Sie wurde von dem Maurermeister O. F. Conradi in Lübeck ausgeführt; dann übernahmen die Architekten F. H. A. Münzenberger und E. J. A. Dalmer in Lübeck den weiteren Bau; da diese aber nach einiger Zeit von Lübeck fortzogen, trat für sie der Maurermeister und Bauunternehmer J. J. Niemann ein.

Sämtliche Form- und die meisten Ziegelsteine stammen aus der Ziegelei „Legan" bei Niendorf im Lübschen, welche Eigentum des Architekten und Zimmermeisters E. J. H. Evers in Lübeck ist. Die Zimmerarbeiten wurden ausgeführt von dem Architekten und Zimmermeister H. F. Th. Sartori, die Tischlerarbeiten vom Tischlermeister J. F. C. Meyer, mit Ausnahme der Kirchenbänke, welche von dem Tischlermeister F. A. Hartmann angefertigt wurden. Die Steinhauerarbeiten lieferte größtenteils die Werkstatt der Witwe J. G. Rechtglaub. Die Dachdeckerarbeiten besorgte der Schieferdecker Ed. Lenschau, das Decken des Turmes der Klempnermeister G. C. J. Gläser. Die Glaserarbeiten wurden von dem Kirchenvorstandsmitgliede Glasermeister Wilhelm Müller und seinem Sohne Theobald ausgeführt. Die Schlosserarbeiten lieferte Schlossermeister C. A. Schnell. Sämtliche vorgenannte Unternehmer wohnen in Lübeck; in Osnabrück wohnt der

Digitized by Google

Glasmaler F. B. Lueg (Th. Beckmann), welcher die 5 Glasgemälde, sowie der Bildhauer Heinrich Seling und der Tischlermeister J. Heinrich Thiesing, welche beiden gemeinschaftlich den Hochaltar, die (noch unvollendeten) Seitenaltäre, die beiden Beichtstühle und den Taufstein angefertigt haben. Die Kommunionbank war vom Bildhauer und Kunsttischler A. Bücker in Rheda in Westfalen geliefert. Somit war die Kirche am Konsekrationstage schon mit den wichtigsten Ausstattungsgegenständen versehen.

Die Kirche hat eine Gesamtlänge von 46,5 m, wovon auf den Hauptbau 32 m, auf den Chor 6,7 m und auf den vorgelegten Turm 7,8 m entfallen. Die Breite der Kirche beträgt 18,7 m, während der Turm eine solche von 7,2 m und der Chor von 9 m aufweist. Was die Höhenverhältnisse anbetrifft, so erheben sich die Schlußsteine des Mittelgewölbes bis 14 m über den Kirchenfußboden, während die Seitenschiffe c. 1,5 m niedriger bleiben und die Firstlinie des Daches eine Höhe von etwa 23 m erreicht. Die Höhe des Turmes beträgt bis zum Fußboden der Galerie 27 m, bis zu den Spitzen der Schildgiebel 40 m und bis zum Kreuz c. 60 m.

In den Turmknauf wurde eine verlötete Kupferbüchse gelegt, welche folgendes enthält: 1. die Urkunde (siehe Anhang Nr. 26) in deutschem und lateinischem Text, 2. das Verzeichnis der am Bau beteiligten Lieferanten beziehungsweise der ausführenden Personen, 3. die Liste der für den Bau gezeichneten Beiträge, 4. verschiedene Zeitungen.

Die feierliche Konsekration wurde vom Hochwürdigsten Herrn Dr. theol. et phil. Bernard Höting, Bischof von Osnabrück und Apostolischen Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands, am Sonntag den 10. Mai 1891 vollzogen. Außer dem Bischöflichen Kaplan Niemann und den beiden Lübecker Geistlichen nahmen daran teil Pastor Dr. Markus aus Papenburg, Pastor Theissing aus Hamburg, Pastor Hupe aus Ludwigslust und Pastor Husmann aus Schwerin. Die Kirche und der Hochaltar wurden zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu konsekriert. In den Hochaltar wurden unter anderen Reliquien des hl. Kosmas und des hl. Damianus eingeschlossen. Diese beiden waren Brüder und Ärzte und starben gemeinsam des Märtyrertodes. Der Hochwürdigste Bischof setzte bei der Konsekration den jährlich zu begehenden Jahrestag der Kirchweih auf den vierten Sonntag im September fest und verlieh allen Christgläubigen, welche an diesem Tage reumütigen Herzens in dieser Kirche beten, einen Ablaß von 40 Tagen. Dem auf die Konsekration folgenden Pontifikalamt nebst Predigt und Te Deum wohnten bei: der regierende Bürgermeister Dr. Behn, die Senatoren Dr. Brehmer, Eschenburg und Wolpmann, ferner der Bezirkskommandeur Major von der Osten und der Bataillonskommandeur Major von Linsingen. Am Nachmittage des Konsekrationstages fand im Kasino ein Festmahl statt, an welchem

Digitized by Google

etwa 50 Herren teilnahmen. Des Abends war ebendaselbst für sämtliche Gemeindemitglieder eine Festversammlung, welcher der Hochwürdigste Bischof beiwohnte.

Nachdem der Hochwürdigste Bischof am Montag das Sakrament der hl. Firmung gespendet hatte, konsekrierte Hochderselbe am Dienstag den an der Evangelienseite des Hochaltars befindlichen Seitenaltar zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens und den andern Seitenaltar zu Ehren des hl. Joseph.

Der prächtige Hochaltar (Flügelaltar) ist das Geschenk einer ungenannten Persönlichkeit. Oberhalb der Leuchterbänke stehen die 12 Apostel, darüber 5 Gruppenbilder: 1. der Heiland am Ölberge betend, 2. die Geißelung, 3. die Dornenkrönung, 4. die Kreuztragung, und zwar der Augenblick, in welchem Veronika dem Heiland das Schweißtuch reicht, 5. hoch oben: Jesus am Kreuze mit Maria und Johannes. Der Hochaltar bringt also die 5 Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes zur Darstellung. Unter der Kreuzesgruppe und oberhalb der Expositionsnische ist der segnende, auf dem Thron seiner himmlischen Herrlichkeit sitzende, von musizierenden Engeln umgebene Christus abgebildet. Die beiden Bilder auf der Außenseite der Flügel: St. Nikolaus, Bischof von Myra und Patron der Seefahrer, und die hl. Jungfrau und Märtyrin St. Katharina von Alexandrien sind 1893 vom Maler H. Breskamp in Osnabrück angefertigt. Oberhalb des Hochaltares im Mittelfenster ist der Heiland als Welterlöser mit der Weltkugel in der linken Hand und der zum Segen erhobenen Rechten abgebildet. Auf der Evangelienseite erblickt man im Fenster den hl. Ansgar, den Erzbischof von Hamburg und Bremen und Apostel des Nordens, mit dem Hirtenstab und einer Kirche in den Händen. Das Fenster auf der Epistelseite bringt den hl. Vicelinus, den Bischof von Oldenburg in Holstein, zu dessen Sprengel ehemals Lübeck gehörte, zur Darstellung. Er heilte durch das Zeichen des hl. Kreuzes ein blindes Weib; dieses Wunder ist im Fenster dargestellt. Diese 3 Fenster sind von einer auswärtigen Dame gestiftet, die 1885 in Lübeck konvertierte. Auch die Fenster über den Seitenaltären wurden von einer auswärtigen Familie geschenkt. Das Glasgemälde über dem Marienaltar enthält 3 Medaillons: die Verkündigung Mariens, die Geburt Christi und die Krönung Mariens; dasjenige über dem Josephsaltar: die Flucht nach Ägypten, die Werkstätte zu Nazareth, den Tod des hl. Joseph. In dem noch unvollendeten Marienaltar ist ein kleines Bildchen der unbefleckten Gottesmutter und im Josephsaltar sind die Bildchen des hl. Ignatius von Loyola mit dem Buch und des hl. Franziskus Xaverius angebracht. Diese 3 Bildchen stammen aus der Zeit, wo die Jesuiten die Seelsorge in Lübeck ausübten. Auch das Bild der schmerzhaften Mutter Gottes mit dem Leichnam

Digitized by Google

Jesu, das von je her viel verehrt wurde, ist alt; es wird schon in einer Urkunde vom Jahre 1701 erwähnt.

Seit der Konsekration der Kirche ist bisher folgendes Inventar hinzugekommen: das Bild der allerseligsten Jungfrau von der immerwährenden Hilfe, die Herz-Jesu-Statue, Kanzel und Orgel. Die Kanzel, Herz-Jesu-Statue und Umrahmung des Bildes von der immerwährenden Hilfe sind wie die Altäre vom Bildhauer Seling und Tischlermeister Thiesing in Osnabrück angefertigt. Das Bild der allerseligsten Jungfrau von der immerwährenden Hilfe wurde in der Herz-Jesu-Kirche zum ersten Male zur öffentlichen Verehrung ausgestellt am Sonntag, den 13. Dezember 1891, an welchem das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariens in foro gefeiert wurde. Nach dem päpstlichen Ablaßbreve vom 31. Juli 1891 (siehe Anhang Nr. 27) können alle Christgläubigen einen vollkommenen Ablaß gewinnen an dem Tage, an welchem dieses Bild zum ersten Male zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wird, am Jahrestage dieser feierlichen Ausstellung und am Sonntage vor dem Feste der Geburt des hl. Johannes des Täufers, an welchem das Fest eben dieses Bildes nach erlangter Erlaubnis gefeiert werden wird, oder, wenn dieser behindert ist, am nächstfolgenden Sonntage oder auch an einem beliebigen der nächstfolgenden 7 Tage. Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe sind: Würdiger Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altares, andächtiger Besuch der Herz-Jesu-Kirche und des Bildes von der immerwährenden Hilfe und Gebet vor diesem Bilde für die Eintracht der christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Irrlehren, für die Bekehrung der Sünder und für die Erhöhung der hl. Mutter, der Kirche. Einen unvollkommenen Ablaß von 300 Tagen können die Christgläubigen an jedem Tage des Jahres gewinnen, wenn sie mit wenigstens reumütigem Herzen dieses Gotteshaus und Bild besuchen und dort in der so eben angegebenen Meinung beten. Alle diese Ablässe können den armen Seelen im Fegefeuer fürbittweise zugewendet werden. Sie sind für ewige Zeiten verliehen. Am 12. Juni 1893 gestattete die Ritenkongregation, daß das Fest dieses Bildes von den an der Herz-Jesu-Kirche angestellten Geistlichen am Sonntage vor dem Feste der Geburt des hl. Johannes Baptista mit eigenem Offizium im Brevier und eigener Messe gefeiert werden könne. (Siehe Anhang Nr. 28.) Die schöne Umrahmung ist ein Geschenk einer hiesigen Dame. Die neue Kanzel wurde zum ersten Male benutzt am 4. Sonntag nach Ostern, den 22. April 1894. Sie ist ein Geschenk einer Lübecker Dame. An der Brüstung der Kanzel sind folgende Bilder angebracht: Der Heiland, der nach Joh. 1, 14 voll der Gnade (die zum Segen erhobene Rechte) und Wahrheit (das Buch) ist, und die vier lateinischen Kirchenväter: St. Ambrosius mit dem Bienenkorb, St. Hieronymus mit

Digitized by Google

dem Löwen, St. Auguſtin mit dem Adler und St. Gregorius mit der päpſtlichen Tiara auf dem Haupt und der Taube auf der Schulter.

Die neue Orgel iſt ein Geſchenk der Frau Rentner Eduard Pfeiffer geb. Büſchel zu Lübeck. Sie iſt von den berühmten Orgelbauern E. F. Walcker und Cie. in Ludwigsburg in Württemberg erbaut und wurde am 16. September 1894 zum erſten Male benutzt. Nach der Beſtimmung der Geſchenkgeberin wurde die kleine alte Orgel nach Oldesloe überwieſen.

Die Herz-Jeſu-Statue endlich wurde zu Pfingſten 1895 aufgeſtellt. Sie iſt aus den Spenden zweier auswärtigen und einer einheimiſchen Perſon beſchafft.

Zwar fehlt an der Ausſtattung der Kirche noch manches, insbeſondere die Ausmalung; daran darf aber vorläufig noch nicht gedacht werden. Aus verſchiedenen Gründen, die ich der Gemeinde wiederholt auseinandergeſetzt habe, muß es unſere erſte, wichtigſte und dringendſte Aufgabe ſein, die Kirchenbauſchulden zu tilgen, und ich richte auch an dieſer Stelle wiederum an alle Gemeindemitglieder die eindringliche Aufforderung und freundliche Bitte, mir hierzu einmütig und nach Kräften zu helfen. Maßgebend für uns muß die Weiſung bleiben, welche der Hochwürdigſte Biſchof 1891 erteilte, bis auf weiteres von allen Neuanſchaffungen abzuſehen, nur auf Minderung der Schulden bedacht zu ſein, zu dieſem Zwecke alle eingehenden Gaben zu verwenden und nur dann einen neuen Gegenſtand anzuſchaffen, wenn ſich etwa ein beſonderer Wohlthäter findet, der denſelben ſchenkt.

Möge die Gemeinde ſich an dem erfreuen, was bisher erreicht iſt, und dabei nicht vergeſſen, daß der ſchönſte Schmuck eines Gotteshauſes viele und fromme Beter ſind. Es hängt hauptſächlich vom guten Willen der Gemeindemitglieder ab, dieſe beſte Zier unſerer Kirche beſonders an Sonn- und Feſttagen zu verleihen.

Digitized by Google

Anhang.

Nr. 1.

Verglik wegen de veer grooten Kaſpel-Karcken meede dem Kapittel d. 1530.

Wy Johannes Love, Senior, Wilhelmus von Calven, Scholaſticus, und ganſe Kapittul der Dom-Karcken binnen der Stadt Lübeck, bekennen und betügen apenbar mede düſſen Breve vor allesweme, dat Wy ut etlicken Vorhandelungen tuiſken Vnß an einem, vndt des Ehrbarn Rades vnde Verundſöſtigen Manne im Namen der gemenen Börgern derſülveſt verordneten am andern Dele, hebben nah Gelegenheit iegenwardig Tid unde umme Fredens willen upgedragen vnd vorlaten de veer groten Kaſpel-Kercken vnd Kapellen, hierbinnen mit allerley, wes Wy undt unſe Vorfahren darinne an Rechte undt Gerechtigheit gehat, nichts buten beſcheden, bevelen darümme den Vikarien, Commendiſten vndt Officianten, dat ſe van ſick geven de Copien oerer Lene hierbinnen ock Nawieſunge doen van allen vndt itzlicken oerer Vpkumſte der Kercken vndt Kapellen halven, intgemene wor ſe de binnen vndt buten Lübeck hebben, nichts buten beſcheden, den Karckſwarnen vndt ſamt andern de dartho werden verordnet van den verundſößtigen, de ſick vorſegt by denſülvigen ſo tho handelnde, dat ſee nene Noth liden ſcolen, noch ſick ehrer tho beklagende hebben, deſülve ſämbtlick vnd ſünderlick ſteve, vaſt vnd unverbrocklich tho holdende undt blievende ane alle Behelp geeſtlicken vnd weltlicken Rechten ock ane alle Argeliſt vndt nievundt ane Geſehrde, ſo lange alle Ding vppt olde kummt, vndt vns was wedder beſpracken geholden werdt. Orkonde vndt ſtandhaftig vorwaring mede unſem des Kapittels Secret vorſegelt, in gedachten Stadt Lübeck na Chriſti vnſers Herrn Gebort Duſend viffhundert dröttigſten Jare, Mondags na Martini Episcopy.

Nr. 2.

Vergleich cum Capitulo 1532.

Wy Johannes Rode, Dekenn, Brun Warendörp, Senior vnnd Cantor, Bartholomeus Elers, Doktor, Henricus Greue, Johannes Pumpel, Johannes

Digitized by Google

Medinck, Mauritius Ebelinck Doctor, Hieronimus Wiggerinck Licentiatus, Johannes Wulff Prauweſt tho Hadersleue vnnd Dekenn tho Ovthin, Bernardus Klonewinckel, vnnd gannţe Capittel der Dhomkerkenn tho Lübeck, Oeck Wy Georgius Slüter, Jakobus Dume, Johannes Saſſe vnnd Conradus Elers, Vikarienn derſülvenn Kerkenn, Bekennenn allenthalvenn withlickenn vnnd betügenn apenbar, vor Vnß vnnd vnnſe Mithbroder ock alle Geeſtlicke derſülueun Dhomkercken; dath wy vnns vp jegenwardige der keiſerlicken Stadt Lübeck Gelegenheitt, Jedoch vnverfennclich unnſernn Eden, Ehrenn vnnd Plichten mith dem Ehrbarenn Rade, ock den Erſamenn Verundeſoſtigenn vnnd Hundert verordnetenn Bürgerenn, vmme Rouwe vnnd Fredes ock tho troſte vnnd Vnderholdinge gemeiner Wolfart, nha Vermoge vnd Jnholde der negeſtfolgendenn Schrift verdragenn hebben. Wytlick ſy alſo dat gantze der Stadt Lübeck Gementhe vp dem Stadthuſe alle kercklicke Ceremonien vnnd olden Gebrucke, mit Mißenn, Vigilienn und Szelnn-Mißenn (vmme Vprohr ſo dathmal vorhanden aftowendenn) affgeſtellet, vnnd dalegelecht, ock etlicke Artickel daſulveſt berahmet, der ſick eyn Werdich Capittel ſammt andernn Geiſtlicken am Deele boſweret voledenn, So ys vor gudt angeſehenn, dath durch etlicke des werdigenn Capittels, ock des Erbaren Rades vnd verordneten Burgernn ſolche beſwerige Artikel wurden gemetiget, Thom Ende dath alſo aver deſſe gantzenn Stadt Freden Rouwe vnnd Eindracht twiſchen Geiſtlicken vnnd wertlicken gemacket vnnd vnderholden wurde, vnnd deſulvigenn ſo gemetigede Artikell ſcholenn ſtede, vaſt, vnnd by voller Werde bliuenn, ſo lange de oldenn dalegelechte kercklicke Ceremonien offte Gebrucke hir inn Lübeck wedder ingeſtadett vnnd geholden werdenn, vnd alsdenne vnd inn deme Falle ſcholen ſie von neyner Werde weſenn. Interſte ſcholen alle Dhomhernn, Vicarienn vnd Geiſtlicke der Stadt Lübeck, hir bynnen mith alle ohrer Hauenn Guderenn vnnde Hußgeſynde hir Naber vnnd Burger gelicke beſchuttet gehanthauet, ock thor Billicheit, lycke vnnd rechte beſchermet, vnnd vonn Nemande wedder ehre, Billicheit vnnd Recht beſchweret werdenn. Alle Domhernn ock Vicarien vnnd Geiſtlicke der Dhomkercken hirbynnenn ſcholenn beholden, hebben, bruckenn vnd bliven, by allenn vnnd ißlickenn ohren Vpkumpſten, ſo ohre Vorfarenn vnnd ſe je gehatt, nichtes mith alle buten beſlatenn, jedoch alleine de Tidt ores leuendes, vthboicheyden dat Reſiduum Martini, welchs vorhenn verlatenn, vnnd wes dat Capittel vann deme Molendamme vnnd der Holſtenn Brugge ſußlange geboret, Jdt ſy denne dat ſe ſodans mit loffwerdigen Schyne, dat ſodans ohne gegeuenn, edder gekofft, offte vordenet hebben, bewyſenn konen, vnd wenn ſe in Godt verſtoruenn, ſcholen ſe na deme vordenedenn Jar, des Jares der Gnade (wo ſe ock ſtedes vorhenn gehatt) genetenn, ſcholenn ock von der Chemerie vnd vth der Stadt gemeynenn

Digitized by Google

Kiſtenn, vnnd ſuß von Jedermenniglichenn an Hovetſtolenn Renthenn, vnnd gelendem Gelde, gudelicken vnnd vnbevornn betalet, vnnd tor Infurdering ohrer Tynſe vnnd Fruchte, ock ſuß in allenn billickenn Sacken, truwelick gehulpen werden, vnnd von Jedermennichlichenn vngeſchampferet vnndt vnangeſchryet blivenn. Scholen ock des oldenn dalegelechtenn Gebruckes, ock neyner Mandaten edder Drouweſchriften, ſe ſynn watterley de ſynn, der ſe vnſchuldich, ock neyner privaten Perſonen Miſchandelinge enthgeldenn; dann wor Jemandt nogafftigen vnnd wo recht derhalven ſchuldich gemacket vnnd avergewunnen wurde, des ſchall deſulfte ſchuldige alleine entgeldenn, Schoolenn ock beſturenn, dat de Dhomkercke nah aller Notdurft vnnderholdenn werde, vnnd wes von Klenodien vth der Dhomkercken in des Ehrbarn Rades vnnd der verordneten Burgernn Verwaringe gebracht; ſchal to Behoff derſelvigen Dhomkercken vnnd dem gemeynen Beſten truwelick vorwart werden; Was avers von Suluerſmyde vnnd Ornaten by dem Capittel vnd Vicarien, (der Dhomkercken tobehorich) in Verwaringe is, ſcholenn vnnd willenn ſe truwelick verwarenn vnnd nogaftich Beſcheidt, vnndt eyn Inuentarium dem Erbaren Rade vnnd denn verordentenn Burgernn daruann gevenn. Tho Hauve ſcholenn khamenn alle de dar recht to hebben, vnnd deſuluigen vnder notturfftiger Beteringe holdenn, vnd ock de Abſenten, wo ohme ein Hoff vallet, ſo ferne he bynnen eynem Jar hir reſiderenn ock gelicke hir wonendenn Dhomhernn dhoen will, wo auer nicht, Alßdenne ſchal de negeſte darto berechtiget, vpſtigenn, vnnd denn Hoff annehmenn. Darentegen hefft ein Werdich Capittel de veer grooten Karſpel-Kerckenn mitt aller Gerechtigheit vnnd Herrlicheit, ſo ſe darinne je gehatt, dem Erbaren Rade vnnd gemeynen Burgernn auergedragen; Hebben ock ohrer Kercken Regiſtern vnd Boke dem Erbaren Rade vnd verordentenn Borgernn vergunneth, vmme daruth to latenn copierenn alle Fundatienn vnnd Renthe Breue darinne vertekenth, willen ock ſammt den Vicarienn mith der Tidt Nawiſinge dhoen alle ohrer Tynſe, Pechte, Renthe, Fruchte, Vpkumpſte vnnd Boringe, wor ſe de buten vnnd bynnen Lübeck to borende hebben. Hebben ſick ock ſampt denn Vicarienn derſulvigen Dhomkercken mit fryem Willenn vnd wollberadem Mode by ohren Ehrenn vnnd Truwenn inn gudem Gelowen vnd furder by Verluſt alle ohrer Kercken Guder, wor der bynnenn vnnd butenn Lübeck ſynn, nichtes butenn beſlatenn, verplichtet, dat ſe ohre Houetbreue gantz offte am Deele, ane Wetenn vnnd Willenn des Erbaren Rades vnd der verordentenn Burgern Beuelhebbernn, nicht willenn vorgeuenn, vorkopenn, vorſettenn, verpandenn, vorbiſtern uffte verandernn, vnd offte dartegenn wes geborde, ſchall krafftloß vnnd vonn neyner Werde ſynn. De ock vor Jar vnnd Dage to Prouen vnnd Lehnenn, (welcker ordinarie, vnnd nicht in des Paweſtes Manthe gefallenn) hebben recht gehatt, ſcholenn des genetenn, ſo ferne dat Recht vonn

Digitized by Google

dem Paweſte nicht erholdenn; Auers Ein Werdich Capittel ſchall vnnd will neyne Prouen, Vicarien, Commendenn, Stipendienn effte Elemoſinenn vam werdigenn Capittel effte Capittels-Herrn to Lehne gande, vorlehnenn, dann geſchehenn latenn, dat ſe by de Kyſtenn fallenn, vnnd wes by de Kiſtenn fallet, ſchall vann der Kiſten vnd dem gemeynenn Gude der Stadt Lübeck (ane der Geiſtlicken Tolage) vorbedenn werdenn.

Wer eine Prouenn Vicarie effte Lehnn dar Breue to horenn, de by dem Werdigen Capittel ſynn, effte by dem verſtoruenn Beſitter geweſenn, de ſcholen ſunder Middel by de Kyſten am Ende des vordendenn Jares khamenn, vnnd alsdenne ſchall tegen deſuluenn Breue, dat Jar der Gnade vth der Kiſten vnbeworenn betalet, vnd billicke urkunde dat men de entfangenn gegeuenn werdenn. Dar auerſt ſolche Breue mher Lehne effte andere Fruchte belangedenn ſchal men dartegenn Reuerſal geuenn, vnd derwegenn nicht mher dan wes vorleddiget bekrefftigenn, Vnnd nademe der Domherrn Houe der Kerckenn vnnd nicht den Beſitternn (de dar ethwas Jarlickes tho Chore offte anders vthgeuenn) eygentlich to horenn, vnnd int Ende by de Kiſten vnnd dat gemeyne Gud fallenn: So ſchoolen ſe im Falle, dat alle Burger vnnd Inwoner deſſer Stadt von ohren Huſernn vnd Gudernn tor gemeynenn Nodt ethwas wurden geuenn, daraff alſe vonn eynem Hürhuſe vnnd vonn ohrenn nigenenn Rickedome gelick denn Burgernn geuenn, vnd darbauen nicht wider beſchwert werdenn, vnd tom Ende dath ſodans ſtede Baſt vnd vnuerbracken geholdenn werde, hebben Ein Werdich Capittel na ohrer aller doetlickenn Affgange, alle vnnd Jßlicker berorder Kerckenn Gudere bynnenn vnd butenn Lübeck, wo vnd watterleye de ſynn, vonn Kayſerenn, Koningenn, Biſchoppenn, Furſten vnnd ſufts vonn Adell, ock Geiſtlickenn vnd Wertlickenn derſuluenn Kerckenn gegeuenn, effte darby gekofft, nichtes butenn beſlaten, mit frigem Willenn, vnnd vth ſunderliger Toneginge, der Stadt Lubeck, to Behoff des gemeynenn Beſtenn gegunnet vnd gegeuen, So ſe ock vor ſick vnd ohre Mithbroder vp berurrtenn Fall, denne als nu vnd nu alß denne, inn krafft deſſer Schrifft gunnenn vnnd geuenn, vnnd darbauen geſchehen latenn, darmit one wes berurt ſo vele vaſter geholdenn werde, vnd ſe vnbeſchwert bliuenn, dat wenn ſe alle de to grotenn Prouen vnd Dhomhouen horenn vp twelff Perſonenn, (de alleine itz Houe hebben) inn Godt verfallen, dat alſdenne des erſten von denſuluenn twelvenn ſteruende, Prouenn vnd Hoff mit aller Frucht ſo deſuluige verſtoruenn gehatt, by de Kyſten vnnd dat gemeyne Gudt fallenn, vnd ſo vorth darnegeſt des andern des drudden vnnd des verdenn, beth tom lateſten; So ock dhonn ſcholenn de Diſtinctenn vnnd Liuoniſtenn Prouenn, dem Werdigenn Capittel toſtande na deme vordendenn vnnd dem Gnadenn Jare, de Vicarii derſulfftenn Dhomkerckenn, ock de Officiantenn ſcholenn vnnd willenn

Digitized by Google

warhafftige Nawisinge vnnd Bescheidt dhoenn, wes se intsampt eodern int besundernn vonn Breuen, Nenthenn effte Clenodien hebbenn, konenn ock auer orer jarlickenn Reckenschop etlicke vth dem Werdigenn Capittel ock dem Erbaren Rade vnnd denn veervndsostigen lydenn, vnnd inn allenn vermerkendenn Gebreckenn sick vonn densuluen borichtenn vnnd rechtferdigenn latenn, vnnd wanner enn Vicarius effte Officiante in Godt am negestfolgendenn twe vnde druttigestenn Jar verfallet, schal des affgestoruenn Portio effte dagelix Chorpenningk sunder Middel in de Gades Kistenn fallenn, vnnd dat alle vnnd jßlicke vorgeschreuenen Stucke Punckte vnnd Artickel, scholenn dem Werdigen Capittel ock Vicarien vnnd Geistlicken berurter Dhomkercken tom Bestenn gedudet vnnd vnuerbracken geholdenn werdenn, dar scholenn vnnd willenn vor lauen de Erbar Radt, ock vth denn Veervndesostigenn vnnd Hundert verordentenn Burgernn, etlicke der Junckherrn, ock der Coplude vnnd vth denn Ampten inn gudem Gelouenn by ohrenn Ehrenn vnnd Truwenn. Vnnd im Falle dat wes vorschreuenn, densuluigenn Hernn vnd Geistlicken so nicht geholdenn, dan darbauen beswert wurdenn, scholenn se wedderumme to holdenn nicht vorplichtet synn; Vnnd nochtans hir bynnenn tor Billicheit, lycke vnnd rechte, wo berurt, vorbedenn werdenn. Ane alle Geferde, vnnd dith is geschehenn nach Christi vnsers Hernn Geborth, Dusent Bifhundert Eyn vnde druttich, am Auende sancti Martini des hilgenn Bischoppes, vnnd lauenn derhaluenn samptlick vnnd besundernn im gudenn Gelouenn, by unsenn Ehrenn vnd Truwenn, dat wy tegen desuluenn Verdracht nichtes willenn dhoenn edder vornhemen, dann de truwelick alße desser Stadt lesshebbere, stedes vnnd vnuerbrackenn in allenn vnd ißlickenn Stucken Punckten Artickeln vnnd Begripe, so lange vnns wes vnns dartegenn belauet, in allenn vnnd ißlicken Stücken, Punctenn Artickelnn vnnd Begripe, nichtes butenn beslatenn, geholdenn wert, willen achterfolgenn. Ane alle Insage, Vthflucht, Behelp, Exception, List vnnd Geferde. Des tho Orkunde vnnd vaster Seckerheit alles vnnd ißlickes vorgeschreuen, hebben Wy Johannes Rode Deckenn, Brun Warendorp Senior, Bartholomeus Elers, Henricus Greue, Johannes Pumpel, Johannes Medingk, Mauritius Ebelingk, Hieronimus Wiggerinck, Johannes Wulff, Bernhardus Klonewinckel, Domherrn; ock wy, Georgius Sluter, Jakobus Dhume, Johannes Sasse, vnd Conradus Elers, Vicarii; vor Vnns ock vnse Mithbroder, vnd Geistlicke Vnser Dhomkercken to Lubeck, dersuluen Kerckenn Ingesegel, vnnd itlick vor vnns vorgeschreuen synn Secrett effte Signett, ann dessenn Breff witlicken gehangenn, de gegeuenn vnnd geschreuenn is, bynnen Lubeck na Christi vnsers Hernn Geborth, Dusent Bifhundert Twe vnde druttich am Dage Sancti Silueſtri.

(L. S. capit.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Nr. 3.

De spoliis factis ecclesiae et clero ecclesiae Lubecensis.

Conclusum fuit in concursu primo a consulatu et communitate ecclesiam majorem mansuram cum omnibus caeremoniis illaesam, intactam, donec alia ordinantia a majoribus procederet. Et haec scripta sunt in libro civitatis inviolabiliter servanda.

Dehinc consulatus cum LXIIII viris concluserunt omnia ecclesiae clenodia in unum colligi a nobis et sub magnis poenis conscribenda et in cistas deputatas observanda, appensis multis seris. Et cuilibet ecclesiae clavem unam tradiderunt, promiserunt fideliter in usum ecclesiae clenodia observanda.

Visum est oculis multorum bajulatores quatuor cistas auro et argento et calicibus et monstrantiis repletas efferri ab ecclesia in praetorium, et nihil relictum est nobis praeter ornatus ecclesiae, non tamen omnes.

Deinde in omnibus ecclesiis aliis non solum clenodiis, auro et argento, sed etiam vestibus sacris expoliatis relictum est nihil cum omnibus literis earundem ecclesiarum. Magno labore et sudore salvatae sunt literae ecclesiae summae originales, licet omnia registra ecclesiae traditae sint per suum notarium exarandae.

Libros chori in omnibus ecclesiis abstulerunt, vendiderunt, laceraverunt, cistas in ecclesiis apud altaria fregerunt et abstulerunt.

Contractus et pactum saepe inierunt nobiscum, non sine damno ecclesiae nostrae, nihil observantes.

Item taxati sumus ad aggeres et fossas et stipendia militibus solvenda etc.

Kalendas ecclesiarum et multa beneficia, commendas, stipendia ad libitum suum praedicantibus obtulerunt.

Fraternitates et Kalendas ad sanctum Clementem majores una cum aliis per totam civitatem cum argenteis clenodiis, domibus, redditibus, villis, salinaribus etc. vi rapuerunt, praeter Kalendas majoris ecclesiae in arena, quas constituerunt principes Holtzatiae. Et ideo tangere non sunt ausi.

Item praesentias chori in omnibus ecclesiis pro praedicantibus obtinent et portiones defunctorum ponentes in cistam pro eisdem cum panibus.

Ecclesiam sancti Jacobi cum omnibus totaliter jam retinent post mortem vicariorum et offitiantium, quorum paucissimi relicti. Et in his nondum satiati, donec totum devorent.

Digitized by Google

Item ad beatam virginem tantum duo vicarii resident, portio aliorum est in cista pro praedicantibus. Quibus ambobus mortuis totum obtinebunt.

Ad sanctum Egidium totum occupant in suum usum ad libitum.

Ad sanctum Petrum duo aut tres relicti sunt vicarii, quorum mors etiam desideratur.

Omnes ecclesias, offertoria et pensiones capitulo debitas, redditus molendinarum, pontis Holtzatiae, item libertatem super cerevisia Hamburgensi et Lubecensi ab initio habitam abstulerunt. Nihil relictum est ab illis, quod non attentarunt contra nos, data privilegia a Caesarea Majestate et salvo conductum ejus pro nihilo habentes.

Item canonicorum seniorem D. Matthaeum Richardes violenter ad publicum carnifitium ponentes ex curia sua propria trahentes in praetorium et postea in domum lictoris, dehinc secundo revocatus et ductus per lictores in praetorium ad multa interrogata respondit nihil. Et cum multis cachinationibus iterum adductus in carcerem, ubi, cum morti esset vicinus, diu maceratus, tandem relictus est.

Item aliquot sacerdotum apprehenderunt in vestibus sacris ab altari derisorie trahentes per plateas in domum lictorum etc.

Singula tum damna tum rapinae, spolia, contumeliae vix scribi poterint, cum tamen in diversis comitiis aliter esset pro nobis conclusum.

Taceo ceteras exactiones contra comites duos et eorum complices, non sine magno damno rusticorum et ecclesiae.

Quomodo autem et qua temeritate castrum Utinense et capitulum nostrum in exilium truserunt et omnia in predam obtinuerunt, notum est omnibus.

Anno 1538 facta fuit concordia inter capitulum et senatum ut sequitur.

Capitulum solvit in usum civitatis per quatuor integros annos omni anno quadringentas sexaginta marcas Lubecenses, et ex turno nostro quinque beneficia, ex villa Braxe omni anno XX mark Lubecenses.

Et vicarii, aliquot annis vi expoliati, de redditibus in villis Cleve, Gissolrade, Roddentin, Carstenhagen, Querenwolde [Oberenwolde?], tandem in concordia coacti sunt dare quilibet eorum pro liberatione villae suae annuatim dimidios fructus, quorum summa quatuor annorum ascendit LXXX mark et ultra.

Computatis supradictis insimul de quatuor annis fit summa 2560 mark Lubec.

Digitized by Google

Istis omnibus solutis promiserunt capitulo sub sigillo civitatis nunquam velle gravare deinceps capitulum neque aliquid extorquere ab eo, sed manutenere et defendere clerum in omnibus etc. De quo extant adhuc literae sigillatae.

Item in omnibus ecclesiis parochialibus, etiam ad sanctum Clementem, sunt fundatae horae de Domina decantandae et donati stipendiis cantores; privati sunt omnes, et eorum stipendia asscripta praedicantibus.

Anno 1545 iterum accusabat senatus capitulum eo quod noluit in usum praedicantium contribuere, et orta est magna differentia. Et senatus scripsit articulos contra capitulum, et rursus capitulum ad senatum etc. Concordatum est tandem, et obtinuit senatus restantias totius capituli et vicariorum trium annorum apud camerarios et cistam publicam, item in molendinis et ponte Holtzatiae capitulo non solutas in usum praedicantium obtinuerunt.

Ex molendinis et ponte Holtzatiae usque in hodiernum praeter concordiam factam adhuc vi retinent pro praedicantibus insatiabiliter. Quae summa est magna, prout habetur clarius in articulis senatui datis.

Praedicantes ingentem summam collegerunt ex testamentis fratrum suorum aliquot milia marcarum quasi non sufficiant cum his, quae abstulerunt ecclesiis nostris. Addant ex suis beneficiis, quorum redditus obtinent pro se et suis delitiis etiam sine possessore quorundam. Sed proh dolor, nunquam satiantur et odio perpetuo persequuntur nos et ecclesiam Jesu Christi.

De Gannyn lis magna et intolerabilis. Ab initio pugnatum est. Praedicantes apud Regiam Majestatem multis laboribus ab initio conati sunt divinum officium impedire, etiam senatum et episcopum nostrum et supra omnem modum apud capitulum novas machinationes et rixas quotidianas excitantes. Sed propter electos antiquae religionis nugis suis parum profecerunt, comminantes nobis et pastori ibidem inferre vim. Sed constantia episcopi nostri et capituli prohibiti sunt et in suo proposito frustrati, et mendatiis multis nihil profecerunt apud Regiam Majestatem, sub cujus protectione vivimus et sumus.

Et quis melius in hac tempestate nobis et ecclesiae nostrae subvenire poterit, quam Reverendus noster electus gratia sua, cujus adventus dudum etiam cum lachrymis expectatus est, nobis gratissimus pastor pro ovibus suis redimendis, pascendis, quarum maximus numerus per sectarios seductus languet et opem petit contra luporum insidias. Et quis in his periculosis temporibus fortius et melius ovibus

Digitized by Google

suis occurrere queat, quam praesul noster benedictus et adjutor fortis apud Regiam Majestatem, cui ita est conjunctus et invisceratus, ut ora eorum, qui nobis male volunt, cito, etiam per scedam parvam, compescantur, mercedem a summo Deo exspectaturus et laudem ab his, qui sunt de obedientia ecclesiae sanctae catholicae et apostolicae. Quid plura? expectamus auxilium a summo Deo et praesule dignissimo, cujus adventus est diu a nobis expectatus et jam gratissimus; in quem post Deum immortalem omnem spem nostram et ecclesiae defensionem contra insidias adversariorum nostrorum collocavimus et collocamus.

Nr. 4.

Memoriale del clero di Lubecca in materia di religione.

Beatissime pater! Exponunt et miserabilibus lachrimis ad Sanctitatis Tuae pedes provoluti demonstrant decanus et capitulum Lubecense, quod ab annis plus minus triginta Lutherana haeresis, cum in aliis Magnae Germaniae provinciis tum praecipue Lubecae omni pietate (quae sola nos Deo commendat et qua una omnis humana salus continetur) profligata usque adeo catholicae fidei unionem depravarit, ut non modo templum ipsum spoliatum, ornamenta facultatesque ereptas, coenobia destructa, sed ne imaginem quidem divini cultus ac priscae pietatis illic conspicias.

Nam quae perbeatis illis temporibus a Dei populo sacro ritu expiandis animis et divinis ministeriis erant consecrata, ea nunc aut senatorum ingluvies aut immanis concionatorum rapacitas ita dissipavit, ut vix, imo ne vix quidem sit, unde episcopatus nomen tueri liceat, cum soli supersint a tot rapinis in certis redditibus coronati trecenti et sexaginta.

Nec intra reddituum tantum diminutionem constiterunt, sed ad vim et violentiam effreni sua licentia concionatores progressi sunt, adeo ut ad ejciendos vi armata ab urbe canonicos delendamque sedis apostolicae obedientiam immani feritate cives ab ipso suggestu provocent.

Qua re factum est, ut ecclesia Lubecensis a multis annis nullum residentem habuerit episcopum praeter Dominum Balthazarum a Rantzow ex nobili illius patriae familia oriundum, qui florente in aetate quarto sui praesulatus anno a nobili quodam seu potius nobili praedone nulla ex causa abductus et in carcerem pertractus fuit, in quo cum ei, quo insatiabilem latronis cupiditatem satiaret, non esset, misere triennalis carceris pedore contabescens interiit.

Digitized by Google

Quo indubie exemplo effectum est, ut duo posteriores ecclesiae Lubecensis episcopi, Dominus Jodocus Hortfilterus et Theodoricus de Rheden peregrini et extranei (Germani tamen) non solum non se episcopatus administrationi immiscere, sed ne episcopatus quidem limen attingere ausi fuerint, ut cujus et jaceret authoritas et dissipata essent patrimonia.

Ob diuturnam itaque sedis vacationem aliasque praedictas causas metuendum est ipsa episcopatus aedificia tantum non collapsa una cum facultatibus ac ipso Dei cultu in foedas ruinas esse abitura, nisi singulari sua providentia virum idoneum Deus submittat, qui nutanti labantique ecclesiae humeros in Dei nomine subiiciat, nisi extemplo quem Deus animet, qui cum templorum profanatoribus Dei vocatione et sedis apostolicae authoritate munitus salubriter depugnet.

Ad quam quidem tam piam et plus quam necessariam functionem, postquam de anno 1556, die vero 28 mensis Junii, episcopatus et ecclesia Lubecensis per obitum piae memoriae Theoderici de Rheden extra Romanam curiam defuncti vacasset, decanus et capitulum praefatae ecclesiae vigesima die Novembris ejusdem anni et majorum virtute et suamet probitate nobilissimum Dominum Andream Barbi collegam et confratrem suum, utriusque juris licentiatum in ordinibus sacris, licet minoribus, constitutum necnon regnorum Daniae et Norwegiae etc. cancellarium ob insignia ejus in ecclesiam merita in episcopum delegerunt et cooptarunt.

Cui quidem divinae vocationi post longam deliberationem nec non proborum hominum adhortationem tandem consensit, perpendens: oportere et Deo et hominibus satisfacere et vocationi sancti spiritus de se factae non refragari. Claves nihilominus, ut decuit, reveritus totum negotium in Sanctissimi Domini Nostri beneplacitum et voluntatem rejecit, necnon mandata ad confirmationem seu novam provisionem obtinendam necessaria cum taxa agentibus suis (Domino Casparo Hoyer et Domino Johanni Hominis.*) Romam statim ac intra tempus a jure praefixum transmisit. Verum, ut una belli calamitas res simul ecclesiasticas et politicas fatali conversione involverat, accidit, ut in hoc usque tempus, magno ejus ecclesiae damno, confirmatio sit dilata.

Hic itaque taliter assumptus D. Barbi, ut est mire tenax iusti et suis fidus defensor, hoc ipso tempore, quo confirmationem a Sanctitate Vestra non[dum] obtinuit, usque adeo non patitur suos

* Diese Worte sind getilgt.

Digitized by Google

collegas a quopiam divexari, ut etiam intentatam jam capitulo vim a canonicorum capitibus oportune depulerit, majora facturus, si pios ejus labores et magnificos conatus Sanctitas Vestra benigne respiciat.

Menses sunt plus minus decem, quod Senatus Lubecensis concionatores Lutheranos, octo numero, collegio canonicorum, novo more et inaudito ac nulli unquam usitato exemplo praesentavit mandans, ut e vestigio in collegas et canonicos eos reciperent, quo sic exaequatis reliquorum in capitulo suffragiis a Lutheranis staret omnis omni de re disceptatio.

Hoc illud tam enorme mandatum praefatus D. Barbi gubernaculis sedis episcopalis communi omnium voto destinatus ita retudit, ut nemo non civium aut concionatorum, sed nec senatorum hiscere aut mutire ea de re ausus fuerit. Quin cum senatus Lubecensis in singula capita eorum rusticorum, qui episcopatui atque adeo toti clero immediate subjecti sunt, trium ducatorum vectigal imperasset, electus tam animose infamem senatus petitionem elisit, ut quod alias precibus et pretio a senatu redimere consueverant, ejus nunc ne obulum quidem persolverint. Tanta est ejus viri in populo authoritas, tanta fides in ecclesiam.

Insuper cum anno 1552 comes Wolradus ipso pentecostes die capitulo missis literis hostilia omnia ni jussa facerent denuntiaret, cum ipsimet cives Lubecenses cum Wolrado non obscure colludentes clerum omnem se hostibus exhibituros minarentur, solus D. Andreas Barbi, tunc canonicus tantum et non electus, dictum Wolradum et reliquos factionis Lutheranae duces adhibita regis Daniae sui Domini (cujus benevolentia mirifice fruitur) authoritate ab incepto deterruit. Effecit enim ut rex Daniae Wolradum et alios, qui canonicos acerbius exagitarent, hostium loco se habiturum declararet.

Imo cum tota Germania in sanctam sedem apostolicam et augustum Caesaris imperium odio ferali exarsisset, sola Dania, quae et ipsa ad veteris tyranni (Christierni captivi et etiam nunc viventis) nomen ac vicinorum affinium potentiam perhorrescens in adversae religionis foedus multo ante concesserat, cancellarii sui sanis conciliis acquiescens a perturbandis bello catholicis supersedit. Nam ne hominem quidem ad id bellum, quo Paulum III et Carolum Caesarem Johannes Fredericus et confoederati oppugnabant, regnis omnibus suis exire passus est. Tantum potest unius hominis ad regni gubernacula sedentis pacatus et paratus animus.

Quando itaque clerus Lubecensis undique molestaretur nec aliunde interea quicquam subsidii expectaret, cardo negotii in eo

Digitized by Google

consistebat, ut assumeretur in praesulem, qui tenues praedictae ecclesiae reliquias colligere et adversus exasperatos istius saeculi mores tueri, in antiqua religione easdem conservare, errantes in viam reducere nec non bona per fas et nefas adempta recuperare possit et velit. Ad quam sane piam functionem dictus D. Barbi regis Daniae (sub cujus protectione capitulum etiamnunc degit) cancellarius tanquam commoda et sufficiens ei ecclesiae persona delectus est, ut cujus toties a tot annis animus et voluntas capituli innotuerunt et perspecta fuit fides.

Praeterquam enim, quod sub alterius cujusvis patrocinio aeque secure vivere Deoque salubriter militare nequaquam concedetur, certa insuper atque adeo indubitata spes est eundem ecclesiae Lubecensi aliquando a summo pontifice praefectum operam daturum, ut regis ac domini sui natura et usu clementissimi authoritate adhibita non solum cathedralis ecclesia (in qua triginta annis nulla divina officia fuerunt celebrata) juvante Deo canonicis restituatur verum etiam decimae tam capituli quam episcopatus (quorum ipsae potissimum reddituum pars sunt) quas vicini principes impie occupant ac retinent, repetantur verisque Dominis maximo ejus ecclesiae fructu rursus adjiciantur.

Caeterum cum (uti postea intellectum est) idem D. Barbi olim antequam ad ecclesiasticam vitam se converteret, viduam uxorem habuerit bigamiaeque notam incurrerit, satis intelligunt praefati oratores, non posse pium hoc ipsorum desiderium ad effectum perduci, nisi Sanctitas Vestra aperto benignitatis sinu per gratiam specialem et ex plenitudine potestatis (quam hic pro bono publico exuberare convenit) dictum defectum et alios quoscunque, sive personae qualitatem sive ordinationis et prosequutionis formam, quae in electionibus seu postulationibus praescripta est, respiciant, aboleat et eundem D. Barbi sequendo suffragia oratorum vel per confirmationem vel per novam provisionem gubernaculis dictae sedis episcopalis praeficiat. Ad quod Sanctitatem Vestram in hac religionis inclinatione procliviorem fore confidunt tum propter spectatam viri virtutem et authoritatem, tum etiam quia alii, qui idonei ad tantum munus esse possunt, in illis locis non facile reperiuntur.

Superest igitur huc oculos Tua Sanctitas tandem benigne convertat videatque ecclesiam, quae sola fere ex earum ditionum episcopatibus in avita sedis apostolicae fide et obedientia etiamnunc perstat, ruentem et tantum non collapsam sese diutius sustinere non posse, nisi eadem Sanctitas Tua extremae calamitatis miserta ejus unius

Digitized by Google

viri praesidio eam communiat et ab his aerumnis quamprimum praesulem eundem praeficiendo liberet ac sublevet. In quo praestabit Sanctitas Vestra supremi pastoris officio dignam, Deo optimo maximo gratam et ipsis oratoribus ac adeo toti clero Lubecensi utilem ac necessariam [rem].

Nr. 5.

Informatio in causa devastatae, extenuatae, deploratae et extinctae pene dioecesis et ecclesiae Lubecensis statu.

Episcopus Lubecensis pro tempore habet fere omnes suos redditus ad mensam episcopalem spectantes in ducatu Holsatiae ex decimis frumentariis colligendos et dicta decima, quae dos ecclesiae dicitur, in viginti quinque et ultra annis non est soluta et hoc ex jussu bonae memoriae Frederici regis Datiae ac ducum Holsatiae et nobilium, quorum subditi tenentur solvere decimas et ideo redditus episcopales sunt adeo imminuti, ut non possit pro tempore episcopus absque restitutione dictae decimae statum suum decenter tenere et quod sic fuit et est.

Item praefatus episcopus habet de consensu sedis apostolicae quatuor parochiales ecclesias mensae episcopali incorporatas, de quibus spoliatus vi et potentia, et pastores totius dioecesis non obediunt episcopo.

Jurisdictio per totam dioecesim non solum languet, sed exanimis jacet, de qua episcopo obulus non accrescit.

In ultimo bello inter regem modernum Daciae et duces Holsatiae et Lubecenses congesto fuit sedes episcopalis cum tota dioecesi devastata et destructa et castrum unicum episcopale (Uthin nuncupatum) bis spoliatum et combusta aedificia circumjacentia.

Illis et aliis incommodis non obstantibus Reverendus plurimum dominus episcopus D. Jodocus solvit taxam suam pro intertenendo iudicio camerae imperialis ab imperio impositam usque ad diem obitus sui, videlicet anni 1551. Cui successit Reverendus plurimum D. Theodericus de Reden, qui propter depauperatam dioecesim se absentavit nec vero propter metum et comminationes D. Volradi comitis de Mansfelt, qui collecto exercitu voluit bona ecclesiae invadere, cui capitulum pro liberatione dioecesis solvit bonam summam in pecunia, cerevisia, larido et frumento, et sic liberata fuit dioecesis cum magno dispendio totius ecclesiae ac electi.

Digitized by Google

Nr. 6.

Schreiben des Lübecker Domherrn Mathias Girzleitz an Nuntius Commendone in betreff der Besetzung des Lübecker Bischofssitzes 1561.

Reverendissime ac amplissime Domine!

Arbitror amplitudini Tuae abunde constare, utpote maximae experientiae praestanti, jus electionis episcopi Lubecensis jam per annos plurimos apud sanctitatem suam fuisse, et ne altius ordiar, post mortem Hudvilteri quondam episcopi Lubecensis, qui in urbe [Roma] obiit, per sanctitatem suam Theodoricum a Rheden electum et confirmatum fuisse, quem, antequam resedisset, eum cum immatura mors Moguntiae abstulisset, constat, eodem, unde acceperat, jus omne retulisse. Hoc defuncto cancellarius regis Daniae capitulo intrusus est nomine Andreas Barbensis, qui nunquam a sede apostolica confirmationem impetrare potuit. Huic cancellario extincto capitulum, ut vocant, decanum, quem tunc habebat, elegit atque sanctitati suae confirmandum obtulit: id, quod in praejudicium summi pontificis videtur factum, multis tamen praecipuis [causis] mota sua sanctitas confirmationem nominato per capitulum concessit salvo semper electionis, quod habebat, jure. Posterius hic episcopus fuit, reverendissime Domine, qui vix uno mense ante mortem, qua proximo Aprili obiit, numeribus ni fallor corruptus regi Daniae gratificaturus cum quibusdam ex capitularibus contra ecclesiae decreta, neglecto suo juramento, quo ecclesiae astringebatur, coadjutorem sibi ascivit abbatem S. Michaelis in Lunenburgh, qui cujus sit religionis, vitae et aetatis Reverendissima Dominatio Tua ab aliis intelliget. De hujus conditione Amplissime Domine boni quicquam suam sanctitatem diligentia vestra et pietate certiorem cupiunt fieri et effici, ut non solum non assentiatur aut probet, verum obsistat etiam modis omnibus opponatque se auctoritate summa, qua in terris pollet. Atque ne morbum totum denotasse videar, plenius mentem meam explicabo eumque virum commonstrabo, qui non mea tantum, sed optimorum quorundam sententia aptissimus censetur muneri tanto praeficiendus. Nobilis is est genere, virtutibus ac eruditione insignis Cristophorus a Schoneich, ejus germanum amplitudini tuae majestas caesarea commissarium in hac legatione non inferiorem certe in omnibus adjunxit. Ego ne meam causam agere videar, neve quasi extraneus aut non capitularis, uti appellare consueverunt, repulsam patiatur, canonicatum meum sponte mea liberrime lubentissimeque

Digitized by Google

ipsi mox resigno. Haec sunt, quae paucis pro nunc ampl. t. de statu ecclesiae nostrae informare possum. — Mathias a Girzleitz, Can. Lub. — Reverendissimo in Christo patri ac D. D. Joanni Francisco Commendono episcopo Zacythiensi nuntio apostolico per Germaniam Domino suo observandissimo.

Nr. 7.*

Bericht des Päpstlichen Abgesandten Alexander Trivius über die Lage in Lübeck im Jahre 1575.

Hildesheim 18 Aprile 1575. Le cose di Lubecca stanno nelle medesimi termini ne li quali si trovavano già quattordici anni sono, quando v'ando Monsignor Illustrissimo Cardinal Commendone, di maniera che quando ben il vescovo fosse qual esser dovria, sarebbe per la potenza di quella Republica difficile a migliorarle, havendo già tanti anni il Senato et i Ministri in man loro tutte le Chiese insieme con la Cattedrale. Il Capitolo è ancora catholico e si stringhe fra le spalle. I Vicarii et Altaristi sono tutti Sacerdoti et alcuni Canonici ancora, ma non possono dir Messa, se non molto secretamente nelle case private, et a punto quando io arrivai, vi si trova l'Agente del Re di Portugallo, che sta a Hamburg et vi viene talvolta l'anno per ricevere i Santissimi Sacramenti della Chiesa. Le prediche di questi Ministri non son altro che merae actiones tribunitiae da concitare la plebe contra il Clero, volendo anco quel poco che li è restato perchè non basta che habbiano occupato il Domo et le altre Chiese, ma bisogna anco, che il Capitolo paghi il Maestro di schola heretico, et l'Organista, et farvi fabricare un organo novo. Essendovi alli giorni passati ammalato un forastiero Catholico domandò di poter essere communicato catholicamente, che fu fatto con quella secreterza che era possibile, morendo poi l'inferno n'ebbero qualche odore i Ministri, onde impirono tutta la Cità di romore, di maniera che la cosa non fu punto lontana da qualche tumulto, ma non trovandosi alcuno indicio certo, il Senato quietò la cosa.

Il capitolo mostro di ricevere gran consolatione di questa paterna visita di N. S. et che non sarebbe cosa che non fossero per far volontieri, se potessero. Dicono essere stato di grandissimo danno a quella Chiesa che fin da quaranta e più anni a dietro la non habbia visto alcun Preposito residente, che havesse preso la

* Abgedruckt in Theiners Annales ecclesiastici II 474—475.

Digitized by Google

protettione delle cose d'essa et mantenuto la giurisdittione Ecclesiastica. Et hora il Dottor Gasparo Hewer, Notario della Rota, tiene questa Prepositura passa forse vinti anni, senza mai haver visto Lubecca, nè preso pur una minima cura di quella Chiesa, se ben li fosse dalla felme. di Pio V comandato, che partisse di Roma, et andasse alla residenza et governo di detta Prepositura, si partì, ma non passò Bressinone, dove resiede ancora come Canonico nella Cathedrale. Onde mostrano di venir sforzati a ricorrere alla benignità di N. S. supplicandola, che per uscire di questo inconveniente, che quella Prepositura anzi la Chiesa stessa ha patita per trovarsi quella Prelatura sempre in mano di Curiali, voghlia far gratia anco a questo Capitolo d'eleggersi, in caso che vachi, un Preposito dal grembio loro, che sappia i bisogni della Chiesa, riservandosi però la Confirmatione alla Sede Apostolica. Domanderebbono anco humillissamente, che N. Signore ordinasse al detto Preposito, che non volendo residere lui, la resignasse, ma temono che in tal caso la resignarebbe a qualcheduno non più utile a quella Chiesa, che è stato lui, e però essendo egli hormai vecchio, ottenendo questa gratia da N. S. aspettarebbono il caso.

E cosa incredibile quante siano state le richezze delle Chiese di Lubecca avanti che fossero spogliate, et se ne può pigliare qualche saggio d'una parte del spoglio che in argento puro ne cavò il Senato, cioè 60 libre navali. Della Chiesa della Madonna 80 libre navali, Clementis 8 libre pur navali, taccio multe altre Chiese principali; et una libra navale fa 300 libre communi. Nelle processioni si sono contati 300 Preti. Fra laici di questa Città non si sa che si trovi alcun Catholico eccetto ch' una donna moghlie di un sarto heretico, qual donna io conobbi anco già 14 anni sono quando vi fui con Monsignore Illustrissimo Cardinal Commendone mio Signore, è molto devota, et per quanto ella patischi, nondimeno persevera constantissimamente et talvolta riceve con molta segretezza i Sacramenti della Chiesa. In somma all'esser Catholico s'aggiongesse il zelo di Dio, potrebbe la Chiesa qui facilmente ritornare alli suoi principii delle cathecombe, con tanto timore bisogna che si faccia, quel poco di bene che si fa. Li ho esortati con quel efficaccia che ho potuto, a volere continovare, non potendo per la malignità di tempi far più, almeno quello che si possono, et che si guardino con ogni diligenza d'aprire la porta a Canonici heretici, di quali pure v'è entrato qualche d'uno, et che per potervi ovviare meghlio, non diano il possesso ad alcuno se prima non giura l'osservatione del

Digitized by Google

Concilio di Trento, come non solo hanno promesso di voler fare, ma già messo anco in esecutione con un Nobile, al quale praemisso hoc juramento hanno dato il possesso, et costui è veramente Catholico.

Grand' errore fece questo Capitolo, che quando li fu prohibito di dir Messa, lasciassero anco in un tratto l'hore Canoniche che non furono prohibite; perchè cosi sarebbono restati nel possesso del Domo, dove hora hanno perso ogni cosa. Spero, che N. S. col tempo provederà a queste Chiese di qua di qualche Theologo levato costi nel Collegio Germanico, secondo che verranno le Prebende vaccando nel mese Apostolico. Il vescovo ha voluto lui usurpare la collatione del Papa, ma il Capitolo li s'è opposto et li s'oppone gagliardamente.

Nr. 8.

Denkſchrift über die Lage in Lübeck im Sommer 1577.

Quae in causa Lubecensi agenda sunt.

In primis praetextu literarum caesareae Majestatis moderni Rudolphi, in quibus tamen nihil tale exprimitur, Senatus Lubecensis quinque petit, Mensem Papalem, ut vocant, ut hunc in posterum Episcopus Lubecensis ex professo Lutheranus cum Senatu Lubecensi quoque Lutherano, ut jam in aliis quibusdam per inferiorem Saxoniam, Bremae, Amburgi, et alibi Collegiatis Ecclesiis Senatus vel Civilis aut Ecclesiasticus Magistratus de facto per aliquot annos sibi hoc jus sumpserunt et usurparunt, alternis vicibus ad conferenda beneficia et canonicatus Cathedralis Ecclesiae Augustanae Confessionis sectatoribus, et si Diis placet, quoque Catholicis habeant. Possint autem hujusmodi Canonicatus et beneficia politicis conferre, qui Rei publicae et rebus Ecclesiasticis inserviant. Per politicos intelligunt, qui saecularia, non spiritualia aut Ecclesiastica tractant.

Secundo vicariae vel beneficia, quae posthac vacaverint in mense Apostolico, scholis Lutheranis et ministeriis Ecclesiasticis Lutheranorum una cum duabus lecturis Theologicis, quae jam ab aliquot annis vacarunt, applicentur.

Tertio, ut beneficia Ecclesiastica, ad quae vel Senatus ipse aut privatae personae et familiae per Civitatem Lubecensem habeat jus praesentandi aut nominandi, citra recusationem a Capitulo sive Augustanae Confessionis, sive Catholicis alias tamen idoneis conferantur, statutis et aliis laudabilibus consuetudinibus persolutis.

Digitized by Google

Quarto, quandoquidem beneficia et Canonicatus utriusque Religionis hominibus sunt conferenda, juramentum igitur et professio fidei Catholicae, per aliquot annos post Concilium Tridentinum introducta, de medio tollatur, et aliud, loco hujus professionis praestetur, quod in se contineat de observandis piis et licitis statutis Ecclesiae Lubecensis, quemadmodum et antea fuit usitatum.

Quinto, penes Ecclesiam Cathedralem aedificia et habitationes designentur pro viduis praedicatorum defunctorum, quemadmodum penes alias parochiales ecclesias jam sunt designatae. Haec quidem in specie petierunt a Capitulo, in genere autem a Caesarea Majestate tantummodo requisierunt per literas, ut mandaret capitulo sustentationem Ministeriorum Lutheranorum juxta Decretum Imperii Ao 55. Expresse autem cavet Constitutio Imperii de sustentatione Ministeriorum si Catholici omnes reditus Ecclesiasticos perciperent. Lubecenses vero ante Constitutionem hanc et Passaviensem contractum plurima bona et beneficia ecclesiastica occuparunt, unde abunde suos ministros sustentare possunt. Deinde anno 38 inter Senatum Lubecensem et Capitulum transactum est de certa pecuniae summa, et aliis quibusdam capitibus, quae si numeraretur, quemadmodum numerata est, et capita observarentur, quemadmodum hactenus observata sunt, ab utraque parte, quamdiu hoc grave dissidium religionis usque ad omnimodam concordiam duraret, nihil amplius vellet Senatus petere vel pro sustentatione ministrorum aut alio modo.

Petunt autem contra hanc transactionem, sigillo majori Lubecensi confirmatam, novam istam contributionem pro sustentatione Ministrorum, licet Rescriptum Imperatoris ad Capitulum, si ita est, quemadmodum narrarunt, juxta decretum Imperii tantum urgeat sustentationem, quam antea sufficientissime ex beneficiis ecclesiasticis habent. Quam ob rem nunc humillime Capitulum Lubecense Caesareae Majestati respondet, veritati in hac causa Senatum Lubecensem multum parcere, et petit obnixe, ne ulterius molestetur ratione politicorum Canonicorum aliorumque Capitulorum, sed potius serio mandato eis injungat, ut restituant, quae adhuc post Passaviensem contractum abstulerunt, census et reditus etiam, quos nullo jure detinent, et jam a multis annis debent, persolvant; privilegiis atque immunitatibus concessis gaudeant, non turbentur adversus religionis et publicam pacem, nec offendantur contra propriam transactionem.

De quibus omnibus literae praesentes ad Caesaream Majestatem transmittuntur, quibus adjuncta sunt gravamina varia.

Digitized by Google

Has data opportunitate omni commodissime Rmus Dnus Delphinus Caesareae Majestati offerre non gravabitur cum humillima obtestatione ad hujusmodi mandatum pro Capitulo Lubecensi in utilitatem et conservationem Catholicae Ecclesiae per oram illam maritimam impetrandam.

Petit deinde dictum Capitulum, quoniam hactenus professionem fidei Catholicae in assumendis Canonicis et aliis beneficiatis, antequam ad possessionem perveniant, observarunt, in posterum jubeat Summus Pontifex per breve, vel alio modo, hanc professionem stricte observent, et ab ea ne discedant, quando Canonicos vel alios beneficiatos assumunt. Item, ut confirmetur per mandatum Imperatoris, apud Caesaream Majestatem sedulo sollicitandum esset, nisi enim illa confirmatio accedat, quo se tueri posset Capitulum quando Lutherani suos vi vellent non praestita professione fidei intrudere, parum posset prodesse sola authoritas Pontificia.

Mandaretur item per Caesaream Majestatem Senatui Lubecensi, ablata beneficia post contractum Passiviensem restituerent et idoneas personas ad ea modo praedicto nominarent aut Patroni praesentarent. Praescriberetur illis terminus praesentandi aut nominandi, hoc elapso Imperialem Majestatem praesentaturam. Mandaretur denique eidem Senatui Cathedralem Ecclesiam saltem, si non alias, restituerent integre Capitulo, in qua juxta Comitia Augustana et Religionis pacem, quemadmodum fit in aliis Imperialibus Civitatibus, Cultus Divinus Catholice celebraretur et festivis diebus catholicae conciones haberentur per Theologos duos, qui ad hoc, et ad legendum in Theologia duas habent fundatas Praebendas.

Postremo Senatus Lubecensis in Praepositura ibidem Cathedralis Ecclesiae jus praesentandi sibi vindicat, quam jam per multos annos curialis iste Doctor Casparus Hoier possidit, nunquam tamen Lubecae, quemadmodum jura Canonica disponunt, et maxime Concilium Tridentinum, resedit. Pulsus quodammodo sub Pio V Roma pro executione concilii permansit Brixiae in alpibus prope Tridentum neque sic Lubecam concessit. Et quandoquidem periculum inest, ne praetextu juris praesentandi Senatus tandem suum Superintendentem Lutheranum propter Hoieri perpetuam absentiam violenta quasi manu Capitulo obtrudat, primo quoque tempore sub censuris ei mandandum videtur, ut ad residentiam praescripto tempore per jus canonicum post tot annos sese conferret cum illa comminatione hanc Praeposituram, nisi pareret, alteri idoneo viro collatam iri. Interim jus resignandi illi plane interdiceret, nisi vellet viro idoneo

Digitized by Google

Catholico, et qui paratus esset facere professionem fidei catholicae, catholice confiteri et communicare sub una specie si cetera non esset actu presbyter et venerandum Missae sacrificium celebraret, sub beneplacito Sedis Apostolicae resignare. Nominaret autem ad eam rem Reverendum et Nobilem virum Wilhelmum Freitag, Canonicum Lubecensem, qui et ipse est Catholicus et parentem etiam habet Catholicum strenuum et nobilem virum Arnoldum Freitag Mariscalcum Illustrissimi Domini Ducis Erici Brunsvicensis Catholici. Nam si relinquatur libera facultas Hoviero resignandi cuicunque voluerit, magnopere timendum est, ne filio Illustrissimi Ducis Holsatiae, qui alios ambit, Lutherano resignet interveniente magna pecuniae summa, quae et Hoviero semper grata fuit et facile per Ducem numeraretur, modo aliquem titulum sive justum sive injustum ad eam Praeposituram habere posset. Inhiat namque vehementer toti Episcopatui, cum bona Capituli et Episcopi in sua ditione sint sita.

N. 9.

Aus dem Protokoll der Sitzung der deutschen Kongregation am 31. August 1577.

De articulis ad ecclesiam Lubecensem pertinentibus a nuntio Portia missis.

Placuit S^mi^ D. N. nomine apud C. M^tem^ instari a nuntio apostolico pro remediis, quae petuntur ad sustinendam catholicam religionem in illa ecclesia Lubecensi; praeterea, ut agantur, quae necessaria videntur de professione fidei emittenda etc. De praeposito autem ejusdem ecclesiae, qui tamdiu abest, videbatur, eum serio monendum, ut vel ad residendum proficiscatur vel resignet vel coadjutorem de manu S^tae^ Sedis accipiat; interim autem providendum, ne resignare possit, cui velit. Et videbatur etiam posse ei nunc dari coadjutorem, qui resideat, quamdiu is abest. Additum praeterea fuit, posse eum evocari ad Urbem et cum ipso, qui valde longaevus est, agi de hac et alia praepositura, quam obtinet in dioecesi Moguntina etc.

In hoc proposito adjuvandae Lubecensis ecclesiae valde judicabatur opportunum, ut aliquot haberentur adolescentes ejus loci, praesertim nobiles, qui instituerentur Coloniae seu alibi, quorum opera restitui aliquando et sustentari posset religio catholica et divinus cultus in illa civitate et dioecesi etc.

Digitized by Google

Nr. 10.*

Schreiben der Domherren Kniper und Lendichen zu Lübeck an den General der Jesuiten Merkurian zu Rom. 1579.

Admodum Reverendissimo in Christo Patri ac Domino E. Mercuriano Societatis Jesu Generali Domino nostro plurimum observando.

Salutem et pacem in Domino nostro Jesu Christo.

Admodum Reverende in Christo Pater ac Domine. Liceat nos nunquam paternitatem vestram reverendam de facie cognovimus, ea tamen fraternitas et amicitia, quae superioribus annis inter verae pietatis virum Dominum Laurentium Norvegum cum hinc in Sueciam transisset clarissimumque virum Antonium Possevinum, Societatis vestrae patres, et nos fuit facta et inita, facit atque nos inducit, ut Paternitatem Vestram reverendam eo liberius nostris literis interpellemus, ac illa negotia, quae catholicam nostram religionem in hisce partibus et provinciis plurimum juvare possunt, explicemus atque committamus. Itaque cum de mense Martio praesentis anni Beneficium sive vicaria simplex sub invocatione sanctarum undecim millium Virginum per obitum quandam Joannis Delbrugge vacare contigerit: eaque re Ecclesiae nostrae Lubecensis sit, ut ad hujusmodi beneficia idoneae et in orthodoxa catholica religione educatae personae promoveantur, Reverendam Paternitatem per Deum rogatam volumus, ut ea dictam Vicariam in favorem optimae spei adolescentis Joannis Gottick, clerici Mindensis, modo apud patres vestrae Societatis bonis literis operam dantis, a Sanctissimo nostro impetrare non gravetur. In cujus usum aureum nummum literis inclusum mittimus. Dabimus operam, ut Reverendam Paternitatem vestram facti non poeniteat sancteque promittentes, ut si Sanctissimus noster vel Societas vestra nobis literas in Sueciam mittendas commiserit, eas qua decet fidelitate et uti a nobis hactenus factum est, transmissuros, etiam si Sanctissimus noster in restituenda in illis et hisce provinciis religione nostra opera uti vellet, in illo nos obedientissimos et promptissimos nos exhibebimus. Valeat interim Reverenda Paternitas vestra in Christo Jesu, cujus nos patrocinio committimus. Datum ex Urbe Lubeca sexto Idus Martii anno 79. Pater. Ve. obsequ. Michael Kniperus, Johannes Lendichen, Canonici ecclesiae Lubecensis indigni.

P. S. Si Paternitas vestra signatam supplicationem obtinuerit, mittat illam quam citissime Augustam ad Fuggeros rogamus: ne

* Abgedruckt bei Theiner, Schweden und seine Stellung zum hl. Stuhle unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. S. 311.

Digitized by Google

forsan per moram post spatium trium mensium ordinarius noster alium Lucesanum [Lutheranum?] nobis obtrudat et caveat de expediendis litteris. Fructus Vicariae non accedunt valorem quatuor marcarum summam.

Nr. 11.*

Breve des Papſtes Gregor XIII. an Kaiſer Rudolph II. und die katholiſchen Domherren zu Lübeck. 1583.

Charissimo in Christo filio nostro Rudolpho Hungariae ac Bohemiae Regi Illustri, in Roman. Imperatorem Electo.

Gregorius P. P. XIII.

Charissime in Christo fili noster salutem, etc. Contulimus Praeposituram Ecclesiae Lubecensis dilecto filio Adriano Merodio, juveni in Collegio nostro Germanico pie sancteque educato. Is literarum nostrarum auctoritate, tuae etiam Majestatis ope adjutus ejus Praepositurae possessionem adeptus est. Verum haeretici, ut accepimus, conantur sectae suae hominem intrudere, quantumque possunt quidquid in Ecclesia illa adhuc reliquum est Catholicae Religionis evertere. Commendamus hoc negotium Majestati Tuae. Non dubitamus, te illud tanto studio suscepturum, quanto semper consuevisti Christi causam atque hujus sanctae sedis auctoritatem tueri.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXV Junii MDLXXXIII Pontificatus Nostri Anno XII.

Eodem modo dilectis filiis Canonicis Catholicis Ecclesiae Lubecensis.

Nr. 12.

Schreiben von neun Lübecker Domherren in betreff der Ablegung des Tridentiniſchen Glaubensbekenntniſſes.

Lübeck, 9 Mai 1585. Rme. ac Illme. Dne. etc. Redditae sub ineuntem autumnum Rmae. Cels. Vestrae nobis inferius huic scripto nomina nostra subiicientibus literae fuerunt, quae perspicue declarant, non modo quam zelo domus Dei inflammata Rma. Cels. V. communi patriae nostrae opitulare satagat, verum etiam quam unice de nutante labanteque ecclesiae Lubecensis statu fulciendo sollicita sit. Imprimis vero quae citra omne meritum nostrum a Rma. Cels. V. nobis offeruntur, opem, operam, auctoritatem, studia officiaque omnia

* Abgedruckt bei Theiner, Schweden u. ſ. w. S. 312.

Digitized by Google

ac insuper paternam prorsus admonitionem ut par est profunda demissione et summo amore suscipimus et amplectimur, gratias invicem . . . immensas agentes, summopere vero discupientes, potuisse ea omnia non nisi pleno integroque capitulo nostro revelari. Tale porro quid fieri nec debuit nec potuit hac temporis injuria, qua nobis cum haereticis simul ac parum synceris catholicis confratribus non minus acriter quam frequenter pro conservandis qualibuscunque in ecclesia nostra religionis catholicae reliquiis conflictandum est, quorum animos plus satis exulceratos ad illatam de fide catholica ad Tridentini decreti nec non Pii IV fel. mem. constitutionis praescriptum profitenda mentionem non moderatum aliquantisper, sed exasperatum magis iri nullatenus ambigimus. Quod igitur justissime postulat et auctoritate apostolica, qua fungitur, Rma. Cels. V. serio nobis imperat, de professione fidei dicto more facienda, capituli perpetuum non potuit erigi statutum, caeterorum namque consensu deficiente; nos alias consilii vestri assensusque nostri dissimilitudinem neutiquam passuros. Etenim diligentius animadvertentes accuratiusque ponderantes Rmae. Cels. V. consilium fidissimum, ad id non possumus non aggregare sententias nostras, dum illud unum extremi, quod ecclesiae nostrae impendet, periculi depellendi remedium esse deprehendimus; quomodo vero in hac nostra tempestate, etiam abunde satis alienis admoniti malis, sequi et jam jamque incidentes Coloniensis ecclesiae haud dissimiles calamitates evitare possimus, omnino non advertimus, nisi post Deum Pontificia pietate Caesareaque auctoritate singulariter nobis succurratur.

Proinde post jugem diuturnamque deliberationem eum unicum introducendae catholicae fidei professionis necessarium invenimus modum, nimirum: ut Sua Beatitudo per breve apostolicum vel uti alias in Domino visum fuerit, rigidissimis comminationibus adhibitis imperet capitulo, recipere primo quoque tempore professionem fidei ad Tridentini decreti praescriptum faciendam eamque postmodum stricte observare, non solum in admittendis ad capitulum canonicis sive vicariis aliisque quibuscunque beneficiatis. Pessimo namque more receptum est, ut ad instantiam procuratorum absentibus detur possessio, nominato aliquo ad possidendum qualitercunque idoneo, habeaturque rata possessio et ad residendum postmodum admittatur principaliter provisus, nullo denuo praestito juramento, quo fit, ut et syncero catholico et perversissimo haeretico aeque securus et liber ad nostram ecclesiam sit aditus. Pontificis igitur diplomate serio caveri oportebit, ne quispiam cuiusvis conditionis gradusve sit

Digitized by Google

imposterum sive ad capitulum sive ad residentiam aliam sive ad acceptandum modo possessionem, multo minus autem ad percipiendum etiam minimi beneficii fructus admittatur, nisi praesens coram capitulo vel alibi degens coram loci episcopo catholico vel eiusdem vicario aut alio spectabili praelato solennem istam cum annexo iuramento catholicae fidei prius emiserit professionem. Deinceps summe necesse erit, Pontificis Maximi literas Caesareo fulciri mandato, quo nempe Sua Maiestas idem quod Sua Beatitudo praecipiat severissime capitulo sub amissione omnium et singulorum privilegiorum, libertatum, gratiarum, jurisdictionum salinarum Luneburgensium, reddituum denique, obventionum, pertinentiarum atque adeo jurium universorum sese quoquo modo concernentium. Non abs re quoque fore ducimus (modo tamen opinio haec nostra iudicio vestro probabitur), si idem rescriptum Imperatoris interminetur omnibus non parentibus beneficiorum privationem, quam certo scilicet ii omnes incursuri sint, qui ad insinuatas tam ecclesiastici quam politici monarchae literas propediem obedire detrectabunt, nisi infra sex menses ad Caesareum tribunal tam enormis et efferae causam rebellionis dicturi convolent.

Eapropter per Sanctissimum D. N. quam primum compellendus et acriter inflammandus esset Imperator, quo mature adjuncta literis apostolicis sua confirmatione nos revelet ac muniat, quae etiam [ni]si accedat, qua se tueatur capitulum, quando Lutherani vi suos (horum tres quatuorve, qui capitulares esse possunt, petitum residentiam mox praesto futuros veremur) obtrudere molientur, sola parum valitura videtur auctoritas Pontificia apud degeneros, haereticos ac refractarios hosce tenebriones, qui metu poenae coercendi et ad obedientiam cogendi sunt. Quod igitur primum ac summum superest, humiliter obtestamur et obsecramus Rmam. Cels. Vestram, quo ipsius pia ope et singulari qua pollet auctoritate quantulaecunque veteris ac verae religionis reliquiae, quas in tota Balthici maris ora, licet haereseon aestu graviter in eas saeviente, sola jugiter retinuit ecclesia Lubecensis, ulterius conserventur, impetratis videlicet per Rmam. Cels. V. utriusque summi magistratus seriis et fortiter urgentibus rescriptis. Quibus acceptis toto animo cogitabimus et omnes huc vires conferemus, ut citra ullam moram praescripta et transmissa per Rmam. Cels. V. nobis profitendae fidei formula in usum executionemque introducatur et ad unguem constanter servetur, testabimurque nos eos perpetuo futuros, qui esse debemus etc.

Digitized by Google

Lubecae 29 aprilis (9 Maii) 1585.
Ludovicus Gyltshein senior
Michael Kniper subsenior
Jodocus van Bechen
Joannes Eymersen scholasticus
Joannes Lendicken

Rmae ac Illmae. Cels. V. obser-
vantissimi.
Jacobus Beckeman
Joannes Eymersen junior
Laurentius Heibur
Theodorus Espenhorst.

Nr. 13.

Schreiben des Lübecker Domherrn Anton von Berken an Nuntius Bonomi in betreff der Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses und in betreff der Bewerbungen protestantischer Fürsten um das Bistum Lübeck.

. . . Porro Rmae. Cels. Vestrae mitto novem canonicorum nostrorum catholicorum responsum, quod eorundem nomina sua subiicientium iussu ac verbis conscriptum lubens [mitto], cum nullam sententiarum inter illos deprehenderem varietatem et sane tales mihi videntur omnes, quibus religio catholica et nimis afflictae Lubecensis ecclesiae restauratio cordi esset. Principio autem pluribus quam tribus canonicis seriem litterarum vestrarum credere non audebam; sensim tamen reliquorum animis exploratis confidenter magis agere coepi novemque hisce clam in aedibus Dni. subsenioris congregatis Rmae. Cels. Vestrae obsignatas litteras reddidi, quibus lectis et longa consultatione examinatis tandem ad eas sub exeuntem aprilem hoc quidquid est responsi ac supplicationis dederunt. Spe vero sum bona una cum hisce erga religionem catholicam sincere affectis viris, quod Rma. Cels. Vestra, quam pie in Domino exorsus est telam, exulceratum graviter ecclesiae Lubecensis statum commiserata, sedulo et mature pertexet atque impetrato tam Pontificio quam Caesareo diplomate, quod enixe precantur, consternatos assidua calamitatum vi animos eriget reficietque.

Ut quoque de aliis incidentibus hic rebus exponam aliquid, noverit Rma. Cels. Vestra, quod ab obitu archiepiscopi Bremensis uterque Holsatiae dux rursus postulationis urserit negotium, quilibet pro filio suo in episcopum Lubecensem assumendo. Deinde Megapolensis dux studiosissime quoque ob filium suum adsciscendum per legatum instare coepit. Quin etiam ipsemet rex Daniae utrum precibus tentare canonicorum animos, an vero magis comminationibus percellere et ad surrogandum filium suum permovere conatus sit, non penitus assequor; illud audio, quod sua satis imperiose postulata

Digitized by Google

per Henricum Rantzovium, suum in Holsatia vicarium, magno supercilio capitulo sint proposita. Plura hac de re litteris credere non audeo, eadem coram, Deo duce, Rmae. Cels. Vestrae, ad quam contendere cogito enarraturus; Mindam siquidem, quae mihi patria est, ac inde Monasterium usque quibusdam de causis mihi transeundum est, hincque ulterius ad Rmam. Cels. Vestram, nisi aditum difficultas intercluserit itinerum, me conferam, in quem solum quoque finem integram donatae a Rma. Cel. Vestra pecuniae summam asservo, viz. impendendam viatico.

Quod unicum et summum superest, ingemino easdem, quas superioribus litteris cum syncere catholicis canonicis humillimas preces, nimirum, ut quam citissime Rma. Cels. Vestra scribere velit Rmo. Dno. Malaspinae (cui responsi canonicorum misi exemplum) pro expediundo Caesareo mandato comminationes gravissimas continente ad capitulum Lubecense, ne id alium quam catholicum de coetero creet episcopum. Hoc mandatum cito expediret missum esse, cum dictis superius principum postulatis non vulgariter gaudeant haeretici fratres, qui nunc (quod exemplum hactenus ignoravimus, licet alia eorum officia ecclesiastica non sint aversati) publice in medio coetu Lutheranorum coenam istam lutheranicam in despectum catholicorum confratrum frequentare non erubescunt.

Lubecae, 23 maii 1585 stilo antiquo.

Antonius de Berken Mindensis, canonicus Livonista ecclesiae Lubecensis.

Nr. 14.*

Katholischer Besitzstand am Normaltage.

Zu wissen: Alß von denen Hoch-Ehrewürdigen, Edlen vndt Hochgelahrten Herren Rabano Heisterman, Herrn Ludowico Spallen, vndt Hern Jodoco Delbrüggen, der Thumbkirchen in Lübeck, auch ad Sanct. Joannem in Osnabrück, respective Canonicis vndt Decano, von mir endtsgenanten, alß Kayserlichen offenbahren Notario vndt eines HochwolEhrwürdigen Thum-Capittulß daselbst Secretario, der lieben Warheit zu Steur, vndt zwar vff mein geleistetes Notariats-Eydt: Waß für geystliche Herren Canonici, Vicarii, vndt Beneficiati, in Dioecesi et Civitate Lübecensi, in elapso Millesimo, Sexcentesimo, Vigesimo quarto Anno, primo die Januarii, im Leben gewesen, ein Documentum zu fertigen vndt zu communiciren,

* Die Nummern 14 bis 20 sowie 23 dieses Anhanges sind in notariell beglaubigter Abschrift im Pfarrarchiv vorhanden.

Digitized by Google

ſolcheß in probante forma, publice et privatim, nach Bewandtnuß vndt notturfft haben vorzuzeigen zu nützen vndt zu gebrauchen, begehret vndt gefordert worden, welcheß dan, gleich alſe es vff der Billigkeit beruhet, ſo habe ich ſolcheß nicht gewiſt zu verweigeren, vndt thu nun daruff hiermit vndt krafft dieſes Documenti Ich vhrkunden, bekenen vndt bezeugen: daß im vorgemelten Sechszehn Hundert Vier Vndt Zwantzigſten Jahr, den Erſten Januarii haben gelebtt,

Apud Cathedralem Ecclesiam Lubecensem Canonici Catholici

Rdus Rabanus Heiſterman, Rdus Ludowicus Spalle, Rdus Aegidius Rocha, Rdus Jodocus Delbrügge, Rdus Theodorus Korff. Hujus autem Canonicatum nunc Anno 1648 possidet Nobilis Holsatus: Dehtlevius ab Alefeldt. Rdus Henricus Holthuſen, Canonicus Livonista. Hujus Canonicatum nunc possidet Nobilis Marchiacus Fridericus Theodorus a Kapelle. Ao. 1648.

Catholici Vicarii in praedicta Cathedrali Ecclesia.

Dns Jodocus Delbrügge senior, possedit Vicariam in ordine 42am. Hanc Vicariam nunc possidet: Doctor Jacobus Hollander. — D. Joannes Mecklenburg possessor Vicariae 13ae. — D. Henricus Ebbingkhuſen possedit Vicariam 59. Hanc Vicariam nunc possidet Joannes Neyman. — Dns Henricus Breseman, possessor Vicariae 31ae. Nunc vero Chriſtoff Frohningk. Ao 1648. — Dns Ernestus Blankenheim, possessor Vicariae 15ae. Nunc vero Nobilis Joannes Fridericus a Winterfeldt. — Dns Goswinus Blankenheim possedit Vicariam 30am. Nunc possidet Paulus Heyde. — Dns Antonius Delbrügge possessor est Vicariae 40ae. — Dns Ludowicus Spalle posses. Vic. 22ae. Nunc vero possidet Matthias Pellicerus. — Dns Gualterus Delbrügge possidet Vic. 1am. — Dns Bernardus Kniper possedit Vic. 63am. Nunc Casparus Meklenburg Catholicus. — Dns Bernardus Kniper possedit Vic. 3am. Nunc possidet Henricus Fridericus Schabbel. — Dns Joannes Lange possedit Vicariam 62am. Nunc Otto Forſtenau. — Dns Laurentius Vtermühlen possidet Vicar. 24.

Dni Commendistae in Cathedrali Ecclia.

Dns Joannes Mecklenburg possidet Commendam 10mam. — Dns Henricus Breſeman possedit Com. 2am. Nunc Casparus Mecklenburg Catholicus. — Dns Laurentius Vtermühlen possidet Commendam 9am. — Dns Ernestus Blankenheim possedit Commendam 8am. Nunc possidet Nobilis Henricus von der Decke.

Digitized by Google

Fratres Calendistarum.

Dns Henricus Ebbingkhuſen. — Dns Joannes Lange. — Dns Henricus Breſeman.

Dni Vicarii in Ecclia Divae Virginis.

Dns Joannes Mecklenburg possedit et adhuc possidet Vicariam 2dam. — Dns Richardus Blanckenheim possedit Vic. 3am. Nunc possidet Nobilis Joannes Fridericus a Winterfeldt. — Dns Joannes Mecklenburg Vic. 4am. — Dns Richardus Blankenheim junior, Vicar. 22. Nunc eam possidet Joannes Eckhorſt. — Dns Ludowicus Spalle possedit Ao 1624. 1a. Jan. et adhuc possidet Vicariam 17am. — Dns Laurentius Bermühlen possidet Vic. 28am. — Idem Laurentius Bermühlen Vicar. 40am. — Dns Ernestus Blanckenheim possedit Ao 1624 Vicar. 25am. Nunc possidet Dns Rabanus Heiſterman Catholicus. — Dns Henricus Breseman Ao 1624. 1a. Jan. possedit Vicari. 56. — Dns Henricus Breseman Vic. 58. — Dns Ludowicus Spalle Vicar. 57 et adhuc possidet.

In praedicta Divae Virginis Ecclesia unicus Commendista.

Dns Joannes Mecklenburg, qui adhuc est possessor.

Vicarii in Ecclesia Sti Petri.

Dns Henricus Breſeman poss. Vic. 1mae. Nunc possidet Dns Ludowicus Schmidt Canonicus. — Dns Ernestus Blanckenheim Vic. 4am. Nunc Dns Ludowicus Spalle Catholicus. — Dns Richardus Blankenheim Junior Vic. 6am. Nunc Henricus Theodorus Feldthuſen. — Dns Jodocus Delbrügge Senior. Vic. 8am. Nunc Anthonius Delbrügge Catholicus. — Dns Jodocus Delbrügge Junior Vic. 9am. — Dns Henricus Breſeman Vic. 17. Nunc Nob. Dns Joannes Fridericus a Winterfeldt. — Dns Richardus Blanckenheim Senior Vic. 23. — Dns Joannes Lange Vic. 24. Nunc Paulus Finxius. — Dns Richardus Blanckenheim Senior Vic. 25. Nunc Rabanus Heisterman Junior.

Dni Commendistae ad Stum Petrum.

Dns Joannes Mecklenburg habet Commendam 2dam. — Dns Ernestus Blankenheim Comm. 3am. Nunc Franciscus Poleman. — Dns Richardus Blanckenheim Senior Comm. 5am. Nunc Rabanus Heisterman Junior.

Digitized by Google

Vicarii in Ecclesia Sti Jacobi.

Dns Richardus Blankenheim Junior Vicar. 1am. Nunc Gedeon Eggelingk. — Dns Richardus Blankenheim Senior Vic. 15am. Nunc Joan Friderich Mecklenburg.

Vicarii in Ecclesia Sti Aegidii.

Dns Ludowicus Spalle. Vic. 7. — Dns Arnoldus Rickhoff Vic. 3. Nunc Christoff Schirlentz.

Vicarii Monasterii Sti Joannis Evangelistae.

Dns Henricus Breseman Vic. 4. Nunc Pinzier. — Dns Laurentius Btermühlen Vic. 5tam.

Vicarii ad Stum Georgium extra muros.

Dns Ludowicus Spalle. Vic. 1am. — Dns Jodocus Delbrügge tenet Vic. 2am.

Commendista in hac Sti Georgii Ecclesia.

Dns Joannes Mecklenburg.

Apud Arcem Episcopalis Residentiae in Collegiata Ecclesia Sancti Michaelis Archangeli in oppido Eutin.

Dni Canonici.

Dns Richardus Blanckenheim, Decanus, possedit Canonicatum distinctum in ordine canonicatuum 12m. Nunc possessor est Joannes Georgius Compoteller. — Dns Richardus Blanckenheim junior, Canonicatum 6 nunc possidet.

Vicarii in praefata Collegiata Ecclesia.

Dns Richardus Blanckenheim junior Anno 1624 duarum Vicariarum possessor, fundatio in pago Rahtkenstorff. — Dns Ernestus Blankenheim posses. unius Vicariae.

In fidem veritatis ego Joannes Mecklenburg, initio hujus Documenti nominatus Caesareae Majestatis authoritate publicus Notarius et Venerabilis Capituli Cathedralis Ecclesiae Lübecensis Secretarius, hoc praesens attestationis Documentum manu mea scripsi, nomine et cognomine meo subscripsi, solito Notariatus mei signo signavi et sigilli mei impressione roboravi, rogatus et requisitus. Actum Lubecae, Vigesima tertia die mensis Novembris, Anno post gloriosissimae Virginis Mariae partum Millesimo Sexcentesimo quadragesimo octavo.

(L. S.) (L. Sigilli)

Digitized by Google

Nr. 15.

Domherr Ludwig Spalle war am Normaltag katholisch.

Im Nahmen der heiligen ohnzertheilten Dreyfaltigkeit. Amen.

Zu wissen, kundt vndt offenbahr sey Jedermanniglichen, denen dieses offnes Instrumentum zu sehen, zu lesen oder horen zu lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr nach der gnadenreichen Gebuhrt vnsers Erlösers vndt Seligmachers Jesu Christi Einthausendt Sechshundert Sechtzig Ein, in der vierzehenden Indiction zu teutsche der Römer Zinszahl genandt, bey Hersch: vndt Regirung des Aller Durchleuchtigsten, großmechtigsten vndt ohnvberwindtlichsten Fürstens vndt Herrn, Hern Leopolden erwehlten Römischen Kayfers zu allen Zeiten Mähreren des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien vndt Schlavonien Königes, Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyer, Carendten, Crain, Lutzelburg, vndt Würtenberg, ober vndt nieder Schlesien, Fürstens zu Schwaben, Marggraffen des heiligen Röm. Reiches zu Burgau, Mähren, ober vndt niedern Lausitz, gefürsteten Graffen zu Habsburg, Tirol, zu Pfirdt, Kihburg, vndt Görtz, Landtgraffen in Elsaß, Hern auff der wendischen Mark, zu Portnau vndt Solins, vnsers allerseits gnädigsten Fürstens vndt Hern, Seiner Mayttreiche Regirung, des Römischen im vierdten, des Hungarischen im siebenden, des Boheimischen im sechsten Jahren, den 10 Monatstag Martii ohngefähr zwischen 7 vndt 8 Uhren Formittags mich Endtsbemeldten Notarium vndt Zeugen, der Erwürdig vndt wolgelahrter Herr Casparus Siebenstern auf die Vogtey zu hohen Hamelen, im Ambt Peina, Hildesheimischen Stiffts, beruffen lassen vndt angezeigt, daß zu Lübeck streittig worden vndt in quaestionem gezogen, ob der WolEhrwürdiger Sel. Ludowig Spalle Thumbherr zu Lübeck, schon Anno Eintausendt Sechshundert Vier vndt Zwantzig die Lutheranische Religion verlassen vndt die catholische Religion angenommen hette, so wollte Er mich Data arrha, requiriret haben, H. Reinerum Bönssen, Cuhrfl. Cölnischen Stifftes Hildisheimischen wolbestalten Ambtsvogte zu Hohen-Hamelen, welcher obgemelten Ludowicum Spalle, Thumbhern zu Lübeck gahr wol gekandt, zu befragen, waß ihme dieser wegen bewust, ohnaffectioniret auffsagen wolte, dessen Rede ad notam zu nehmen, vndt ihme darvber behurffigen Schein zuertheilen vndt außzuferttigen, wozu, weilen mich tragenden Ambts halber schuldig befunden, so habe ich in Gegenwardt Hennien Beckmans vndt Hennien Wolpert denselben hiervmb befraget, welcher in continenti zur Andtwort geben, daß Ihme gantz wohl wissendt vndt mitt Wahrheit jedeßmahl darthun vndt aussagen konte, daß obg. Domher Ludwig Spalle noch ante Calendas Jan. 1624 guet römisch catholisch gewesen, massen Er dan zu Lübeck mitt ihme etliche

Digitized by Google

mahl, da Er deß H. Jodoci Delbrugen seel. Kinder, nemblich Jodocum, Antonium vndt Walterum vber ein halb Jahr pro praeceptore vnterwiesen, conversiret, vndt hette H. Spalle gegen H. Delbrügen vber auff der Mühlenstraßen, nicht weit vom Mühlenthor gewohnt, allermaßen Er dan auch nicht zweiffelte, daß annoch Leuthe zu Lübeck vorhanden wehren, welche obgesagtes bezeugen könnten.

Dessen zu wahrer Vhrkundt habe obgeml. Zeugen, alß Hennien Beckman vndt Hennien Wolpers subrequiriret vndt gegenwertigeß Instrumentum vnter eigener Handt vndt Pitsafft vndt Notarial Zeichen außgefertigt. So geschehen im Jahr, Tag vndt Stunde wie obstehnt.

(L. S.) (L. P.) In fidem veritatis scripsit Conradus Reiche Caes. auth. Notarius publ. m. pa.

Nr. 16.

Domherr Spalle war am Normaltag katholisch.

Extractus Einiger deß sehl. Herrn Richardi Blanckenheimbs, catholischen Decani zu Vthin, sodan auch deß Hern Patris Andreae Neseni, Societatis Jesu Missionarii, item Herrn Richardi Blanckenheim junioris vndt Herrn Jodoci Delbrugen senioris Brieffe vndt Schreiben, welche selbige eigenhendig an Herrn Ludwig Spallen, Canonicum des Stiffts Lübeck, geschrieben, dieser auch mitt seiner eigenen Handt daß Receptum oder praesentatum darauff geschrieben, worauß dan zu ersehen vndt kan probiret werden, daß wohlgedachter Herr Ludowich Spalle Canonicus Anno 1624 den 1. Januarii Catholisch Romanisch gewesen vndt den Herrn Patrem Andream Nesenum bey sich im Hause gehabt.

1. Auß einem Schreiben sub dato Uthin, den 25. Aprilis Ao 1622: Ich wolte woll, daß der Jesuiter hervberkehme oder auch da so lange verharte, biß ich dahin kehme, hette woll mit Jhme allerlei zu reden.

Richardt.

Tit. Dno. Ludovico Spallen Canonico in Lubeck det.
Receptae den 25 Aprilis Ao 1622. Lubeck.

2. Auß einem Schreiben sub dato Vthin, den 2 Januarii Ao 1623.

Es ist mein Begehre auch, vmb Vhrsache, auch Bitt, Jhr wollet Euch nicht gantz vndt gahr der Kirchen enthalten, sondern gehen bißweilen mit drein; Anna soll eß auch thun. Man muß sich zu den Leutten halten bey denen man wohnet, praesertim hoc periculoso vitae tempore et statu trubulento. Eß gibt einem böse Nachrede, vndt so eiffrich catholisch muß man auch nicht sein, man wende die Faulheit auch dabei an, die Leutte

Digitized by Google

ſagen dan allerlei, man muß nicht gantz von den Leutten abgehen. Wolle dieſe meine treuhertzige ermahnunge vndt in allen annehmen vndt nicht in den Windt ſchlagen. Richardt Blanckenheimb.

Tit. Dno Ludovico Spallen Canon. in Lübeck detur.

Receptae Anno 1623, den 3. Januarii.

3. Auß einem Schreiben, ſo Pater Andreas Nesenus sub dato Uthin den 19 Septembris Anno 1623 an Herrn Ludowich Spallen geſchrieben.

Magna me sollicitudine liberarunt calix cum adjunctis in sarcinula. Andre.

Tit. An Hern Ludowig Spallen Domherrn zu Lübeck. In der Mühlenſtraße, den 19 Septembr. 1623.

4. Auß einem Schreiben, ſo Herr Richard Blanckenheimb, Decanus, ad Dnum Spallen geſchrieben, worin zwahr kein datum befindtlich, aber Dnus Spalle eigenhandig daß Receptum oder acceptum alſo darauff geſchrieben: Receptae Anno 1624 den 2 Januarii, worin deß Hern Patris Andreae Neseni Postscriptum alſo lauttendt befindtlich: Rae. Vae. faelicem precor novum annum uti et Annae uxori et Elisabethae parvulae, peto ut adferantur antiqui calcei in cubiculo supra lecticam jacentes. Valeat Ra. Va. cum suis. A. N.

5. Auß einem Schreiben, welcheß Richardus Blanckenheimb junior auß Cölln sub dato 17 Januarii stylo novo ad Dnm Ludovicum Spallen geſchrieben: Et prima occasione accipiet simulque parvum Agnum Dei, maneat constans in illa fide, nam extra illam nulla est salus, nec quicquam Dnm ab illa revocet vel deterreat. Salutet meo nomine Dnm Andr. N. et sororem.

Richard Blanckenheimb.

Tit. Admod. Rdo et erudito Dno Ludovico Spallen Cathedralis Ecclesiae Lubecens. Canonico, Affini suo Charissimo.

Rtae Anno 1624 den 17 Januarii. Lübeck.

6. Auß einem Schreiben, welcheß Pater Andreas Nesenus ad Dnum Ludovicum Spallen vnterm dato Gieſelrade den 15. Mai geſchrieben.

Interim R. Dnonis. Vae. et carissimae conjugis Annae me precibus humiliter commendans, gratias pro beneficiis praestitis ago maximas, paratus quovis tempore pro viribus eadem repetendi, Deum etiam supplicandi, ut in salutifera fide catholica et tribulationibus, quas uterque pro Christo fortiter patimini, victoriam tandem vobis largiatur exoptatam. Valete in Dno. R. D. V. servus. A. N.

Tit. Herrn Ludwich Spallen. Receptae ao. 1624 den 24 Mai.

Digitized by Google

7. Jn einem Cathalogo librorum, ſo Dns Jodocus Delbrugge senior, nuhnmehr ſehl. eigenhandig durch vndt durch geſchrieben, ſtehet am ende deſſelbigen von Jhme, Herrn Jodoco Delbrugen seniore auch eigenhendig folgendeß geſchrieben: NB. Alle dieſe auffgezeichnete Bücher hatt Rds P. Andreas Societ. auß dem Collegio Hildesiensi, wie D. Spalle convertiret, mitgebracht im Jahr 1622. — Daß Vorſtehendes alleß vndt jedes auß vorberührten Original-Brieffen (darvon mir Notario inſonderheit deß gemeldten Herrn Decani Richardi Blanckenheimbs, ſodan auch deß Herrn Ludovici Spallen Canonici vndt ſehl. Herrn Jodoci Delbruggen, deß Elteren, geſchriebene Hände gahr woll bekandt ſeint, deß Hern Patris Andreae Neseni, wie dan auch deß Richardi Blanckenheimb junioris geſchriebene Brieffe vndt Hände aber auß vnterſchiedtlichen Brieffen vorzeigende mir Notario auch genuchſamb dergeſtaltt kenbahr vndt bekandt gemacht, daß daran kein Zweiffel, ſolche Brieffe vorgezeigter Maſſen die rechte Original-Brieffe ſein) durch mich Notarium zum fleißigſten beſichtiget vndt extrahiret worden, geſtaltt vndt alſo gegenwertiger Extract vndt Copey mit vorangezogenen Original Brieffen (alß ſo weit hingehendt dieſer Sache concernirende) worttlichen gleichlautten vndt vbereinſtimmen thutt. Solches attestire vndt verificire Jch Casparus Mecklenburg Kayſerlicher offenbahrer geſchworner Notarius krafft dieſer meiner Eigenhandigen Schrifft, Nahmens Vnterſchrifft, nebengezeichneten gewohnlichen Notariat-signets vndt beygetrüchten angeerbten Pitsaffts ad auscultandum requiriret zu ſein mich bekennende. Actum Lubecae Die 19 Septembris. Anno 1661. Casparus Mecklenburg Notar. q. supra manu p.

(L. S.)

(L. P.)

Nr. 17.

Domherr Spalle war am Normaltag katholiſch. — Katholiſche Religionsübung im Normaljahr.

Wir Frantz Herman Vphauß Cantor vndt Senior, Ewaldus Marchius ss. Theologiae Licentiatus, Bernard Matthiae a Campo ss. Theologiae Doctor et Scholarcha, Joannes Biscopingk, Episcopus Aureliopolitanus, Suffraganeus et Officialis, vortlen ſamptliche Capitulares Canonici Insign. Collegiatae Ecclesiae Sti Joannis Baptistae binnen der Statt Osnabrück vrkunden, daß alß vnß an ſeithen deren ſambtlichen Herren Canonicorum Catholicorum der Thumbkirchen zu Lübeck ſichere hiernegſt wordtlichen lauts inserirte Articuli gepurendt insinuirt, mitt Bitte wir geruheten den Hochwürd. Edlen vndt Hochgelahrten vnſeren Hochgeehrten Herren Decanum vndt Archidiaconum, Herrn

Digitized by Google

Raban Heisterman alß Canonicum et Capitularem Hochgemeldten Thumb-Stiffts zu Lübeck, wie eher wie lieber, in ansehen seineß hohen Alters, zu Rettung der Wahrheit, vber alsolche Articulos per Commissarios e gremio nostro, äidtlich abzuhören, seine Depositiones darvber zu Publiciren vndt Interessentibus zu Communiciren. Wan dan alsolchen pilligmäßigen Ansuchen zu entsein nicht gewust; haben wihr zu dem Ende Vnsere auch Hochgeehrte HH. Collegas, benändtlich H. Joannem Brogberen, beyder rechte Licentiaten, vndt H. Joannem Jäger, beide Canonicos Capitulares e gremio nostro darzu deputirt, vndt denen selben vnsers Capitulss Secretarium alß Notarium publicum adjungirt: gestalt dan dieselbe ad hunc Actum den 13 itzo ablauffenden Monatz Martii berahmet; darzu Hochgeh. Herrn Raban Heisterman freundtlich einladen lassen; sich demnegst in Domo Capitulari niedergesetzt: für denen selben dan S. Hochwürd. vormittags vmb zehn Vhren persönlich erschienen, vndt negst genugsamer erinnerung vndt avisation der hochwichtigen importance eines Juramenti, den gewöhnlichen Zeugen äidt stehenden leibß mitt auffrichtung zweyer forderen dero rechten Handt Fingeren corporaliter abgelegt, vndt sich mittel dessen beständig resolvirt: daß Sie niemandt zu lieb oder zu Läide, noch auß einigen Haß, neidt, Freundtschafft oder Feindtschafft, sondern nuhr pure der lieben Wahrheit zu Steur, über die vorhaltende Articulos ihre Wissenschafft abzugeben gesinnet: So gewiß ihr Gott helffe vndt sein heiliges Wordt. — Deme zu folge dan vorerwehnte H. H. Commissarii erstlich einige wenig Interrogatoria ex officio praemittirt, Worauff dan Ihr Hochw. so woll alß auff die Articulos super Quibus Sich hier vnter gesetzter Maßen respondendo vermug geläisteten Juramenti erkleret vndt frey außgesagtt.

Vndt folgen Erstlich die Interrogatoria ex officio praemissa.

1. Wie altt Zeuge sey?

2. Ob Er der Partheien, die Ihn zu Zeugen führt, blutsverwandt sey?

3. Ob Er in gäist- oder weltlichen Bann oder Acht sey?

4. Ob ihme auch etwaß verheissen, gegeben, nachgelassen oder versprochen sey, Kundtschafft in dieser Sachen zu geben?

5. Ob Er einem Teile mehr günstig sei alß dem anderen?

6. Ob er von Producenten oder Jemandt anderß vnterrichtet sey, was er sagen oder zeugen solle?

7. Ob Er sich auff die Sache unterredet, besprochen vndt verglichen habe, wie oder waß er zeugen oder für Kundtschafft geben solle?

Articuli super Quibus.

1. Ob nicht wahr, daß er Rabanus Heisterman Cathedralis Ecclesiae Lubecensis Canonicus senior Ao Einthausendt sechshundert zwantzig

Digitized by Google

zwey vndt tauſendt ſechshundert zwantzig drei zu Lübeck in dem Hauſe, welcheß man die Luneburger Herberge nemet, in der Mühlenſtraßen zu Tiſch gegangen?

2. Ob nicht wahr, daß H. Ludovicus Spalle ſel. Canonicus Lubecensis zu der Zeit ihn H. Heiſterman alß Catholicum Canonicum alda offtmalen beſucht vndt mitt ihme vertreulich conversirt habe?

3. Ob nicht wahr vndt Ihme Heiſterman wiſſendt, daß obger Spalle ſchon Ao Einthauſendt ſechshundert zwei vndt zwantzig von Rdo patre Andrea Neseno der Societät Jesu Prieſteren, ſo zu Lübeck Missionarius geweſen, zu der Römiſchen Catholiſchen Religion convertirt vndt gepracht worden?

4. Ob nicht wahr, daß Herr Henricus Breseman der Thumbkirchen zu Lübeck geweſener Vicarius in ſeiner Behauſung in der Pfaffenſtraßen daß Privatum Exercitium Catholicum ſchon Ao 1622 vndt 23 geübet, andere Catholiſchen darzu admittirt vndt ihnen die Sacramenta alß catholiſcher Prieſter administrirt habe?

5. Ob nicht wahr, daß H. Raban Heiſterman offtged. Herrn Spallen aldorthen zu vnterſchiedtlichen mahlen zu der Zeytt habe ſehen communiciren oder daß hl. Nachtmahl empfangen auff catholiſche Weiſe?

6. Ob nicht wahr, daß H. Heiſterman ſelbſt praedictis Annis auß beſ. Herrn Breſemanß Händen die sacramenta empfangen?

7. Ob Zeugen bewuſt, daß denen Lübeckiſchen Catholiſchen in ihren Exercitio privato Religionis Catholicae vom Hochw. Thumbkapitul oder einem Hochweiſen Raht der Statt Lübeck a prima Januarii biß den letzten Decembris Anni 1624 inhibendo, mandandove einiger Eintracht geſchehen?

Responsiones ad Interrogatoria ex officio.

Ad 1mum. Sey Siebentzig fünff Jahr Alterß.
Ad 2. 3. 4. 5. 6. 7. Sagt Nein.

Responsiones ad Articulos.

Ad 1mum. Sagt Ja, usque ad finem Anni 1623.

Ad 2dum. Sagt Ja vndt faſt alle Tage, oder Ja umb den anderen oder dritten Tag.

Ad 3tium. Sagt Ja, vndt were ſchon der H. Spalle in fine Anni 1621 catholiſch geweſen, vndt hette in catholiſcher Religion usque ad finem vitae et obitum, ſo erſt Ao 1657 eingefallen, continuirt.

Ad 4tum. Sagt Ja, ſey articulato Anno 1623 geſchehen. Ab Anno 1612 aber, auch lang zuvor bieß ins Jahr 1623 auff Oſtern in w. H. Laurentii Nieburs Canonical Hoffe gehalten; habe auch gem.

Digitized by Google

H. Breseman im Jahr 1624 et pluribus sequentibus annis usque ad Annum 1636 ceu tempus obitus sacramenta catholica in seinen Vicarial Hoffe daselbst administrirt.

Ad 5tum. Sagt omnino Ja vndt wahr.

Ad 6tum. Sagt ebenmessig Ja vndt wahr.

Ad 7timum. Sagt Nein vndt sey nicht zu erweisen, daß solche Turbatio oder Eintracht geschehen sey.

Womit H. Deponens sein Aussage geschlossen vndt mit angenommenen silentio abzutretten beliebet, praesentibus honestis et discretis Ludolpho et Davide Meyer testibus ad haec specialiter vocatis atque rogatis.

Zur Wahrheit Vrkundt haben wir Senior vndt Capitularen obged. dieses Zeugen Abhör negst erstthin erstatteter Relation Vnserer obged. H. H. Commissarien mit Vnseren Capituls Insiegel vndt Secretarii alß geschwornen publici vndt ad praemissa specialiter adhibiti et requisiti Notarii subscription wissentlich beglaubigen lassen. So alleß geschehen in Domo nostra Capitulari. Im Jahr Christi Salvatoris Eintausend Sechshundert Sechtzig vndt fünffe, den 13 Monatz Martii stili novi et correcti.

(L. S.) In fidem ego Joannes Funeman Sae Cae Mtis authe. publicus et venerabilis Capituli Insignis Collegiatae Ecclesiae S. Joannis Baptistae Osnabruge. Judiciique Archidiaconalis ibidem Notarius et Secretarius scrip. et subscripsi specialiter requisitus m. p.

Nr. 18.

Domherr Spalle war am Normaltag katholisch. — Katholische Religionsübung im Normaljahre.

M. Librechts (L. S.)

Universis et singulis praesentes literas visuris vel legi audituris, Nos Consules, Scabini et Consilium Civitatis Antverpiensis Marchionatus S. R. Imperii, Notum facimus et attestamur vigesima prima hujus mensis martii coram Nobis comparuisse Domicellam Annam Rickhoven aetatis 72 annorum, uxorem quondam nunc viduam Dni Judoci Delbruggen, quae praevio Juramento in manibus nostris praestito et ad Instantiam Adum Rdi Dni Henrici Heringh Canonici Lubecensis, affirmavit se anno 1623 Lubecae habitavisse in platea dicta de meulenstraet, quo tempore e regione domicellae dictae deponentis etiam habitabat Dominus Ludovicus Spall, piae memoriae Canonicus Lubecensis, quem dicta deponens affirmavit se optime

Digitized by Google

novisse, et quod ante primam Januarii anni 1624 dictus Spall fuerit Romano-Catholicus.

Insuper affirmavit praefata deponens quod Dominus Henricus Breseman quondam Vicarius Majoris Ecclesiae Lubecanae tum temporis et etiam ante in eadem civitate inhabitaverit domum propriam et sitam in platea dicta de Papenstraet, ubi ritus et sacramenta Religionis Apostolicae Catholicae Romanae exercuit, ad eum finem Catholicos domo sua excipiens, illorum confessiones audiens et sanctissimum Eucharistiae Sacramentum distribuens, in qua domo ipsa deponens divino sepissime Servitio interfuit, quod ibidem tam per praefatum Dnum Breseman quam per alios orthodoxae religionis sacerdotes exercebatur. In quorum omnium fidem et testimonium has sigillo nostro ad causas muniri jussimus, datum Antverpiae Vigesima prima Martii anno millesimo sexcentesimo sexagesimo quinto.

(L. S. ad causas) Max Gerardj.

Nr. 19.

Auszüge aus Protokollen des Domkapitels betreffend die Störung des katholischen Gottesdienstes.

Protocolli Extractus Ven. Capituli Lubecensis
Jussu Anno 1665. 21 Aprilis Extraditus.

Nachdemahl den 3 Augusti 1664 Ein Edler Hochweiser Raht der Kayserl. freien Reichsstatt Lübeck vor Herrn Rabani Heistermans Curien den Herren Catholicis Ihr Privatum Exercitium Religionis zu verwehren Soldaten zu setzen verordnet vndt den folgenden Sontag darauff daselbst in gewehr gestanden, ist darvber vnterschiedtliches deliberiren in Ven. Capitulo vorgefallen tanquam de jure immunitatis ejusdem violato, da endtlich der hochwollwürdiger hochedelgebohrne gestrenge vndt veste Herr Johan Fridrich Winterfeldt, Thumbprobst vndt Dechant deß hohen Stiffts Lübeck etc diese Meinung geführet. Es würde

1. Vnmuglich sein, daß Ven. Capitulum sich der Statt par force der HH. Catholischen wegen opponiren tönte, also müste Es per Superiorem geschehen, daß Sie nemlich ein Protectorium erhielten von Ihro Kayserl. Majestat.

2. Da aber weiter etwaß solte tentirt werden, müste man billig per solemnem actum jura conserviren. In Capitulo 1664. 10 Septembr.

29 Octob. 1664 ist widervmb Rede in Capitulo vorgefallen de statu Catholicorum Anni Einthausendt sechshundert zwantzig vihre, damahls

Digitized by Google

Dns Praefectus et Senior, Herr Hermannus Pincier erwehnte, daß schon dicto Anno 1624 [prima Januarii] in Herrn Bresemanß Hause die Catholischen Meß gehalten etc.

Hanß Georg Pellicerus, Ven. Capituli Lub. Secretarius.

Daß diese kegenverttige Schrifft vndt Vnterschrifft nebenst denen in margine befindtlichen beyden Worttern [prima Januarii] deß obbenandten H. Secretarii Pelliceri eigene geschriebene handt, so mir sehr woll bekandt ist, Solcheß thue vf Requisition vndt erfordern Rdi Dni Henrici Herings Canonici Lubec. Ich endts vnterschreibender Notarius hiemitt attestiren vndt verificiren vnter dieser meiner eigenhendigen subscription, nebengesetzten gewohnlichen Notariats signet vndt beigesetzten Pitschaffts. Actum Lubecae Die 26 Aprilis 1665.

(L. S.) (L. S.) Casparus Mecklenburg Notarius Caesareus Publicus et Venerabilis Capituli ibidem Camerarius. m. p.

Nr. 20.

Katholische Religionsübung im Normaljahr.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit. Amen.

Zu wissen, kund vnd offenbahr sey allen vnd jeden, denen diß offenes Instrument fürkompt, daß im Jahr nach der Menschwerdung vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Jesu Christi Eintausend sechshundert vnd neun vnd Sechzig, in der Siebenden indiction, Römer zinß Zahl genandt; bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten vnd unüberwindlichsten Fürsten vnd Herren, Herrn Leopold, deß ersten, Erwehlten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien Königes, Ertzhertzogens in Österreich, Hertzogens zu Burgund, Braband, Steyer, Cärnten, Crain vnd Lützenburg, zu Würtenberg, Ober vnd Nieder Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des Heil. Röm. Reiches zu Burgau, Mehren, Ober vnd nieder Laußnitz, gefürsten Grafen zu Habsburg, Tyrol, Pfürd, Khyberg vnd zu Göretz, Landgrafen in Elsaß, Herren auf der vindischen Mark, zu Portenau vnd zu Solins. Vnsers allergnädigsten Kayserß, Königes vnd Herren, Ihrer Kayserl. May. Reich, deß Römischen im Eilften, des Böhmischen im zwölfften vnd des Hungarischen im dreyzehnden Jahr, am drey vnd zwantzigsten Aprilis, war der Freytag nach Quasi modo geniti, Einige der Catholischen Religion Zugethane vnd in schedula requisitionis benante Personen, in meiner alhie zu Lübeck in der Papenstraßen beym Thum belegener Behausung, Morgends etwa umb acht Vhr erschienen, vnd in Ihrem vnd der sämptlichen alhie anwesenden Catholischen Nahmen mir zu Ends

Digitized by Google

Unterschriebenen zu vernehmen gegeben: Waß Gestalt Sie höchst genöthiget würden, zu Beybehaltung Ihres alhie in Lübeck privati Exercitii Catholicae Religionis einige Kundschaffte aufnehmen zu lassen, vnd weil Sie zu Behuef dessen gewisse articulos abgefast, darüber die im requisition Zettel nahmhafft gemachte Gezeugen an Eydes statt zu befragen, alß wolten Sie mich zu Ends benanten Notarium requiriret vnd ersucht haben, daß Ich besagte Kundschafft vnd Zeugnus von denen in schedula requisitionis nominirten Gezeugen gebührend aufnehmen, deren Aussage zum Fleißigsten protocolliren vnd ein oder mehr offene Instrumenta in forma probante darüber außfertigen möchte, wie solches mit mehreren auß dem Mir übergebenen requisition Zettel erhellet, welcher von Wort zu Wort lautet alß folget.

Großgünstiger, vielgeehrter Herr Notarie.

Alß Wir Endsvnterschreibende anitzo alhier anwesende Catholischen höchst unvmgänglichen genötiget werden zu Beybehaltung vnsers alhir in Lübeck privati Exercitii Catholicae Religionis einige Kundschafft vnd Gezeugnisse aufnehmen zu lassen, dero behufs wir dan gewisse Articulos deßwegen abgefasset, vnd auch dabey gewisse Zeugen nominiret, daß selbige an Eydes statt darüber abgehöret werden, alß thun wir hiemit Euch Herren Notarium fleißig, fleißigst vnd zum allerfleißigsten requiriren vnd ersuchen, daß Ihr von Amptswegen wöllet Belieben tragen, solche Kundschafft und Zeugnisse von dene hier vnter nahmkündig gemachte Gezeugen darüber aufzunehmen, deren Aussage zum fleißigsten zu annotiren, zu protocolliren vnd ein oder mehr offene instrumentum vel instrumenta in authentica et probante forma umb billige Belohnung vnß zu communiciren vnd außzuantworten.

Nomina Testium.

Herr Laurentius Uthermühlen, Residirender Vicarius in Lübeck.
Hinrich Schöne, Valentin Comparet, beede Bürger alhie in Lübeck.
Herr Fridericus Leopoldi, Kayserl. immatriculirter Notarius.
Cord Münch, Bürger in Lübeck.

Folgen die Articul.

1. Ob nicht wahr vnd Gezeuge gut wissend, daß die Catholischen hier in Lübeck von jehero ihr privatum Exercitium Catholicae Religionis gehabt?

2. Ob dan auch nicht wahr vnd Gezeugen ebener Maßen gut wissend, daß gemelte Catholischen solches Exercitium alhie in Lübeck nicht allein vor Anno 1624, besonders auch in Anno 1624 den 1 Januarii vnd so folgendts

Digitized by Google

allemahl bis hiehero auf den Thumhöfen vnd Vicarien Häusern privatim gebraucht?

3. Ob ferners nicht wahr, daß zu solcher Zeit die Catholischen deßwegen von Niemand turbiret worden, besonders besagtes Ihr Exercitium Religionis privatim rührig gebraucht?

4. Ob nicht wahr, daß Gezeuge offt vnd viele Mahl gesehen, daß die Catholischen an dem Ort, da Sie sich auf den Thumhöfen vnd Vicarien Häusern hie in Lübeck ihres catholischen Gottesdienstes gebraucht, ohne einige turbation öffentlich, frey ein- vnd außgegangen?

5. Ob nicht wahr, daß Anno 1624 primo Januarii die Catholischen Ihr privatum Exercitium Catholicae Religionis in deß Herrn Bresemanni eines Vicarii vnd catholischen Priesters hie in Lübeck in der Papenstraßen belegener Behäusung gehabt vnd desselben sich alda biß zu dessen Absterben viele Jahr nach Anno 1624 rühriglichen gebraucht?

6. Ob nicht wahr, daß alsofort nach deß H. Bresemanni Absterben die Catholischen vorbesagtes Ihr Exercitium Religionis auf des H. Ludowici Spallen, H. Jodoci Delbrüggen, Herrn Rabani Heistermans, Herrn Johannis Mecklenburgs respective Thumhöfen vnd Vicarien Hauses allemahl, wie vorgesagt, gebrauchet, Gezeuge auch gesehen, wie Sie alda öffentlich ein vnd außgegangen?

7. Ob nicht wahr, daß Anno 1624 prima Januarii vnd lange Jahr hernacher ein catholischer Priester Nahmens Martinus Stricerius den katholischen Gottesdienst auff besagten Höfen vnd Häusern alhie in Lübeck verrichtet, vnd ob nicht Gezeuge selbigen Priester gar wohl gekandt?

8. Vnd ob endtlich nicht wahr und Gezeugen gut wissend, daß von jehero auch von Anno 1624 hero hie in Lübeck catholische Priester sich auffgehalten, welche den catholischen Gottesdienst privatim, wie vorgesagt, verrichtet?

Waß nun noch sonsten vnd über obigem Gezeuge von dieser Sachen gute Wissenschafft möchte haben vnd aussagen, wolle der Herr Notarius seiner dexterität nach zugleich mit fleißig ad notam nehmen vnd solches seinem Instrumento mit inseriren. Lübeck, den 23 Aprilis Anno 1669.

Casparus Mecklenburg, Cathedralis Ecclae Lubec. Vicarius. m. p. Laurentius Janus Kayſ. Poſtmeiſter. Alberto Jano de Blanckenheim. Nicolaus Kellerhoven, Bürger. Johan David Meyer, Bürger in Lübeck. Johan Holtgreve, Bürger. Nicolaus Byl, Bürger. Peter Meyerou, Bürger in Lübeck. Jean Chauvot, Bourgeois à Lübeck. Dominicus Grön, Bürger.

Digitized by Google

Alß Ich mich nun Amptshalber hierunter zu wegere nicht gewust, so habe ich mich nachgehends den Ersten Maii lauffenden 1669sten Jahrs morgends umb acht Vhr nebenst dene beede hierzu requirirten vnd erbethenen untenbenanten Gezeugen nach Herrn Caspari Mecklenburgs auff dem Dhomskirchhofe hieselbst belegener Behäusung verfüget vnd dem in selbigem Hause logirendem H. Laurentio Uthermühlen, welcher der Augspurgischen Confession zugethan, meine habende requisition, wie obstehet, eröffnet, vnd die darin enthaltene Articul deutlich vorgelesen mit Ersuchen, waß Ihm dieser Sachen wegen wissend, in Beysein der beeden Gezeugen sonder Schwer vnd zwar an Eydes statt zu entdecken. Worauff derselbe deponirt

Ad articulos.

1um. Er sey nunmehr ein Mann von 61 Jahren, gebohren Anno 8 vnd könte, wan es nötig, mit seinem körperlichen Eyde erhalten, daß die Catholici alhie in Lübeck, so lange er gedenken könte, allemahl Ihr privatum Exercitium catholicae Religionis gebrauchet.

2dum Affirmat. Eß verhalte sich in Wahrheitsgrunde also, daß nicht allein vor Anno 1624 sondern auch in anno 1624 den 1 Januarii vnd so fortan continuirlich nach der Zeit von denen Catholicis Ihr Exercitium religionis nicht allein auf den Thumhöfen, sondern auch in denen Vicarien Häusern gebraucht.

3m Affirmat vnd habe Er sein Lebtage nicht gehöret, daß Sie in ihrem Exercitio von jemand wehren turbirt vnd verhindert worden. Absonderlich wehre solches seines Wissens in anno 1624 nicht geschehen.

4tum Affirmat. Sie wehren allemahl vngescheut und vnturbirt frey öffentlich in H. Bresemanß, H. Spallen, H. Delbrüggen vnd anderen respective Thumhöfen vnd Vicarien Häusern ein- vnd außgegangen.

5tum Affirmat daß eß sich mit allen circumstantien articulirter Maßen verhalte. Er habe selber im Jahr 1624 vnd nachgehends mannigmahl die Meße darine gehört vnd sey mit dem sehl. H. Patre Henrico Schachtio hineingegangen.

6tum Pure affirmat vnd habe eß selbst gesehen, wie Sie alda frey öffentlich ohne jenige turbation ein- und außgangen.

7mum Affirmat. Eß habe der H. Martinus Stricerius sehl. den catholischen Gottesdienst auf denen in Articulo 5to et 6to benannten Höfen und Häusern so woll im Jahr 1624 den 1. Januarii, alß auch lange hernacher alhier verrichtet vnd habe H. Gezeuge denselben gar woll gekandt, Eß sey ein alter grauer Mann gewesen.

8um Affirmat. So lange alß Er gedenken könte hetten sich allemahl, auch absonderlich in Anno 1624 hieselbst catholische Priester auffgehalten,

Digitized by Google

welche privatim den catholischen Gottesdienst verrichtet, Er wehre hieselbst gebohren vnd bey dieser Thumkirche, woselbst sein Vatter sehl. Canonicus gewesen, auferzogen, daß ihm vorbesagtes alles woll vnd zur Genüge wissend.

Vhrkündlich ist obmentionirtes alles geschehen zu Lübeck im Jahr, indiction, Kayserl. Regierung, Monat, Stunde und Stelle, wie obspecificirt, in Gegenwart vnd Beysein der Ehrbaren vnd wollgeachteten Bernhard Gaillard vnd Petri Müllers alß wahren glaubwürdigen vnd hierzu sonderlich requirirten vnd gebethenen Gezeugen.

Folgends den 13 Tag vorbesagten Monats Maii lauffenden 1669sten Jahrs ist auf Ansuchen der catholischen Gemeine morgends vmb 9 Vhr in meiner hieselbst in der Papenstraßen beym Thum belegener Behäusung erschienen Testis secundus Heinrich Schöne, welcher vor diesen der catholischen Religion, nunmehr aber der Augspurgschen Confession zugethan, in Gegenwart vnd Beysein der Ehrbaren Jost Waltern vnd Bernhard Gaillard alß hierzu requirirten glaubhafften Gezeugen, dem ich dan meine requisition gebührend eröffnet vnd gebehten, Er möchte der Wahrheit zu Steur auff vorbeschriebene Articul an Eydes statt daßjenige deponiren, waß ihm hirvon wissend.

Derselbe antwortet

Ad Articulos.

1um. Er sey gebohren Anno 1597. Anno 1618, als der große Comet gewesen, habe Er sich alhie in Lübeck verheirahtet, auch etliche Jahr vorher auf den Thumhöfen gearbeitet, wie er noch continuirlich biß hieher solches thäte, dahero ihm woll bekand, waß von jehero hieselbst passiret. Articulum primum betreffend, so sey ihm erinnerlich, daß die Catholici hier in Lübeck, so lange er gedenken könte, allemahl ihr privatum Exercitium Catholicae Religionis gehabt hetten. Er könne so weit hindenken, daß die Catholici auf Herren Laurentii Nieburs Thumhofe ihres Exercitii halber zusammen kommen. Sie hetten damahls einen Patrem gehabt, dessen Nahm ihm vergessen. Nachgehends sey H. Breseman ein catholischer Priester von Hildesheim kommen vnd habe den catholischen Gottesdienst hieselbst verrichtet.

2dum Affirmat. Eß sey ihm gut wissend, daß die Catholici auff den Thumhöfen vnd Vicarien Häusern, so woll vor Anno 1624, als auch in Anno 1624 1ma Januarii vnd so folgends weiter ihres privati Exercitii halber allemahl zusammen kommen vnd daselbst ihren Gottesdienst gehalten.

Digitized by Google

3um Affirmat. Sie wehren von keinem Menſchen turbirt worden. Eß wehre alles frey geweſen, ſo daß Sie ſich ihres Exercitii vngehindert hetten gebrauchen können.

4tum Affirmat. Man hette ſein Lebtage nicht gehöret, daß ſie ſolten einmahl turbirt ſein; Ein jeder, der gewolt hette, wehre daſelbſt frey öffentlich ein- vnd außgangen. Die Leute wehren dahmals auch gar friedlich mit einander vmbgegangen.

5tum Affirmat. Eß ſey ihm gar woll wiſſend, daß die Catholici Anno 24. 1ma Januarii, auch lange hernach in H. Breſemans Seel. Behäuſung ihre Zuſammenkünfft gehalten, vnd Ihr Exercitium religionis daſelbſt ruhiglich gebraucht.

6tum. Eß verhalte ſich Alles articulirter Maßen, Er ſelbſt wehre vber viel hundert Mahl bey Sie geweſen, wan Sie Meſſe gehalten, vnd nebſt anderen frey öffentlich ein vnd außgegangen.

7mum. Eß wehren vnterſchiedtliche Prieſter hier geweſen, die auf beſagten Thumhöfen vnd Vicarien Häuſern den catholiſchen Gottesdienſt verrichtet, deren Nahmen ihm meiſtens entfallen. H. Warneke ein catholiſcher Prieſter wehre vber 20 Jahr hie geweſen vnd hette ſein Ampt gerührig verrichtet.

8vum Affirmat. Daſſelbe könte nicht geleugnet werden. Er hette mannigmahl ſelbſten denen catholiſchen Prieſtern auch in Anno 1624 daß Meßgewandt angekleidet.

Actum ut supra.

Anno 1669. 3 Juni Erſcheinet in meiner vorbeſagten hieſelbſt in der Papenſtraße belegener Behäuſung morgends vmb 9 Vhr in Gegenwart der Ehrbahren Joſt Walteren vnd Bernhard Gaillard alß requirirten Gezeugen Testis tertius Valentin Comparet, welcher auch der catholiſchen Religion zugethan geweſen, nunmehr aber zu den Evangeliſchen getretten, der dan, alß ihm mehr beſagte requisition gebührend eröffnet auff obspecificirte Articulen an Eydes ſtatt deponirt, alß folget.

Ad articulos.

1um. Er ſey ein Mann von 80 Jahren, bürtig auß Italien, vnd auf dieſer Nachbarſchafft beim Thum über 50 Jahr bekand. Auch ſey ihm gar woll wiſſend, daß die Catholici von jehero ihr Exercitium Catholicae religionis hie in Lübeck gehabt haben.

2dum Affirmat. Sie wehren vor Anno 1624 allemahl zuſammen kommen, auch im Jahr 1624. 1a Januarii vnd ſo weiter, in welchem Jahr 24 Er ſelbſten hie zu Lübeck in die Meſſe gegangen.

Digitized by Google

3um Affirmat. Sie hetten rührig ihr Exercitium gebraucht vnd wehren von niemand verstöret, wan Sie zusammen kommen. Man hette auch von keiner turbation vnd Eingriffen zu der Zeit gehöret.

4tum Affirmat. Sie wehren frey, öffentlich auf besagten Höfen vnd Häusern ein- vnd außgangen. Alß Er erstlich hie kommen, hetten Sie ihre Zusammenkunfft gehabt in dem so genanten Schapffe oder deß H. von Wahrendorffe, jetzigen possessoris neben Curien.

5tum Affirmat. Eß sey alles wahr, wie articulirt. Vnd sey Er selber mannigmahl mit darinn gewesen, so woll in Anno 24 alß nachgehends.

6tum. Eß verhalte sich alles so, wie articulirt. Er habe eß nicht allein gesehen, sondern sey selber mit hineingegangen.

7mum. Eß wehre zu der Zeit einer gewesen, der hette die Messe gehalten, wan H. Breseman nicht eben gegenwärtig gewesen. Der Nahme wer ihm vergessen, Eß würde aber dieser vermühtlich sein: weil Er seine Mutterspracbe Italianisch gekönt, so hette Er mannigmahl mit ihm Italianisch geredt.

8vum Affirmat. So lange Er hie gewesen, auch Anno 24 biß hieher wehren hie allemahl catholische Priester gewesen, die sich hieselbst auffgehalten vnd den catholischen Gottesdienst verrichtet.

Actum ut supra.

Anno 1669. 15 Juni habe ich mich nach deß H. Friderici Leopoldi Kayserl. Immatriculirten Notarii (welcher der Augspurgischen Confession zugethan) alhie zu Lübeck auff dem Kahlsaek belegener Behäusung verfüget morgends vmb 10 Vhr demselben vorangeführten requisition Zettel zu lesen gegeben vnd gebehten: Er möchte der Wahrheit zu Steur daßjenige, waß ihm von dieser Sache wissend in Gegenwart Jost Waltern vnd Bernhard Gaillard alß hiezu requirirten Gezeugen sonder Schwer eröffnen, worauff derselbe deponirt an Eydes statt, alß folget:

Ad articulos.

1um. Er sey auff diesen bevorstehenden Johanni 73 Jahr alt, vnd weil Er von Kind auf hieselbst beim Thum gewesen, so sey ihm genugsam wissend, daß die Catholici ihr Exercitium religionis privatum alhie gehabt so lange alß Er gedenken könte.

2dum Affirmat. Die Catholici wehren zusammen kommen noch lange vor Anno 18 auf Herrn Laurentii Neuburs Hofe. Nach desselben Absterben hette Herr Breseman besagtes Exercitium fortgestellt in dem Vicarien Hause, daß jetzo Adolpho Pellicero zuständig, woselbst Sie nicht

Digitized by Google

allein vor Anno 24 sondern auch in ipso anno 24to 1ma Januarii vnd so weiter auch folgende Jahr hernach ihres Exercitii sich gebraucht.

3um. Er wüste nicht, daß Sie jemahls vom Hochweisen Raht dieser Statt solten turbirt sein.

4tum. Er habe solches nicht sehen konnen, ratio sey, weil Er zu eben derselben Zeit, wan die Catholici zusamen kommen, in hiesiger Thumkirche, alß damahliger Kirchendiener, sein Ampt verrichtet.

5tum. Respondet affirmando, uti ad articulum secundum.

6tum. Eß sey bekand, daß die Catholici ihr Exercitium religionis in den mentionirten Häusern gebraucht; daß ein- vnd außgehen hab Er nicht sehen können, weil Er selbsten in der Kirchen vmb dieselbe Zeit aufgewartet.

7mum. Er habe den Stricerium gar woll gekand. Er habe aber nicht gesehen, waß Er alhie verrichtet.

8vum. Affirmat. Vnter anderen kennte H. Gezeuge den Warnete Eines Lübeckischen Tischlers Sohn. Eß wehren sonsten auch andere mehr gewesen, mit denen aber hette Er keine Kundschafft gehabt.

Actum ut supra praesentibus testibus praenominatis.

Anno 1669. 16 Junii ist in meiner alhie in der Papenstraßen belegenen Behäusung morgends vmb 8 Vhr erschienen Cord Münch, Bürger in Lübeck, so der Augspurgischen Confession zugethan, vnd als demselben meine requisition eröffnet, hat Er an Eydes statt in Gegenwart Jost Waltern vnd Bernhard Gaillard alß erforderten Gezeugen deponirt wie folget.

Ad articulos.

1um. Er sey schon 82 Jahr alt vnd wehre 1618 hieselbst in Lübeck Bürger geworden vnd nachgehends Munsterschreiber bey der Bürgerschafft. Ihm sey, so viel articulum 1um betreffe, darüber Er befragt, gar woll wissend, daß von der Zeit, so lange Er gedenken könte allemahl Catholici hie gewesen vnd Ihr Exercitium religionis gebraucht. Er hette Herren Niebur woll gekand, welcher den catholischen Gottesdienst hieselbst verrichtet.

2dum Affirmat vnd berichtet bestendigst, daß die Catholici nicht nur vor Anno 1624, sondern auch in Anno 1624a 1a Januarii daß gantze Jahr durch usque ad ultimum Decembris vnd auch nachgehends ihr Exercitium vngehindert getrieben, so woll auf den Thumhöfen, alß Vicarien Häusern.

3um Affirmat. Sie wehren von keinem Menschen, auch niemahls vom Raht dieser Statt turbiret worden; Ein jeglicher hette Sie gewehren vnd ihren Gottesdienst gantz gerühig gebrauchen lassen.

Digitized by Google

4tum Affirmat. Er hette eß mit seinen Augen gesehen, wie sie nicht allein in deß Herrn Bresemans Hause Anno 1624, sondern auch auf H. Spallen vnd anderen Höfen vnverhindert wehren auß vnd eingangen, so woll diejenige Catholici so hie gewohnet alß auch frembde, so dan vnd wan durchpassiret.

5tum Affirmat. Eß sey alles in Wahrheit so, wie articulirt vnd ihm gar woll wissend.

6tum Idem. Eß verhalte sich alles so, wie articuliert.

7mum. Daß catholische Priester von jehero seines Denkens hie gewesen, solches sey ihm woll wissend, der Nahme aber deß Patris Stricerii sey ihm vergessen.

8vum. Affirmat. Auch hette Er nebst anderen Herrn Patrem Warneke woll vom Ansehen gekand. Derselbe sey eines Tischlers Sohn gewesen, Er hette aber keine sonderliche Kundschafft mit ihm gehabt.

Obgesetztes alles ist geschehen im Jahr, indiction, Regierung, Monat, Tage, Stunde vnd Stette wie oben gemeldt in Beysein der bey jeglichem actu benanten Gezeugen, so hierzu sonderlich beruffen vnd gebetten.

Vnd nachdem Ich Hans Georg Pellicerus auß Röm. Kayf. Maj. Macht vnd Gewalt offenbahrer Notarius auf requisition der catholischen Gemeine hieselbst obbenanter Gezeugen Aussage nebst vorgemelten Zeugen tragenden amptshalber angehöret, alles vnd diß in specie zum fleißigsten ad notam genommen, daß ein jedweder Gezeuge diß, was deponirt mit einem cörperlichen Eyde verificiren könnte, so habe vigore requisitionis diß offene Instrument hirüber aufgerichtet, wegen meiner Ehrhoffen Amptsbehinderung durch eines Anderen Hand auß meinem gehaltenen Protocollo auf diese 5 Bletter nach einander ingrossiret, nach fleißiger collationir- vnd Gleichlautsbefindung in rei memoriam publicirt vnd in majorem fidem et evidentiam mit dieser meiner eigenhändigen Subscription vnd gewöhnlichen Notariatssignet vnd Pitschafft bekräfftiget, hierzu insonderheit requiriret vnd gebehtten.

Hanns Georg Pellicerus Notar. Caes. Public. m. p.

(L. P.) (L. S.)

Nr. 21.

Katholische Religionsübung im Normaljahr.

In dem Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit sey hiermit kundt vnd wissendt jedermenniglich, daß im Jahr nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Geburt Eintausendt Sechshundert Sechs vnd

Digitized by Google

Sechzig in der vierten Römer Zinßzahl, zu latein indictio Romana genant, bey Hersch- vnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten vnd unüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, Erwehlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien Königs, Ertzherzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyr, Cärnten, Crayn vnd Würtenberg, Graff zu Tyrol vnd Habsburg, Vnſers allergnädigsten Kayſers vnd Herrn, Ihr Kayſerl. Maytt. Reiche, deß Römischen im achten, Hungarischen im Eilfften vnd Bohemischen im zehenden Jahr, Donnerstags nach Quasi modo geniti, war der 26 Tag Monats Aprilis alten Calenders vmb 10 Vhr Vormittags, alß auff der wollwürdigen, wolledlen vnd veſten Herrn in Lübeck Seßhafft vnd Wohnenden der catholischen Religion Zugethanen vnd anverwandten schriftlich empfangene requisition sub litt A den wollwürdigen vnd hochedlen Herrn Erneſt Bünſow Fürstl. Mecklenb. Schweriniſchen geheimbtten vnd Cammer Rahtt, Canonicum seniorem des Stiffts Ratzeburg auf beygehende articul oder Fragstücke sub B summarie abzuhören vnd deſſen darüber ergehende deposition vnd an Eideſtatt gethane Auſſage zu annotiren, zu verzeichnen vnd darüber ein oder mehr Instrumenta auffzurichten vnd zu verfertigen Ich Notarius zu endt benant gefordert, vnd ſolches tragenden Ampts halber nicht verweigern ſollen, alß iſt ſolches requirirter vnd gebührender Maßen beſchehen wie folgendts allenthalben zu befinden vnd verlautet die ſchriftliche requisition ihres wörtlichen Einhalts alſo:

A.

Ehrentveſter, großachtbar vnd wohlgelahrter inſonders geehrter lieber Herr Notarie. Nachdem ſo woll vnß endts Vnterſchriebende, alß auch übrigen alhie in Lübeck Seßhafft vnd wohnenden Catholiſchen angelegen thut, des wollwürdigen, woledlen vnd veſten Herren Ernesti Bünſow, Fürſtl. Mecklenb. Schweriniſchen geheimbten Rahtt vnd Canonici der Thumbkirchen zu Ratzeburg Kundtſchafft vnd Zeugnuſſe über beigehende Articulen auffzunehmen vnd denſelben darüber abhören zu laſſen, alß wollen wir denſelben vermittelſt dieſer vnſer requisition Schrifft gebührlich requirirt vnd subarrhiret haben, amptshalben zu geruhen in bey vnd Anweſenheit zweyer glaubhafften Gezeugen beſagten Actum nicht alleine zu verrichten, beſonderen wohlgemeltes Herrn Bünſowen darüber ergehende deposition vnd Auſſage an Eydeſtatt fleißig zu annotiren vnd zu protocolliren allermaßen einfolglichen ein oder mehr instrumenta in probante forma darüber aufzurichten vnd vns vnd vnſern Mitgemeinten für die Gebühr zu communiciren, erbieten vns zu angenehmer dienſtfreundtlicher Widerbezeige, vnd thun vns

Digitized by Google

Gottes Aufsicht fleißigst empfehlen. Lübeck den 11 Aprilis Anno 1666. Vnsers geehrten Herren Notarii Dienst- vnd freundtwill. Casparus Mecklenburg Vicarius Lubec. Peter Meyer. Claude Bayard. Jost Walter. Dominicus Grün. Bernard Gaillard. Niclas Kellerhoven.

Articuli super quibus.

1. Ob nicht wahr, daß Er Herr Ernestus Bünsow Fürstl. Mecklenb. Schwerinischer Rahtt Anno 1624 mit noch einigen studiosis von Rostock nacher Lübek gereistet? Herr Gezeuge sagt wahr sein.

2. Ob nicht wahr, daß Er sich mit gedachten seinen Reißgefehrten daselbsten etliche Wochen auffgehalten vnd zu solcher Zeit, waß Notables zu sehen gewesen, besichtiget? Herr Gezeuge sagt wahr sein, vnd wehren vnter anderen Herren Zeugens Reißgefehrten gewesen, Nahmens Fridericus Veitman, Joannes Flüger, N. Cörber.

3. Ob nicht wahr, daß Er vnter anderen von einem der Augsburgischen Confession zugethan berichtet worden, waß Maßen daselbst daß Exercitium catholicum in einem gewissen Hause gehalten würde, vnd gefraget, ob Er Lust vnd Begierd hette die catholische Messe vnd Ceremonien anzusehen? Herr Gezeuge sagt wahr sein vnd weilen jetzbemelter Fridericus Veitman, auch zugleich andere der Augspurgischen Confession Zugethane Herrn Zeuge, daß an dem Ortt zu Lübeck daß exercitium catholischer Religion auf dem Thumb geübt vnd gehalten, vnd ob Ihm solches mit anzusehen beliebte, erinnert, vnd Er solches vor diesem nicht gesehen, wehre Er mit seinen Gefehrten dahin gangen.

4. Ob nicht wahr, daß Herr Gezeuge darzu ein Belieben gehabt vnd darauf bey hellem Tage mit etlichen anderen Augsburgischer Confession Zugethan hineingangen, auch admittirt worden, vnd daß Ampt der heiligen Messe halten sehen vnd mit angehöret, worbey viele andere gewesen? Herr Zeuge sagt wahr sein, vnd were Er sampt anderen Gefehrten, die alle der Augsburgischen Confession zugethan, in der Messe dabei gewesen, vnd wehre solches daß erste Mahl, daß Er der Messe beygewohnet, vnd were die Messe in zimblicher Anzahl vnd Versamblunge gehalten worden.

5. Ob nicht wahr, daß Herr Gezeuge so woll alß andere Anwesende öffentlich vnd ohn einige Scheu ein vnd außgangen, vnd nicht nöthig gewesen heimlich hinein oder außzugehen? Herr Zeuge sagt wahr sein und weren auf Anpochen an der Thür frey vnd vngefragt eingelassen vnd nach verrichteter Messe frey vnd ohngehindert widerumb dimittiret.

Wormit dieser Actus im Nahmen Gottes geschlossen, welches dan alles so ergangen vnd geschehen alhie in der Stadt Rostock deß Hertzogthumb Mecklenburg, im Jahr göttlicher Menschwerdung, indiction, Kayß. Maytt

Digitized by Google

Reich vnd Regierunge, Zeit, Monat vnd Tag allermaßen wie obstehet, in an= vnd Beysein der Ehrbaren vnd wolgelährten Gerhard Gröninck Fürstl. Mecklenburgischen Geheimbten Cammer Cantzelisten, vnd Johan Hauel, Herrn Vice Cantzlers Hans Heinrich Wedemans Schreibers als glaubhafften hiezu insonderheit erbehtenen Gezeugen.

Vnd weil dan Ich Joachim Krause Römischer Kayserlicher offenbahrer vnd am hochlöblichen Mecklenburgischen Landt vnd Hoffgericht immatriculirter Notarius zu diesem Zeugen Verhör amtshalber berufen, waß der Sachen Notturft nach erfordert möglichstes Fleißes protocolliret, so habe darüber gegenwertiges instrumentum, welches mit eigener Handt ins Reine versetzet, verfasset, daß nun dasselbe meinem erstgefasten protocollo durchauß gleich vnd zustimmig, Solches thue ich vorgedachter Notarius mit beygezeichnetem meinem Notariat signet vnd abermahligen Taufs vnd Zunahmens subscription, auch auf die Enden deß durchgezogenen aßgrauw oder silberfarb Seiden Fadens gewöhnlichen Pittschafft apposition vrkundeu vnd bezeugen, hierzu ambtshalben requiriret vnd erfordert.

(L. S.) (L. S.) Joachim Krause Notarius publicus et immatriculatus. sub.

Nr. 22.

Schutzbrief des Kaisers Leopold vom 12. Februar 1666.

Leopold

Ehrsambe Liebe Getreuen, vnß haben die Catholici in vnser vnd des Heil Reichs Statt Lübeck wohnhafft vermög des Beyschlusses klagendt zu vernehmen geben, obwohlen in dem Münsterischen Friedenschluß außtrücklich versehen, waß wegen des exercitii religionis catholischer vnd augsburgischer Confession in dem Standt verbleiben, alß es in Ao 1624 gewesen, vnd Niemandt im Reich darwider beschwehrt, sondern ein jeder bey dem facto possessionis, so woll in publico alß privato exercitio religionis gelassen werden solle, vnd nun notorium, daß Sie daselbst ihr privatum exercitium religionis nicht allein A 1624, sondern solches vor vnd nach dem Friedenschluß ohne Eintrag continuirt, so hettet Ihr doch dessen allem vngeachtet Euch newlich vnderstanden, Sie in Ihrer wolhergebrachten possession deß exercitii privati gegen obgedachtes instrumentum pacis vnd Reichsschluß eigenmächtig zu turbiren, Ihnen daß exercitium privatum zu inhibiren, Sie mit Soldaten vndt Schildtwachten davon abzuhalten, mit Betrohung die catholische Priester in Verhafft zu nehmen, also daß Sie ohne große Gefahr ihr exercitium nicht continuiren kondten, mit gehorsambster Bitte, daß derowegen wir hiervnder vnser Kayserlich Ambt einzuwenden vnd Ihnen vnsere Hülff rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten.

Digitized by Google

Habenß Euch hiemit einschließen vnd benebens gnädigst befehlen wollen, daß vns hiervber Eweren vmbständig Bericht vnd verandewortung innerhalb den nechsten 2 Monaten von der insinuation biß zu vnseren ferneren Kayſ. resolution nach vnserem Kayserlichen Hoff ohn Verlengst gehorsambst einschicket, vnß gegen Euch an bey gnädigst Versehende Ihr werdet hierinnen Supplicanten inmittelst wieder den allgemeinen Friedenschluß nicht Beschwehrung noch Einhalt thun. An deme beschiht vnser gnedigster Will und Meinung, vnd wir seint Euch mit.

Wien, den 12. Febr. 1666. Leopoldt.

Wilderich Fhr. von Walderdorff.

Ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.

Rheinhardt Schröder.

Nr. 23.

Schutzbrief des Kaisers Leopold vom 5. Januar 1680.

Im Nahmen der heyligen und hochgelobten Dreieinigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, dem gegenwertiges Instrumentum zu sehen, lesen oder zu vernehmen vorkompt, im Jahr nach der heilwertigen, gnadenreichen geburth Jesu Christi Sechzehn hundert und achzig, in der dritten Röhmer Zinse Zahl zu latein Indictio genandt, bei glohrwürdigster beherschung und regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Ohnüberwindlichsten Fürsten und Herren Herren Leopold von Gottesgnaden erwehlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertzhertzogens zu Östereich, Hertzogens zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafen zu Hapsburg, Tyrol und Görtz, unsers allerdnädigsten Kayſers und Herren, Ihro Kayſer- und Königliche Majestat Reiche und Regierung des Römischen im zwey- und zwantzigsten, des Hungarischen im Fünff und zwantzigsten und des Boheimischen im vier- undt zwantzigsten Jahren, am Freytag nach S. Pauli Bekehrung, war der 30 Januarii alten Kayſerl. Calenders, nachmittags ümb 2 Uhr habe ich Endtsbenandter Kayſerl. Immatriculirter Notarius, auff besondere Requisition und erforderung Ihro Röm. Kayſerl. Majestät hochbetraueten Raths und Residenten hieselbst in der Kayſerl. Freyen und des Heyl. Reichs Stadt Lübeck (Tit:) Herrn Hinrich Adrian Möllers von Mory, Ebherrn auff Blumendorffe, für sich undt im Nahmen aller in Lübeck subsistirenden der catholischen Religion H. H. Anverwandten, daß negst inserirende Kayſerl. Mandatum attentatorum revocatorium poenale in pto exercitii religionis, hiesiger gewohnheit und herkommen nach, dem pro tempore Regierenden Eltisten Bürgermeister (Tit:) Herrn Johann

Digitized by Google

Rittero JCto in seinen hieselbst in der Königstraße belegenen Hause, cum subscripta mea ipsius Notarii executione, Ampt- und gebührmeßig insinuiret und verkündiget, der es auch mit gebührenden respect, Ihro Röm. Kayserl. Maytt. zu allerunterthänigsten ehren, für Sich und im Nahmen E. E. Wollöbl. Magistratus alhie angenommen, mit darauff erstateten Bericht, daß er dasselbe folgenden tages mit zu Rathe bringen wolle. Daß insinuirte Kayserl. Mandatum unter Ihro Röm. Kayserl. Majestät eigenhändiger subscription nnd Kayserl. Insiegel war wörtlichen einhalts, wie folget:

Wir Leopold von Gottesgnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertzhertzog zu Ostereich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol, Fügen Euch N. Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck hiemit zu wissen, waß gestalten Unß glaubwürdig fürgebracht worden, wie daß Ihr unlängst, sonder Zweiffel auff unauffhörliches anhalten der praedicanten daselbst, verschiedene catholische Lübische Bürger und einwohner auff Eure so genandte Weddestuben (welches ein Judicium Censorium seye, da zween des Raths, alß censores morum sitzen) fordern lassen, und wie sie alda erschienen, hätte der eine und älteste Censor Johan Fischer genandt, welcher dahmahlen nur allein zugegen gewesen, erstlichen Bernhard Galiard gefraget, von wannen er wäre, oder wo er zu Hause gehöre, item ob er catholisch gebohren, auch wie lang er in Lübeck gewohnet, und alß er geantwortet, er sei ein Frantzeß, wäre catholisch gebohren und habe 22 Jahr in Lübeck gewohnet, hätte er Fischer ihm angedeutet, daß er von Euch befelcht seye ihme einen Reichsthaler Straff zu dictiren, deßwegen, daß Er zu dem catholischen Gottesdienst ginge, den solte er morgenden Tages bezahlen, oder dießfalß exequiret werden, und solte sich inskünfftig enthalten zu dem catholischen Gottesdienst ferner zu gehen, oder man würde schärffer darwieder procediren, Er hörete, daß zu Lübeck ein Pater wäre, der Ihnen vorpredigte, den ihr nicht leiden woltet; ferner hätte er Fischer auff gleichmeßige Formb und manier Engelbrecht Hußman, Andream Strauß examiniret, und eine Straff von einen Reichsthaler dictiret, nicht weniger Nicolaum Lampe scharff examiniret, und alß er gesagt, er were vorhero lutherisch gewesen und catholisch worden, er Fischer ihm geantwortet, so seye er ein Mameluck worden, weiters habe er Jürgen Kasenbank gleichfallß examiniret, wo er zu Hause were, und alß er geantwortet zu Lübeck, wo er den getaufft worden sey, in dem Dohm alda, hette er ihme ferner gefraget, ob ihn nicht vorbesagter Lampe zu der catholischen Religion verführet hätte, bey welchen es noch nicht verblieben seye, sondern er Fischer habe weiters Annam Mariam Gage, sonsten

Digitized by Google

Glockengießerſche genandt, ebenmäßig examiniret, und alß ſie geſagt, ſie ſeye 20 Jahr zu Lübeck catholiſch, er geantwortet, daß ſelbe den wahrhafften Glauben verlaſſen, und eine Mamelucin worden ſeye, ſie ſolte einen Reichsthaler Straff geben, welche Straffe Sie alle folgenden Tages ſampt drey Schilling Citirgeld für den Weddeknecht, nicht allein hätten erlegen müſſen, ſondern ihnen dabenebenſt angedeutet worden ſey, daß alle und jede Catholiſche, ſie wären alſo gebohren oder worden, ſich des catholiſchen Gottesdienſt enthalten und ferner dabey ſich nicht finden laſſen ſolten, oder man würde ſchärffer dawieder procediren. Worauff dan Anna Maria Gage, auß Forht exequiret zu werden, den folgenden Tages den Reichsthaler Straff durch Andream Straußen ihren Tochterman erlegen laſſen, im gleichen obgedachter Lampe ihme Fiſcher ſelbſt gebracht, und gefraget hätte, ob er nun, nach erlegter Straff den Gottesdienſt wieder abwarten mögte, er ihm ſolches de novo verboten, und dabei gefüget hätte, daß ſo er darauff ertappet würde, ſchärffer mit ihme verfahren werden ſolte, und er geſtalten ſachen nach die Stadt dörfte räumen müſſen, von welchen allen zwar Unſer Kayſerl. Resident Euch gebührent dehortiret, deſſen ungeachtet aber hättet Ihr dennoch nachgehendts die noch übrige der Zeit nicht citirt geweſene catholiſche lübiſche Bürgere und Einwohnere, ferner ebenmäßig auff bemeldte Euere Weddeſtuben citiren laſſen, bey welchem allem es annoch nicht verbleiben wolte, ſondern ſogar der Missionarius daſelbſt P. Ernestus Copper für Euch citirt zu werden, und die Stadt zu räumen ſich befürchten müſſe. Wie nun dieſe proceduren von großen nachtheil ja auff die total Exstirpirung der cathol. Religion der orthen angeſehen, zumahlen dem Instrumento pacis, und Unſerm vorhin an euch den vierzehenden Decembr des verwichenen 1677ten Jahres ergangenen Kayſerl. poenal mandato ſchnur ſtracks zu wieder ſeindt, alß iſt, auff reiffe der Sachen erwegung, dieß unſere Kayſerl. Mandatum attentatorum revocatorium wieder euch heute dato zurecht erkandt worden.

Gebiethen demnach euch von Röm. Kayſerl. macht, bey Poen zehen mark lötiges golds in Unſer Kayſerl. Cammer unnachläßlich zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen, daß ihr alſo baldt, nach insinuir- und verkündigung dieſes unſers Kayſerl. geboths, die catholiſche daſelbſt, oberwehnten Unſern vorhin ergangenen Kayſerl. Mandato gemäß in dem Standt, worin dieſelbe vor denen turbationen geweſen, ungehindert und unbeeinträchtiget laſſet, ſie ferner nicht turbiret, ſtraffet oder verfolget, ſondern denenſelben die abgenommene Straff und citationgelder restituiret, obgedachten Missionarium P. Ernestum Copper auch mit einigen euch nicht zukommenden Citation beſchweret, noch ſelbigem in dem Exercitio religionis catholicae daſelbſt hindert, betriebet oder beeinträchtiget, heimlich oder öffentlich, ſelbſt

Digitized by Google

oder durch andere in keine weiß noch weg, sondern dabey ruhig sein und verbleiben, und euch an den Weg rechtens, und deswegen auff das Instrumentum pacis erkandt undt angeordneten Commission vergnügen lasset, hierin nicht säumig oder ungehorsahmb seydt, alß lieb Euch ist obbestimmete poen und unser Kayserl. Ungnadt zu vermeiden, daß meinen Wir ernstlich.

Wir haischen und laden Euch auch von obberührter Kayserl. Macht, auch Gericht- und rechtswegen hiemit und wollen, daß Ihr innerhalb den negsten 2 Monathen, von der insinuir- oder verkündigung dieß anzurechnen, so Wir euch vor den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag sein würde, den negsten Gerichtstag hernach selbst oder durch eueren gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserl. Hoff, welcher orten derselbe alßdan sein wird, erscheinet, gläubliche anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserem Kayserl. Geboth alles seines inhalts gehorsambst nachgelebt seye, wo nit alßden zu sehen und zu hören, daß Ihr ümb Eueres ungehorsahms willen in vorgedachte poen gefallen seyet, mit Urtheil und recht zu sprechen, zu erkennen undt zu erklären, oder aber erhebliche bestendige ursachen, ob ihr einige hättet, warümb solche erklärung nicht geschehen solle, dagegen in rechten vorzubringen, und endlichen endschieds und erkandtnüß darüber zu gewarten.

Wann Ihr nun kommet und erscheinet, alßdan also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferneres anrufen und bitten mit gedachter erklärung und erkandtnüß verfahren, gehandelt undt procedirt werden, wie sich das seiner ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wisset Ihr euch zu richten. Geben auff Unserm Königl. Schloß zu Praag den Fünfften Januarii 1680. Unserer Reiche des Römischen im zweyundzwantzigsten, des Hungarischen im Fünffundzwanzigsten und des Boheimischen im vier- und zwantzigsten Jahr. Leopold.

(L. S.) Vt. Leopoldt Wilhelm Graff zu Königsegk.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium
Frantz Martin Menstthenger m. p. p.

Demnach nuhn die Insinuation referirter Maßen an Zeitt und orth, adhibitis ad hunc actum testibus Jacob Benthien et Didrich Wichman ordentlich also geschehen und verrichtet ist, so habe darüber kegenwertiges Documentum insinuationis, in forma Instrumenti publici verfasset und dasselbe anderen obliegenden Amptsgeschäfften halber per Amanuensem aus meinem protocollo getreulich ingrossiren lassen, welches dan auch, nach fleißiger collation und formirter gleichstimmigkeit, mit dieser meiner eigenhändigen subscription authentisiret, auch mit beigedrücktem meinem

Digitized by Google

Notariat signet und Pitſchafft bekräfftiget etiren ſollen und wollen amptshalber dazu erfordert dhue geſtehnde.

(L. S.) Matthaeus Saſſenhagen von der Röm. Kayſ. Majeſt. Selbſt creirter und beim Kayſ. Reichs Hofrath, ſowohl auch des Kayſ. Reichs Cammergericht immatriculirter Notarius.

(S. P.)

Nr. 24.

Diploma fundationis Ferdinandeae.

Ferdinandus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis et Paderbornensis, Burggravius Strombergensis, S. R. J. Princeps, Comes Pyromontanus, Dominus in Borckelo et Liber Baro de Fürstenberg etc, omnibus praesens diploma visuris aut lecturis salutem in Domino precamur sempiternam.

Quotiescunque perpendimus verba Spiritus sancti loquentis per os Davidis Ps. 47: »Latera aquilonis, civitas Regis magni«, miseremur urbem illam perfecti olim decoris, gaudium universae terrae, ecclesiam videlicet septentrionalem, B. B. Pontificum et Confessorum Christi immensis laboribus fundatam, pretioso S. S. Martyrum et Regio quoque sanguine rigatam maximisque a Deo incrementis auctam et longe lateque propagatam, novissimis temporibus ab inimico humani generis, qui pridem in lateribus aquilonis sedere concupivit, impia fraude doloque captam, destructam, eversam et positam in tumulum variarum sectarum et exitialium de vera fide ac ecclesia Christi contentionum, quae divina omnia humanaque permiscuerunt, eoque vecordiae processerunt, ut civilibus controversiis ne vastitas quidem Germaniae et universi septentrionis finem fecerit. Sed frustra deploramus horribilem illam tot ecclesiarum desolationem et animarum Christi sanguine redemptarum stragem et interitum sempiternum, nisi pro viribus nostris ac facultatibus tam Catholicis (qui sunt in medio terrae illius, in medio populorum, haud secus ac si paucae olivae, quae remanserunt, excutiantur ex olea, aut racemi, quum fuerit finita vindemia) quam aliis innumeris habitantibus in illa regione umbrae mortis et absque praedicatoribus rite missis ad lucem veritatis nunquam venturis, opitulemur. Quapropter ad amplificandam Dei Optimi Maximi gloriam et promovendam animarum periclitantium aut a via veritatis aberrantium salutem, approbante Sanctissimo Domino nostro Innocentio XI Pontifice maximo, qui nobis, licet immeritis, sui et Apostolicae sedis Vicarii Generalis munus

Digitized by Google

per ultimas septentrionis provincias obeundum diplomate 10mo Septembris Anno 1680 dato injunxit, missionem Apostolicam, quae per Norvegiam, Daniam, Slesvicensem Ducatum, Holsatiam, Stormariam, Ditmarsiam, Mecklenburgiam et Lauenburgicum Ducatum, Suerinensem et Ratzeburgicam ditionem et universum septentrionem se extendat, fundare constituimus et hisce literis fundamus, offerentes Deo et Domino nostro Jesu Christo ejusque sanctissimae genetrici et semper immaculatae virgini Mariae, S. Olao Norvegiae et S. Canuto Daniae Regibus et Martyribus, S. Ansgario, Archiepiscopo Hamburgensi et S. Vicelino, Aldenburgensi Episcopo et Holsatiae Apostolo Missionis hujus electis Patronis, ex facultatibus nostris reditum annuum stabilem ac perpetuum provenientem ex capitali 33,940 Imperialium Dalerorum, quos Ordines Dioecesis Monasteriensis, Abbas, Nobilitas et Civitas Wertinensis ac Civitas Bremensis, testibus publicis tabulis, nobis debent. Hanc vero Missionem annuumque reditum Collegio Societatis Jesu Monasteriensi adjicimus et unimus ea lege et conditione utrimque conventa, ut Societas ex instituti sui ratione emittat ex eodem Collegio vel alio tredecim sacerdotes missionarios, ad hoc Apostolicum munus idoneos, quorum tres ordinariam sedem Hamburgi habeant, duo Lubecae, duo Gluckstadii ad Albim, duo Fridericopoli in Holsatia Ducali ad fluvium Eideram, Germaniae ac Daniae terminum, duo Fridericiae in Juttia, Provincia Daniae, duo Fridericopoli sive aliquo alio in loco Norvegiae resideant, singulique eorum 125 imperialibus, quos ex pensione supra memorata iis assignamus, sese sustentent. Reliquum vero ex tota pensionum summa in sumptus pecuniae ad Daniae et Norvegiae Missionis socios per collybistam transferendae et honorarium quaestori Bremensi dari solitum, itineraque ea de causa facienda impendant et ex legibus ab Apostolica sede et societate Jesu de hujusmodi sacris Missionibus latis ac monitis Divi Francisci Xaverii, Indiarum Apostoli, per ejus epistolas toties inculcatis pie ac religiose vivant et strenuam animarum saluti operam navent, cultum immaculate conceptae Deiparae Virginis Mariae, singularis nostrae apud dilectissimum ejus filium advocatae, pro viribus augeant et propagent, nostrique non modo dum vivimus, sed etiam postquam fato concesserimus, ac successorum nostrorum Monasteriensium Episcoporum, Dioecesis Monasteriensis familiaeque Fürstenbergicae et cognationis nostrae in suis sacrificiis, precibus aliisque operibus piis semper meminerint. Omnino autem volumus, ut hic proventus alendis dictis Christi militibus attributus in nullum alium, quamvis bonum usum praeterquam in hanc Missionem

Digitized by Google

quomodolibet derivetur, ita quidem, ut si quid ob aliorum benefactorum liberalitatem aut propriam parsimoniam ex his pecuniis superfuerit, in convertendorum ac hujus Missionis pauperum usus impendatur. Super quibus oneramus conscientiam tam ipsorum Missionariorum, quam Moderatorum Societatis et aliorum, quorum curae hoc commisimus. Inter ipsos vero Missionarios ille, qui suis collegis Hamburgi ex more Societatis praeerit, hanc pecuniam jussu Conservatorum hujus Missionis, partim ex generalis Nummularii Monasteriensis, partim ex Bremensis Quaestoris, partim e Secretarii hujus Missionis manibus Calendis Januarii quotannis sine detrimento accipiet suisque comministris distribuet aut transmittet. Ipsi tamen Missionarii nemini rationem impensae, praeterquam superioribus suis, ut in Societate moris est, reddere cogentur, eruntque semper ad nutum eorundem superiorum revocabiles et migrare parati, facile tamen non mutabuntur, praesertim duo simul, nisi ex gravi et urgente causa ab iisdem Superioribus eorum cognoscenda et dijudicanda, et si forte hos aliquid fugiat, quod a Nobis aut hujus fundationis Protectore vel Conservatoribus deprehendatur, et unum alterumve Missionarium postulet amoveri, memorati Superiores, re satis comperta, haud gravate id praestabunt, alium seu alios idoneos revocatis sufficient.

Hujus igitur in Dei nomine sic erectae fundationis protector in terris perpetuus erit Episcopus et Princeps Monasteriensis, Conservatores autem et curatores, Suffraganeus Monasteriensis, Decanus aut Canonicus Ecclesiae Cathedralis e Consiliariis nostris Monasteriensibus a Nobis et Successoribus nostris designatus, Vicarius quoque in spiritualibus generalis ejusdem Episcopi, qui etiam per Secretarium Missionis Monasteriensis pensionem Wertinensem exigent et Missionariis saepe dictis numerari jubebunt et hanc Missionem pro viribus sartam tectamque et ab omni fraude ac injuria sinceram integramque servabunt, tabulasque supra memoratas, quibus Ordines Dioecesis Monasteriensis, Abbas, Nobilitas et Civitas Wertinensis et Civitas Bremensis sese obstrinxerunt, archivio Cathedralis Capituli Monasteriensis una cum hoc diplomate reponendas sub tribus clavibus, quarum unam Episcopus aut ejus Vicarius, alterum Capitulum Cathedrale, tertiam Collegii Rector servet, diligenter custodient et Collegio dictarum obligationum authenticum exemplum ac reversales literas de autographo ita deposito dabunt, et hujus insuper fundationis quatuor authentica exemplaria, unum eidem Collegio, alterum Missionariis, reliqua duo Generali Societatis et Provinciae Rheni inferioris Praepositis in archivio eorum asservanda tradent. Et si quidem

Digitized by Google

Ordines Dioecesis Monasteriensis, Abbas, Nobilitas et Civitas Wertinensis ac Civitas Bremensis supra memoratos quadraginta et nongentos et ter ac trigesies mille imperiales daleros rite dissolvant ac repraesentent, consulto ac assentiente Protectore hujus fundationis, Rectore Collegii Monasteriensis et familia Fürstenbergica exsolutam hanc pecuniam alio quodam loco satis tuto ponent ac justo foenori dabunt. Postremo saepe memorati Missionarii quolibet trimestri minimum semel, et quotiescunque necessitas vel utilitas Missionis id postulabit, statum ejusdem fructumque laborum suorum Fundatori exponent, Protectori vero vel Conservatoribus semel saltem omni anno. Hi similiter quolibet trimestri et praeterea quotiescunque res poscet, de statu Missionis hujus consultabunt, quodque facto opus esse comperient, mature, ut poterunt, exsequentur. Quodsi vero casu aliquo, quem non speramus eventurum, societas vel non posset, vel certis de causis nollet voluntati nostrae, quam supra explicavimus, satisfacere, conservatores consilio mature inito, praevia triplici commonitione, aliis Missionariis Apostolicis vel Regularibus, qui e Societate non sunt, vel Saecularibus ad aquilonarem plagam destinandis, hujus Missionis reditum cum praescitu et consensu nostro et successorum nostrorum Monasteriensium Episcoporum et Familiae nostrae Fürstenbergicae applicare poterunt et debebunt. Tametsi vero ipsis Deus erit merces magna nimis, ne tamen omni etiam in terris careant stipendio, certum iisdem et supra memoratis Numulario et Secretario Monasteriensi salarium annuum pro conservatione tam hujus, quam aliarum a Nobis institutarum Missionum in fundatione Missionis Monasteriensis assignavimus, quo brevitatis causa eos rejicimus. Atque hanc nostram voluntatem ac dispositionem ipsorum curae ac tutelae tradimus et enixe in Domino commendamus. Ad perpetuam vero hujus nostrae donationis ac fundationis memoriam ac testificationem huic diplomati propria manu subscripsimus, idque sigillo nostro munivimus.

Monasterii Westphalorum octavo Calendas Aprilis, anno salutis Christianae 1682, Pontificatus nostri Monasteriensis 4to, Paderbornensis 21mo.

Digitized by Google

Nr. 25.

Catalogus Notitiarum

generalium exhibendarum a quocunque Missionario ad instructionem Ill^{mi} ac R^{mi} Domini Episcopi Spigacensis ac Vicarii Apostolici quoad statum ecclesiarum et populi [Lubecae].*

De ecclesiis responsiones fiant nominatim et distincte.

1. Quot et quales sint ecclesiae? Unum oratorium in aedibus Ri Di Baronis ab Elmendorf Canonici Cathedr. Senioris.

2. Quis sit rector ipsarum, administrator vel oeconomus? Administratores illius sunt Missionarii P. P. S. J.

3. Quomodo, ubi vel a quo fundata sit ejus competens sustentatio? Vivunt illi ex fund. Ferd. glor. mem.

4. Quales habeat habitationes? Habitant in Curia Rmi D. von d. Lippe, Canon. Cathedr., quam conduxerunt.

5. Quorum sumptibus sint fabricatae? Patet ex priori.

6. Quorum sumptibus sint conservatae? Patet ex priori.

7. Si Eleemosynis; cui cura incumbat eas colligere, servare, distribuere, et de iis rationem reddere? Patet ex priori.

8. An sint capellae, vel oratoria domestica? —

9. Qualia sint et sub cujus cura? —

10. An in illis celebrentur sacra. Quot? —

De familiis et animabus.

1. Qualis sit numerus familiarum? 14.

2. Quot animae numerentur in civitate? 60.

3. Quot extra civitatem? c. 40.

4. Quantum quaelibet familia a civitate distet? Una dist. 4, alia 5, alia 7 m.

5. Quot communicantes in civitate? c. 50.

6. Quot extra civitatem? c. 30.

7. Quomodo eis, qui extra civ. sunt, administrentur Sacramenta? Administrantur in stola et modo, quo fieri potest meliore.

8. Si inter eos sint retinentes et legentes prohibitos libros? Non constat.

9. Si Excommunicati? Non constat.

---

* Abgedruckt bei Woker, Aus Norddeutschen Missionen. Seite 91—113.

Digitized by Google

10. An sint aliqui, qui filios catholicos Protestantibus educandos tradunt? Non constat.

11. An sint, qui non satisfecerint praecepto Ecclesiae in Paschate? Non constat.

12. An habituales transgressores dierum festorum de praecepto in Ecclesia? Non constat.

13. An sint publici usurarii? Non constat.

14. An sint concubinarii, adulteri? Non constat.

15. An sint conjugati, non cohabitantes cum suis uxoribus vel quicunque alii publicum dantes scandalum? Non constat.

16. Si graves inimicitiae et inter quos? Non constat.

17. An habeant Ludimagistrum, qui sit bonus catholicus et bonorum morum, ita ut non sit periculum, ne juventus ab eo seducatur, et an promissionem fidei emiserit, antequam scholae praeficeretur? Non est ludimagister Catholicus.

18. Quot obstetrices, si catholicae bene mori geratae et sciant, quae requiruntur ad bene administrandum sacramentum Baptismatis in casu necessitatis? Obstetr. sunt Lutheranae.

De libris parochialibus.

1. An habeat 5 libros Paroch. videl. Baptizatorum, Confirmat., Matrimoniorum, Status animarum et mortuorum? Non habemus 5 libros nom. quia non audemus baptizare nec publice copulare.

2. Doceat, an informatione dictorum librorum sequatur methodem praescriptam a Rituali Romano? Patet ex priori.

3. An alium habeat librum in quo annotentur nomina conversorum ad fidem orthodoxam et econtra? Si qui convertantur eos annotamus et econtra.

De concionibus habendis ad populum aliisque.

1. Si concionetur singulis diebus Dominicis ad populum? Concionamur.

2. Si explicet mysteria et ritus Sacrificii Missae juxta ordinationes sacrae Tridentinae Synodi? Explicamus.

3. Si annuntiet festa, quae occurrunt in anno? Annuntiamus.

4. Quae edicta publicentur populo? Publicamus publicanda.

5. An viduae ad ostendendum moerorem vel virgines ob pudorem dum agitur de ipsarum nuptiis abstineant a frequentanda ecclesia etiam in festis de praecepto vel sint tales similes abusus? Non sunt tales abusus.

Digitized by Google

De doctrina christiana.

1. An habeat Catechismum singulis Dominicis? Habemus.

2. Quem librum adhibeat pro Catechismo? Adhib. Tionville, Tuilot, Outremont et alios.

3. An habeat catechismum de mane vel a prandio? A prandio.

4. An ipsi vel communitati concessa sit aliqua indulgentia ad promovendam doctionem doctrinae christ.? Concessa est indul. semel in anno, qua fruitur Societas.

5. An superstitiones aliquae in Communitatem irrepant, et quomodo curentur exstirpari? Non constat.

De supplicationibus.

1. Quales supplicationes fiunt in istius parochia et quo ordine? —

2. Quot faces deferantur in supplicatione Venerabilis? —

3. Cujus sumptibus emantur faces ad dictum finem? —

4. An habeatur lampas continuo ardens ubi venerabile Sacramentum asservatur? —

De sacramento baptismatis.

1. Ad quot dies differatur collatio baptismalis infantibus recenter natis? Non licet hic baptizare.

2. An aliquando fuerit collatus Baptismus in domibus absque necessitate? Patet ex priori.

3. An aqua baptismalis statutis temporibus renovetur, conservetur, ubi et quomodo? Patet ex priori.

4. An moneantur matres, ne teneant infantes in lecto ante annum? Mon. data occas.

De sanctissima Eucharistia.

1. Quomodo deferatur ad Infirmos? Defertur clam modo, quo potest meliori.

2. An pueri instruantur diligenter ad sacram communionem? Intr. diligenter.

3. An soleat Venerabile exponi quoties et quo cultu? Exp. u. s. (Vorher aber heißt es: Glückstadii solet exponi fest. major. et dom. primis cultu decenti).

De confessionibus.

1. An sedes confessionales sint in propatulo in ecclesia? Sunt in sacristia.

Digitized by Google

2. An habeant parvulos cancellos, vel crates ferreas, ligneas, aut bracteas, stammeas minuatim perforatas pro facilitando transitu vocis, et impediendo reciprocum visum? Habent crates ligneas.

3. Quis teneatur prospicere de sedibus confessionalibus? Patres Mission.

4. An mulieres aliquando admittantur ad confessionem de facie ad faciem et non interpositis cancellis et an in loco particulari et extra ecclesiam? Non admittuntur.

5. Quo in habitu audiat confessiones, an toga talari superpelliceo et stola aut saltem cum toga talari in respectum Sacramenti? Cum toga tal.

6. An medici observant bullam Pianam monendo tempestive infirmos pro confessione? Medici sunt Luth. monent tamen instanti periculo.

De matrimoniis.

1. An matrimonia celebrentur semper in ecclesia de mane, sub missa S. Spiritus juxta dispositionem Conc. Trid. vel potius aliquando in domibus particularibus? Non licet publice copulare.

2. An praeviae exploretur voluntas utriusque nubentis? Ex pr. patet.

3. An vigilet, ne praevia ad contractum matrimonii per verba de praesenti sponsi simul cohabitent? Ex pr. p.

4. An matrimonio contrahendo praemittantur denunciationes, quae ab ecclesia praescribuntur? Ex pr. p.

De unctione extrema.

1. Quomodo deferatur ad Infirmos? Clan.

2. Quomodo conserventur sacra olea? Modo meliore.

De commendatione animae.

1. Si missionarius adimpleat officium commendandi animas morientium? Impl.

2. Quem librum adhibent pro commendatione animae? L. quod vocatur Seelentrost edito Monasterii Wstf. et alibi.

De exequiis.

1. An in exequiis observetur ad amussim Rituale Romanum? —

2. Quae merces detur missionario, cum defunctus sepelitur? —

3. Quae sit taxa funeralium? et producatur. —

Digitized by Google

De benedictionibus.

1. An statutis diebus ab ecclesia Missionarius benedicat populo et Candelas distribuat? Non est moris ben. po., candelas distr. festo Purif.

2. An distribuat palmas? Distr.

3. Quis facit impensas pro cera et palmis respective? Ex Coll. Dom.

4. An distribuat cineres? Distr.

5. An sabbato sancto et praecedente Pentecosten benedicat aquam fontis baptismatis? Non est hic moris.

6. An eisdem dictus soleat ire, vel mittere ad domos parochialium benedicendos?

De congregatione Casuum Conscientiae.

1. Quos libros morales habeat apud se pro directione curae Pastoralis? —

Curet missionarius habens curam animarum supradictis quaestionibus responsiones dare illasque adnotare in spacio vacuo ad hunc effectum relicto, quod si sufficiens in aliquibus quaestionibus non sit, Responsio una cum Interrogatione alio filio separatim adnotetur; sicut etiam, si aliquid extra praesentes quaestiones notitia dignum videatur; praesens autem folium una cum omnibus, aliisque pro instructione Illi et Revi Di Episcopi Spigacensis et Vicarii Apostolici dabentur, subscribantur a Missionario ejusque sigillo muniatur.

Nr. 26.

Urkunde, welche in den Turmknauf der Herz-Jesu-Kirche gelegt ist.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, in honorem sanctissimi Cordis Domini Nostri Jesu Christi, Beatissimae Virginis Mariae, sancti Vicelini Episcopi.

Anno Domini Milesimo octingentesimo nonagesimo, die vigesimo Augusti, Leone Decimo tertio Pontifice Maximo feliciter regnante, Reverendissimo Domino Bernardo Höting Episcopo Osnabrugensi et Provicario Apostolico Missionis Germaniae septentrionalis, Gulielmo Secundo Germaniae Imperatore et Domino Kulenkamp, Doctore, Praeside Senatus almi Lubecensis, cum Joannes Marcus, Sacrae Theologiae Doctor, Missionarius primarius erat Ecclesiae Lubecensis et ejusdem Ecclesiae Praesides erant D. D. Hermannus

Digitized by Google

Ellinghaus, Gulielmus Mueller, Augustinus Meier: huic turri fastigium impositum est.

Ipsius Ecclesiae fundamenta jacta sunt tertio die Augusti Anni Salutis Milesimi octingentesimi octogesimi octavi. Subsidia autem Ecclesiae hujus aedificandae comportabantur partim Lubecensium Catholicorum licet plerumque pauperum munificentia et liberalitate vere laudanda, partim pecunia e regionibus Catholicis undique collecta, Lubecensi civili communitate nihil adjuvante.

Architectus totius operis erat Dominus A. Gueldenpfennig Paderbornensis a consiliis aedificiorum regis Borussiae.

In fidem

Pro missionario primario valetudinis recuperandae causa absente: Franc. Xav. Oehry, mis. prim. vic. ger.

(L. S.)

Missionarius secundarius: Josephus Diekmann.

Praesides Ecclesiae:

Pro Dre Marco: F. X. Oehry, H. Ellinghaus, Wilhelm Müller, August Meier.

Nr. 27.

Ablaßbreve.

Leo XIII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum, sicut accepimus, Parochiali in Ecclesia sub titulo S. Cordis Jesu loci vulgo — Lübeck — nuncupati Vicariatus Apostolici Germaniae Septentrionalis publicae venerationi exponenda sit imago B. Mariae Virginis de Perpetuo Succursu illi similis, quae in Ecclesia S. Alphonsi de Urbe ad Exquilias colitur; Nos ad augendam fidelium religionem animarumque salutem coelestibus Ecclesiae thesauris pia charitate intenti, omnibus et singulis utriusque sexus christifidelibus vere poenitentibus et confessis ac S. Communione refectis, qui dictas Ecclesiam et imaginem eo die, quo primum ipsa publicae venerationi exponetur, die solemnis hujusmodi expositionis anniversario, et Dominica ante festum Nativitatis S. Joannis Baptistae, qua festum eiusdem s. imaginis, habita facultate, ibidem celebrabitur, vel, hac impedita, ea, quae proxime sequitur Dominica, aut etiam uno quo cuique libeat ex septem diebus continuis immediate respective subsequentibus quotannis devote visitaverint, ibique pro Christianorum Principum

Digitized by Google

concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione, ac S. Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die praefatorum id egerint, Plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Praeterea eisdem fidelibus corde saltem contritis, qui memoratas Ecclesiam et imaginem quolibet anni die visitaverint, et ibi ut supra oraverint, tercentum dies de iniunctis eis seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quas omnes et singulas indulgentias, peccatorum remissiones, ac poenitentiarum relaxationes etiam animabus christifidelium, quae Deo in charitate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse indulgemus. In contrarium facient. non obstant. quibuscunque. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Datum Romae apud S. Petrum sub amulo Piscatoris die XXXI Julii MDCCCXCI. Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

Pro Dño Card. Ledóchowski
T. Archiepūs (... unleſerlich) Subst.

Vidimus atque, ut Imago in Ecclesia publicae venerationi exponatur, hisce concedimus. Osnabrugi, d. 30. Novembris 1891.
† Bernardus, Ep. Osnabr. et Provicarius Apost. Miss. sept. Germ.

Nr. 28.

Dekret der Ritenkongregation betreffend das Feſt der allerſeligſten Jungfrau von der immerwährenden Hilfe.

Vicariatus Apostolici Germaniae Septentrionalis.

In Ecclesia Parochiali sub titulo Sacri Cordis Jesu, loci vulgo Lübeck nuncupati, intra fines Vicariatus Apostolici Germaniae Septentrionalis, quotannis Dominica festum Nativitatis s. Joannis Baptistae immediate antecedente, festivitas instituitur in honorem Beatae Mariae Virginis de perpetuo Succursu, facta potestate per Breve Apostolicum Christifidelibus utriusque sexus plenariam admissorum Indulgentiam ea Dominica ibidem lucrandi. Quo vero magis ipsius Deiparae cultus augeatur et Cleri votis satisfiat, Rmus Dnus Bernardus Höting Episcopus Osnabrugensis et Provicarius Apostolicus Germaniae Septentrionalis Sanctissimum Dominum Nostrum Leonem Papam XIII humillime rogavit, ut a Clero praefatae Ecclesiae enuntiata Dominica festum B. M. V. de Perpetuo Succursu sub ritu Duplicis majoris cum Officio ac Missa propriis recoli amodo valeat, uti in Appendice Breviarii et Missalis Romani. Sacra porro Rituum Congregatio,

Digitized by Google

utendo facultatibus sibi specialiter ab eodem Sanctissimo Domino Nostro tributis, Rmi Oratoris precibus benigne annuit: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 12 Junii 1893.

(L. S.) † Caj. Card^{lis} Aloisi-Masella Praef^{us}.
Vinc. Nussi Secr.

Nr. 29.

Omnium vicariorum et provicariorum per septentrionem apostolicorum nomina.*

I. Vicarii apostolici.

1. Antonius (Albergati) episcopus Vigilensis, nuntius apostolicus Coloniensis. 1609—1620.

2. Joannes Franciscus, archiepiscopus Patracensis, nuntius apostolicus Bruxellensis. 1621—1624.

3. Franciscus Guilielmus (comes de Wartenberg) sanctae Ecclesiae presbyter cardinalis, episcopus Osnabrugensis. 1629—1661.

4. Valerius (de Maccionis) episcopus Marrochiensis, Hanoverae residens. 1667—1676.

5. Nicolaus (Steno) episcopus Titiopolitanus, primo Hanoverae, postea Hamburgi residens. 1677—1680. Ipse retinebat Vicariatum Hannoveranum, Hamburgicum et Danicum. Iterum Vicarius totius septenrionis erat ab anno 1683—1686.

6. Ferdinandus (liber baro de Fürstenberg) princeps episcopus Paterbornensis et Monasteriensis. 1680—1683. Erat vicarius Halberstadii, Magdeburgi, Bremae, Schwerini et totius Mecklenburgi.

7. Fridericus (liber baro de Hoerde) episcopus Joppensis, suffraganeus dioeciseos Hildesiensis. 1686—1696.

8. Jodocus Edmundus (liber baro de Brabeck) princeps episcopus Hildesiensis. 1696—1702.

9. Otto (Bronckhorst, comes de Gronsfeld et Eberstein) episcopus Columbicensis suffraganeus dioecesis Osnaburgensis 1702—1713, quo episcopo (anno 1709) vicariatus hic apostolicus in duas partes distributus est, in vicariatum septentrionalem, quem episcopus Columbicensis obtinuit, et in vicariatum per Saxoniam superiorem et inferiorem; quem Augustinus, episcopus Spigacensis, (Nr. 11.) administrandum accepit.

* Dreves, Klinkhardt und Mejer weichen in ihren Angaben verschiedentlich von einander ab. Das obige Verzeichnis ist nach Dreves unter Berücksichtigung der von Pieper gebrachten Berichtigungen aufgestellt.

Digitized by Google

10. Joannes Hugo (de Gaertz) episcopus Dorylensis, suffraganeus dioecesis Osnabrugensis. 1715—1716.

11. Augustinus (Steffani) episcopus Spigacensis, abbas Lepsingensis et Sti Stephani Carrariae. 1717—1718, quibus annis simul cum vicariatu per Saxoniam superiorem et inferiorem etiam vicariatum hunc septenrionalem administravit.

12. Hyacinthus (Petit) episcopus Heliopoliensis, ordinis Carmelitarum, suffraganeus dioeceseos Osnabrugensis. 1718—1719.

13. Joannes Adolphus (liber baro de Hoerde) episcopus Flaviopolitanus, suffraganeus dioeceseos Osnabrugensis. 1722—1761.

14. Franciscus Josephus (comes a Gondola) episcopus Tempensis, ordinis St. Benedicti, suffraganeus et vicarius generalis dioeceseos Paterbornensis. 1761—1774.

15. Fridericus Guilielmus (de Westphalen) princeps episcopus Hildesiensis et Paterbornensis, quo episcopo (anno 1780) vicariatus per Saxoniam superiorem et inferiorem cum vicariatu septentrionali iterum conjunctus est. 1775—1789.

16. Franciscus Egon (liber baro de Fürstenberg) princeps episcopus Hildesiensis et Paterbornensis. 1789—1812 et 1814—1823.

17. Carolus Clemens (liber baro de Gruben ex gente Gellsdorfensi) episcopus Paterbornensis, suffraganeus dioeceseos Osnabrugensis, pristini comitatus Lingensis regionumque Anseaticarum vicarius apostolicus subdelegatus. 1812—1814.

18. Richardus (Dammers) episcopus Tiberiadiensis, vicarius generalis dioeceseos Paterbornensis, vicarius apostolicus subdelegatus. 1823—1825.

19. Ciamberlani, sanctae sedis praelatus domesticus, internuntius apostolicus, vicesuperior missionis Trajectensis in terra Batavorum (administrator ad interim) 1825—1826.

20. Fridericus Clemens (liber baro de Ledebur-Wicheln) episcopus Paterbornensis. 1826—1839.

21. Joannes Theodorus (Laurent) episcopus Chersonensis, ad sedem Hamburgi occupandam destinatus. 1839.

II. Pro-Vicarii apostolici.

1. Carolus Antonius (Lüpke) episcopus Anthedoniensis, vicarius generalis dioeceseos Osnabrugensis. 1841—1855.

2. Henricus Beckmann (administrator ad interim). 1855—1858. Vide infra Nr. 4.

Digitized by Google

3. Paulus (Melchers) episcopus Osnabrugensis 1858—1866. Ab anno 1866 erat Archiepiscopus Coloniensis et deinde Cardinalis Romanae Ecclesiae; defunctus est anno 1895.

4. Joannes Henricus (Beckmann), episcopus Osnabrugensis 1866—1878.

5. Antonius Kohues, regens Seminarii Clericorum Osnabrugensis, praefectus Missionum 1878—1882.

6. Bernardus (Höting), Episcopus Osnabrugensis, Praelatus domesticus Suae Sanctitatis et Solio Pontificio Assistens, Pro-Vicarius Apostolicus Missionum septentrionalium Germaniae et Administrator Praefecturae Apostolicae Slesvigis-Holsatiae, s. Theol. nec non Philos. Doctor et Ordinis Coronae II Cl. Eques, natus 1821; s. Presbyteratus ordine initiatus 1846; Episcopus Osnabrug. electus et praeconizatus a. SS. Leone P. P. XIII a. 1882; consecratus die 3 Maji 1882; in Pro-Vicarium Apostolicum nominatus die 4 Julii 1882.

Digitized by Google

Nachtrag

zu Seite 4—9 des ersten Kapitels.

Erst nach Drucklegung des ersten Kapitels wurde ich auf verschiedene wichtige Nachrichten aufmerksam, die ich insbesondere bei Waitz und Starcke fand. Wegen ihrer Wichtigkeit glaubte ich dieselben als Nachtrag bringen zu sollen.

Die Verwendung der Kirchenkleinodien.

Am 15. Juli 1530 bewilligte der Rat auf Andrängen der 64 Ausschußbürger, daß die Kostbarkeiten der Kirchen in Verwahr genommen würden. Man brachte sie zuerst auf das Rathaus, dann in die Tresenkammer zu St. Marien, wo seit alters die Urkunden und Wertsachen der Stadt bewahrt wurden. Eine Schätzung giebt den Betrag an Silber auf nicht weniger als 96 Centner an, dazu eine Anzahl ganz goldener Kreuze, Kelche und andere Sachen.

Waitz schreibt I 200: Zur Ausrüstung [gegen die Holländer] brauchte man Geld. Wullenwever empfahl und erreichte, daß die Gemeinde am 16. Mai 1532 bewilligte, das Silber der Kirchen und anderes, was auf der Tresenkammer seit alters an Kostbarkeiten aufgehäuft war, für diesen Zweck zu verwenden. — Die Umstände regten zu neuen Gewaltthätigkeiten an: damals beschloß man auch, die Häuser Brömses und des Harmen Huntenbach, der sich im Ausschuß der 64er der Bewegung feindlich gezeigt hatte, niederzubrechen.

Ein bei Waitz II 347 abgedrucktes Gedicht, das 1534 auf die 164 Bürger gemacht wurde, richtet an Wullenwever die Frage:

Wor iß dat geltt der kercken,
dat ick di recht bericht,
der nunnen, möncke, klerken,
so di jho geltt gebricht?
whor syn nu de calande,
der papen mißgewande,
veel ander köstel pande?
wohr iß ehr gelt und rendt,
dat se unß vaken geleent?

Wo ist das Geld der Kirchen, der Nonnen, Mönche und Kleriker, wo sind nun die Kalande, der Priester Meßgewande und viele andere köstliche Pfänder, wo ist ihr Geld und ihre Renten, die sie uns oft geliehen?

Die Kirchenschätze waren schon 1535 verbraucht. In dem Vertrag, der am 26. August 1535 zwischen Rat und Bürgerschaft geschlossen wurde, heißt es: „Unnd so hirnamals vann dem key. fischall offt jennigen anderenn hernn edder furstenn geistlichs offte wertlichs standes kegenn denn Radt offt Gemene ethwas vorgenamenn wurde, vann wegenn der kerkenn unnd kloster sulversmide, unnd wes des anders edder mer synn muchte, so in der gemenenn stadt nutt unnd besthe gekamenn: bath alsdann nyemanth vann denn borgerenn unnd inwonerenn insunderheit darumme angelanget boredet gefordert angesprakenn edder boswert wordenn, dan eynn ider in dem valle vor sine persone frigh sthaenn schole, also bath keyne private personenn bolastet, sundernn sodans in namen unnd vann wegenn der gantzenn gemenen stadt voranthwordet gehandelt vortredenn unnd uthgedragenn werde."

Nach Waitz III 475 f. fand Wullenwebers erstes Verhör am 31. Dezember 1535 statt. Er wurde zuerst „in der guette ane alle Pein gefragt" und antwortete unter anderem: 3. Item die kirchen seien mit willen des newen Raths abgebrochen, die clinodien und waß in den kirchen befunden, ist dem Rath uberantwurt. 4. Item hat bekennet, daß creutz und anders heyligthum in der kirchen vor dem Burgthor sein zerbrochen und herausgenomen . . . —

Und dieweil er in der guete weyter nicht hat bekennen wollen, ist die peinlich frag mit ime vorgenommen, doch gar khein scherpf mit ime gebraucht. 9. Darauf er erstlich bekanth, daß er und der newe Rath erstlich bevolchen die kirchen und clußen vor dem Burg- und Molenthor vor Lübeck abtzubrechen und alle clynodien barschafft und anders aus allen kirchen und clostern inn und vor Lübeck hinweg zu nemen. 10. Weyter bekanth, daß hillge creutz vor dem Burgthor, so die miracul gethan, sey in der Burgkirchen in der Grebenkamer. 11. Item bekanth, daß Marienbild und andere silbernn clynodien sein verschmeltzet. Er sambt dem newen Rath haben daß bevolchen, und daß gelt hab der Rath empfangen. 12. Verrer bekanth, daß er hab 20 000 gulden von der kirchen gueter empfangen, darauf wolle er sterben, dieselben sein bey seinem Bruder Joachim, der wiße dartzu rath.

Katholischer Gottesdienst im Dom und zu Genin.

Am 1. August 1530 schrieb das Kapitel an Bischof Heinrich, der in Eutin residierte, der Rat habe auf Anraten der 64 verlangt, daß sie (die Domherren) Metten, Prim und andere übliche Tagzeiten ohne die Messe

Digitized by Google

bei wiederaufgeschlossenen Kirchthüren wieder aufnehmen und singen möchten, dann auch, daß der Kirchherr zu Genin sich des vielen Messesingens enthalten möge; man bitte ihn deshalb um Rat; etliche wollten geltend machen, daß wo der lutherische Dienst eingedrungen, doch die Domkirchen mit ihrem Gottesdienste gelassen seien.

Der Bischof antwortete von Eutin aus am 2. August 1530, er könne in den ersten Vorschlag nicht willigen, da solcher Gesang aus Verursachung böser Menschen in genannter Kirche nicht bloß abgeschafft, sondern außerdem Gott Unehre geschehen, gedachte Kirche in ihrer Freiheit gekränkt und den Domherren und manchen frommen Christen Überfall und Beängstigung darinnen zugefügt, Kelche, Bilder und alle Kleinodien und was Geldes Wert habe, aus ihrer (der Domherren) Bewahrung genommen und zu des Rates und der 64er Verfügung in Verwahr genommen. Das Amt der Messe zu Genin abzuschaffen, sei gegen die kaiserlichen Gebotsbriefe; „wir können das nicht thun; ihr (die Domherren) oder jemand, der christlichen Sinn hat, wird uns solches nicht raten. Das ganze Kirchspiel zu Genin ist gleich anderen Kirchen in unserem Stifte, Gott sei Dank, des Sinnes, daß sie die Messen und Gottesdienste nicht niedergelegt haben wollen; wie wollte uns denn als einem Prälaten geziemen, solches zu verhängen und die Gottesfürchtigen in dem rechten Wege irrig zu machen"!

Unter den Beschlüssen der Lübecker Gemeinde vom 7. Januar 1531 lautet der erste: De misse und predekie to Gennyn schal dorch de domheren beschafft werden dat desulvigen afgedan werden; wo nicht, schal me dat by den domheren weten willen, dat se ere misse und predeke mit Gades worde bewisen edder ane alle insage und vortogeringe afstellen.*

Wie es um 1556—1559 mit dem Gottesdienst in Genin bestellt war, ist oben S. 15 bereits berichtet.

Starcke schreibt S. 135—136: „Gleichwie die Sakramentirer angezeigter Massen in diesem 1556 Jahre bey der Lübeckischen Kirchen sich zu impatroniren gesuchet, so liesse es sich auch an, als ob nicht weniger die Papisten in eben demselben Jahre ihren Gräntzen wiederumb beschwerlich werden wolten. Zu Genyn, einer Pfarre, welche hart unter den Wällen der Stadt Lübeck lieget, und sonst dem Stiffte oder Thum-Capitul incorporirt ist, ware ein ungelehrter, loser, schwartzer Mönch von dem Dechant zu einem Kirchherrn verordnet worden, der denn auch nebst vielen Schmach- und Läster-Reden auf Gottes Wort und das Evangelische Predig-Ambt seine Päbstische Gauckeleyen und Grimacen mit Weyhung des Saltzes, Wassers

* Die Messe und Predigt zu Genin soll durch die Domherren abgestellt werden; wo nicht, soll man die Domherren auffordern, daß sie ihre Messe und Predigt mit Gottes Wort beweisen oder ohne alle Einsprache und Verzögerung abstellen.

Digitized by Google

u. s. w. zu großer Kränckung dieser Gemeine von neuen anzurichten angefangen hatte. Dessen da der Superintendent Curtius gar balde verständiget worden, säumete er nicht, sowohl als seine Collegen es E. E. Rathe am 12 Junii schriftlich anzudeuten mit dem fleißigen Ansinnen, diesen unverschämpten Mönch zu Verhütung alles Unheils von dannen zu verweisen, und die Kirche mit einem ehrlichen Manne, der gleich ihnen lauter und reine lehre, zu versorgen."

Die kaiserlichen Mandate vom August 1530 und die Beschlüsse der Gemeinde vom 12. und 13. Oktober 1530 und 7. Januar 1531.

Der Rat hatte seine letzten Hoffnungen auf den Ausgang des Augsburger Reichstages gesetzt. Dr. Heinrich Brömse, ein Bruder des Bürgermeisters Nikolaus Brömse, wohnte demselben bei und ließ tröstliche Nachrichten über den Schutz, den der Kaiser dem alten Glauben erteilen werde, an die Mitbürger gelangen.

Als nun die kaiserlichen Mandate an den Rat, die 64er, die Gemeinde, die Handelskompagnieen und die 4 großen Ämter einliefen, welche die Herstellung des alten Glaubens und der alten Verfassung forderten, riefen sie neue Aufregung hervor, welche sich in wiederholten Zusammenkünften der Gemeinde — 12., 13. Oktober 1530 — und Aufstellung neuer Forderungen Luft machte.

Das Hauptmandat des Kaisers, datiert Augsburg, den 16. August 1530, enthält folgendes: Da er höre, daß die Gemeinde sich wider sein Gebot der lutherischen Lehre zugewendet, sich wider den Rat verbunden und aufgelehnt, so habe er Bürgermeister und Rat und alle gehorsamen Einwohner der Stadt in seinen besonderen Schutz genommen und zur Handhabung dieses Schutzes einige Kurfürsten und Fürsten verordnet, laut des darüber ergangenen kaiserlichen Briefes; er befiehlt nun dem Rat, daß „Ihr auf die aufwigler der conspiration und ungehorsam burger ain gepürlichs auffsehen habet, dieselben in hafft annemet und irer uberfarung gemäß straffet", befiehlt den 64ern und allen anderen, die zusammen geschworen und konspirieret, in drei Tagen nach Empfang des Mandats ihr Bündnis und die von ihnen Gewählten abzustellen, „auch alle statuten, kirchenordnung und anders durch die erwölten vier und sechtzig aufgericht aufhebt, cassiert unnd vernichtet, darzu auch die Lutherischen leerer urlaubet und kaine andere one zulassung und beruffung der ordenlichen oberkait auch Burgermaister und Rath obgemellt vorwissen aufnemet", und sonst gehorsam zu sein.

Über die Aufnahme dieser Kaiserlichen Mandate berichtet Starcke I S. 12—13 folgendes: „Inzwischen war ein scharffer Befehl von Kayserl.

Digitized by Google

Majestät im Monat Oktober zu Lübeck eingelauffen, dahin gehend, daß der Ausschuß gleichwie von seinem angemaßten Regiment unverzüglich abtreten, also auch nicht weniger die Päbstliche Religion wiederumb reduciren und alles auf den vorigen Fuß setzen, wann auch die Herren des Rathes den Ausschuß hiezu zu vermögen allein nicht bestand seyn würden, des Ertz-Bischoffes zu Bremen, des Bischoffes zu Lübeck, der Hertzöge zu Braunschweig und Sachsen und des Marggraffen zu Brandenburg Assistence sich hierin gebrauchen solten. Dieser Befehl, welcher auch nachhero noch zu zweyen unterschiedlichen mahlen, als einmahl im Oktober 1531 und wiederumb das Jahr darauf 1532 am 10. August wiederhohlet worden, erweckte nun abermahlige gewaltige Motus bey den Ausschuß-Bürgern, und läßt sichs nicht genug beschreiben, wie offt sie bald die Gemeinde, bald auch den Rath, wann es ihnen nur gut gedüncket, zusammen gejaget, wie sie diesen nicht selten von dem Morgen biß in den Abend ohne Speise und Tranck, ungeachtet ihrer etlichen entweder Alters oder Schwachheit halber dergleichen Traktament sehr empfindlich war, aufgehalten, und sich allerhand bedrohlichen Expressionen gegen ihn verlauten lassen, wie sie die Thore durch ihren Anhang verwahret und bewachet, wie sie sich pro forma gestellet, als ob sie Kayserlichem Befehle zufolge von ihrem Regimente abdanken wolten und gleichwohl gar nicht dieses Sinnes gewesen, sondern nur von dem Rathe gebeten seyn wollen, ja es also gekartet, daß sie der Rath in ihrem Ambte konfirmiren und ihre Anzahl noch mit 100 andern membris zu verstärken zugeben müssen? Ohne Umbschweiff auf den vornehmsten Haupt-Grund zu kommen, so setzten sie dem Rathe so lange zu, biß sie demselben die Verantwortung des Kayserlichen Befehls abgepresset, und da sie solche erlanget, da fuhren sie nun weiter fort und spielten es dahin, daß die gantze katholische Klerisei aus Lübeck ausgeschaffet, und alle Klöster und Kirchen davon gereinigtt wurden."

Von den Beschlüssen der Gemeinde vom 13. Oktober (der Gemente artyckel tho Lübeck am 13 dach Octobris anno 1530 jaren na Gades gebort gemaket bewyllyget und confirmert) kommen hier folgende in Betracht:

2. Ock wyl dusse Gemente, dar men de forderer desses mandates, warynne de 64 borger und ock de ganssе Gemenheyt so marcklyck belangen ys, kan tho wetten krygen, de sulvegen schollen disser stadt wanynge nycht gewerth syn, und men schal ßee wo sulcken myssededers thobehort vorfolgen.

2. Auch will diese Gemeinde, daß wenn man die Forderer dieses Mandates, worin die 64 Bürger und auch die ganze Gemeinde so merklich belangt sind, kann zu wissen bekommen, denselben Wohnung in dieser Stadt nicht gewährt werden soll; und man soll sie, wie solchen Missethätern gebührt, verfolgen.

Digitized by Google

3. Ock ſo eyn Erbar Rat de laſt deſſes mandates up ſyck nemen wyl, welcker eyn monitorium ys, ßo wyl ock eyn Gemente, dat eyn Erbar Radt deme citatorium mandates, ſo noch volgen mochte, glyck wo dyt upp ſyck nemen.

4. Ock wyl deſſe Gemente, dat eyn Erbar Radt an Keyſſelycke Mageſtatem ſchryven ſcholle, dat deſſe Gemynte Keyſelycke Mageſtadt yn allen ſaken, ſo nycht wedder Godth vnd tho vordarff deſſer ſtaet dyen mochte, gerne wyllen alle tydt na allem vormoyge underdenychlyck gehorſam ſyn; aver dar uns K. M. baven dyt mer alſe andere keyſſerl. vryge ſtede drengen wolde, alſe denne worde uns de not forderen andere beſchuttynge tho ſoken.

5. Ock wyl duſſe Gemente nenen heren ſunder Key. M. erkennen und ock van Key. M. nenen anderen averheren geſettet hebben, ſunder gedencken by older privilegia gerechtycheyt van Key. M. begiffteth tho blyven, und wyllen ock der halven diſſe averheren yn mandaten und ſchuttebreven uns wol geſtelt nycht annemen, und datt eyn Erbar Radt hyr ſo ynſee, dat ſulck eyn bygelecht werde und dat eyn Erbar Radt hyr eyn baven twyſchen dyt und wynachten eyn nochafftych bewys fordere.

12. Ock wyl deſſe Gemente, dat de 64 borger ſchollen noch 100 borger

3. Auch ſo ein Ehrbarer Rat die Laſt dieſes Mandates [d. i. die Verantwortung für die Nichterfüllung desſelben] auf ſich nehmen will, welches ein Monitorium iſt, ſo will auch eine Gemeinde, daß ein Ehrbarer Rat das Citatorium-Mandat, ſo noch folgen möchte, gleich wie dieſes auf ſich nehme.

4. Auch will dieſe Gemeinde, daß ein Ehrbarer Rat an Kaiſerliche Majeſtät ſchreiben ſoll, daß dieſe Gemeinde Kaiſerlicher Majeſtät in allen Sachen, die nicht gegen Gott und zum Verderben dieſer Stadt dienen möchten, gern alle Zeit nach allem Vermögen unterthäniglich gehorſam ſein will; aber wenn uns Kaiſerliche Majeſtät über dies mehr als andere kaiſerliche freie Städte drängen wollte, alsdann würde die Not fordern, andere Beſchützung zu ſuchen.

5. Auch will dieſe Gemeinde keinen Herrn außer Kayſerlicher Majeſtät anerkennen und auch von Kaiſerlicher Majeſtät keinen anderen Oberherrn geſetzt haben, ſondern gedenkt bei alter Privilegien Gerechtigkeit, womit ſie von Kaiſerlicher Majeſtät ausgeſtattet iſt, zu bleiben, und will auch deshalb dieſe Oberherrn, die uns in Mandaten und Schutzbriefen wohl geſetzt ſind, nicht annehmen, und daß ein Ehrbarer Rat hier ſolch Einſehen thue, daß ein ſolcher abgeſetzt werde, und daß ein Ehrbarer Rat hierüber zwiſchen jetzt und Weihnachten einen genügenden Beweis fordere.

12. Auch will dieſe Gemeinde, daß die 64 Bürger noch 100 andere

Digitized by Google

tho ſyck uth der Gemeynte keeßen, de ſulvegen ſchollen de 64 ſo vaken dat van noden vorbaden laten, up deme de ganſſe Gemente ßo vaken tho hope tho komende nycht beſwert werde, idt were den ſake dat ydt de nodt furderde.

13. Ock wyl deſſe Gemente, dat de 64 myt ſampt den hundert bygekoren borgern myt enem Erbaren Rade alſo yn alle gebrecke beſſer ſtaedt ynſeyn ſchollen, alſe dat vor dat gemene beſte nuttest ſy. Sze ſchollen ock macht hebben, wath artyckel ſe vor dat gemene beſte vynden konnen, de artyckel uth und yn tho ſettende, und ock van wegen der Gemente tho vorderen by deme ſulven bonde alſe tho handelen, ſo ſee vor Gade und der Gemeynheyt wyllen bekant ſyn.

17. Ock wyl deſſe Gemente, dat alle ſtedes borgere by kercken gadeshuſeren kloſteren broderſchop und kalandes guderen, ſumma tho allen wes in Gades ere gegeven ys, vorſtendere ſyn ſchollen, nychtes buten beſcheden, und duſſe vorſtendere ſchollen alle jar deme Rade und den 64, offte ytlyken van den ſo vorhenne vorſtenderen geweſen ſyn, reckenſchop doen, und waner de reckenſchop ſchut, ſchollen 2 olde und 2 nyge dar wedder by gaen. Deſſe vorſtender kore ſchall alle jar ener yderen kercken gemente doen.

18. Ock wyl deſſe Gemente, dat alle calande, alle broderſchoppe, alle

Bürger zu ſich aus der Gemeinde wählen ſollen; die 64 ſollen dieſelben, ſo oft es von nöten iſt, vorladen [zuſammenrufen] laſſen, damit nicht die ganze Gemeinde mit ſo oftmaligen Zuſammenkünften beſchwert werde, es ſei denn eine Sache, daß es die Not erfordere.

13. Auch will dieſe Gemeinde, daß die 64 mit ſamt den 100 beigekorenen Bürgern mit einem Ehrbaren Rate alſo in alle Gebrechen dieſer Stadt einſehen ſollen, wie es für das gemeine Beſte am nützlichſten iſt. Sie ſollen auch Macht haben, welche Artikel ſie für das gemeine Beſte finden können, die Artikel aus und einzuſetzen, und auch von wegen der Gemeinde zu fordern bei dieſem Thun alſo zu handeln, wie ſie es vor Gott und der Gemeinde wollen bekannt haben.

17. Auch will dieſe Gemeinde, daß ſtets Bürger bei Kirchen-, Gotteshäuſer-, Kloſter-, Bruderſchafts- und Kalands-Gütern, überhaupt bei allem, was zu Gottes Ehre gegeben iſt, Vorſtände ſein ſollen, nichts davon ausgenommen, und dieſe Vorſtände ſollen alle Jahr dem Rate und den 64, oder etlichen von denen, ſo vorhin Vorſtände geweſen ſind, Rechenſchaft geben, und wann die Rechenſchaft geſchieht, ſollen 2 alte und 2 neue wieder hinzugehen. Dieſe Vorſtandswahl ſoll alle Jahr eine jede Kirchengemeinde vornehmen.

18. Auch will dieſe Gemeinde, daß alle Kalande, alle Bruderſchaften,

Digitized by Google

momeryen van vyllygen und ſelemyſſen, alle conſolacien Marientyde Maryenmiſſe, van deme Salve und des hylgen lychems lave, van ſtacien, van wyngelde und brotgelde, van kalgelde, van lampen und geſtyffteden lychten, alle dynck, und ock wes ſus deme korgelde belanget, nychtes buten beſcheden, ſchal yn eyn yder kercken gadeskyſten vleten. Hir van ſchal men de predicanten und kerckendeners van holden. Hyr van ſchal men den vorarmeden borgers lenen offte geven, dar ſe wedder moggen by nerynge mede komen offte blyven. Hyr van ſchal men arme meggede en del thon eren helpen. Hyr van ſchal men de armodt enes ideren caſpel, dede ſuſt bedelt, na nottroſft myt koſt und kledynge beſorgt werden.

19. Ock wil deſſe Gemente, dat alle cloſter enen ideren de dar ynne ys tho blyvende offte uththogaende fry ſyn ſchollen. So ſe ock dar uth gaen, ſchollen de vorſtender na amparte eres ynbryngens geven und behulplyck ſyn, war mede he by eyn ampt offte nerynge komen mochte. Welcker overſt van mongken offte nunnen old ſyn offte dar ynne blyven wyllen offte de dar nu noch ynne ſyn, de ſchollen, dewyle ſe de kappen noch ane hebben, nycht yn der ſtadt gaen. Vynt men ſee aldus gaende, ſo mach ſe eyn ider an brocke tho ſtraffen hebben.

20. Ock wil diſſe Gemente, dat ſyck nemant, ſe ſy frwve offte man,

alle Memorien [Jahrgedächtniſſe] von Vigilien und Seelenmeſſen, alle Conſolatien, Marientyde [Tagzeiten], Marienmeſſe, von dem Salve und des hl. Leichnams Lob, von Stationen, vom Weingelde und Brotgelde, vom Kohlengelde, von Lampen und geſtifteten Lichten, jegliches Ding, und auch was ſonſt zum Chorgelde gehört, nichts ausgenommen, ſoll in einer jeden Kirche Gotteskaſten fließen. Hiervon ſoll man die Prediger und Kirchendiener unterhalten. Hiervon ſoll man den verarmten Bürgern leihen oder geben, daß ſie damit wieder zu Nahrung kommen oder bleiben. Hiervon ſoll man armen Mägden theilweiſe zur Ehe helfen. Hiervon ſoll man die Armut eines jeden Kirchſpiels, die ſonſt bettelt, nach Notdurft mit Koſt und Kleidung verſorgen.

19. Auch will dieſe Gemeinde, daß alle Klöſter einem jeden, der darinnen iſt, zu bleiben oder hinauszugehen frei ſein ſollen. So ſie auch daraus gehen, ſollen die Vorſtände nach Anteil ihres Eingebrachten geben und behilflich ſein, womit ſie zu einem Amt oder Nahrung kommen möchten. Welche aber von Mönchen oder Nonnen alt ſind oder darinnen bleiben wollen oder die jetzt noch darin ſind, die ſollen, weil ſie die Kappen noch an haben, nicht in der Stadt umher gehen. Findet man ſie dort gehen, dann mag ſie ein jeder ohne Brüche [Geldſtrafe, Verſchuldung] zu ſchelten haben [ſchelten dürfen].

20. Auch will dieſe Gemeinde, daß ſich niemand, er ſei Frau oder

Digitized by Google

vordryſte yn jennych cloſter karcken offte cappellen bynnen offte buten der ſtaedt, umme darſulveſt tho bychtende offte myſſen tho horende offte Dudiſch nycht tho dopende tho latende na pavefilyker forme, by pene teyn gulden vor yder reyſe yn de kyſten tho brengende tom gemeynen beſten. Welck pape offte monnyck hyr over befunden worde, ſolkes hyr bynnen offte buten umme her tho doende uth der ſtadt genge, dewyle de geſtlyken ſulcke ere wyſe alſe beth her geholden nycht benemen (?) konnen, ſcholde de pene ſyn hyr enthegen donde by vorluſt der ſtadt wonynge.

21. Ock wyl diſſe Gemente, dat de domherre monycke und papen, ſo van Hamborch uth anderen ummelygenden ſteden hyr bynnen gekomen ſynt, de ſulvygen ſchollen hyr bynnen Lubke nycht geleden ſyn, unde ſcholen bynnen achte dagen by vorluſt orer guder duſſe ſtaet rumen und hyr nycht wedder yn komen, ſe ſyn den erſten myt unſſen nabers alſe Hamborch Lunenborch und anderen ſteden vorenygeth und vordragen.

22. Ock wyll duſſe Gemente, dat na deſſem Dage nene geſtlycke lene, ydt ſyn domproven vicarien offte commenden, hyr bynnen ſchollen vorlenth offte vorbutet werden, offte ſo welcke lene buten vorleneth worden offte vorbuttet weren, welcker borynge hyr bynnen bolegen, ſodane vorlenynge und vorbutynge ſchal van nener werde ſyn.

Mann, erdreiſte, in irgend eine Kloſterkirche oder Kapelle in oder außerhalb der Stadt [zu gehen], um daſelbſt zu beichten oder Meſſe zu hören oder nicht deutſch nach päpſtlicher Weiſe taufen zu laſſen, bei Strafe von zehn Gulden für jede Reiſe, die in die Kiſte zu geben ſind zum gemeinen Beſten. Welcher Pfaff oder Mönch hierüber befunden würde, ſolches hier binnen oder draußen umher zu thun aus der Stadt ginge, da die Geiſtlichen dieſe ihre Weiſe als bisher gehalten nicht angeben [beweiſen] können, ſoll die Strafe ſein, falls ſie hier entgegen handeln, bei Verluſt der Stadt Wohnung.

21. Auch will dieſe Gemeinde, daß die Domherren, Mönche und Pfaffen, ſo von Hamburg [und] aus anderen umliegenden Städten hier binnen gekommen ſind; dieſelben ſollen hier binnen Lübeck nicht gelitten ſein und ſollen binnen acht Tagen bei Verluſt ihrer Güter dieſe Stadt räumen und hier nicht wieder hineinkommen, ſie hätten ſich denn zuvor mit unſern Nachbarn als Hamburg, Lüneburg und anderen Städten vereinbart und vertragen.

22. Auch will dieſe Gemeinde, daß nach dieſem Tage kein geiſtliches Lehen, ſeien es Dompräbenden, Vikarieen oder Kommenden, hier binnen [Lübeck] ſollen verlehnt oder vertauſcht werden, oder falls Lehen draußen verlehnt worden oder vertauſcht wären, deren Hebung [Einkünfte] hier binnen [Lübeck] belegen, ſo ſoll ſolche Verlehnung und Vertauſchung von keiner Würde [Gültigkeit] ſein.

Digitized by Google

23. Ock wyl dusse Gemente, dat de jennen de myt geſtlyken lenen vorlenet ſynt, ydt ſyn domheren vicarien offte commendiſſten clervke, de up 10 myle offte 20 na Lübeck ſyn offte wanen, ſchollen bynnen 4 wecken hyr bynnen komen und hyr blyvendes reſederen, by vorluſt erer lene, tynze offte rente, nycht wedder van hyr; darna ſchal dat len ſo wol vorfallen ſyn gelyck offte ſze hyr bynnen 4 wecken nycht gekomen weren.

24. Ock wyl dusſe Gemente, gelyck wo vorberort artyckele wyſſe angetagen, dat de jarlyken 4 mk, ſo eyn capyttel jarlynges myt unreden van enen ideren lene upgebort, ock dat confirmatien gelt, ſo eyn capyttel vor der ynrumynge ener ideren vicarien noch myt grotteren unreden hefft by ſyck gebracht, ock alle lene, ſo dorch affganck der 4 telunge (?) der patronen an eyn capyttel offte an den byſchop offte an den paweſt offte an enen ideren domheren offte kerckhere myt merckliken unreden tho vorlenen ock an ſyck gebracht, dat gelt van deſſen lenen, wen de beſytters dot ſyn, ſchal in de kyſten kamen.

23. Auch will dieſe Gemeinde, daß diejenigen, die mit geiſtlichen Lehen belehnt ſind, es ſeien Domherren, Vikarien oder Kommendiſten-Kleriker, die bis 10 oder 20 Meilen von Lübeck ſind oder wohnen, ſollen binnen 4 Wochen hier binnen kommen und hier bleibend reſidieren, bei Verluſt ihrer Lehen, Zinſen oder Rente, nicht wieder von hier [fortziehen]; darnach ſoll das Lehen eben ſo wohl verfallen ſein, wie wenn ſie hier binnen 4 Wochen nicht gekommen wären.

24. Auch will dieſe Gemeinde, gleich wie erwähnte Artikel beſtimmt angegeben, daß die jährlichen 4 Mk., ſo ein Kapitel jährlich mit Unrecht von einem jeden Lehen eingehoben, auch das Konfirmationsgeld, ſo ein Kapitel für die Einräumung einer jeden Vikarie mit noch größerem Unrecht an ſich gebracht, auch alle Lehen, ſo durch Abgang der 4 Generationen der Patrone an ein Kapitel oder an den Biſchof oder an den Papſt oder an einen jeden [einzelnen] Domherrn oder Kirchherrn mit merklichem Unrecht zu verlehnen auch an ſich gebracht, das Geld von dieſen Lehen, wenn die Beſitzer tot ſind, ſoll in die Kiſten kommen.

Um das Geſagte nochmals kurz zu wiederholen, ſo hatte der Kaiſer verlangt, daß man zum alten Glauben zurückkehre, die lutheriſchen Prediger entlaſſe; er hatte außerdem die Gewalt des Ausſchuſſes der 64er als eine unberechtigte bezeichnet und demſelben befohlen, ſich aufzulöſen, endlich hatte er den Rat angehalten, auf die Aufwiegeler und ungehorſamen Bürger ein Aufſehen zu haben, ſie in Haft zu nehmen und zu ſtrafen. Es ſcheint, daß dieſe Mandate ſelbſt dem Rat zu weit gingen; man ließ hören, ſie wären zu plump gemacht. Der Rat fürchtete die Aufregung. Die Bürger argwöhnten,

Digitized by Google

daß der Abgesandte des Rates, der Dr. Brömse, des Bürgermeisters Bruder, diese Befehle erwirkt habe, und das Mißtrauen gegen den Rat steigerte sich. Nicht dem Ausschuß und den einzelnen Kollegien, an welche die Mandate gerichtet waren, sondern gleich der ganzen Bürgerschaft, forderte man, sollten selbige verlesen werden. Da die Versammlung der Gemeinde zugestanden werden mußte, äußerte hier der Bürgermeister: wer hierzu dem Kaiser geraten, habe von der Sache keinen rechten Verstand gehabt. Die 64er wollten abtreten; aber man beschwor sie, zu bleiben, und sie ließen sich auch leicht bewegen. Die Gefahr größerer Unruhen drohte, und der Rat versprach, um dem vorzubeugen, den Ausschuß nicht zu verlassen, auch die vom Kaiser angedrohten Strafen auf sich zu nehmen. Das sollte urkundlich gegeben werden; aber es sei unterblieben, sagt ein Bericht, weil niemand dem Notar die dafür geforderten 10 Gulden bezahlen wollte. Erst am 16. November 1532 wurde ein Protokoll aufgenommen über die Verlesung zweier älteren Urkunden vor dem Lübecker Rat, der einen über die mit Genehmigung des Rates stattgefundenen Wahl der 64 Ausschußbürger (am 7. April 1530), der anderen über die von diesen angebotene aber vom Rat nicht angenommene Resignation und die von dem letzteren mit auf sich genommene Verantwortung der Nichterfüllung des kaiserlichen Mandats (am 12. Oktober 1530). Abgedruckt bei Waitz II 421 ff. — Der Rat war mit den Artikeln wenig einverstanden; aber man ließ ihn nicht vom Rathause, bis er nachgab; die Thore der Stadt waren verwahrt, drohende Worte wurden laut: so bestätigte er, was ihm vorgelegt ward.

Die Beschlüsse wenden sich einmal entschieden gegen die Einmischung des Kaisers. Man will demselben nur gehorchen, soweit es mit Gottes Wort und dem Besten der Stadt verträglich ist, will, wenn es nötig wird, andere Beschützung suchen. Den Fürsten, die der Kaiser mit der Aufrechthaltung der alten Zustände beauftragt hat, gedenkt man keinerlei Befugnis einzuräumen, sich überhaupt keine neue Obrigkeit setzen zu lassen. Der Rat hat die Vertretung der Stadt gegen das Mandat auf sich genommen; dies soll sich aber auch auf alles, was noch kommen mag, auf das Citatorium, welches diesem Monitorium folge, mit beziehen. Sodann zielten diese Beschlüsse auf eine völlige Vernichtung der katholischen Glaubens und Gottesdienstes in der Stadt, auf Aufhebung der Klöster und Einziehung des katholischen Kirchenvermögens zu Gunsten der Lutherischen ab.

Diese Beschlüsse, welche sich zunächst als Willen der Gemeinde ankündigen, sind freilich auch nach der allgemeinen Bestätigung durch den Rat noch keineswegs alle gleich in Wirksamkeit getreten. Auf manches kam man erst im Laufe der Ereignisse zurück. Fast zuerst ward die Bestellung des neuen Ausschusses vorgenommen, dessen 100 Mitglieder die 64er selbst am

Digitized by Google

22. Oktober 1530 wählten. Die 64er bestimmten auch die Zusammenkünfte, so oft es ihnen nötig schien, während die ganze Gemeinde doch immer nur vom Rate hatte berufen werden können.

Am Montag nach Martini Episcopi, den 14. November 1530, trat das Domkapitel dem Rat und den 64ern die 4 großen Parochialkirchen und die Kapellen ab. Siehe oben S. 4.

Am 7. Januar 1531 faßte die Gemeinde neue Beschlüsse gegen die katholischen Geistlichen und Ordensleute. Der erste Artikel, welcher gegen die Messe und Predigt in Genin gerichtet war, ist bereits oben erwähnt. Die anderen lauten:

2. Item welck pape, ßo in de huse ofte karken kumpt und de simpelen lude vorvoret, und datsulvige wes van den angenamen predicanten mit Gades wort gelernt wert verachtet: desulvige, so daraver beslagen edder befunden wert, schal ane gnade by schineder sunnen uth der stadt gedreven werden; und dat schal van den predickstolen gekundiget werden.

3. Item dewile manck den artikelen is, dat de beiden klostere, alße Sunte Annen und Sunte Johans, scholen apen syn, dar uth to gande eite intobliven weme id gelevet, schal id ock alßo geholden werden; und were jemant de dar vorhinderinge in don wolde und in den klostere manck der versammelinge, were de hoge edder side, de schal dorch de 64 uth den klosteren genamen und eren frunden to hus gesant werden; und de gardine vor Sunte Johans kor schal nicht mer vorgetagen werden.

7. Item umme einen praveſt to kesen, schal id stan, ßo ein Erbar Radt mit den 64 avereingekamen is.

2. Ebenso welcher Pfaffe in die Häuser oder Kirchen kommt und die einfältigen Leute verführet und dasjenige, was von den angenommenen Predigern mit Gottes Wort gelehrt wird, verachtet, der soll, so er darüber betroffen oder befunden wird, ohne Gnade bei scheinender Sonne [vor Sonnenuntergang] aus der Stadt getrieben werden; und das soll von den Predigtstühlen verkündigt werden.

3. Ebenso da es unter den Artikeln ist, daß die beiden Klöster, als St. Annen und St. Johannis, sollen offen sein, um daraus zu gehen oder darinzubleiben wem es beliebet, so soll es auch also gehalten werden; und wäre eine, die darin Verhinderung thun wollte und in den Klöstern unter der Versammlung, sei sie hoch oder niedrig, die soll durch die 64 aus den Klöstern genommen und ihren Freunden nach Hause gesandt werden; und die Gardine vor St. Johannis Chor soll nicht mehr vorgezogen werden.

7. Ebenso um einen Propst [Superintendenten] zu wählen, soll es stehn, so ein Ehrbarer Rat mit den 64 übereingekommen ist.

Digitized by Google

8. Item umme eine christlike schole antorichten, hebben desse burgere sick vordragen und bowilliget, dat ein Er. Radt und der werdige her doctor mogen einen guden magister verschriven, mit ßo vele hulpe van guden gelerden gesellen, als deme heren ordinatorii duncket geraden syn.

8. Ebenso um eine christliche Schule einzurichten, haben diese Bürger sich vertragen und bewilliget, daß ein Ehrbarer Rat und der würdige Herr Doktor einen guten Magister verschreiben mögen mit so viel Hilfe von guten gelehrten Gesellen, als dem Herrn des Ordinatoriums dünkt geraten zu sein.

Am 13. September 1531 liefen neue kaiserliche Mandate ein und forderten in strenger Form binnen 15 Tagen eine Herstellung des alten Zustandes in kirchlicher und politischer Beziehung. Diese Mandate gaben Anlaß zu neuen Unruhen, wie wir später sehen werden.

Am 23. Juli 1532 schlossen die protestantischen Stände mit dem Kaiser zu Nürnberg einen Frieden, der bis zu einem allgemeinen Konzil jede Vergewaltigung um des Glaubens willen untersagte und die gerichtlichen Maßregeln wider die Evangelischen suspendierte. Auch Lübecks Gesandter, der Sekretär Stolpe, hat die Urkunde unterschrieben. Daher gedachte ein neues Mandat des Kammergerichtes vom 10. August 1532 nicht der kirchlichen Veränderungen, focht dagegen um so entschiedener die politischen an, indem es das Abtreten des Bürgerausschusses und der neugewählten Mitglieder des Rates, überhaupt die Herstellung der alten Ordnungen forderte. Näheres bei Waitz I 153 und 331.

Bugenhagen; Bonnus.

Bugenhagen hatte bereits früher in Braunschweig und Hamburg das Kirchenwesen geordnet. Nach Waitz traf er am 26. Oktober 1530 in Lübeck ein und hielt am folgenden Sonntage in der Marienkirche seine erste Predigt. Drei Mitglieder des Rates und acht aus dem Bürgerausschuß wurden ihm beigeordnet, um die Kirchenordnung zu entwerfen. Doch bedurfte es mehrerer Monate, um vollständig die Aufgabe zu lösen: Die Predigt und der ganze Gottesdienst, der Unterhalt der Prediger und Kirchendiener, die kirchliche Gerichtsbarkeit, namentlich in Ehesachen, das Armen- und Schulwesen waren neu einzurichten. Es geschah in „der Stadt Lübeck christliche Kirchenordnung".

Hermann Bonnus ward erst zum Rektor an der zu St. Katharinen errichteten Schule, bald darauf, am 9. Juli 1531, zum Superintendenten erkoren.

Digitized by Google

Der Bischof und die Domherren; ihre Besitzungen.

Waitz schreibt I 63—64 folgendes: „Kapitel und Bischof standen mit nichten unter der Stadt, sondern waren selbständige und unmittelbare Glieder des Reiches. Sie vor allem konnten des kaiserlichen Schutzes versichert sein, und auch die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig hatten sich ihrer angenommen, indem sie eine Art von Schutzgewalt aus der Stiftung durch den Ahnherrn ihres Hauses, Heinrich den Löwen, ableiteten, dem ja die Stadt selbst ihre Verfassung, und mehr als das, ihren Wiederaufbau an der Stelle, da sie nun stand, zu verdanken hatte. Gleichwohl hat das Kapitel sich jetzt nur ängstlich gezeigt: seine Mitglieder waren in Gefahr Leibes und Guts und schienen mehr bemüht, sich und ihre Besitzungen als die alten Lehren und Ceremonien zu sichern. Nur zu Anfang waren sie hartnäckig gewesen; als die Bewegung drohender ward, suchten sie durch Nachgiebigkeit gegen die wiederholten Anforderungen der Bürger zu retten, was sich überhaupt retten ließ. Ihren Ansprüchen auf die vier Pfarrkirchen haben sie ausdrücklich entsagt zu Gunsten der Kirchgeschwornen und derer, welche der Ausschuß der 64er verordnen werde (1530 November 14).* Hartnäckiger blieb Bischof Heinrich, der auf seinem Schloß zu Eutin die Lübecker Bürgerschaft nicht zu fürchten brauchte. Ihm drohte größere Gefahr bei der Durchführung kirchlicher Reform in dem Herzogtum Holstein, dem seine Stiftsgüter angehörten, auf dessen Landtagen er selbst als geistlicher Stand zu erscheinen hatte. Hier warf der protestantisch gesinnte Adel gierige Blicke auf die reichen und wohl gelegenen Güter, die, wie man sich äußerte, seinen Vorfahren einst entrissen seien. Aber auch in Lübeck wurden Stimmen laut, welche meinten, daß man diese Güter nicht in die Hände der gefürchteten Nachbarn kommen lassen dürfe; da das Bistum in Lübeck fundiert sei, habe man hier, wenn eine Säkularisation eintreten solle, das Recht, alles, was demselben angehöre, für sich in Anspruch zu nehmen. Behauptungen dieser Art stellten neue Kämpfe in Aussicht, und solche, die noch anderer Art waren als die, welche man siegreich in den eigenen Mauern beendigt hatte."

Waitz schreibt sodann I 104—108: „Schon immer hatte man [in der Stadt] sein Augenmerk auf die reichen Besitzungen des Stifts geworfen, die man weder diesem zu lassen noch dem holsteinschen Adel oder Herzog,

---

* Am hl. Paschen Abend, den 8. April 1531 schrieb das Kapitel an Dr. Nikolaus Blochtonius theologus Colonie: Die 164 hätten gefordert „dem prädikanten, so se in use kerken (dewyle wy sulweß dath helle evangelium und lutter worth Gadeß tho prediken nicht genegeth) stellen unde bestedigen werden", seinen Hof und Einkommen zu geben, und man würde wohl nachgeben müssen.

Digitized by Google

die beide wohl nach denselben aussahen, zu gönnen dachte. Es schien, man wartete nur einer Gelegenheit, um Hand ans Werk zu legen.

Diese fand sich, als neue kaiserliche Mandate einliefen — 1531 September 13 — und in strenger Form binnen 15 Tagen eine Herstellung des alten Zustandes in kirchlicher und politischer Beziehung forderten. Wie immer gaben solche auch jetzt nur den Anlaß zu neuen Unruhen in der Stadt. Die Unzufriedenheit des Volkes wandte sich gegen die Häuser der patricischen Genossenschaften, die man überfiel, plünderte und teilweise zerstörte: sie wurden ihres Vorrates an Silbergeschirr, Urkunden und Büchern beraubt. Die Olausburg, auf einer Insel der Wacknitz zwischen dem Hüxter- und Mühlenthor, wo die Zirkelgesellschaft im Sommer ihre festlichen Zusammenkünfte hielt, ward niedergebrochen. Die Mehrzahl der Mitglieder hatte schon vorher die Stadt verlassen oder that es in der nächsten Zeit.

Dann ging es aber auch an die Geistlichkeit. Es wird erzählt, wie die Pfaffen, erfreut über jene Mandate, den Kopf hoch getragen hätten und sich in höhnischen Reden wider die verordneten Bürger und die evangelischen Prediger ergingen: die Lehre dieser sei des Teufels, die Leute empfingen von ihnen nicht die Sakramente, sondern den Teufel selbst. Solche Dinge gaben den Anlaß, sich ans Kapitel zu halten.

Mitglieder des Rates und der 64er, unter denen Wullenwever nicht fehlte, begaben sich ins Domstift und boten hier noch einmal eine Disputation über die Wahrheit der Lehre an: könnten die Geistlichen des Kapitels beweisen, daß die alten papistischen Gebräuche vor Gott recht wären, so wolle man dem Mandat Folge leisten, wo nicht, auf dem betretenen Wege unerschrocken beharren, dabei aber doch dem Kaiser, als der weltlichen Obrigkeit, geben, was ihm gebühre. Das Kapitel aber, immer schon bedacht, durch Nachgiebigkeit so viel wie möglich zu retten, trat in demütigster Weise durch seinen Dekan Johann Rode den Beschuldigungen entgegen: es räumte ein, daß man bei einer Disputation wenig ausrichten könne und wollte von ihr nichts wissen; es verpflichtete sich, seine Geistlichkeit von allen verletzenden Reden abzuhalten; es erklärte seine Sache von der der Stadt mit nichten trennen zu wollen: wenn es dieser übel gehe, würden auch sie nicht gut fahren; und so versprach man auch, nichts gegen Rat und Bürger öffentlich oder heimlich beim Kaiser oder beim Kammergericht oder anderswo zu unternehmen und bat dagegen nur um Schutz gegen Gewalt und Überfall. Eine förmliche Urkunde ward hierüber vor Notar und Zeugen aufgenommen, 1531 September 20.

Aber die Sache war damit keineswegs erledigt. Ohne für den Augenblick feindlich gegen die Mitglieder des Kapitels aufzutreten, dachte man wenigstens sich für die Zukunft sein wichtiges Besitztum sichern, auch demselben

Digitized by Google

in nicht zu langer Frist ein Ende feststellen zu können. So wurde ein Vertrag [siehe denselben oben Seite 4 und 136] entworfen, der in der Hauptsache der Stadt gewährte, was Ausschuß oder Bürger irgend verlangen mochten. . . . Am 10. November ward der Vertrag geschlossen, bestätigt und besiegelt am letzten Tage des Jahres.*

Nur gezwungen hat das Kapitel in ein Abkommen willigen können, das, wenn es zur Ausführung kam, in nicht zu langer Zeit seiner Existenz selbst ein Ende machen mußte, das ihm dafür auch nicht einmal sonderliche Vorteile brachte: was die Stadt ihm zugesichert, sagte man, sei sie großenteils auch Juden und Heiden zu gewähren schuldig. Aber man hatte keine Mittel des Widerstandes, und die Sorge für den Augenblick überwog alles andere. Mehrere Domherren kehrten eben jetzt in ihre Wohnungen zurück. Die Register gab man zum Abschreiben her; aber die Hauptbriefe, ward behauptet, seien schon nicht mehr in der Stadt. Eine vollständige Darlegung der Renten und Einkünfte suchte man wohl nach Möglichkeit zu vermeiden. Und darüber kam es dann zu manchen Weiterungen, bei denen fortwährend Wullenwever thätig war, die aber in der Hauptsache für jetzt wenigstens nichts änderten.** Da aber später einzelne Mitglieder sich neuen Haß zuzogen, hielt es doch die Mehrzahl für weiser, ihren Aufenthalt anderswo zu nehmen.***

---

* S. den Vertrag bei Grautoff I S. 306, wo die beiden Eingänge der städtischen und Kapitels-Urkunde hinter einander abgedruckt sind, als gehörten sie zu demselben Dokument. Ich [Waitz] habe aus dem Oldenb. Arch. eine Abschrift des Originals des ersteren, einer alten Kopie von der anderen. Mit Unrecht setzen Becker S. 45 und andere die Sache ans Ende des J. 1532.

** Den Abzug der Domherren im J. 1533 erzählt Kock, da einer, Richardes, wegen ehrenrühriger Behauptungen gegen den Bürgermeister Taschemaker gefangen gesetzt war.

*** Auf den Vertrag des Jahres 1532 und die ihm folgenden Verhandlungen beziehen sich die nachstehenden Aufzeichnungen im Registrum epistolarum, Oldenb. Arch.

Der Dekan Johann Rode schreibt an M. Jo. Tosteden: Er habe von Anbeginn des Handels an stets gesagt, daß ihre Kirchenbriefe nicht binnen Lübeck wären; „dan wo wy uns hebben thor tohopebeholdinge unnd truwer vorwaringe derfulven vorplichtet, is jw unnd velen bowisth.“ Das Kapitel wolle alles halten, was es versprochen. Die Kirchenbücher seien alle den Kopiisten vorgelegt. Daß die Hauptbriefe nicht da, käme auch daher, weil die Stifter sie oft zurückbehalten; sie würden einen großen Haufen machen und könnten schon deshalb nicht leicht verborgen werden; sie würden ihnen auch ohne Nutzen sein, namentlich gegen den aufgerichteten Vertrag; sie seien gewißlich nicht von ihnen unterschlagen. „Wes men uns gelavet, is men mestlick heiden und Juden schuldich, wes wy aver gelavet, wert my buten Lubeck grofflick vorweten.“ Datum fehlt.

Verhandlungen zwischen Kapitel und Stadt. Am 6. November (1532?) erschienen bei dem Dekan Johann Parper die consules Hinrikus Castorpp und D. Conradus de Reden, Jürgen Wullenwever und andere, und legten ihm eine Reihe Artikel vor. Der erste ist: Nikolaus Eggebrecht soll die Stadt räumen, auch andere sich der Stadt enthalten;

Digitized by Google

Keinen Anteil an dem Vertrage hatte der Bischof zu Eutin, und hier war man mit dem Abschluß auch am wenigsten zufrieden. Über die bischöflichen Güter selbst hatte das Kapitel nicht verfügen können. Hatte die Gemeinde aber schon früher ihr Auge auf diese geworfen, so scheint das Zugeständnis, was jetzt erreicht war, nur einen Grund mehr gegeben zu haben, um auch sie für Lübeck in Anspruch zu nehmen.

Dies aber führte über die Mauern der Stadt hinaus, zu Berührungen, vielleicht zu Konflikten mit den Nachbarn."

Sollten die geistlichen Güter eingezogen werden, so glaubte der holsteinsche Adel den ersten Anspruch zu haben, da der größere Teil durch die Schenkungen seiner Altvorderen an die Kirchen der Stadt und das Stift gekommen seien. Wo sich die Gelegenheit darbot, nahm er solche Güter gleich in Besitz oder bewog die Geistlichen, welche doch fürchten mußten, sie zu verlieren, zur Veräußerung für geringes Geld. Renten, welche früher von den Besitzungen der Ritter den Lübecker Stiftungen gezahlt werden mußten, und welche jetzt die Stadt in Anspruch nahm, hielten sie zurück. Selbst die Zinsen, welche Bürger von vorgeschossenen Kapitalien zu fordern hatten, wurden nicht mehr ordentlich gezahlt. Öfter ist darüber geklagt, auch Abhilfe versprochen, aber wenig geschehen. Und bald hatte man in Holstein nur noch größere Beschwerden gegen die Stadt. Man behauptete, daß auch sie eigenmächtig über geistliche Güter verfüge. Friedrich verlangte einmal ausdrücklich, daß sie sich der Erhebung von Renten in den Kapitelsdörfern in Holstein enthalte: jene lägen in seiner Beschützung, und er müsse

---

der fünfte aber: alle Geistlichen sollen binnen acht Tagen zu St. Katharinen zur Disputation erscheinen; die ausbleiben oder mit göttlicher Hilfe überwunden werden und sich dann ihres Lästerns nicht enthalten, sollen der Stadt Wohnung und Freiheit auf ewige Zeit verfallen sein.

Novemb. 12. giebt der Dekan dem Wullenwever die Antwort: sie wollten den versiegelten Rezeß halten, aber die Stadt möge dasselbe thun; die angeklagten Officiaten mögen sich, wie jener vorschreibt, selbst verantworten; auch wegen der Disputation möge man sich an den Rezeß halten, nach welchem bis zu dem künftigen Konzil in Religionssachen alles friedsam bleiben soll. Wullenwever beruft sich darauf, daß der Vertrag auch sonst nicht gehalten sei, namentlich nicht in Darlegung der Renten.

November 24. Abgeordnete des Rates melden, „dat de borger de angetekeden geistliken nicht mogen liden in der stadt"; wenn diese die Stadt verlassen und sich dann an den Rat wenden, will derselbe sein Möglichstes thun. Das Übrige möge hingestellt bleiben.

Das Kapitel schreibt an B. Boldewin: Er wisse, was sie bei der Veränderung des Regiments unter sich beschlossen, „alse vorerst van der utbringynge unser segel unde breve, ock der vorlovinge dat eyn ider mochte sines gefalles reisen unnd sunder afdracht wontliker frucht, so lange he revocert worde, uthebliven". Deshalb seien viele in die Fremde gezogen. „Und als Godt sine gnade thor uthgebrachten vordraht gegeven", seien viele zurückgekommen. Er möge dasselbe thun. 22. März 1533 (1532?)

Digitized by Google

fordern, daß seine fürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit unangetastet bleibe. Man hegte Verdacht, daß bei dem Vertrage der Stadt mit dem Kapitel es auf die Einziehung auch der bischöflichen Besitzungen abgesehen sei, was nimmermehr zugelassen werden könne. Christian, als Statthalter in den Herzogtümern, hat noch bei Lebzeiten des Vaters — im Jahr 1532 — der Stadt sagen lassen, sich nicht an den Stiftsgütern zu vergreifen, die der Herzog zu schützen habe, wie es heißt auch deshalb, weil er seine Belehnung nach einer früheren Bestimmung vom Lübecker Bischof empfing; später ist man in Holstein so weit gegangen, zu behaupten, daß die Stadt daran gedacht habe, indem sie sich an die Stelle des Bischofs setzte, auch das Recht der Belehnung für sich in Anspruch zu nehmen. Der Adel und der Herzog schienen dergestalt gleichmäßig durch die Pläne der herrschenden Partei in Lübeck bedroht. S. Waitz I 210—211 und 381—383.

Als die Bewegung in der Stadt sich auf ihrem Höhepunkt befand, waren die Mitglieder des Stiftes großenteils von dannen gezogen; es war hier zu dem förmlichen Beschluß gekommen — im Jahre 1533, Juli 10, zu Eutin — daß die Angehörigen des Kapitels in dieser gefährlichen Zeit sich nach Eutin oder an einen andern sichern Ort begeben sollten, daß aber der Aufenthalt des Dekans über den jedesmaligen rechtlichen Sitz desselben entscheide; nach Lübeck durften die einzelnen sich auf ihre Gefahr begeben; nur die Alten und Kranken blieben hier zurück. Beim Beginn der Grafenfehde war aber auch Eutin in die Hände der Lübecker gefallen;* gerade die Absicht, sich der bischöflichen Besitzungen zu bemächtigen, war ein Grund mit zu dem Angriff auf Holstein gewesen. Der Bischof Heinrich und die meisten Kanoniker flohen nach Hamburg und warteten hier, daß die Stürme sich legen, die drohenden Gefahren sich verziehen möchten.

Aber wer auch siegte, nirgends schien zu Anfang dem Kapitel sich eine günstige Aussicht zu eröffnen. War die Lübecker Volkspartei auf vollständige Einziehung der Güter, wenigstens nach dem Aussterben der jetzigen Mitglieder des Kapitels, bedacht gewesen, so hatten Christian III. und der Adel Holsteins kaum geringere Neigung, sich der reichen hier belegenen Stiftslande zu bemächtigen. Schon mehr als einmal waren Absichten der Art laut geworden. Jetzt ward Eutin, der Sitz des Bischofs, mit den dazu gehörigen Besitzungen, nach Vertreibung der Lübecker, von Christian besetzt und bis auf weiteres in Verwaltung genommen.**

---

* Siehe oben S. 14.

** Nach Cogelius hat Markus Meyer, ein Lübeckischer Obrister, in Verbündnis der Stadt Lübeck mit Graf Christoph von Oldenburg Schloß und Stadt Eutin unverwarnet eingenommen, welches Herzog Christian zu Schleswig-Holstein, damals schon erwählter König von Dänemark, des Namens der III., erfahren, hierauf unvermutet vor

Digitized by Google

Das Kapitel hat das Möglichste aufgeboten, um den König zur Rückgabe zu veranlassen. Aber wenigstens nicht leichten Kaufes verstand er sich dazu. Er forderte nicht bloß Ersatz der auf die bessere Befestigung verwandten Kosten in Monatsfrist, dazu daß der Bischof sich verpflichte, das Schloß nach seinem Rat stärker oder schwächer zu machen, er forderte außerdem, daß nach dem Abgang des Bischofs Heinrich das Kapitel nur mit seinem Rat einen solchen Bischof erwähle, „der Gott, der Kirche Lübeck und dem Stift gefällig, auch dem Fürsten und gemeiner Landschaft Holstein angenehm, nütz und dienstbarlich sein möge". Der Dekan Johann Parper und andere Mitglieder waren hierzu auch bereit: wolle man Eutin wieder erlangen, müsse man das Verlangte thun; der Fürst und seine Räte behaupteten, daß durch den Vertrag des Kapitels mit der Stadt der Anlaß zu dem ganzen Angriff auf Holstein gegeben sei; man müsse befürchten, daß Christian es einem vom Adel gebe, der eifrig danach verlange, dessen Mitglieder bedeutende Summen geboten haben sollten. „Dies," schreibt er, „ist wohl eine der gröbsten Sachen, wie sie, so lange die Kirche steht, nicht vorhanden gewesen." Aber der Bischof Heinrich und die Mehrzahl der Kanoniker hatten Bedenken, so weit zu gehen; die Frist eines Monats für den Ersatz der Kosten erschien zu kurz, die Wahl des neuen Bischofs nach Rat Christians als ein Eingriff in die Unabhängigkeit des Stifts: solches laufe wider Eide, Ehre, Bestes und Rechte. Der Bischof gedachte, sich persönlich zum König zu begeben, um günstigere Bedingungen zu erlangen, als der Tod ihn wegraffte — im Jahr 1535, März 15. — Man hat später von Vergiftung gesprochen; doch sagt niemand, daß der Verdacht mit diesen Angelegenheiten in Verbindung stand; man vermutete nur, daß sein Eifer gegen die Reformation den Anlaß gegeben habe, ihn zu entfernen.

Das Kapitel aber entschloß sich jetzt, einen Mann zu wählen, der bei Christian III. in hohem Ansehen stand, auch selbst einer der vornehmsten unter den holsteinschen Adelsfamilien angehörte, den Propsten von Reinbeck Detlef Reventlow. Dabei nahmen die Wähler in den Eid, den sie schworen, die Bestimmung auf, daß jeder sein Möglichstes thun werde, daß Eutin unentgeltlich zurückgegeben, das Stift von der ihm unlängst auferlegten Abgabe des 20sten Pfennigs befreit werde, daß außerdem der neue Bischof auf seine Kosten sowohl die niedergebrannten Gebäude aufrichten, wie die Befestigung des Schlosses nach des Königs Willen übernehmen solle. Und dieselbe Verpflichtung hat Reventlow nach getroffener Wahl — April 11. — auf sich

Eutin gekommen, die Geschütze auf dem Berge vor dem Sack-Thore aufgepflanzt, und, als die Feinde solche Kriegesmacht sehend, die Stadt verlassen, selbige bis Travemünde verfolgt. Von der Zeit an ist zum Gedächtnis solcher königlichen Errettung dieser Berg der Königsberg genannt worden.

Digitized by Google

genommen. Auch hat er dann erreicht, daß Eutin zurückgegeben ward, ohne daß es zu einer solchen förmlichen Verpflichtung, wie sie verlangt war, kam. Seinerseits beförderte er die evangelische Predigt, die nun auf den Besitzungen des Stiftes, eben in Eutin und den benachbarten Ortschaften, zugelassen ward.

Nach dem Umschwung der Dinge in Lübeck kehrte das Kapitel hierhin zurück, und es suchte den Sturz der ihm feindlichen Partei zu benutzen, um eine Aufhebung der früher abgenötigten Verträge zu erlangen; das Kammergericht sollte die Hand dazu bieten und durch ein Mandat die Restitution des alten Zustandes bewirken. An eine Ausführung der damals festgesetzten Bestimmungen ist jetzt wenigstens nicht weiter gedacht worden. Waitz III 316—320.

Das Kapitel behauptete einen großen Teil seiner Rechte in der Stadt, und in dem Vergleich, den es 1538 mit der Stadt schloß (siehe oben S. 14), versprach der Rat, daß man niemals wieder das Kapitel beschweren, noch von demselben etwas erpressen, sondern die Geistlichkeit in allem schützen und verteidigen wolle.

Zu S. 7 und 9.

Bischof Balthasar von Rantzow.

Da Detlef von Reventlow am 12. Mai 1536 gestorben war, machte Christian III. einen neuen Versuch, seinen Einfluß geltend zu machen, das Kapitel behauptete aber seine Wahlfreiheit und erreichte auch, daß der neue Bischof Balthasar von Rantzow, des Marschall Melchior Bruder, sich dazu verstand, die Bestätigung des Papstes nachzusuchen und den katholischen Gebräuchen wenigstens keine Hindernisse zu bereiten.

Waitz III 559 f.: Notariatsinstrument 1536, die sabbati, 3 Junii. Da K. Christian dem Kapitel gestern hat Briefe übergeben lassen, »quod ipsi domini de capitulo ecclesie Lubicensis nullatenus ad negotium electionis futuri episcopi Lubicensis procedere presumerent sine prelibati domini regis speciali scitu et consensu«, so legt das Kapitel dagegen Verwahrung ein und erklärt »juxta concordata principum Germanice nationis« zur Wahl schreiten zu wollen.

Papst Paul an B. Balthasar Rantzau, Oktober 12, 1536: habe seine Anzeige von der Wahl erhalten (»sicut nobis exponi fecistis«), vorläufig die Verwaltung zugestanden und den Termin zur Bestätigung erstreckt, da er verschoben habe, die Bestätigung der Postulation zu fordern, »cum dicta ecclesia jurisdictione et facultatibus suis ac subditorum obedientia fere penitus distituta ac illius dioecesis labe haeresis Lutheranae respersa

Digitized by Google

sit, non sperans utiliter ut expediret hac temporum calamitate preesse posse«.

Derſelbe beſtätigt die Wahl des B. Rantzau zum Biſchof 11 Kal. Jan. 1536.

Derſelbe meldet dem B. Rantzau, daß er bei der Weihe »a catholico episcopo« einen Eid zu leiſten habe: »fidelis et obediens ero b. Petro sancteque apostolice Romane ecclesie ac domino nostro d. Paulo papae III. suisque successoribus etc.« 10 Kal. Jan. 1536.

Zur Vornahme dieſer Weihe ward wiederholt Friſt gegeben.

Lübecker Stiftsarchiv in Oldenburg.

Die Bürgermeiſter Brömſe und Gerken.

Zu S. 9. Waitz ſchreibt III 316—317: Der Katholicismus war in der Stadt auch keineswegs völlig überwunden. Wiederholt hat der Superintendent Bonnus Klage führen müſſen über Anfeindungen, die er erfahren, über die Beibehaltung katholiſcher Gebräuche und anderes der Art; er weiß, daß nun die Mehrzahl der Ratsmitglieder zu rechter Einſicht gelangt ſei; aber um ſo weniger, meint er, ſei ſolches zu erklären und zu rechtfertigen. Erſt Brömſes und Gerkens Tod — im Jahre 1543 Nov. 1, 1544 Juni 2, — beſeitigte vollſtändig die Gefahr vor einer katholiſchen Reſtauration. Die Gunſt des Volkes hatten die beiden Männer doch nicht wieder gewonnen. Still und ohne die üblichen Ehren ließ es ſie, die am Ende die Geſchicke der Stadt entſcheidend beſtimmt hatten, jetzt zur Erde beſtatten. Damals waren auch bereits die Hoffnungen verſchwunden, welche durch ihre Rückkehr in den Bürgern erweckt waren.

Waitz ſchreibt III 310—311: Zunächſt die religiöſen Fragen waren keineswegs zum vollſtändigen Abſchluß gekommen.

In Lübeck war bei der Herſtellung der alten Verfaſſung und der Zurückberufung Brömſes feſtgeſetzt und auch von dieſem nach mancherlei Verhandlungen anerkannt worden, daß die Stadt bei der evangeliſchen Lehre bleibe, wenigſtens ſo lange, bis auf einem allgemeinen Konzil eine Einigung erreicht werde. Die große Mehrzahl der Bürgerſchaft war fortwährend entſchieden proteſtantiſch geſinnt und nicht geneigt, ſich das Wort Gottes nehmen zu laſſen.

Die Bürgermeiſter aber, die wieder ins Amt gekommen waren, vor allem Brömſe* und neben ihm Gerken, nahmen einen weſentlich andern Standpunkt ein. All ſein Leben lang iſt Brömſe ein entſchiedener und

* Über ihn wird nach Waitz I 283 zum Jahr 1540 bemerkt: „welck jus ein guth fredejam her, averſt dem evangelio van herten unde mit ernſte viendt."

Digitized by Google

offener Anhänger des katholischen Bekenntnisses geblieben; noch im Jahr 1541 stiftete er nach alter Weise eine Vikarie in der Jakobikirche, wo die Familie ihren Kirchensitz hatte, und wo ein gleichzeitiges Bild in einer der Kapellen den Vater mit der ganzen zahlreichen Familie zeigt; als er zwei Jahre später sein Testament entwarf, hatte er die Hoffnung auf eine Herstellung des Alten noch keineswegs aufgegeben: indem er eine Summe für Hausarme oder die Aussteuer armer Mädchen anweist, fügt er hinzu, daß sie dafür verwandt werden solle, bis die Neuerung in den Kirchen wiederum abgethan sein und auf alte Weise Messe gehalten werden würde.* Eine Zeitlang hat er wohl gedacht, noch selbst diesen Umschwung erleben, selbst für die Herbeiführung desselben thätig sein zu können. Auch Gerken war katholisch geblieben. Zwei nahen Verwandten desselben, seinem Bruder und Stiefsohn — der letztere eines Totschlags angeklagt — erteilte das Kapitel ansehnliche Präbenden. Da die beiden Bürgermeister mit Herzog Heinrich von Braunschweig, zunächst um Wullenwevers willen, in Buxtehude zusammen kamen, erklärten sie, wie dieser versichert: wenn vom Kaiser ihnen Befehle und Mandate zukämen, die christliche Religion, Ceremonien und Kirchengebräuche wieder aufzurichten, und wenn sie dabei von demselben geschützt, geschirmt und gehandhabt würden, so wollten sie so viel wie möglich das bewerkstelligen, wollten wenigstens verfügen, daß Glaube und Ceremonien freigegeben würden und bis zum Konzil niemand um derentwillen Gewalt erleide.

War aber auch an eine Zurückführung des alten Glaubens vorläufig nicht zu denken, wenigstens von einer offenen Bethätigung des angenommenen Bekenntnisses, von einer Teilnahme an der Verbindung der protestantischen Stände, glaubte der Rat die Stadt jetzt fernhalten zu können.

Bemerkungen.

Zu S. 19. Hier ist nicht die eigentliche Bigamie (bigamia vera), sondern die interpretative Bigamie (bigamia interpretativa) gemeint, die durch den Vollzug der Ehe mit einer Witwe zu stande kommt. Die Ehe mit einer Witwe ist ein minder vollkommenes Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, als die Ehe mit einer Jungfrau. Daher bewirkt nach kirchlichen Gesetzen auch die interpretative Bigamie eine Irregularität, d. h. den Mangel einer persönlichen Eigenschaft, welcher nach der ausdrücklichen

* „Dewyle averst to disser Tyd merklike Veränderinge in Gadesdenst und Ceremonien der Kerken geschehen, so sullen mine Testamentarien die jarlike Rente der vorbenometen 500 Mark keren in die Hende armer nothdörftiger Hußarme — edder to Berade [Aussteuer] armer erliken Megde, bet so lange solke Nygeringe in den Kerken wedderum affgedan unde up olde Wyse Misse geholden werden."

Digitized by Google

Bestimmung eines allgemeinen Kirchengesetzes den Empfang und die Ausübung der Weihen unerlaubt macht. Sonach durfte Barby selbst nach dem Tode seiner Frau keine Weihe empfangen und ausüben, wenn er nicht zuvor Dispens von der Irregularität erhalten hatte.

Zu S. 23. Das Breve Pius' IV. an den Lübecker Senat vom 13. Dezember 1560, das Begleitschreiben Commendones vom 22. April 1561 und die sehr weitläufige Protestation des Superintendenten Curtius sind bei Starcke S. 207—243 abgedruckt.

Zu S. 27. Wenn Becker II 221 berichtet, Eberhard von Holle habe sich die Verbesserung der Religion und der Sitten bei den Domherren in den Bistümern Lübeck und Verden sehr angelegen sein lassen, insbesondere darauf gedrungen, daß die Domherren ihre Konkubinen abschaffen sollten, dann ist der Vorwurf des Konkubinats, der dadurch den Lübecker Domherren gemacht wird, meines Erachtens durch nichts erwiesen. Warum, so kann man zunächst fragen, machten denn die Domherren, wenn sie Konkubinarier waren, keinen Gebrauch von der Erlaubnis zum Heiraten, die Holle ihnen gab? Daß sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, ergiebt sich doch unzweifelhaft aus der Thatsache, daß Johann Adolf es am 7. November 1594 für nötig hielt, den der Mehrzahl nach lutherischen Domherren die Versicherung zu geben, daß für sie der Ehestand niemals ein Hindernis im Besitz der Präbenden sein solle. Der lutherische Domherr Barthold Hintzen dürfte der erste gewesen sein, der sich im Jahre 1600 verheiratete. (Siehe unten die Anmerkung zu S. 42.) Sodann aber ist mir in den vielen Nuntiaturberichten über Lübeck nicht die geringste Bemerkung begegnet, welche derartiges auch nur andeutete, während doch die päpstlichen Nuntien sonst solche Zustände in ihren Berichten erwähnten. Es hatten aber insbesondere Commendone und Trivius, die sich wochenlang in Lübeck aufhielten, Gelegenheit genug, sich auch in dieser Hinsicht über die Zustände im Lübecker Kapitel zu informieren. Hätten sie derartiges erfahren, sie würden es nach Rom berichtet haben.

Zu S. 42. Wie Starcke S. 401 f. berichtet, entstand im Jahre 1600 ein merkwürdiger Streit zwischen den lutherischen Domherren und etlichen lutherischen Predigern über den Stand der Domherren, insbesondere über die Frage, ob ein lutherischer Prediger einem lutherischen Kanonikus seine Tochter zur Ehe geben dürfe oder deswegen seines Dienstes zu entsetzen sei? Jenes hielt der Pastor am Dom, M. Joachim Dobbin, für nichts Ungebührliches und hatte deshalb seine Tochter dem Kanonikus Barthold

Digitized by Google

Hintzen, eines Rats-Verwandten Sohn, versprochen. Allein dagegen traten etliche Prediger auf und behaupteten, es könne ohne Ärgernis und Sünde nicht geschehen. Kanonikate und geistliche Güter zu besitzen, wäre nicht ein göttlicher, sondern ein teuflischer Stand, mithin auch ein Prediger, der seine Tochter einem solchen Kanonikus zur Ehe gebe, nicht im Amte zu leiden, vielmehr gänzlich zu exkommunizieren. In dieser Meinung gingen sie so weit, daß sie solchen Stand auch öffentlich auf der Kanzel als unchristlich und die lutherischen Kanoniker als Räuber der Kirchengüter ausriefen. Der Domdechant Ludwig Pincier holte darüber Gutachten ein von der theologischen Fakultät zu Marburg, von der theologischen und juristischen Fakultät zu Leipzig und von der theologischen und juristischen Fakultät in Wittenberg. Von allen kam die Antwort zurück, daß sie solche abscheuliche Reden, als ob ein Kanonikus ein Teufels-Kind sei, keineswegs billigen könnten, sondern dessen Stand ceteris paribus für einen Gott wohlgefälligen Stand, daher auch den Eifer, um solcher Heirat willen einen Prediger seines Amtes und einen Kanonikus seines Kanonikats berauben wollen, für unzeitig und solch Vornehmen für ungöttlich erkännten.

Zu S. 46. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß der hier genannte Anton von Beeren (Behren) mit dem S. 37—39 genannten Anton von Berken ein und dieselbe Person ist. Sein Bruder Jodokus wird S. 37 Jodokus van Bechen genannt. Fahne erwähnt den Lübecker Domherrn Jodokus von Behren, der von Minden gebürtig war und 1589 starb.

Zu S. 47. M. Johannes Rode war aus Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg gebürtig und war, bevor er zum Dekanat gelangte, des Rates zu Lübeck Sekretarius gewesen.

Zu S. 56. Grautoff (Historische Schriften I 290) berichtet, daß das Kapitel 1595 außer 10 Kommenden folgende Vikarieen besaß: am Dom 52, an Marien 13, an Petri 12, an Jakobi 5, an Ägydien 3, an Johannis 3, an St. Jürgen 1, und daß auch bis auf die letzten Zeiten noch die Renten von 89 Vikarieen vom Kapitel ausgezahlt, zum Teil aber den Domherren selbst zugefallen sind.

Zu S. 60. Wenn Hering sagt, daß die Katholiken ein Anrecht auf fünf Kanonikate hatten, so dürfte er das nur von inkorporierten Stellen meinen, welche Sitz und Stimme im Kapitel gewährten; außerdem nämlich hatten nach Anhang Nr. 14 die Katholiken noch Anrecht auf eine Livonisten-Präbende.

Digitized by Google

Zu S. 70. Wie Starcke berichtet, war im Jahre 1628 Tilemann Clout, Prior der Kartause in Köln und Visitator des Ordens am Rhein und in Niedersachsen, sowie ein anderer Mönch in Lübeck. Starcke schreibt: „Der Mönche halber hielte er (Superintendent Hunnius) im Nahmen des Ministerii am 25. Julii bey dem Rathe schrifftlich an, daß weil selbige einen gewesenen Schulmeister in dem Armen-Hause zu St. Annen, Jonam Coperium, mit Hilfe Henrici Bresemans, eines hiesigen katholischen Vikarii, bey welchem sie ihre Niederlage hätten, zum Papsttum zu verführen sich unterstanden, auch ihn völlig in ihre Netze gezogen haben würden, wenn ihm seine geschöpffte Motiven durch ihren angewandten Fleiß nicht aus Gottes Worte widerlegt und benommen worden wären, solchen turbationibus ecclesiae gebührlicher Einhalt geschehen, und beydes des Bresemans und seiner Gäste Intent gestöhret und hintertrieben werden möchte."

Digitized by Google

Perſonenregiſter.

A.

Adolf (Herzog von Holſtein) 26. 39
Adolf Friedrich (Herzog von Mecklenburg) 119
Agydius, hl. 142. 164
Agoſtino (Biſchof) ſ. Steffani
Ahlefeldt, von (Domherr) 86
Ahlefeldt, von, Detlev (Domherr) 162
Albergati, Antonius (Biſchof) 72. 200
Alerdes, Johannes (Kanonikus) 47
Aloiſi-Maſella, Caj. (Kardinal) 200
Alphons, hl. 198
Althaus, von, Weinmar (Domherr) 46
Altwaſſer, Klara (graue Schweſter) 129
Ambroſius, hl. 135
Andreas (Biſchof) ſ. Barby
Anna, hl. 214
Ansgarius, hl. 116. 133. 190
Ansverus, hl. 117. 118
Anthelius, Zacharias (Bürgermeiſter) 75. 76
Antonius (Biſchof) ſ. Albergati
Aquaviva (General der Jeſuiten) 75
Archangelus (Kapuziner) ſ. Trevirenſis
Arnſteinbant, Theodor Hermann 61
Auguſta (Prinzeſſin von Dänemark) 40
Auguſt Friedrich (Biſchof) 57
Auguſtin, hl. 135

B.

Balthaſar (Biſchof) ſ. Rantzow
Barby, von, Andreas (Biſchof) 7. 11. 12. 16—21. 23. 145—147. 149. 225
Barby, von, Nikolaus 11
Barckentin, Johann (Biſchof) 118. 119
Bartholomäus (Nuntius) ſ. Portia
Baſſewitz, von (Graf) 93
Bayard, Claude 183
Bechen ſ. Beeren
Beckemann, Jakobus (Domherr) 38. 160
Becker, Johann Rudolf (Geſchichtſchreiber) 6. 7. 10—12. 22. 26. 27. 31. 42. 67. 68. 77—79. 87—91. 218. 225
Becker, Matthäus (Domherr) 49
Beckmann, Hennien 165. 166
Beckmann, Johann Heinrich (Biſchof) 201. 202
Beckmann, Th. (Glasmaler) 132
Beeren, von, Anton (Domherr) 37—39. 46. 122. 123. 160. 161. 226
Beeren, von, Helene 123
Beeren, von, Jodokus (Domherr) 37. 123. 160 226
Beeren, von, Konrad 123
Behn, Dr. jur. Heinrich Theodor (Bürgermeiſter) 132
Behren ſ. Beeren
Benedikt, hl. 201
Bennincaſa (Franziskaner) 84
Benthin, Jakob 188
Berken ſ. Beeren
Bernard (Biſchof) ſ. Höting
Bertram, von, Ignatius (Domherr) 60. 61. 70. 78. 85
Bibow, von (Freifrau) 62
Biglia, von (Nuntius) 27
Biscopingk, Johannes (Biſchof) 168
Blanckenheim, von, Alberto Jano 175
Blanckenheim, Ernſt (Vikar) 162—164
Blanckenheim, Goswin (Vikar) 162
Blanckenheim, Heinrich (Vikar) 49
Blanckenheim, Richard, sen. (Dechant) 60. 163. 164. 166—168
Blanckenheim, Richard, jun. (Vikar) 163. 164. 166—168
Blochtonius, Dr. Nikolaus (Domherr) 216
Blücher, Joachim (Domherr) 119
Blumenthal, von, Georg (Biſchof) 119
Bockholt, Heinrich (Biſchof) 5. 6. 9. 204. 216. 220. 221
Bönniſſen, Reiner (Amtsvogt) 165
Boldewin, B. (Domherr) 219
Bonnus, Hermann (Superintendent) 215. 223
Bonomi (Nuntius) 36—40. 44. 160
Borromeo (Kardinal) 22—26
Brabeck, Freiherr von, Jodokus Edmundus (Biſchof) 200
Brabeck, Freiher von, Werner (Domherr) 64
Brambach, Johann (Dompropſt) 46
Brehmer, Dr. jur. Wilhelm (Senator) 88. 132

Digitized by Google

Bresemann, Heinrich (Vikar) 58. 69—72. 82. 85. 88. 99. 162—164. 170—173. 175—179. 181. 227
Breskamp, H. (Maler) 133
Brink, Bernhard (Missionsvikar) 116
Brockdorff, von (Domherr) 93
Brömse, von, Friedr. August (Domherr) 95
Brömse, Dr. jur. Heinrich 48. 206. 213
Brömse, Nikolaus (Bürgermeister) 9. 67. 203. 206. 223
Brömse, von, Otto Heinrich (Domherr) 95
Brogberen, Johann (Kanonikus) 169
Brouwer, de, Jakob (Dominikaner) 99
Brückner, Karl (Lehrer) 128
Bruhns, Peter Eduard (Kaufmann) 127
Bruns, Theodor (Jesuit) 83
Buchwald, von (Domherr) 130
Budelius, Arnold (Franziskaner) 72. 73
Bücker, A. (Kunsttischler) 132
Bülow, von (Domherr) 127
Bünsow, Ernst (Geheimrat) 182. 183
Büschel s. Pfeiffer
Bugenhagen, Dr. Johann (Lutherischer Theologe) 4. 215
Burchard (Bischof) 51. 54
Byl, Nikolaus 175

C.

Caldorp, Johannes (Domherr) 48
Calven, von, Wilhelm (Scholastikus) 136
Camen, Franz (Jesuit) 84. 100
Campegi, Laurentius (Kardinal) 10
Campo, a, Bernhard Mathias (Kanonikus) 168
Canut, hl. 190
Carl Anton (Bischof) s. Lüpke
Castorf, Kord (Senator) 3
Castorpp, Heinrich (Senator) 218
Cerri, Urban (Sekretär) 60
Ceslawa (graue Schwester) 129
Chauvot, Jean 175
Chauwo, Konrad Ignaz (Domvikar) 58
Christian II (König von Dänemark) 18. 146
Christian III (König von Dänemark) 9. 11. 12. 220—222
Christian VIII (König von Dänemark) 115
Christian Albrecht (Herzog zu Holstein-Gottorp) 78
Christian Louis (Herzog von Mecklenburg) 62. 78. 79
Christoph (Graf von Oldenburg) 220
Christoph Bernhard (Bischof) s. Galen
Ciamberlani (Internuntius) 201
Clancarty (Graf) 89
Cleiborn, Heinrich (Vikar) 47
Cleiborn, Konrad (Priester) 47
Clemens, hl. 141. 143. 151
Clonewinkel, Bernhard (Domherr) 48. 137. 140
Clout, Tilemann (Prior) 227
Cörber, N. 183
Cogelius, Friedrich 27. 220
Commendone, Johann Franz (Kardinal) 8. 22—26. 28. 30. 149—151. 225
Como, von (Kardinal) 27. 31. 35—37. 44.
Comparet, Valentin 174. 178
Compoteller, Johann Georg (Kanonikus) 164
Conradi, O. F. (Maurermeister) 131
Contzen, Johann Joseph (Böttcher) 88
Coper, Jonas (Lehrer) 227
Coppenrath, Dr. Joseph (Pastor) 85. 125
Copper, Ernst (Jesuit) 70. 80. 83. 187
Corty, Johann Christian 96
Cox, Philipp (Jesuit) 83. 90
Crue, Johannes (Vikar) 47
Cunibert, Johannes (Jesuit) 83
Curtius, Valentin (Superintendent) 23. 206. 225
Czerney, Julia (graue Schwester) 129

D.

Dalmer, E. J. A. (Architekt) 131
Dames, Johannes (Jesuit) 84
Damianus, hl. 132
Dammers, Dr. Johann Heinrich (Domherr) 62. 100
Dammers, Richard (Bischof) 201
David, hl. 189
Decke, von der, Heinrich (Kommendist) 162
Decken, von der, Marcell (Domherr) 65
Dederding (Staatsrat und Syndikus) 93
Delbrügge, Anton (Vikar) 162. 163. 166
Delbrügge, Jodokus senior (Domherr) 57. 68. 70. 85. 161—164. 166. 168. 171. 175. 176
Delbrügge, Jodokus junior (Vikar) 163. 166
Delbrügge, Johannes (Vikar) 42. 156
Delbrügge, Walther (Vikar) 162. 166
Delfinus, Zacharias (Nuntius) 23. 27. 28. 33. 35. 154
Demetria (graue Schwester) 129
Detlev (Bischof) s. Reventlow
Deutgen, Rudolf 105
Dieckmann, Joseph Aloysius (Rektor) 126. 128. 129. 198
Diessel, J. G. (Pastor) 116
Dobbin, Joachim (Prediger) 68. 225
Doemer (Assessor) 103
Dreves, Dr. Ludwig (Jurist) 72. 76. 114. 200
Dreyer (Syndikus) 6
Dume, Jakob (Vikar) 137. 140
Dürsfeld, Johannes (Jesuit) 84
Dwerch, Hermann (Domherr) 121. 122

E.

Ebbinghusen, Heinrich (Vikar) 162. 163
Ebelingk, Mauritius (Domherr) 47. 137. 140
Eberhard (Bischof) s. Holle

Digitized by Google

Eck, von (Graf) 62
Eckhorst (Johannes) Vikar 163
Edling, von, Johann Bapt. Aloysius (Domherr) 65
Eggebrecht, Nikolaus 218
Eggelingk, Gedeon (Vikar) 164
Elers, Bartholomäus (Domherr) 136. 140
Elers, Konrad (Vikar) 137. 140
Elers, Simon (Domherr) 48
Eligia (graue Schwester) 130
Elisabeth, hl. 129
Ellinghaus, Hermann (Kirchenvorsteher) 198
Elmendorff, Freiherr von, Christoph (Domherr) 65. 66
Elmendorff, Freiherr von, Franz (Domherr) 58. 66
Elmendorff, Freiherr von, Franz Karl 127
Elmendorff, Freiherr von, Johann Ferdinand (Domherr) 58. 63. 64. 66. 87. 93. 95. 102
Elmendorff, Freiherr von, Kaspar Andreas (Domherr) 60. 61. 65. 66. 70. 85. 86. 100. 193
Elmendorff, Freiherr von, Mathias Anton (Domherr) 66
Elmendorff, Freiherr von, Max (Pfarrer) 65
Engelking (Postmeister) 89
Ephrema (graue Schwester) 130
Erich (König von Schweden) 26
Erich (Herzog von Braunschweig) 34. 155. 216
Ermentrud (graue Schwester) 129. 130
Eschenbrender, Andreas (Jesuit) 83. 84
Eschenburg, Johann Hermann (Senator) 132
Espenhorst, Theodor (Domherr) 38. 46. 160
Eustirchen, Wilhelm (Provinzial) 77
Evermod, hl. 119
Evers, E. J. H. (Architekt) 131
Eymers, Johann senior (Domherr) 27. 37. 49. 160
Eymers, Johann junior (Domherr) 38. 160
Eymersen s. Eymers

F.

Fahne, A. 226
Farnese, Alexander (Kardinal) s. Papst Paul III
Feldthusen, Heinrich Theodor (Vikar) 163
Ferdinand I (Kaiser) 22
Ferdinand II (Kaiser) 42
Ferdinand (Bischof) s. Fürstenberg
Ferrara, von (Kardinal) 22
Finxius, Paul (Vikar) 163
Fischer, Johann (Senator) 80. 186. 187
Flüger, Johannes 183
Förtsch (Pastor) 86
Fontana, Peter (Jesuit) 84
Forstenau, Otto (Vikar) 162
Franz Egon (Bischof) s. Fürstenberg
Franz Joseph (Bischof) s. Gondola
Franz Wilhelm (Bischof) s. Wartenberg
Franz Xaver, hl. 133. 190
Freitag, Arnold (Marschall) 34. 155
Freitag, Heinrich (Gewürzhändler) 82
Freitag, Wilhelm (Domherr) 34. 155
Freitag, Freiherr von 66
Friedrich (Bischof) s. Hörde
Friedrich I (König von Dänemark) 9. 20. 148. 219
Friedrich II (König von Dänemark) 26. 40
Friedrich (Herzog von Sachsen) 44
Friedrich (Herzog von Schleswig-Holstein) 39. 40
Friedrich August (Bischof) 42. 87
Friedrich Klemens (Bischof) s. Ledebur
Friedrich Wilhelm (Bischof) s. Westphalen
Frohningk, Christoph (Vikar) 162
Fürstenberg, Freiherr von, Ferdinand (Bischof) 83. 102. 103. 107. 108. 124. 189. 192. 193. 200
Fürstenberg, Freiherr von, Franz Egon (Bischof) 201
Fugger, Johann 42. 156
Funemann, Johannes (Notar) 171

G.

Gabler, Thomas (Domherr) 49
Gaertz, von, Johannes Hugo (Bischof) 201
Gage, Anna Maria 186. 187
Gaillard, Bernhard 177—180. 183. 186
Galen, von, Christoph Bernhard (Bischof) 78
Galen, Graf von, Ferdinand 125
Galitzin, Fürstin von, Amalie 115
Georg, hl. 117. 164
Georg (Bischof) s. Blumenthal
Georg von Braunschweig (Erzbischof) 27
Gerardj, Max 172
Gerhard, Anton (Domherr) 46
Gerken, Joachim (Bürgermeister) 9. 67. 223. 224.
Geyer (Pastor) 123
Giltsheim s. Gyltsheim
Giovanni Franzesco (Erzbischof) s. Guidi
Girzleitz, von, Mathias (Domherr) 11. 22. 23. 149. 150
Giseke, Andreas (Domherr) 48
Gläser, G. C. J. (Klempner) 131
Glockengießersche s. Gage
Gobert, Alexander (Gutsbesitzer) 115
Gobert, Bertha 130
Goeling, Joseph (Pastor) 124
Gondola, Graf von, Franz Joseph (Bischof) 201
Gottick, Johannes (Vikar) 42. 156
Gottschalk (Wendenkönig) 117
Grautoff, Dr. F. H. (Professor) 6. 218. 226
Grawert, Fritz (Senator) 6
Gregor I, hl. (Papst) 13
Gregor XIII (Papst) 28. 36. 42—44. 99. 157
Gregor XV (Papst) 99
Greue s. Greve

Digitized by Google

Greve, Agnes 47
Greve, Albert 47
Greve, Heinrich (Domherr) 136. 140
Griving, Marcellus (Jesuit) 84
Gröne (Grün), Dominikus 175. 183
Grönінck, Gerhard (Kanzelist) 184
Gronsfeld, Graf v., Otto Bronckhorst (Bischof) 85. 200
Gruben-Gellsdorf, Freiherr von, Karl Klemens (Bischof) 201
Güldenpfennig, A. (Baurat) 131. 198
Guidi del Bagno, Graf, Giovanni Francesco (Erzbischof) 99. 200
Guilielmus, Janus 121
Gustav Adolf (König von Schweden) 71. 75—77
Gyltsheim, Ludwig (Domherr) 37. 49. 160

H.

Hach, Dr. Theodor (Jurist) 118
Haim, Dorothea 72
Hansen, Joseph (Geschichtschreiber) 36
Hansen, Freiherr von 85
Harling, Bernhard Heinrich (Pastor) 98. 103. 107. 124. 125
Hartmann, F. A. (Tischler) 131
Hasse, Johannes (Domherr) 48
Hauel, Johann 184
Hayes, des (Jesuit) 119
Hegge, Bernhard Georg (Kaufmann) 116
Hegge, Louis (Kaufmann) 115
Heibur s. Niebur
Heimbach, Matth. 120
Heinrich III (Bischof) s. Bockholt
Heinrich (Erzbischof von Bremen) 37. 40
Heinrich IV (Kaiser) 117
Heinrich (Herzog von Braunschweig) 216. 224
Heinrich, der Löwe 41. 50. 118. 216
Heistermann, Rhaban, senior (Domherr) 6. 57—59. 69. 70. 78. 82. 85. 99. 161—163. 169. 170. 172. 175
Heistermann, Rhaban, junior (Vikar) 64. 163
Hellwig, Dr. L. (Oberlehrer) 119
Hering, Heinrich (Domherr) 60. 61. 70. 79. 85. 88. 171. 173. 226
Hermann (Graf zu Ratzeburg) 117
Heupgens, Heinrich (Jesuit) 84. 93. 95
Heyde, Paulus (Vikar) 162
Heydensfeld (Frau) 82
Hieronymus, hl. 134
Hiltropff, Friedrich (Jesuit) 82
Hintzen, Berthold (Domherr) 225. 226
Hodfilter, Jodokus (Bischof) 9. 10. 17. 21. 23. 145. 148. 149
Höne, Godefried (Jesuit) 83
Hörde, Freiherr von, Friedrich (Bischof) 200
Hörde, Frhr. v., Johann Adolf (Bischof) 201
Höting, Dr. Bernard (Bischof) 132. 197. 199. 202
Hollander, Jakob (Vikar) 162
Holle, von, Eberhard (Bischof) 7. 22. 25—28. 31. 35—37. 39. 41. 45. 50. 99. 149. 225
Holle, von, Georg (Hauptmann) 24
Holthusen, Heinrich (Domherr) 162
Holthusen, Johann (Domdechant) 31. 49
Holtgreve, Johann 175
Hominis, Johann 145
Horn, Graf von 62
Horst, von der, Theodor [Dietrich] (Dompropst) 37. 45
Howitt, Margaret 64
Hoyer, Kaspar (Dompropst) 29. 34. 35. 43. 145. 151. 154. 155.
Hülsmann, Franz Xaver (Lehrer) 128
Hüsmann von Namedei, Johann Wilhelm (Bischof) 42
Hunnius, Nikolaus (Superintendent) 227
Huntenbach, Harmen 203
Hunteri 82
Hupe, Heinrich (Pastor) 132
Husmann, Bernhard (Pastor) 132
Hußmann, Engelbrecht 186
Huster, Franz Klemens (Kaufmann) 115
Hyacinthus (Bischof) s. Petit

I.

Jäger, Johann (Kanonikus) 169
Jakob II (König von England) 89
Jakobi, Daniel 88
Jakobus, hl. 141. 164
Jansenius, Dominikus 72
Jansenius, Nikolaus (Dominikaner) 52. 58. 59. 72. 99
Jano s. Blanckenheim
Janssen, Johannes (Geschichtschreiber) 121
Janus, Laurentius (Postmeister) 175
Ignatius von Loyola, hl. 42. 133
Ilgens, Everhard (Pastor) 126. 127
Innocenz XI (Papst) 189
Isfried, hl. 119
Jodokus (Bischof) s. Hodfilter
Jodokus Edmundus (Bischof) s. Brabeck
Johannes, der Täufer, hl. 134. 161. 168. 171. 179. 198. 199
Johannes, der Apostel, hl. 133. 164. 214
Johannes, Märtyrer 118
Johannes (Erzbischof) s. Schönenberg
Johann (Bischof) s. Tralow
Johann (Bischof) s. Tidemann
Johann (Bischof) s. Barckentin
Johann Herzog zu Schleswig und Holstein (Bischof) 77
Johann III (König von Schweden) 71. 156
Johann Adolf (Bischof) s. Hörde
Johann Adolf Herzog zu Schleswig und Holstein (Bischof) 2. 12. 40. 42. 45. 51. 225

Digitized by Google

Johann Franz (Kardinal) s. Commendone
Johann Franz (Erzbischof) s. Guidi
Johann Friedrich I (Kurfürst) 19. 146
Johann Heinrich (Bischof) s. Beckmann
Johann Hugo (Bischof) s. Gaertz
Johann Theodor (Bischof) s. Laurent
Joseph, hl. 133
Joseph I (Kaiser) 66
Joseph II (Kaiser) 95. 97
Julius II (Papst) 43
Julius III (Papst) 10
Julius, Dr. 116
Julius Franz (Herzog von Sachsen-Lauenburg) 89. 120

K.

Kampanius, Nikolaus (Schulrektor) 76
Kapelle, von, Friedrich Theodor (Domherr) 162
Karl V (Kaiser) 19. 146
Karl IX (König von Schweden) 156
Karl Anton (Bischof) s. Lüpke
Karl Klemens (Bischof) s. Gruben
Karola (graue Schwester) 129
Kasenbank, Jürgen 186
Katharina von Alexandrien, hl. 133. 219
Kekermann, Bartholomäus (Domherr) 49
Kellerhoven, Nikolaus 175. 183
Kerckring, Gotthard (Bürgermeister) 89. 90
Kiesewetter, Maria 129
Klemens XIV (Papst) 83
Klenck, Dr. Rudolf 31. 34. 35
Klinkhardt (Geschichtschreiber) 200
Klonewinkel, Bernhard (Domherr) 48. 137. 140
Kniper, Bernhard (Vikar) 162
Kniper, Michael (Domdechant) 37. 42. 46. 50. 68. 71. 156. 160
Knutzen, Johann (Domherr) 48
Koch, Gerhard (Jesuit) 84
Kock, Raimar (Chronist) 218
Königseck, Graf zu, Leopold Wilhelm 188
Kohues, Anton (Missionspräfekt) 202
Korff, Theodor (Domherr) 162
Kortens, Johann Wilhelm 96
Kosmas, hl. 132
Kottwitz, Anna 129
Krause, Joachim (Notar) 184
Kreitz, Johannes (Jesuit) 84. 93. 123
Kulenkamp, Dr. Arthur Gustav (Bürgermeister) 197
Kurzrock, Freiherr von, Josef (Domherr) 65. 104

L.

Lampe, Klaus (Böttcher) 81. 186. 187
Lange, Johann (Vikar) 162. 163
Laurent, Johann Theodor (Bischof) 201
Laurentius (Kardinal) s. Campegi
Ledebur-Wicheln, Freiherr von, Friedrich Klemens (Bischof) 201
Ledochowski (Kardinal) 199
Lendichen (Lendicken), Johann (Domherr) 37. 42. 71. 156. 160
Lenschau, Ed. (Schieferdecker) 131
Leo XIII (Papst) 197—199. 202
Leopold I (Kaiser) 69. 81. 165. 173. 182. 184—186. 188
Leopoldi, Friedrich (Notar) 174. 179
Leuenroth (Kaufmann) 128
Linfingen, von (Major) 132
Lippe, von, Adolf Franz (Domherr) 63. 85. 100. 193
Litzau, von, Joachim 72
Livo, Johann (Domdechant) 52
Love, Johannes (Domherr) 136
Ludolf, hl. 119
Ludwig (Kardinal) s. Madruzz
Lueg, F. B. (Glasmaler) 132
Lüpke, Karl Anton (Bischof) 201
Lützow, Freifrau von, Anna Magdalena 63
Lützow, Freiherr v., Friedrich (Kanonikus) 63
Lützow, Freiherr von, Ignatius Josephus (Domherr) 62. 63. 100
Lützow, Freiherr von, Johann Konrad (Stiftsdechant) 63.
Lützow, Freiherr von, Ludolf Konrad 62. 63

M.

Maccioni, von, Valerius (Bischof) 85. 200
Madruzz, Ludwig (Nuntius) 27. 28. 31. 36. 59
Magius, von (Major) 127
Malaspina (Nuntius) 37. 39. 161
Mansfeld, Graf von, Wolrad 18. 21. 146. 148
Mantua, von (Kardinal) 24
Marchius, Ewald 168
Maria, hl. 133. 141—143. 151. 163. 164. 190. 197—199
Marianna (graue Schwester) 129
Markus, Dr. Johannes Christian Bernhard (Pastor) 126. 128. 129. 131. 132. 197. 198
Martinus, hl. 136. 137. 140. 214
Max II (Kaiser) 27
Maximilian Franz (Erzbischof) 103. 124
Mecklenburg, Johann (Vikar) 70. 85. 162—164. 175
Mecklenburg, Johann (Notar) 57. 164
Mecklenburg, Johann Friedrich (Vikar) 164
Mecklenburg, Kaspar (Vikar) 58. 162. 168. 173. 175. 176. 183
Medinck, Johannes (Domherr) 137. 140
Meier, August (Kirchenvorsteher) 198
Mejer, Dr. Otto (Geschichtschreiber) 83. 200
Meineke, Viktor (Domherr) 48
Melchers, Paulus (Bischof) 116. 202
Melle, von, Jakob (Pastor) 8
Mensthenger, Franz Martin 188

Digitized by Google

Merkurian, E. (General der Jesuiten) 42. 156
Merlau, von, Daniel (Domherr) 46
Merode, Scheiffart von, Adrian (Dompropst) 36. 37. 43. 45. 157
Merten, H. (Missionsvikar) 116
Meulles, de (französischer Resident) 74
Meyer, David 171
Meyer, Johann David 175
Meyer, J. F. C. (Tischler) 131
Meyer, Johannes Nikolaus (Pastor) 125
Meyer, Ludolf 171
Meyer, Markus (Kriegesoberster) 6. 220
Meyer, Peter 183
Meyerou, Peter 175
Michael, hl. 164
Mildreda (graue Schwester) 129
Minucci, Minucio (Geschäftsträger) 35—37. 39. 40. 44. 52
Mollerus 72
Mont, du, Dr. Nikolaus (Arzt) 82
Moy, Cornelius (Jesuit) 83. 89
Müller, Karl (Pastor) 116
Müller, Peter 177
Müller, Theobald (Glaser) 131
Müller, Wilhelm (Glasermeister und Kirchenvorsteher) 131. 198
Müller, von, Heinrich Adrian (kaiserlicher Resident) 79—81. 88—91. 185
Müller, von, Hildegardis Hedwig 90
Münch, Kord 174. 180
Münstermann, Friedrich (Jesuit) 84
Münzenberger, F. H. A. (Architekt) 131

N.

Nanus s. Dwerch
Natte, Graf von der 100. 120
Neibur s. Niebur
Nessenus, Andreas (Jesuit) 60. 71. 82. 83. 166—168. 170
Neymann, Johann (Vikar) 162
Niebur, Laurentius (Domherr) 38. 50. 67. 68. 70. 85. 160. 170. 177. 179. 180
Niemann, J. J. (Bauunternehmer) 131
Niemann, Karl (bischöflicher Kaplan) 132
Nikolaus, hl. 133
Nikolaus (Bischof) s. Steno
Növer (Pastor) 123
Nommerings, Peter (Jesuit) 83. 88. 91
Nordt (Bürgermeister) 86
Norwegus, Laurentius (Jesuit) 71. 156
Nussi, Vincenz (Sekretär) 200

O.

Oehry, Franz Xaver (Priester) 198
Olaus, hl. 190
Olaus, Theophil (Jesuit) 71
Ordulphus (Herzog zu Sachsen) 117
Osten, von der (Major) 132
Ottens, Largus (Franziskaner) 124
Otto (König von Griechenland) 116
Otto (Bischof) s. Gronsfeld
Outremont 195
Overbeck, Friedrich (Maler) 64
Overberg, Bernhard (Normallehrer) 104
Oyembruge von Duras, Georg b' (Jesuit) 59

P.

Palavicini, O. (Nuntius) 61
Parper, Johann (Domdechant) 47. 218. 221
Paul III (Papst) 10. 19. 146. 222. 223
Paul IV (Papst) 11
Paulus (Bischof) s. Melchers
Peitz, Heinrich (Lehrer) 128
Pellicerus, Adolf (Vikar) 179
Pellicerus, Hans Georg (Notar) 78. 79. 173. 181
Pellicerus, Mathias (Vikar) 162
Petit, Hyacinthus (Bischof) 201
Peter Friedrich Wilhelm (Herzog von Holstein-Oldenburg) 116
Petrus, hl. 142. 157. 163. 199. 223
Pfeiffer, Eduard (Rentner) 135
Philippi, Johann (Pastor) 68
Pieper, Dr. Anton (Privatdocent) 59. 60. 67. 72. 73. 77—79. 200
Pincier, Hermann (Domherr) 69. (164?) 173
Pincier, Ludwig (Domdechant) 46. 226
Pius IV (Papst) 23. 34. 38. 158. 225
Pius V (Papst) 27. 29. 34. 151. 154. 196
Pius VI (Papst) 114
Plat, Du (Hauptmann) 120
Plessen, von, Karl Hartwich (Kammerherr) 128
Plettenberg, Hermann (Jesuit) 84. 86
Polemann, Franz (Kommendist) 163
Portia, Bartholomäus (Nuntius) 31. 34. 35. 155
Possewin, Anton (Jesuit) 71. 156
Pouget, Johann Nikolaus (Prediger) 84
Pumpel, Johannes (Domherr) 136. 140

Q.

Quastenborch, Hermann (Domherr) 48

R.

Raab, Graf von (kaiserlicher Resident) 94
Rantzow, von, Balthasar (Bischof) 7. 9. 16. 144. 222. 223
Rantzow, Graf von, Christoph 82
Rantzow, von, Heinrich 161
Rantzow, von, Melchior (Marschall) 222
Rechtglaub, J. G. (Steinmetz) 131
Reden, von, Konrad 218
Rehbein (Chronist) 30
Reiche, Konrad (Notar) 166
Reiffenberg, Friedrich (Jesuit) 71

Digitized by Google

Reinharda (graue Schwester) 130
Reventlow, von, Detlef (Bischof) 7. 9. 221. 222
Rheden, von, Theodorich (Bischof) 10. 11. 17. 21. 23. 145. 148. 149
Richard (Bischof) s. Dammers
Richardes, Matthäus (Domherr) 13. 142. 218
Richter, Valentin (Domherr) 46
Rickhoff, Arnold (Vikar) 164
Rickhoven, Anna 171
Ritter, Johann (Bürgermeister) 186
Rocca, Agydius (Domherr) 58. 162
Rocca, della, Alexander 58
Rode, Johann (Domdechant) 47. 136. 140. 217. 218. 226
Rogentiens, Margareta 47
Rogers, von, Frau 100
Rohleder, Bernhard (Lehrer) 128
Rossi, Andreas 91
Rothlübbers, Gerhard (Pastor) 116
Rudolf II (Kaiser) 32. 44. 152. 157
Rullingshausen, Hans 6
Rusticucci (Kardinal) 38. 39
Rymsdyck, Ignatius (Jesuit) 84

S.

Sacripanti (Kardinal) 100
Sander, Wilhelm (Lehrer) 127. 128
Sartori, H. F. Th. (Zimmermeister) 131
Sasse, Johannes (Vikar) 137. 140
Sassenhagen, Matthäus (Notar) 189
Schabbel, Heinrich Friedrich (Vikar) 162
Schacht, Heinrich (Jesuit) 72. 74—77. 82. 83. 176
Scharweibriw, Christina Dorothea 91
Schaumburg, Graf von (Domdechant) 35. 36
Schenck, Anna Magdalena 63
Scherer, W., Gabriel (Priester) 64
Schirlentz, Christoph (Vikar) 164
Schlösser, Johann Anton (Küster) 109
Schmid, Engelbert (Jesuit) 83. 84. 89
Schmidt, Ludwig (Kanonikus) 163
Schmit, Ignatius 85
Schmitz, P. Wilhelm 84
Schneider, Gaudentius (Jesuit) 84. 86
Schnell, C. A. (Schlosser) 131
Schnittkemper, Elise 128. 129
Schönaich, von, Christoph 22. 23. 149
Schönaich, von, Kaspar 22. 23. 149
Schöne, Heinrich 174. 177
Schönenberg, v., Johannes (Erzbischof) 43. 45
Scholz, Marianna 129
Schorer, Dr. Karl 130
Schrader, Georg 37
Schrader, Dr. Lorenz 37. 60
Schröder, Rheinhardt 185
Schürhoff, Georg (Pastor) 112—114. 125. 127
Schulenburg, von der, Christoph (Bischof) 119
Schulte, Blasius (Domherr) 46
Schuster, Joseph (Missionsvikar) 116
Severin, Paul (Prediger) 9
Seling, Heinrich (Bildhauer) 132. 134
Siebenstern, Kaspar 165
Sigismund III (König von Schweden) 156
Silvester, hl. 140
Siricius (Senatssekretär) 78
Sixtus V (Papst) 38. 40. 45
Slüter, Georg (Vikar) 137. 140
Spalle, Anna 166. 167
Spalle, Elisabeth 167
Spalle, Ludwig (Domherr) 57. 60. 70. 71. 85. 161—168. 170—172. 175. 176. 181
Speckart, Peter (Jesuit) 83. 84. 100
Starcke, Kaspar Heinrich (Pastor) 203. 205. 206. 225. 227
Steffani, Augustin (Bischof) 200. 201. s. Spiga
Steinhuber, Andreas (Kardinal) 7—9. 27. 42. 43. 63. 64
Steno, Nikolaus (Bischof) 85. 120. 200
Stephana (graue Schwester) 129
Stettinger (Jesuit) 80
Stintzig (Senator) 130
Stolberg, Graf zu, Friedrich Leopold 115
Stolpe (Sekretär) 215
Stortenzaun (Stortentsen), Andreas (Domherr) 46
Strauß, Andreas 186. 187
Stricker, Martin (Kanonikus) 59. 71—73. 175. 176. 180. 181
Sudermann, Everhard 43. 44
Sudermann, Heinrich (38?). 43. 44
Sure, Nikolaus (Domherr) 48
Surius, Laurentius (Domherr) 46

T.

Taschemaker (Bürgermeister) 218
Terheyden, Jürgen (Kaufmann) 115
Terhoven, Johannes (Jesuit) 72
Theiner, P. 150. 156. 157
Theissing, Gerhard (Pastor) 132
Theodorich (Bischof) s. Rheden
Thiesing, J. Heinrich (Kunsttischler) 132. 134
Tidemann, Christoph (Domherr) 21. 48
Tidemann, Johann (Bischof) 7. 12. 16. 21—23. 26
Tilly, Graf von, Johann Tzerklas (Feldherr) 77
Tionville 195
Toma, Thomas (Domherr) 49
Tosteden, Jv., 218
Tralow, von, Johann (Bischof) 51
Trevirensis, P. Archangelus (Kapuziner) 59
Trivius, Alexander (Stiftsherr) 28. 31. 67. 99. 150. 225
Truchseß, Gebhard (Erzbischof) 37
Tuilot 195
Twieling, Ignatius (Pastor) 123

Digitized by Google

U.

Ubelgun, Johannes (Jesuit) 83
Uphauß, Franz Hermann (Kanonikus) 168
Urban 11
Ursinus, Georg (Sekretär) 71. 75. 76
Ursulina (graue Schwester) 128. 129
Utermühlen, Laurentius (Vikar) 162—164. 174. 176

V.

Valerius (Bischof) s. Maccionis
Veeren (Jesuit) 83
Veitmann, Friedrich 183
Venten (Jesuit) 83. 84
Veronika, hl. 133
Verzaldi, Giovanni Baptista 76
Vicelinus, hl. 133. 190. 197
Vierfuß, Franz (Jesuit) 83
Viktora (graue Schwester) 129
Völker, Dr. Isidor Christian (Rektor) 126. 128
Volthagen, Dr. Eberhard (Sekretär) 10
Volquinus (Märtyrer) 118
Voragine, Jakob (Vikar) 49
Vphauß s. Uphauß
Vrintz, von (Domherr) 63. 94
Vtermühlen s. Utermühlen

W.

Wahrendorff, von 179
Waitz, Georg 203. 204. 213. 215. 216. 218. 220. 222. 223
Walcker, E. F. (Orgelbauer) 135
Waldenfels, von, Martin 9
Walderdorff, von, Wilderich 185
Waltern, Jost 177—180. 183.
Warendorp, Bruno (Domherr) 136. 140
Warnecke s. Wernich
Wartenberg, Graf von, Franz Wilhelm (Bischof) 200
Wedemann, Heinrich (Schreiber) 184
Wendtlandt, von, Christoph 90
Wehrmann, Dr. Karl (Staatsarchivar) 8. 50. 52. 54. 56
Werder, von dem, Friedrich (Stadthauptmann) 3
Wernich, Peter (Jesuit) 72. 74. 82. 83. 121. 178. 180. 181
Wessel 47
Westphalen, von, Friedrich Wilhelm (Bischof) 114. 201
Wibbeking, Kord (Senator) 3
Wichmann, Didrich 188
Wieken (Senator) 90
Wienandt, Adolf (Jesuit) 83
Wiggerinck, Hieronymus (Domherr) 137. 140
Wilhelm II (Kaiser) 197
Wilhelm (König von England) 89
Wilmart, Andreas (Jesuit) 84
Winterfeldt, von, Johann Friedrich (Dompropst) 69. 162. 163. 172
Winterich, Joseph (Jesuit) 84. 91—93. 95. 123
Witte, Mauritius (Domherr) 48
Woker, Franz Wilhelm 84. 120. 193
Wolde, vom, Richard (Domherr) 68
Wolpert, Hennien 165. 166
Wolpmann, Emil August Wilhelm (Senator) 132
Wulf, Johannes (Domherr) 47. 137. 140
Wullenwever, Joachim 204
Wullenwever, Jürgen (Bürgermeister) 203. 204. 217—219. 224

Z.

Zacharias (Nuntius) s. Delfinus
Zinth, Karl Andreas (Lehrer) 128. 129

Digitized by Google

Ortsregiſter.

A.

Aachen 38. 122
Ägypten 133
Alexandrien 133
Altona 71. 75. 115. 120
Amelsbüren 103. 125
Amſterdam 80
Anthedon 201
Antwerpen 22. 39. 99. 171. 172
Augsburg 28. 33. 41. 152. 154. 156. 177. 179. 180. 183. 184. 206

B.

Badbergen 46
Bakum 126
Bamberg 75
Bant 127
Bardewieck 48
Berchem 61
Bergedorf 121
Bisceglia 72
Biſſendorf 128
Blumendorf 185
Bonn 28. 99. 122
Borckelo 189
Borken 125. 127
Brak 14
Brandenburg 71. 207
Braunsberg 72. 75. 122
Braunſchweig 26. 27. 34. 46. 155. 207. 215. 216. 224
Braxe 14. 142
Bremen 26. 27. 38. 40. 46. 73. 74. 133. 152. 160. 190—192. 200. 207
Breslau 102. 121. 122. 129
Brixen 29. 31. 34. 151. 154
Brüſſel 99. 200
Buchholz 118
Büchen 119
Buxtehude 72. 224

C.

Capellen 126
Carſtenbagen 14. 142
Cleve bei Lübeck 14. 45. 142
Cleve (Stadt) 125
Coblenz 122
Coesfeld 128
Crefeld 122
Curau 86

D.

Damme 125
Dänemark 9. 11. 12. 15. 17. 18. 21. 23. 24. 26. 52. 58. 59. 75. 79. 85. 92. 99. 100. 110. 112. 145—149. 160. 190. 200. 220
Daren 66
Deutſchland 18. 24. 25. 28. 35. 40. 65. 75. 144. 146. 150. 189. 190. 197—199. 202. 222
Deventer 10. 121. 122
Dithmarſchen 190
Douai 99
Dresden 120
Düſſeldorf 37. 75

E.

Einhaus 118
Emden 124
Emmerich 125
England 26. 89
Eutin 1. 6. 9. 14. 21. 40. 47. 57. 60. 96. 97. 105. 110. 115. 116. 137. 142. 148. 164. 166. 167. 204. 205. 216. 219—222

Digitized by Google

F.

Florenz 58
Freiburg 31
Freisingen 65
Friedericia 83. 123. 125. 190
Friedrichstadt in Norwegen 83. 190
Friedrichstadt in Schleswig 72. 74. 83. 84. 115. 124. 190
Füchtel 61. 63. 65. 66. 127
Fulda 46. 62

G.

Geldern 126
Genin 15. 143. 204. 205. 214
Georgsberg, St. 117. 118
Gieſſelrade 14. 58. 59. 66. 142. 167
Glückſtadt 66. 74. 83. 92. 93. 103. 105. 115. 123. 124. 190
Goldenbow (Goldenbau) 62. 63
Gratz 45. 76
Grönau 89
Güſtrow 49. 73

H.

Hadamar 126
Hadersleben 47. 137
Hagen 128
Halberſtadt 28. 200
Hamburg 6. 9. 26. 29. 58. 59. 62—64. 70. 71. 73—75. 77. 83. 84. 92. 94. 99. 105. 116. 118. 119. 121. 124. 125. 127. 129. 132. 133. 142. 150. 152. 190. 191. 200. 201. 211. 215. 220
Hameln 165
Hannover 60. 66. 126. 200
Havixbeck 124
Heek 125
Heidberg 115
Herford 121. 122. 128
Herrenburg 95
Heſſen 40
Hildesheim 28. 34. 47. 59. 63. 64. 66. 70—73. 75. 78. 83. 93. 107. 114. 150. 165. 168. 177. 200. 201
Holland 203
Holſtein 13. 20. 21. 26. 31. 34—37. 46. 72. 75. 77. 78. 83. 92. 100. 102. 105. 110. 112. 115. 123. 124. 133. 137. 141—143. 148. 155. 160. 161. 190. 202. 216. 219—221
Holzkamp 79
Hopſten 115

J.

Jever 65
Indien 190
Ingolſtadt 76. 77
Joppe 200
Irland 89
Italien 22. 26. 178. 179
Jülich 61
Jütland 83. 123. 190
Ivendorf 90

K.

Kasbagen 14. 142
Kaſſel 40
Kerpen 61
Kiel 86
Köln 10. 31. 35—37. 39. 40. 43. 44. 57. 61. 64. 72. 74. 77. 78. 80. 81. 88. 94. 103. 121. 122. 155. 158. 165. 167. 200. 202. 216. 227.
Kolding 26
Kopenhagen 73. 84. 125

L.

Langförden 125
Lauenburg 84. 89. 105. 110. 112. 115. 117—121. 190
Leipzig 226
Lengerich 126
Limburg 126
Livland 49
Löwen 72
Lohne 127
Loyola 42. 133
Ludwigsburg 135
Ludwigsluſt 105. 132
Lingen 201
Lübeck (Fürſtentum) 112. 115
Lüneburg 23. 26. 31. 36. 37. 48. 121. 149. 159. 170. 211
Lüttich 38. 39. 121. 122

M.

Magdeburg 11. 26. 28. 31. 200
Mainz 10. 11. 35. 149. 155
Marburg 226
Marienrade 63
Marokko 200
Mecklenburg 2. 3. 24. 62. 63. 73. 77. 78. 105. 112. 115. 117. 118. 120. 160. 182. 183. 184. 190. 200
Meppen 10. 125
Merſeburg 28
Minden 8. 27. 36. 39. 42. 47. 123. 156. 161. 226
Mölln 115
Mori 79. 185
München 126. 131

Digitized by Google

Münster 10. 46. 49. 61. 63. 65. 74. 78. 83. 103. 104. 107. 108. 113. 115. 122—127. 161. 184. 189—192. 196. 200
Murstadt 46
Myra 133

N.

Nazareth 133
Neisse 129
Neuenkirchen bei Damme 125
Neuenkirchen in Westf. 128
Niedersachsen 59. 72. 92. 119. 152. 200. 201. 227
Niendorf 131
Norddöllen 125
Nordstrand 115
Norwegen 17. 83. 145. 190
Nürnberg 215

O.

Obernwolde 14. 142
Oberndorf 126
Obersachsen 200. 201
Ochtrup 124
Olde 113. 125
Oesel 49
Oldenburg (Stadt in Holstein) 133. 190
Oldenburg (Großherzogtum) 1. 59. 97. 110. 112. 125—127
Oldenburg (Stadt im Großherzogtum) 218. 223
Oldesloe 114—117. 121. 135
Olmütz 76
Osnabrück 8. 9. 46. 57. 60. 64. 85. 105. 116. 125. 126. 128. 131—134. 161. 168. 171. 197. 199—202
Ostfriesland 124
Ottensen 75
Oythe 66

P.

Paderborn 57. 63. 66. 103. 122. 131. 189. 192. 198. 200. 201
Papenburg 126. 132
Paris 77. 78
Passau 32. 33. 153. 154
Patras 99. 200
Peina 165
Plön 115
Polen 72. 77
Pommern 77. 120
Portugal 29. 150
Prag 75. 188
Preußen 65. 102. 117. 120. 122. 198
Pyrmont 189

Q.

Quakenbrück 66
Querenwolde 14. 142

R.

Rabkenstorff 164
Ramsdorf 123
Ratzeburg 3. 21. 42. 48. 49. 63. 100. 115. 117—121. 182. 190
Ravensbusch 79
Recke 116
Regensburg 1. 27. 31. 97
Reinbeck 9. 221
Reinfeld 115
Rendsburg 92
Rheda 132
Roddentin [Rettin? Redentin?] 14. 142
Roestilde 47
Rom 9. 10. 12. 22—25. 27—29. 35. 36. 38. 42—46. 60. 64. 72. 75—77. 84. 95. 115. 121. 125. 126. 145. 149. 150. 151. 154. 156. 157. 194. 196. 198. 199. 202. 223. 225
Rostock 26. 183

S.

Sachsen 200. 201
Sachsen-Lauenburg 89. 117. 207
Schaumburg 21. 226
Schleswig (Herzogtum) 72. 77. 117. 124. 190. 202. 220
Schleswig (Stadt) 9. 48. 74. 84
Schönberg 115
Schwartau 115
Schweden 23. 26. 71. 74—76. 119. 120. 156. 157
Schwerin 48. 62. 63. 66. 85. 105. 128. 132. 200
Spanien 59
Speier 44. 126
Spiga 84. 90. 91. 99. 193. 197. 200. 201
Stade 74
Stadthagen 21. 226
Steinheim 57
Steinrade 79
Stockholm 76. 84. 85
Stormarn 190
Stromberg 189

T.

Telge 75
Tiberias 201
Travemünde 89. 221
Trient 23. 26. 32. 34. 36—38. 40. 55. 152—154. 157. 158. 160. 194. 196
Trier 42. 43. 45. 74. 121. 122

Digitized by Google

U.

Utrecht 201

V.

Bechta 61. 63. 66. 127
Behr 66
Verden 26. 27. 28. 31. 35. 36. 40. 225
Vinsebeck 63
Visbeck 125

W.

Waldenburg 26
Werden 190—192
Wesenberg 115
Westfalen 49. 53. 56. 58—60. 69. 78. 107. 114—116. 119. 122. 128. 132. 196
Wien 27. 63. 79. 81. 93. 94. 120. 185
Wildeshausen 61. 65. 66
Wilhelmshaven 127
Wilna 75
Winterstedt 63
Wismar 26. 73. 118. 119
Wittenberg 4. 226
Wittenburg 62
Worms 61
Württemberg 135
Würzburg 46. 59. 75. 126

Z.

Zella 46

Digitized by Google

3 2044 035 983 634

Digitized by Google

3 2044 035 983 634

Digitized by Google

3 2044 035 983 634

Digitized by Google

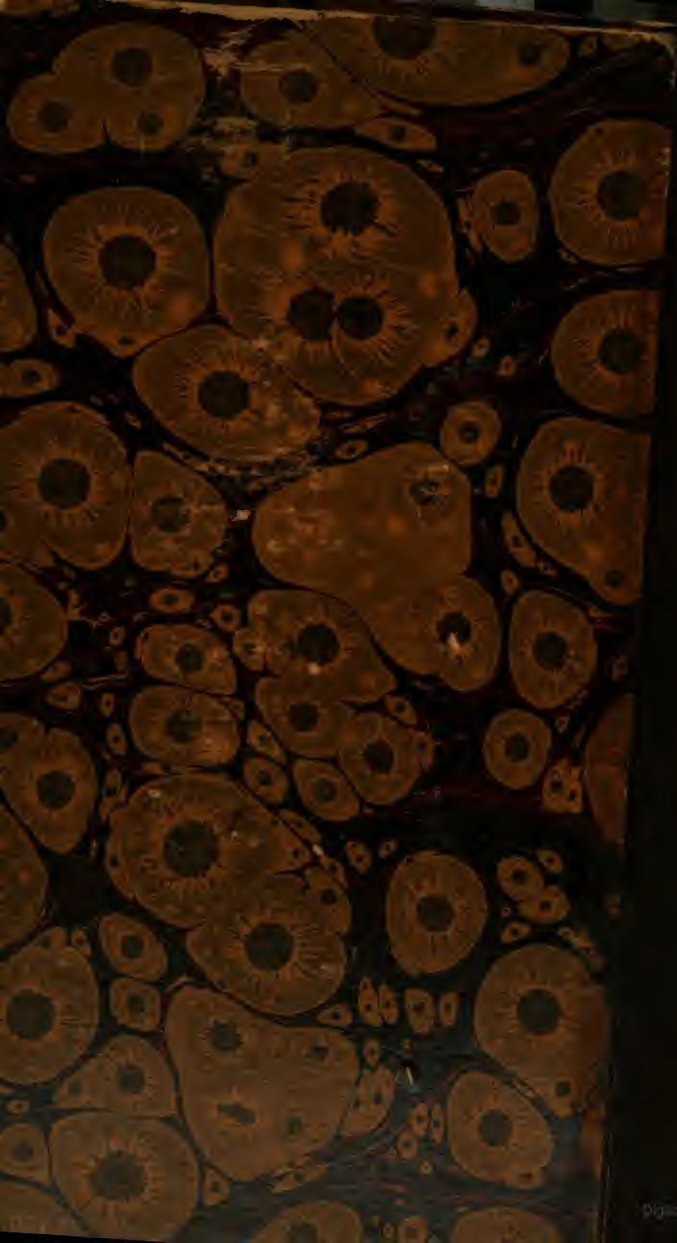
Digitized by Google